

**Das**

# **Recht des Besitzes.**

---

**Eine civilistische Abhandlung**

**von**

**D. Friedrich Carl von Savigny.**

---

**Gießen bey Heyer,**

**1803.**

---

## Einleitung.

---

### I. Quellenfunde.

---

#### A.) Westgotische Sammlung:

1. PAULI *recept. Sentent. Lib. 5. Tit. 2.*

(*de usucapione*) §. 1. 2.

— — — *Lib. 5. Tit. 6. de Interdictis.*

(ed. HUGO, Berol. 1795. 8.)

2. CODICIS THEODOSIANI *Lib. 4. Tit. 22.*

*Unde vi.*

— — — *Lib. 4. Tit. 23. Utrubi (1).*

(ed. RITTER, Lips. 1736. f.)

(1) So muß nämlich nach den. Die Handschriften haben: dem Zusammenhang und 'In- Utrubi, halt des Titels gelesen werden.

\* (1)

## B. Justinianische Sammlung:

1. INSTITUTIONUM *Lib. 4. Tit. 15.* (de *In-*  
*terdictis*) *§. 4. 5. 6.*

2. DIGESTORUM: *Lib. 41. Tit. 2.* *de adqui-*  
*renda vel amittenda Pos-*  
*ssessione.*

— — — *Lib. 43. Tit. 16. (1).* *de*  
*Vi, et de Vi armata.*

— — — *Lib. 43. Tit. 17.* *Uti pos-*  
*sidetis.*

— — — *Lib. 43. Tit. 18.* *de Super-*  
*ficiebus.*

— — — *Lib. 43. Tit. 19.* *de Iti-*  
*nere Actuque privato.*

— — — *Lib. 43. Tit. 20.* *de Aqua*  
*cottidiana et aestiva.*

— — — *Lib. 43. Tit. 21.* *de Risis.*

— — — *Lib. 43. Tit. 22.* *de Fonte.*

(1) In allen alten Ausgaben ist der Titel der Florentinischen Handschrift nämlich verschieden, und auch bey Halوانischer Zahl dieses Titels werden da für einen Titel gerechnet, und der folgenden Titel um Eins geringer: der zote und

2. DIGESTORUM: *Lib. 43. Tit. 23. de Cloacis.*  
 — — — *Lib. 43. Tit. 26. de Precario.*  
 — — — *Lib. 43. Tit. 31. de Utrubi.*
3. CODICIS *Lib. 7. Tit. 32. de adquirenda et  
retinenda Possessione.*  
 — — *Lib. 8. Tit. 4. Unde vi.*  
 — — *Lib. 8. Tit. 5. si per vim vel alio  
modo absentis perturbata sit Pos-  
sessio.*  
 — — *Lib. 8. Tit. 6. Ut possidetis.*  
 — — *Lib. 8. Tit. 9. de Precario, et  
Salviano Interdicto.*

Bey der Justinianischen Sammlung liegt überall der Gebauersche Text zum Grunde, wo nicht eine Abweichung besonders bemerkt ist, und dieses letzte ist nur da geschehen, wo es der Inhalt dieses Werks nothwendig machte. Einige Citate mussten, weil sie oft vorkamen, sehr abgekürzt werden, so daß es nöthig ist, diese Abkürzungen hier zu erklären:

COD. REHD. — die Rehdigersche Hand-  
schrift, welche in Gebauer's Noten ex-  
cerptirt ist.

Rom. 1476. — *Digestum Novum* „Rome  
 „aput sāc̄tum Marcum (1). Anno a  
 „nativitate dni. Mcccc. Septuagesimo-  
 „sesto. die penultima mensis. Marcii.“  
 fol. max.

Nor. 1483. — *Digestum Novum* „impensis  
 „Anthonii koburger nurenberge felici-  
 „ter est consummatum. Anno xpiane  
 „salutis millesimo quadringentesimo  
 „octuagesimo tercio. duodecimo kalen-  
 „das majas.“ fol. min.

Ven. 1485. — *Digestum Novum* „Mira  
 „arte Venetiis impressum Impensis Ber-  
 „nardini de novaria. et Antonii de stan-  
 „chis de Valentia. Anno Mcccc. lxxxv.  
 „die vero undecimo mensis maji.“ fol.  
 max.

Ven. 1494. — *Digestum Novum* „Venetiis  
 „per Baptistam de tortis. M. cccc.  
 „lxxxxxiiiij. die xxiiij. decembris“ fol.  
 max.

Lugd. 1513. — *Digestum Novum* „Impres-  
 „sum Lugduni per Franciscum Fradin.

(1) per Vitum Puecher.

„Anno dni millesimo.cccccxiiij. Die xx.  
xiiij. mensis Novembris.“ fol. max.

Hal. — *Digesta* cura Haloandri, Norembergae 1529. 4. (Bey Gebauer excep-  
pirt.)

Paris. 1536. „*Digestum Novum* . . Pa-  
 „risiis . . M. D. xxxvi. in 4°.“ In fine:  
 „Pandecte imperatoris Iustiniani . . .  
 „Excuse . . in alma Parisiorum aca-  
 „demia: in edibus honestissime ma-  
 „trone yolandé bonhomme, vidue spéci-  
 „tabilis viri Thielmanni kerver. impen-  
 „sio suis . . . M. D. xxxv.“

---

---

## II. Literargeschichte.

---

Die Schriften, in welchen dieser Theil des Civilrechts bearbeitet ist, sind von zweyten Art. Die erste Classe hat die Interpretation der Quellen zum Gegenstande, die zweite das System (1). Diese Entgegensezung beider Classen kann zugleich als eine chronologische gelten, so daß das sechzehnte Jahrhundert als Gränze betrachtet wird: nur darf es damit nicht ganz streng genommen werden, denn der Anfang der zweiten Classe fällt der Zeit nach mit dem Ende der ersten zusammen.

(1) Es versteht sich von selbst, und daß alles Uebrige zugleich daß jeder Schriftsteller nach seinem Hauptwerke classificirt, neben diesem Werke genannt werden müsse.

## Erste Classe: Interpreten.

## I. Die Glossen zu den Theilen der Justinianischen Gesetzesammlung, die oben als Quellen genannt worden sind.

Ein sehr großer Theil der späteren Meinungen und Streitigkeiten ist schon in der Glossen enthalten, aber durch dieselbe veranlaßt: auch läßt sich diese vorzügliche Wichtigkeit der Glossen leicht aus der Natur des Gegenstandes erklären, wobei es mehr auf eine gründliche Einsicht in die Justinianische Sammlung selbst, als auf Anwendung historischer Hülfsekennnisse ankam. Wieviel übrigens dadurch verloren ist, daß wir von den Schriften der Glossatoren nicht viel mehr als die schlechten Auszüge des Alcurs übrig haben, läßt sich selbst aus dem Wenigen beurtheilen, was hier von Placentini († 1292) und Azio († 1290) noch benutzt werden kann:

*PLACENTINI Summa in Cod., Lib. 7. Tit.*

32. (hier: 35.) (p. 328—333), *Lib. 8.*

*Tit. 4—6.* (p. 373—377), *Lib. 8.*

*Tit. 9.* (hier: 11) (p. 379. 380), ed.

*Mogunt.* 1536. f.

*AZONIS Summa in Cod. iiii. ctt., fol.*

134 — 136, 146 — 149, ed. (Lugd.)

1537. f.

AZONIS Lectura et Magni Apparatus ad  
singulas leges duodecim libr. Cod. Iust.  
(1), Paris. 1577. f. (2).

(Aus diesem Werke ist der größte Theil  
der Glossen zum Codex genommen).

*Lib. 7. Tit. 32.* (p. 567 — 571), *Lib. 8.*

*Tit. 4 — 6. Tit. 9.* (p. 615 — 624).

## 2. Die Commentatoren von Accurs bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts.

Für das eigene Studium ist in diesen Werken gar nichts zu finden, allein für die Dogmengeschichte, besonders der unmittelbar darauf folgenden französischen Schule, sind sie bei weitem nicht genug benutzt.

## 3. Udalr. ZASIUS († 1535). — Seine Vorlesungen über einen Theil des Titels der Pandekten sind zuerst, mit mehreren

(1) Der Titel der Quart- paratus.

ausgabe: (Lugd.) 1596, ist etwas verschieden: AZONIS ad sing. LL. 12. lib. Cod. Iust.

Commentarius et magnus ap-

(2) Bloß das Titelblatt scheint 1581 neu gedruckt worden zu seyn.

Schriften, gedruckt: Basil. 1543. f. Dann: opp. T. 3. (Francof. 1590. f.) p. 78 — 161.

4. Andr. ALCIATUS († 1550). — Die Vorlesungen über neun Stellen des Pandekten-titels stehen: opp. T. 1. (ed. Francof. 1617. f.) p. 1188 — 1263. — Damit zu verbinden: de quinque pedum praescr. num. 76 — 119. (T. 3. p. 350).

Comm. in L. 115. de V. S. (T. 2. p. 987).

Dispunct. Lib. 1. Cap. 1. (T. 4. p. 143).

Mit Zasius und Alciat fängt be-fannitlich der bessere Geschmack in der Behandlung des Civilrechts an: allein von diesem besseren Geschmack ist in den exegetischen Vorlesungen noch we-nig oder nichts sichtbar.

5. Aemyl. FERRETUS († 1552). — Die Vor-le-sungen über drey Stellen des Pandekten-titels (L. 1. 3. 12.), wobei das übrige ge-legentlich eingeschaltet ist, stehen: opp. T. 1. (Francof. 1598. 4) p. 514 — 630. Am Ende steht: Finis 1551.

Etwas schwerfällig und weitschweifig, aber nicht ohne eigene Gedanken.

6. Franc. DUARENUS († 1559). — Seine überaus gründlichen Vorlesungen erstreckten sich auf den ganzen Titel der Pandekten, aber es ist nur die Erklärung der elf ersten Fragmente übrig geblieben; sie stehen: opp. (Lugd. 1584. f.) p. 819 — 872, und sind nach 1549. gehalten, denn Ulpian wird darin citirt. — Damit zu verbinden:

Comm. in tit. de adqu. vel amitt. poss.

(p. 816 — 818). Kurze systematische Uebersicht über die Lehre.

Disput. annivers. Lib. I. Cap. 18. (p. 1385).

7. Ioan. CORASIUS († 1572). — Nur über zwei Stellen des Titels (opp. ed. Forster, Vitemb. 1603. f., T. I. p. 918 — 968), und ziemlich unbedeutend.

8. Iac. CUIACIUS († 1590). — Er hat den größten Theil der Quellen dieser Lehre interpretirt, aber seine Interpretation steht der des Duaren an Gründlichkeit nach, und läßt nur zu oft unbeschiedigt. Die Veränderlichkeit seiner Meinungen ist auch hier sehr sichtbar, und es wird daher nicht überflüssig

seyn, alles, was von seinen Schriften hierher gehört, soviel als möglich chronologisch zusammen zu stellen. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die erste Neapolitanische Ausgabe der sämtlichen Werke (Tom. I — X. 1722. f., Tom. XI. [Index] 1727. f.). Was mit \* bezeichnet ist, wurde erst nach seinem Tode und gegen seinen Willen gedruckt:

- 1556. Notae priores in §. 4. I. *per quas pers.* et §. 4 — 6. I. *de interd.* (T. 1. p. 94, p. 284. 285).
- [1556. Observat. I. 20. II. 35 — nur über einzelne Stellen oder specielle Fragen] (1).
- 1557. Notae in PAULI recept. Sent. Lib. 5. Tit. 2. et 6. (T. 1. p. 469. 478).
- [1559. Observ. IV. 3. 7. 8. 11.]
- [1562. Observ. V. 15. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 27]
- [1564. Observ. VI. 4. VII. 38]
- 1569. Observ. IX. 32. 33.
- 1569. Paratit. in Dig. XLI. 2. (T. 1. p. 843, mit Noten von Gabrot).

(1) Alle Observ. stehen im 3ten Bande der Sammlung.

1573. African. Tr. 7, L. 40. *ff. de poss.*

(T. 1. p. 1401)

[(<sup>?</sup>) Observ. XVII. 2]

1579. Observ. XVIII. 24.

1579. Paratit. in Cod. VII. 32, VIII. 4.

5. 6. 9. (T. 2. p. 471. p. 528 — 530.

p. 532, mit Noten von Fabrot).

\* 1584. 1585. Recitat. in PAULI (1) Comm.  
ad Ed. (T. 5), in den hierher gehörigen  
Stellen (vorzüglich: L. 1. 3. *ff. de poss.*, p. 690 — 719).

1585. Notae posteriores in §. 4. I. *per quas pers.* et §. 4 — 6. I. *de interd.*  
(T. 1. p. 94. p. 284. 285)

[1585. Observ. XXIII. 21. XXIV. 9.  
10. 12]

\* 1588. Recitationes in tit. Dig. *de adqu. vel amitt. poss.* T. 8. p. 236 — 245.  
Zuerst, und besser als in der Sammlung: Spirae 1595. 4.

[1595. Observ. XXV. 5. 32. 33. 34.  
XXVII. 7. 22]

\* ? Comment. s. Scholia in Institutio-

(1) Weniger bedeutend sind zc. (T. 6.), weil die Stellen hier die Vorlesungen über Pa- selbst weniger wichtig sind.  
pinian (T. 4.), Julian zc.

nes, ad §. 4. I. *per quas pers.* (T. 8.

p. 960)

\* ? Notae in Dig. XLI. 2. (T. 10. p. 512)

\* ? Notae in Cod. VII. 32. VIII. 4. etc,  
(T. 10. p. 691. 697. 698).

\* ? Recitat. in singg. LL. Cod. (T. 9)  
VII. 32. (p. 1004 — 1019) VIII. 4. 5.  
6. 9. (p. 1148 — 1173).

9. IUL. a BEYMA († 1598). — Seine sehr unbedeutenden Vorlesungen über den Titel der Pandekten und des Codex stehen in:  
*Comm. in varios titulos juris*, Leovard.  
1645. 4. (p. 321 — 408, p. 409 — 427).

10. Hubertus GIPHANIUS († 1604). — Der gründlichste und vollständigste unter allen Interpreten; die Collegienhefte, aus welchen fast alles abgedruckt ist, scheinen sehr man gelhaft gewesen zu seyn, und der Abdruck selbst ist sehr nachlässig. Folgende Stücke der Quellen sind von ihm interpretirt:

*Tit. Dig. de adqu. vel amitt. poss.* (lecturae Altorph., Francof. 1605. 4.  
p. 394 — 526).

**Tit. Cod. *de adqu. et retin. poss.*** (*ibid.* p. 526 — 537).

**Ej. Tit. L. 3.** (*Explanatio Cod.*, *Colon. Planc. 1614. 4. P. 2.* p. 242 — 244).  
**Lib. 8. Cod., Proleg. de remed. poss.** (*ibid.* p. 257 — 269).

**Tit. Cod. *unde vi*** (*ibid.* p. 276 — 298).

**Tit. Cod. *Uti possidetis*** (*ibid.* p. 298 — 308).  
**§. 4 — 6. I. de interd.** (*Comm. in Institut.*, *Francof. 1606. 4.* p. 431 — 435).

Danach zu verbinden:

**Antinom. Iur. civ., Lib. 4. Disp. 48. de Interdictis** (*Francof. 1605. 4.* p. 263 — 277).

**II. Guil. MARANUS** († 1621). — In seinen Werken (ed. *Traj. 1741. f.*) steht, außer einer unbedeutenden Einleitung in diese Lehre (p. 473 — 475), ein Commentar über die drey ersten Fragmente des Pandektentitels (p. 599 — 613), welcher auch nicht viel Neues enthält.

### Zweite Classe: Systematiker.

Schon *Placentin* und *Azio* (num. I.) gaben eine kurze Uebersicht (*Summa*) über diese Lehre,

als Einleitung in die Interpretation der Quellen, und diesem Beispiel folgten Duaren und mehrere Andere. Hier aber sollen nur diejenigen Schriftsteller genannt werden, welche die Darstellung des Systems zum Zweck hatten, einerley ob sie es ganz darstellen, oder (wie Merenda und Cuper) nur Beiträge dazu liefern wollten: nur muß zugleich für die Erreichung dieses Zwecks etwas bedeutendes geleistet worden seyn. (1). Für die neuesten Schriften indessen kann auch diese letzte Einschränkung nicht gelten, weil über diese noch nicht durch das Stillschweigen späterer Schriftsteller entschieden seyn kann. Systeme des ganzen Civilrechts können fast durchaus übergangen werden, weil darin für einzelne Lehren nur selten viel Neues zu finden ist.

## 12. VACONII A VACUNA novae declarationes,

(1) Das siebzehnte Jahrhundert ist vorzüglich reich an Dissertationen, denen viel zu viel Ehre geschähe, wenn man von jeder besonders bemerken wollte, daß sie nichts taugt.

\* (2)

Romae 1556. 4, Lib. 2. Declar. 56 — 92  
(f. 52 — 102).

Das ganze Werk ist von einem Zuhörer aus Vorfesungen zusammen getragen: das zweite Buch enthält eine Reihe von Untersuchungen über den Besitz, die nicht ungründlich, aber dunkel und verworren sind.

13. Georg. OBRECHT († 1612): Methodica tractatio . . . tituli Dig. et Cod. de adqu. poss., in tres partes atque disputationes distincta. Zuerst (nach Lipenius): Argent. 1580. Dann in: Disputat., Ursellis 1603. 4, P. I. Num. 25. (p. 517 — 571).

Die erste der drey Disputationen (Cap. 1 — 5) handelt vom Begriff des Besitzes, die zweite (Cap. 6 — 13) vom Erwerb, die dritte (Cap. 14 — 19) vom Verlust. — Eine sehr brauchbare Schrift, sowohl wegen der leichten, natürlichen Anordnung, als wegen der richtigen Ansichten, die dabei zum Grunde liegen.

14. Hugo DONELLUS († 1591). — Hierher gehören:

Commentarii I. Civ., Lib. 5. Cap. 6 — 13. [Be-

sig selbst] (p. 183 — 198), Lib. 15. Cap. 32 — 38. [Intervalle] (p. 799 — 816). Die elf ersten Bücher des Werks zuerst: Francof. 1589. 1590. 2. Vol. f., da Ganze zuerst: Francof. 1595 — 1597. 5. Vol. f. Die angeführten Seitenzahlen beziehen sich auf die Hanauer Ausgabe (1612, 2. Vol. f.).

[Damit zu verbinden:

Comm. in Cod., Lib. 8. Tit. 4. 5. 6. (p. 266 — 295) Tit. 9. (p. 304) ed. Lugd. Bat. 1587. f.; nicht sehr bedeutend].

Diese Darstellung des Besitzes ist vortrefflich, ja sie ist die einzige, in welcher der eigentliche Zusammenhang desselben mit dem ganzen System des Civilrechts erkannt und entwickelt ist. Eigentliche Recherchen könnten in diesem einzelnen Abschnitt eines größern Werkes keinen Platz finden, aber daß sie dem Werke selbst vorher gegangen sind, ist sehr sichtbar. Uebrigens gehört diese Darstellung des Besitzes, wie das ganze Werk, zu den bekanntesten und unbekanntesten civilistischen Schriften zugleich. Einzelne Sätze daraus werden überall angeführt und beurtheilt, aber die Darstellung des Ganzen, die den eigentlichen

Werth, desselben ausmacht, wird meist ignoriert. Hilliger hat sogar einen eigenen Auszug mit Noten herausgegeben, um diesen falschen Gebrauch recht bequem zu machen.

**15. P. FRIDERUS Mindanus († 1616). — Schriften:**

Comm. synopt. de materia possessionis,  
Francof. 1597. 8.

Tr. de Interdictis, Francof. 1616. 4.

Beides sehr fehlerhaft zusammengedruckt:  
Wetzlar 1731. 4.

Fri der giebt überall die Absicht an den Tag, ein ganz neues System des Besitzes aufzustellen, und er scheint selbst durch gelehrte Untersuchungen diesen Zweck erreichen zu wollen. Allein es giebt vielleicht kein Buch über diesen Gegenstand, das so wenig Wahres und so viel Falsches enthielte als dieses, und man thut ihm im geringsten nicht Unrecht, wenn man es für völlig unbrauchbar erklärt. Endessen scheint das eben nicht die gewöhnliche Meinung gewesen zu seyn, denn das Buch ist nicht selten von späteren Schriftstellern stark benutzt worden.

**16. Anton. MERENDA († 1655). — Seine Controversiae Iuris erschienen von 1625. an Stück:**

weise. Die neueste Ausgabe (Bruxellis 1745. 1746. f.) ist so abgetheilt: Tom. 1. (1745). Lib. 1 — 6, Tom. 2. (1745). Lib. 7 — 12, Tom. 3. (1746). Lib. 13 — 18, Tom. 4. (1746). Lib. 19 — 23, Tom. 5. (1746). Lib. 24. — Hierher gehören:  
Lib. 2. Cap. 16 — 21. Cap. 32.  
Lib. 3. Cap. 19. 21.  
Lib. 6. Cap. 25.  
Lib. 12. Cap. 1 — 29.  
Lib. 19. Cap. 24.  
Lib. 24. Cap. 35. 39. 45.

Merenda leitet das ganze Recht des Besitzes aus dem Zustand wandernder Völker ab. Ihr Verhältniß zum Boden sey das gewesen, was wir Besitz nennen, und dieses Rechtsinstitut sey aus politischen Gründen beybehalten worden, da durch den Ackerbau wahres Grundeigenthum entstand. Das alles ist freylich falsch, aber zweyerley darf doch dabei nicht übersehen werden: einmal, daß der Frethum selbst aus einem sehr reellen Bestreben nach einer systematischen Einsicht entstanden ist; zweitens, daß Merenda

neben diesem Irrthum eine gründliche Kenntniß des Römischen Rechts hat, die er oft sehr scharfsinnig mit jenem Irrthum zu vereinigen weis, und die ihn noch immer recht brauchbar macht.

**17. Marc. Aurel. GALVANUS († 1659).** —

Bey dem Ususfructus kam er unter andern auch auf die Frage, wie der Besitz dabei zu bestimmen sey, und diese sollte durch eine Untersuchung über die Natur des Besitzes selbst vorbereitet werden. Darum gehörte hierher das 33te und 34te Capitel des Buchs; de Usufructu (zuerst: Patav. 1650. f.).

Gehr schwerfällige Untersuchungen, meist auf willkürliche Begriffe gebaut. So z. B. wird bey jedem Besitzer untersucht, ob er stricte oder late, proprie oder improprius, vere oder interpretative besitze; und diese Methode ist recht dazu gemacht, den eigentlichen Gesichtspunct zu verrücken. Das Buch ist hier völlig entbehrlich, wiewohl es keineswegs ungründlich genannt werden kann.

**18. Melch. de VALENTIA († 1657), Prof. zu Salamanca. — Seine: illustres juris trac-**

tatus oder: *lecturae Salmanticenses*, sind stückweise gedruckt; das dritte Buch zuerst 1634, das erste und zweite früher, und diesen beiden ist noch eine gelehrte Correspondenz mit Anton Faber eingeschaltet. Das Ganze ist zuletzt (und sehr fehlerhaft) gedruckt; *Coloniae Allobrogum 1730.* 4. (1). Hierher gehört:

Lib. I. Tract. 2. (p. 27 — 70).

19. Franc. RAMOS del Manzano († 1683), Schüler des Vorigen und Prof. zu Salamanca. — Seine Vorlesungen über den Besitz sind erst von Meer mann abgedruckt worden (Thes. Tom. 7. p. 78 — 114).

20. Ios. Fernandez de RETES († 1678), Schüler des Ramos und Prof. zu Salamanca. — Seine Vorlesungen über den Besitz (geholt vom J. 1649. an) stehen bei Meer mann: Tom. 7. p. 454 — 494, die über die Interdicte (J. 1660) p. 495 — 539.

(1) Dieser Ausgabe ist noch emendandi domini, und beygedruckt: NOOT de forma zwar als ein anonymes Buch.

Die Vorlesungen dieser drey Spanischen Juristen sind mit grossem Fleise ausgearbeitet, und man kann sie nach Donellus als die gründlichsten Werke über den Besitz betrachten. Mit den Vorlesungen aus der Französischen Schule sind sie schon der äusseren Einrichtung nach gar nicht zu vergleichen. Sie sind wie Bücher abgetheilt, und werden wie Bücher citirt: jede derselben ist mehrmals gehalten und immer von neuem bearbeitet. Auch ist oft von einer gemeinen Meinung der Akademiker zu Salamanca die Rede, was sich hieraus leicht erklärt. — Valencia scheint in auserordentlichem Ansehen gestanden zu haben, aber Ramos mag wohl der vorzüglichste unter den dreyen seyn. Der Tractat des Retes: de Interdictis, welchem wahrscheinlich nicht vorgearbeitet war, ist bey weitem das schlechteste.

21. Hieron. Oroz, Prof. zu Valladolid, Zeitgenosse und Gegner der drey Juristen zu Salamanca. — Er schrieb: Apices Iuris civilis, wovon das ganze vierte Buch den Besitz abhandelt (p. 268 — 344. ed. Lugd. 1733. f.).

Das Werk enthält fast nichts eigenes, und es wird dadurch unbrauchbar, daß es beynahe ganz aus Grider (num. 15) ausgeschrieben ist.

## 22. Io. Iac. OPPENRITTER. — Schriften:

Diss. (resp. C. F. Com. a Werschowetz), Summa possessionis, Viennae 1738. 4. [P. 1. Begriff und Erwerb (p. 1 — 336), P. 2. Erhaltung und Verlust (p. 337 — 383)].

Diss. (resp. Com. a Kollowrath), beatitudo possidentis, Viennae 1738. 4. [P. 1. Vortheile des Besitzes (p. 1 — 184) P. 2. Interdicte (p. 185 — 288). Hier ist die Darstellung der Interdicte nur eingeleitet: für die possessorischen Interdicte wird am Schluss noch eine dritte Schrift versprochen, von welcher ich nicht weiß, ob sie erschienen ist].

Viele eigene Gedanken sind in diesen Schriften nicht zu suchen, allein sie sind als Materialiensammlungen ganz brauchbar, indem sie bey den wichtigsten Fragen die Meinungen der älteren Juristen ziemlich vollständig, obgleich ohne alle Auswahl, zusammenstellen.

## 23. Robert Joseph POTIER (n. 1699 † 1772), Prof. und Mitglied des Gerichtshofs zu Dr-

**Leans.** — Die letzte unter seinen vielen Schriften über Römisches und Französisches Recht ist eine Abhandlung über Eigenthum und Besitz unter folgenden Titeln:

Traité du droit de domaine de propriété,  
par l'auteur du traité des obligations.

Tom. 1. à Paris et Orléans 1772. in - 12.

Traité de la possession [p. 1 — 128] et de la  
prescription, par M. Pothier, Conseiller  
au Présidial d'Orléans. Tom. 2. à Paris  
et Orleans 1772. (1) in - 12. (mit vorge-  
drucktem Leben des Verfassers).

Damit zu verbinden:

Pandectae Iustinianae in novum ordinem  
digestae, Lib. 41. Tit. 2, Lib. 43. Tit.  
16 — 23. Tit. 26. Tit. 31. (Tom. 3. p. 121  
— 132, p. 215 — 232, p. 240 — 244,  
p. 248 — 249. ed. Lugd. 1782. f., zuerst:  
1748).

Etwas Neues enthält diese Darstellung  
des Besitzes gar nicht, aber die Hauptan-  
sichten sind richtig und die Darstellung  
selbst ist recht gut und zu einer allgemeinen

(1) Auf dem Titel steht durch Druckfehler: MDCCCLXXXII.

Uebersicht sehr brauchbar (1). Zugleich sind die Abweichungen des Französischen Rechts dabey bemerkt.

24. I. LUPILLE, *essai sur les principes de droit, tant ancien que moderne, en matière de possession, à Louvain 1780.*

Kein späterer Schriftsteller hat dieses Buch benutzt: selbst seine Existenz scheint mir nicht ganz ausgemacht, denn Hofacker citirt es zwar, aber wahrscheinlich bloss nach Senkenberg; in Hofacker's Catalog steht es nicht.

25. Ernst. Christ. Westphal († 1792), *System des Römischen Rechts über die Arten der Sachen, Besitz, Eigenthum und Verjährung, Leipzig 1788.* 8. [Arten der Sachen Th. I. p. 1 — 32. Besitz Th. 2. p. 33 — 261. Eigenthum und Verjährung Th. 3. p. 261 — 784].

Westphal hatte die Absicht, eine recht gelehrté Schrift zu liefern, die den Gegenstand eigentlich erschöpfen sollte, und er hat sich da-

(1) Was den Begriff des thier unten (S. 95) nach Bessbes betrifft, muß v. o. Metz eingeschaltet werden.

zu durch ein vollständiges Studium der Quellen und der besten Schriftsteller vorbereitet. Nur ist es zu bedauern, daß er die Quellen so gut als gar nicht zu behandeln wußte, und daß er unter den Meinungen seiner Vorgänger gewöhnlich die schlechtesten auswählte. Gerade in den entscheidendsten Puncten sind seine Meinungen so falsch, daß das Buch selbst als Compilation nicht sehr brauchbar ist. Seine größte Stärke ist die Entwicklung der Fehler der Römischen Juristen, und er weis sich mit großer Herzhaftigkeit selbst in praktischer Rücksicht über diese Fehler wegzusezzen.

**26. Angeli Iacobi CUPERI (diss. inaug.) obser-  
vationes selectae de natura possessionis,  
Lugd. Bat. 1789. 4 (120. S.).**

Vielleicht ist nie einer civilistischen Schrift so unbedingter Beyfall zu Theil geworden, als dieser, daher ist es nöthig, sie etwas genauer als die übrigen Schriften zu charakterisiren. Sie ist aus einem überaus gründlichen Quellenstudium entstanden, und sie kann mit Wahrheit elegant genannt werden, nicht nur wegen der vortrefflichen Behand-

lung der Quellen, sondern auch wegen der bestimmten Richtung der Untersuchung, wodurch sie sich sehr vortheilhaft vor den meisten Holländischen Schriften auszeichnet, die so oft mit ihren Digressionen beschwerlich fallen (1). Aber bey aller dieser Vortrefflichkeit sind es doch nur einzelne Bemerkungen, die als eigentliches Resultat der Schrift betrachtet werden können, ja in den wichtigsten Puncten sind sogar die Ansichten früherer Schriftsteller erweislich besser. Dieser Umstand ist nur aus einem gänzlichen Mangel an systematischem Talent zu erklären, welcher Mangel sich ohnehin schon in der fragmentarischen Anordnung der ganzen Schrift äusert, noch mehr aber in dem Bestreben, jede Regel des Römischen Rechts wo möglich zu isoliren: viele Schriftsteller haben aus Liebe zum System die Quellen hintangesetzt, aber hier wird umgekehrt mehr als einmal den Quellen Gewalt angethan,

(1) Höpfner's Urtheil über Cuper ist völlig unbedeutend. Er spricht ihm richtig Beurtheilung und helle Begriffe ganz ab und vergleicht seine Manier mit der des Salmasius. Gleich darauf findet er die Schrift von Spangenberg gut genug. (Commentar, sechste Ausgabe, §. 281. not. 11).

um die Einheit aufzuheben, die wirklich vorhanden ist. Daraus erklärt sich leicht, warum bey jeder Gelegenheit Merenda (num. 16) so übel von Euper behandelt wird: Merenda hatte gerade die entgegen gesetzte Richtung. Welche von beiden Richtungen dem Civilrecht angemessen, ja nothwendig sey, kann wohl nicht gründlich bezweifelt werden.

**27. C. F. W. von Spangenberg, Versuch einer systematischen Darstellung der Lehre vom Besitz, Bayreuth 1794. 8 (340 S.).**

Ein Buch ohne neue Gedanken, und auch als Compilation nicht brauchbar. Wie wenig der Vs. selbst zum Compilator berufen ist, kann man schon daraus sehen, daß er Westphal und Euper neben einander excerptirt.

**28. Ferd. Gotthelf Fleck. — Schriften:**

Hermeneut. tituli ff. de acquirenda vel amittenda Possessione specimina duo. Lips. 1796. 4. (139 S.).

Commentationes binae de interdictis unde vi et remedio spolii, Lips. 1797. 8. (136 S.). Dazu kommt noch:

C. F. M. Klepe diss. de natura et indole pos-

sessionis ad interdicta uti possidetis et  
utrubi necessaria, Lips. 1794. 4. (1).

Es wäre zu wünschen, daß diese Schriften eben so sehr das Eigenthum ihres Ufs wären, als ihr Inhalt gelehrt und brauchbar ist. Allz'ien selbst der Ausdruck: Compilation mögte hier wohl etwas zu gesinde seyn. Die erste Schrift kündigt sich selbst als ein Spicilegium zu Euper und Spängenberg an, auch wird Euper ein paarmal citirt. Aber daß fast die ganze Schrift, und zum Theil wörtlich, aus Euper genommen ist, erfährt der Leser nicht. Eben so wird in der zweiten Schrift die Abhandlung von Cras (2) zwar genannt, aber blos unter den Schriften, worin Cicero vertheidigt werde, also in einer Reihe mit Grotius und Donellus: und doch ist der beste Theil des Buchs ganz aus Cras genommen, ja ganze Blätter sind wörtlich abgeschrieben.

## 29. F. W. Sibeth, Erörterungen aus der Lehre

(1) Fleck selbst hat nämlich terdictis p. 31).

diese Schrift vindicirt (de in-

(2) s. u. S. 364.

vom Besitz, erster Theil, Rostock 1800. 8.  
(168. S.).

Das Buch ist ganz originell und selbst von Euper's Einfluß ganz frey: nur Einmal wird eine „Euperische Deutung“ angeführt und sehr schnöde abgefertigt. Erst S. 136. kommt der Vf. auf die naive Frage: was er „eigentlich denn recht wolle?“ daß er es selbst nicht weiß, zeigt das ganze Buch. Indessen verdient doch jedes originelle Bestecken eine Art von Achtung, selbst wenn es so völlig fruchtlos bleibt wie hier.

30. A. F. J. Thibaut über Besitz und Verschuldung, Jena 1802. 8. — Hierher gehörte der erste Theil des Buchs S. 1 — 60.

Nach des Vfs eigener Erklärung (1) war es nicht sowohl seine Absicht eine neue Darstellung dieser Gegenstände zu liefern, als seinen Zuhörern einen Leitfaden in die Hände zu geben. Darum gehört diese Schrift nicht eigentlich hierher: allein wer die übrigen Schriften des Vfs kennt, muß es beklagen, daß eine eigene Untersuchung dieses Theils des Civilrechts nicht in seinem Plane lag.

(1) s. die Vorerinnerung.

---

## Erster Abschnitt.

### Begriff des Besitzes.

§. 2.

**W**enn eine Reihe von Schriftstellern denselben Gegenstand bearbeitet, giebt es sehr bald eine Tradition allgemeiner Bemerkungen, welche auch in den verschiedensten Schriften immer an derselben Stelle dem Leser begegnen.

So ist es gewöhnlich, den Untersuchungen über den Besitz die Klage über die außerordentliche Schwierigkeit dieser Untersuchungen vorausgehen zu lassen. Einige haben es mit diesen Klagen so ernstlich gemeint, daß sie in eine Art von Verzweiflung darüber gerathen sind (1):

(1) Unter diese Schriftsteller, „Widersprüchen des römischen Rechts . . . wäre es unmöglich auf jede andere Art zu helfen, als durch die unmögliche Ergründung der Sache selbst, gehören Leyser (Sp. 451. med. 2 — 4.) und Gisbert (vom Besitz S. 6r: „Bei den vielen Häkeln und wirklichen

„Rechts . . . wäre es unmöglich, daß man in solchen Sachen eine Urteil nach voller Ueberzeugung machen könnte.“ „Man sieht daher darauf, ob jemand ein Recht zum Besitz überhaupt habe“ sc.

bey den meisten war es nur eine vorläufige Lobrede auf ihr Werk, da sie eben durch dieses den Leser zu befriedigen die Absicht hatten. Ich enthalte mich leicht des Versuchs, im Anfang des Buchs die Schwierigkeit unsrer Aufgabe zu beweisen: schwerer wird es seyn, auch in keinem folgenden Punkte der Untersuchung durch meine Darstellung selbst daran zu erinnern.

Allen Definitionen des Besitzes, so sehr sie im Ausdruck und in der Sache selbst von einander abweichen, liegt etwas ganz allgemeines zum Grunde, wovon jede Untersuchung über diesen Gegenstand ausgehen muß. Alle denken sich unter dem Besitz einer Sache den Zustand, in welchem nicht nur die eigne Einwirkung auf die Sache physisch möglich, sondern auch jede fremde Einwirkung unmöglich ist. So besitzt der Schiffer sein Schiff, aber nicht das Wasser auf welchem er fährt, obgleich er sich beider zu seinen Zwecken bedient.

Dieser Zustand, welchen man Detention nennt, und welcher allem Begriff des Besitzes zum Grunde liegt, ist an sich durchaus kein Gegenstand der Gesetzgebung, und der Begriff desselben kein juristischer Begriff: allein es zeigt sich sogleich eine Beziehung desselben auf einen juristischen Begriff, wodurch er selbst Gegenstand der Gesetzgebung wird. Da nämlich das Eigenthum die rechtliche Möglichkeit ist, auf eine Sache nach Willkür einzutwirken, und jeden andern von ihrem Gebrauch

auszuschliessen, so liegt in der Dekation die Ausübung des Eigenthums, und sie ist der natürliche Zustand, welcher dem Eigenthum, als einem rechtlichen Zustand, correspondirt.

Wäre diese juristische Beziehung des Besitzes die einzige überhaupt, so liese sich alles, was die Gesetze darüber zu bestimmen hätten, in folgende Sätze zusammenfassen: der Eigenthümer hat das Recht zu besitzen, dasselbe Recht hat der, welchem der Eigenthümer den Besitz verstattet, jeder Andere hat dieses Recht nicht.

Allein die Gesetze bestimmen bey dem Besitz, wie bey dem Eigenthum, die Art wie er erworben und wie er verloren wird; sie behandeln ihn demnach nicht blos als Folge eines Rechts, sondern als Bedingung von Rechten. So ist folglich auch hier, in einer juristischen Theorie des Besitzes, nur von den Rechten des Besitzes die Rede (*jus possessionis*), nicht von dem Recht zu besitzen (*jus possidendi*), welches in die Theorie des Eigenthums gehört. (1) In diesem ersten Abschnitt nun soll die Frage beantwortet werden, welches die Rechte sind, welche den Besitz als Bedingung vor-

(1) Diese Unterscheidung ist (comment. lib. 9. c. 9.) so lebhaft, daß es unbegreiflich ist, wie selbst manche Schriftsteller sich nicht darin finden können.

aussehen. Die Antwort auf diese Frage enthält den juristischen Begriff des Besitzes, d. h. sie bestimmt die Bedeutung, welche der ursprüngliche, nichtjuristische Begriff des Besitzes für die Rechtswissenschaft erhält.

Diese Untersuchung, deren Erfolg für die ganze folgende Darstellung entscheidend ist, zerfällt in zwei Theile.

Zuerst muß im System des Römischen Privatrechts selbst die Stelle aufgesucht werden, welche dem Besitz, als einem rechtlichen Verhältniß, in diesem System kommt. Demnach müssen die Rechte abgegeben werden, welche die Römische Gesetzgebung als Folgen des Besitzes anerkennt: zugleich sind auch die Rechte zu prüfen, welche ohne Grund für Rechte des Besitzes ausgeben werden. Dann wird es leicht seyn, auf die bekannten Fragen zu antworten, ob der Besitz als Recht, und ob er als *jus in re* zu betrachten sey. — Da übrigens die erste und einfachste Art, wie der Besitz in der Rechtswissenschaft vorkommen kann, darin besteht, daß der Eigenthümer das Recht hat zu besitzen, hier aber der Besitz, unabhängig vom Eigenthum, als die Quelle eigner Rechte betrachtet wird, so kann man diese erste Frage auch so ausdrücken: in welchem Sinn haben die Gesetze den Besitz vom Eigenthum abgesondert? welcher Ausdruck von vielen Schriftstellern gebraucht worden ist. (1)

(1) So z. B. von Cuper (*de nat. poss. P. I. c. 2.*)

Zweitens ist zu untersuchen, wie die verschiedenen Beziehungen, in welchen der Besitz im Römischen Recht vorkommt, durch den Ausdruck von einander unterschieden worden sind: besonders was possessio überhaupt, possessio naturalis und possessio civilis den Römischen Juristen bedeutet hat. Diese terminologische Untersuchung wird theils die Resultate der vorhergehenden bestätigen, theils auch eine gründliche Interpretation möglich machen, auf welcher die ganze folgende Darstellung ruhen könnte.

Es finden sich im ganzen Römischen Recht nur zwei Folgen, welche dem Besitz an sich, abgesondert von allem Eigenthum, zugeschrieben werden können; Usucapio und Interdicto.

Der Usucaption liegt die Regel zum Grunde, welche die zwölf Tgeln aufgestellt haben; wer eine Sache ein oder zwey Jahre besitzt, wird Eigenthümer dieser Sache. Hier ist der bloße Besitz, unabhängig von allem Recht, Grund des Eigenthums selbst. Zwar muß er auf besondere Weise angehangen haben, wenn er jene Wirkung haben soll: aber dabei bleibt er, was er außerdem ist, ein bloßes Factum, ohne anderes Recht, als welches ihm jene Wirkung giebt. Zwar wurde derselbe Besitz, welcher die Usucaption begründete, auch als ein eigenes rechtliches Verhältniß, als prätorisches Eigentum

thum, behandelt: aber dieses Institut, das erst lange nach der Usucaption eingeführt worden ist, konnte den Grund derselben nicht enthalten. Demnach ist es der Besitz an sich, abgesondert von jedem andern rechtlichen Verhältniß, wovon die Usucaption, also der Erwerb des Eigenthums, abhängt. Zu der Usucaption kam nachher als Supplement die Tongi temporis prae scriptio, d. h. eine Exception gegen die rei vindicatio, deren Bedingungen meist dieselben waren, wie die der Usucaption, wobei also auch der Besitz auf dieselbe Weise vorkam. Justinian hat in allen diesen Fällen wahres Eigenthum gegeben; also kann man in dem neuesten Recht nur noch von Usucaption sprechen, sie mag nun 3, oder 10, oder 20, oder 30 Jahre dauern. Freylich wird für die 30jährige Verjährung das Wort Usucaption nirgends gebraucht; aber es ist ganz consequent, sie damit zu bezeichnen, da sie, wie jede andere, Eigentum giebt. Ein anderes Wort dafür giebt es gewiß nicht, selbst in der Sprache der Juristen unter Justinian nicht.

Die zweite Wirkung des Besitzes sind die possessorischen Interdictionen. Mit diesen verhält es sich also: Da der Besitz an sich kein Rechtsverhältniß ist, so ist auch die Störung desselben keine Rechtsverletzung, und sie kann es nur dadurch werden, daß sie ein anderes Recht zugleich mit beklebt. Wenn nun die Störung des Besitzes ein anderes Recht beklebt, so ist der Besitz

Besitzes gewaltsam geschieht, so liegt in dieser Störung eine Rechtsverletzung, weil jede Gewaltthätigkeit unrechtmäßig ist, und dieses Unrecht ist es, was durch ein Interdict aufgehoben werden soll.

Das also ist es, worin alle possessorischen Interdicta übereinkommen: sie setzen eine Handlung voraus, die schon durch ihre Form unrechtmäßig ist. Bey gewaltthätigen Handlungen, der ersten und wichtigsten Art solcher Handlungen überhaupt, hat das gar keinen Zweifel: aber aus denselben Gesichtspunkte werden auch die übrigen Fälle im Romischen Recht betrachtet, in welchen possessorische Interdicta gebraucht werden können. So z. B. gründet sich das interdictum de precario weder auf Vertrag, noch darauf, daß der Kläger mehr Recht an der Sache zu haben behauptet als der Beklagte: sondern allein darauf, daß die Gesetze es für unrecht halten, den guten Willen des Andern zu missbrauchen, grade so wie es unrecht ist, mit Gewalt eine Sache zu nehmen; der Andere mag Eigenthümer seyn oder nicht. Auch werden darum überall die drey Arten, wie der Besitz unrechtmäßig erworben werden kann (vitia possessionum) mit einander verbunden. (1)

(1) TERENTIUS in Eunuch. „*precario fac tradas:*“  
act. 2 sc. 3. v. 27. 28: „*Hanc* „Eben so in unzüglichen Stellen der Pandekten.  
„*tu mihi vel vi, vel clam, vel*

Da nun die possessorischen Interdicte durch solche Handlungen begründet werden, welche durch ihre Form unrechtmäßig sind, so ist es klar, warum auch hier der Besitz, ohne alle Rücksicht auf seine eigne Rechtlichkeit, der Grund von Rechten seyn kann. Wenn der Eigenthümer eine Sache vindicirt, so ist es ganz gleichgültig, auf welche Art der Andere in den Besitz gekommen ist, weil jener das Recht hat, jeden Andern von dem Besitz auszuschließen. Wie mit der Vindication, so verhält es sich auch mit dem Interdict, wodurch die missio in possessionem geschützt werden soll (1); dieses Interdict ist kein possessorisches Interdict, denn die missio selbst giebt durchaus keinen Besitz (2), aber sie giebt ein Recht auf die Detention, und dieses Recht wird auf ähnliche Weise geltend gemacht, wie bey dem Eigenthum. — Wer dagegen blos den Besitz einer Sache hat, hat damit gar kein Recht auf die Detention, aber er hat das Recht von jedem zu fordern, daß er überhaupt keine Gewalt gegen ihn brauche; thut dieser es dennoch, und

(1) „*Nec exigitur, ut vi fecerit, qui prohibuerit.*“ L. I. „*que et in ceteris omnibus, qui custodiæ causæ missi sunt in possessionem, di-*

(2) „*Creditores missos in possessionem rei servandæ, causa, interdicto uti possidetis.*“ L. 3. §. 8. „*atque in zweiten Abschnitt wird dieser Satz im Zusammenhang erklärt werden,*

ist diese Gewalt gegen den Besitz gerichtet, so schützt sich der Besitzer durch Interdicte. Der Besitz ist die Bedingung dieser Interdicte, und also hier, wie bey der Usucaption, die Bedingung von Rechten überhaupt.

## §. 3.

Usucaption also und Interdicte setzen den Besitz als Bedingung voraus, und machen es nöthig, den Besitz selbst juristisch zu bestimmen: auch hat daran noch niemand gezwifst. Allein ich behaupte ferner, daß außer dem kein Recht zu finden ist, was als Wirkung des Besitzes gelten könnte, und in dieser Behauptung habe ich alle Schriftsteller, bis auf Einen oder Zwei, zu Gegnern.

Es ist nicht meine Absicht, die Verzeichnisse durchzugehen, welche mehrere Schriftsteller von den Vortheilen des Besitzes gemacht haben (1); nur diejenigen sollen hier widerlegt werden, deren Prüfung einem bedeutenden Irrthum begegnen, oder in die Natur des Besitzes selbst neue Einsicht verschaffen kann.

(1) Einer soll es bis auf 72 gebracht haben (CAR. TAPIA in Auth. ingressu C. de ss. eccl.). Aber auch schon bey Trider (de mat. poss. Cap. 8. 9.) und Cludius (res quotid. C. I.) ist die Verwirrung so groß, daß man sie nicht gröber wünschen wird.

Aufer diesen gehören hierher alle Schriften unter dem Titel: *beati possidentes* oder: *de commodis possessionis*. Es versteht sich von selbst, daß in jenen Verzeichnissen immer dasselbe unter andern Namen wiederholst wird.

I. Es giebt zwey Fälle, in welchen mit dem Besitz zugleich Eigenthum erworben wird, so daß Usurpation weder möglich noch nöthig ist: Occupation einer Sache, die keinen Eigenthümer hat; und Tradition, welche vom Eigenthümer selbst vorgenommen wird. In beiden Fällen ist zwar der Erwerb des Besitzes der eigentliche Grund des Eigenthums selbst (1), d. h. das was die neuern Juristen modus adquirandi nennen: allein der Besitz, als eigner, dauernder Zustand, ist keinesweges der Grund dieses erworbenen Rechts, da er selbst erst in dem Augenblick anfängt, mit welchem das Eigenthum erworben ist. Aber obgleich hierin keine eigne, juristische Bedeutung für den Besitz gesucht werden kann, so ist dennoch diese Beziehung für die Theorie des Besitzes selbst sehr wichtig. Da nämlich in diesen Fällen Erwerb des Besitzes und Erwerb des Eigenthums unzertrennlich verbunden sind (2), so folgt daraus für die Interpretation die Regel, daß alle Gesetze über Occupa-

(1) Das heift: „per posses-  
„sionem dominium quaere-  
„re.“ L. 20. §. 2. de aqu. rer.  
dom. §. 5. I. per quas pers.

„utilitatis caussa possessio-  
„nem, et, si proprietas ab hac  
„separari non possit, (d. h. wenn  
von einer gültigen Occupation  
oder Tradition die Rede ist)

(2) So ist zu erklären L. 8.  
C. de poss.: „Per procuratorem

„dominium etiam quaeri pla-  
„cet.“

pation und Tradition, insofern sie die Form der Handlung betreffen, auch als Quellen für den Besitz gebraucht werden können, obgleich sie des Besitzes selbst vielleicht nicht erwähnen: von welcher Regel auch schon in der Angabe der Quellen Gebrauch gemacht worden ist.

2. Das prätorische Eigenthum ist mit jedem Besitz verbunden, welcher der Usucaption (die 30jährige ausgenommen) fähig ist, und es ist deshalb grade kein practischer Fehlthum zu befürchten, wenn man diese Art des Eigenthums, wie die Usucaption, als eine Folge des bloßen Besitzes betrachtet: Da aber das prätorische Eigenthum im neuesten Römischen Recht nur noch darin vom wahren Eigenthum abweicht, daß es gegen manche Personen nicht geltend gemacht werden kann, in jeder andern Rücksicht aber ihm völlig gleich ist, so ist auch dabei eigentlich nicht mehr vom bloßen Besitz die Rede, sondern es ist dasselbe Verhältniß, wie wenn durch Occupation und Tradition das wahre Eigenthum zugleich mit dem Besitz erworben wird. Demnach giebt es für jeden Usucapionsbesitz eine doppelte Ansicht: wegen des Eigenthums, was erst in der Folge durch ihn erworben werden soll, ist er als bloßer Besitz Gegenstand der Rechtswissenschaft (S. 2.); wegen der publicanischen Klage,

die schon jetzt mit ihm verbunden ist, gilt er selbst schon als Eigenthum. Auch haben ihn in dieser letzten Rücksicht von jeher die meisten Juristen nicht als Besitz, sondern als Eigenthum behandelt.

3. Wer eine fremde Sache so besitzt, daß er sie für sein Eigenthum hält und aus einem juristischen Grunde dafür halten muß (*bona fides* und *justa causa*), erwirbt an den Früchten dieser Sache das Eigenthum wirklich (*fructuum perceptio*). Dieses Recht wird von den Meisten als etwas ganz einzelnes betrachtet, und unter die bedeutendsten Vortheile des bloßen Besitzes gerechnet. Allein es läßt sich beweisen, daß dieses Recht durchaus nichts anderes ist, als prätorisches Eigenthum, bezogen auf die allgemeine Regel der Accusation, welcher Beweis aber nicht anders geführt werden kann, als im Zusammenhang der Theorie des Eigenthums überhaupt. Dieses vorausgesetzt, gilt alles, was über das prätorische Eigenthum (num. 2.) gesagt worden ist, auch hier, und es ist ganz inconsequent, das prätorische Eigenthum von den Folgen des bloßen Besitzes auszuschließen, während man die *fructuum perceptio* darunter rechnet.
4. Der Besitzer hat im Streit über Eigenthum den Vortheil, daß der Gegner beweisen muß, um zu

gewinnen, er selbst aber auch dann gewinne, wenn von keiner Seite etwas bediesen werden kann (1).

Dass indessen auch hierin kein Recht des Besitzes liegt, wodurch der Besitz selbst eine neue, juristische Bedeutung bekommen könnte, folgt schon daraus, dass derselbe Sach allgemein für jeden Beklagten überhaupt wahr ist (2). Es ist also blos das natürliche Vorrecht des Beklagten, angewendet auf den Fall der Vindication, weil da-  
bei kein Anderer, als der Besitzer, Beklagter seyn kann.

Das praktische Interesse, wodurch dieser Punct von den vorigen sich unterscheidet, liegt darin. Ist dieses Recht eine Folge des juristischen Besitzes, so kann es niemand haben, der, obgleich er die Detention einer Sache hat, dennoch nicht als Besitzer von den Gesetzen anerkannt wird; folglich müste ein solcher überhaupt nicht Beklagter seyn dürfen in dem Streit über Eigenthum, weil ihm

(1) §. 4. I. de interdictis. —

Dieses Recht übrigens kommt bey unsren Juristen unter sehr verschiedenen Ausdrücken vor, deren jeder wieder als eine eigne

beatitudo possessionis gezählt wird, z. B., „der Besitzer ist frey vom Beweise, es wird präsu-

„mirt, dass er Eigenthümer sey,  
„es wird im Zweifel zu seinem  
„Vorteil entschieden, er braucht  
„den Grund seines Besitzes nicht  
„anzugeben“ u. s. w.

(2) „ . . . semper neces-  
„sitas probandi incumbit illi,  
„qui agit.“ L. 21. de probat.

sonst das allgemeine Recht des Beklagten nicht versagt werden könnte. Ist dagegen dieses Recht kein Vorrecht des Besitzes, so wird es auch bey der bloßen Detention, die nicht als Besitz gilt, behauptet werden müssen. Nun sagen die Gesetze ausdrücklich, daß die Vindication angestellt werden kann, der Beklagte mag juristisch als Besitzer gelten oder nicht (1). Da nun ohne Zweifel der Kläger immer abgewiesen werden muß, wenn er nicht beweisen kann, so ist das Recht, von welchem hier die Rede ist, eben so wohl ein Recht der bloßen Detention, als ein Recht des Besitzes, also überhaupt kein solches Recht, welches durch den Besitz als ein eignes, juristisches Verhältniß bedingt ist.

### 5. Der Besitzer darf mit Gewalt seinen Besitz verteidigen (2).

Dieses Recht kann schon um destwillen nicht neben den übrigen, als Folge des Besitzes, aufgestellt werden, weil der Saz selbst, auf welchem es beruht, gar nicht in das Privatrecht gehört. Da sich nämlich hierbei der Schutz

(1) *L. 9. de rei vind.*

,,culpatae tutelae moderatione

(2) „*Recte possidenti, ad*

,,illatam vim propulsare licet.“

,,defendendam possessionem,

*L. I. C. unde vi.*

,,quam sine vitio tenebat, in-

eines Richters gar nicht denken läßt, so kann der Sinn jenes Gesetzes, als eines Rechtsgerichtes, nur dieser seyn: wer auf solche Weise Gewalt ausübt, ist von der Strafe frey, welche außerdem auf alle Gewaltthätigkeit folgt. Dieser Satz gehört in das Criminalrecht und nicht hierher: aber auch im Criminalrecht kann er durchaus nicht als Folge des juristischen Besitzes gedacht werden, da die Nothwehr überhaupt bey der bloßen Detention eben sowohl möglich und erlaubt ist, als bey dem juristischen Besitz. Dieses letzte indessen scheint der angeführten Stelle des Codex zu widersprechen: die Nothwehr wird hier dem Besitzer, dessen Besitz nicht unrechtmäßig angefangen hat, verstattet, also — jedem Andern, unter andern auch dem, welcher bloße Detention hat, versagt. Allein diese Art der Interpretation, die überall nur mit grosser Vorsicht gebraucht werden kann, ist bey den Rescripten des Codex fast ganz unbrauchbar: so läßt sich gleich hier ein Fall denken, auf welchen dieser Zusatz sich beziehen könnte, ohne unsre Regel indirect aufzuheben. Wer nämlich mit Gewalt aus dem Besitz verdrängt wird, darf sich gleich darauf mit Gewalt wieder in den Besitz setzen, ja es wird nun so betrachtet, als ob er

den Besitz gar nicht verloren hätte (1): wenn also der Andere diesen Angriff mit Gewalt abwehrt, so kann er das nicht durch Nothwehr entschuldigen, weil er überhaupt nicht als Vertheidiger betrachtet wird. Wer nun etwa ohnehin bewiesen hätte, daß er in einem rechtlich angefangenen Besitz gewesen wäre, dem könnte dieser Einwurf nicht gemacht werden: und so haben die Worte: *recte possidentis* Sinn und Bedeutung, ohne jener Regel zu widersprechen.

Demnach kann auch Nothwehr auf keine Weise als Vorrecht des Besitzes angesehen werden.

#### §. 4.

Daß der Besitz als ein rechtliches Verhältniß nur allein auf Usucaption und Interdiete sich bezieht, ist bisher bewiesen worden: dasselbe findet sich durch den Zusammenhang bestätigt, in welchem der Besitz bey den Römischen Gesetzgebern und Juristen vorkommt.

a. In den Institutionen (2) steht er mitten unter den possessorischen Interdicten, weil das Recht diese Interdite zu gebrauchen nur durch ihn begründet werden kann. Bey der Usucaption (3) wird er einstweilen als bekannt vorausgesetzt.

(1) *L. 17. de vi.*

(3) *lib. 2. tit. 6.*

(2) *lib. 4. tit. 15.*

2. In den Pandekten wird im ganzen 41ten Buch der Erwerb des Eigenthums abgehandelt: im ersten Titel die *adquisitiones naturales*, im dritten und allen folgenden die *Usucaption*. Der Besitz kommt im zweiten Titel vor, offenbar als Uebergang zur Usucaption, welche hauptsächlich auf ihm beruht, und ohne eine genaue Kenntniß des Besitzes nicht verstanden werden kann. Die Interdicten folgen erst später, und es ist daher ganz natürlich, daß bey ihnen nicht weiter die Rede davon ist.

Diese Ansicht der Pandektenordnung ist so natürlich, daß von jeher die meisten Juristen auf diese Art die Sache erklärt haben. (1) Einige haben ein umgekehrtes Verhältniß angenommen, indem sie behaupteten, die ganze Lehre vom Eigenthum sey nur gelegentlich dem Besitz beigefügt worden: der Besitz selbst stehe hier als Vorbereitung zu den Interdicten (2) oder zur Execution (3).

3. Im Codex steht der Besitz zwischen der Usucaption (4) und der *longi temporis praescriptio* (5),

(1) DUARENUS in tit. de mis juris p. 162. et in lectur. pass., prooem., p. ml. 823. Altorph. p. 394.

(2) CUIACIUS in paratit. in Dig. lib. 41. tit. 2. (4) lib. 7. tit. 26 — 31.

(3) GIEHANIUS in oecono- (5) lib. 7. tit. 33 — 38.

offenbar weit beide auf gleiche Weise durch ihn bedingt sind. Auch hier wird wieder eine entferntere Beziehung auf die Execution behauptet (1).

Die Basiliken (2) schliessen sich im Ganzen an die Ordnung der Pandektentitel an, welchen die Titel des Codex nur eingeschaltet werden. Doch ist es merkwürdig, dass hier unmittelbar nach der Usucaption und noch vor dem Titel proprietore (3) die possessorischen Interdicte (4) eingrückt sind.

4. Bey Paulus (5) wird der Besitz nur als Bedingung der Usucaption vorgetragen. Da indessen in dem ganzen Titel, welcher diese Ueberschrift führt, außer dem Besitz selbst zwar die longi temporis praescriptio vorkommt, die Usucaption aber gar nicht genannt wird, so ist es höchst wahrscheinlich, dass die Gothischen Compilatoren hier vieles geändert haben. (6)

5. Das Edict, obgleich älter als alle vorige Quellen, führe ich zuletzt an, weil wir über die Ordnung desselben am wenigsten wissen. Ob hier der

(1) GIPHANIUS in oecon. juris p. 162.

(2) lib. 50. tit. 2, in MEERMANNI Thes. T. 5. p. 42 - 50.

(3) l. c. p. 58.

(4) l. c. p. 57.

(5) recept. sent. lib. 5, tit. 2.

de usucapione.

(6) SCHULTING in rubr. tit. cit.

Besitz mit den Interdicten oder mit der Usucaption in Verbindung stand, ist sehr zweifelhaft. In dem Commentar von Ulpian sind die Interdicten mit dem Besitz verbunden, die Usucaption kommt an einer sehr entfernten Stelle vor: in dem Commentar von Paulus verhält es sich gerade umgekehrt. Folgende Tabelle mag zur Uebersicht dienen:

ULPIANUS ad edictum lib. 13	Besitz.	Interdicte.	Usucaption.
lib. 12			l. 6. de usurp.
lib. 15			l. 1 pro derelicto
lib. 16			l. 10. pro suo
lib. 69	l. 10. de poss.	l. 3. de interd.	l. 10. de usurp.
		l. 1. 3. de vi	
		l. 1. 3. uti poss.	
lib. 70	l. 2. de poss.	l. 4. uti poss.	
	l. 6. de poss.	l. 1. de superfic.	
	l. 12. de poss.	l. 1. 3. de itin.	
		l. 1. deaq. quot.	
		l. 1. 3. de rivis	
		l. 1. de fonte	
lib. 71		l. 1. de cloac.	
		l. 2. 4. 6. 8. de prec.	
lib. 72	l. 13. de poss.	l. 1. utrubi	
lib. 73	l. 16. de poss.		

<b>PAULUS ad ad.</b>	<b>Besitz.</b>	<b>Interdicte.</b>	<b>Usucaption.</b>
<i>lib. 54</i>	I. 1. de poss.		I. 2. 4. de usurp.
	I. 3. de poss.		I. 2. pro emt.
	I. 7. de poss.		I. 1. pro don.
			I. 2. pro derel.
			I. 2. 4. pro leg.
			I. 2. pro dote
			I. 2. pro suo
<i>lib. 65</i>		I. 2. 9. de vi	
		I. 2. uti poss.	
<i>lib. 66</i>		I. 2. 6. de itin.	
		I. 2. de rivis	
<i>lib. 67</i>		I. 4. de interd.	
		I. 6. 16. quod vi	

So ungewiß aber diese Sache ist, kann man doch mit der größten Wahrscheinlichkeit behaupten, daß in dem Edict selbst der Besitz an keiner andern Stelle, als entweder bey den Interdicken oder bey der Usucaption vorkam, und damit ist auch für das Edict bewiesen, was hier bewiesen werden sollte.

Noch viel leichter läßt es sich zeigen, daß die Rechte, welche oben dem Besitz als Wirkungen abgesprochen worden sind (§. 3.), auch in den Quellen des Römischen Rechts in keiner Verbindung damit stehen.

Die Occupation und Tradition stehen überall unter den Fällen, in welchen Eigenthum unabhängig vom Civilrecht erworben wird (acquisitiones naturales).

Das prätorische Eigenthum kommt in den Institutionen (1) unter den prätorischen Klagen überhaupt vor, in den Pandekten (2) neben der rei vindicatio.

Die fructum perceptio wird als adquisitio naturalis bey dem Eigenthum vorgetragen; und zwar in den Institutionen (3) unmittelbar nach der Accession.

Die Freyheit vom Beweise kommt zwar in den Institutionen als commodum possessionis vor (4), aber nicht sowohl um die Lehre vom Besitz zu ergänzen (5) als um den häufigen Gebrauch und die Wichtigkeit des interdicti retinendae possessionis zu erklären:

Das Recht zur Nothwehr endlich wird, wie billig, nicht als ein eignes Rechtsinstitut abgehandelt, für welches eine eigne Stelle im System des Privatrechts aufgesucht werden müste, sondern nur bey einer ganz andern Materie gelegentlich berührt.

### S. 5.

Die Bedeutung, welche der Besitz im Römischen Recht hat, ist jetzt bestimmt: aller Besitz bezieht sich auf Usucaption oder Interdicta, und alle Gesetze, welche den Besitz als etwas juristisches betreffen, haben keinen an-

(1) lib. 4. tit. 6.

(4) §. 4. I. de interdictis.

(2) lib. 6. tit. 2.

(5) Diese steht nämlich erg.

(3) §. 35. I. de rev. dico.

im folgenden Paragraphen.

vern Zweck, als die Möglichkeit der Usucaption oder der Interdicte zu bestimmen.

Zest wird es nicht schwer seyn, auf zwey Fragen zu antworten, über welche von jehir die Meinungen sehr getheilt gewesen sind: ob nämlich erstens der Besitz als Recht oder als Factum betrachtet werden müsse; und zweitens, wenn er ein Recht ist, unter welche Classe von Rechten er gehöre.

Was das erste betrifft, so ist es klar, daß der Besitz an sich, seinem ursprünglichen Begriffe nach, ein bloßes Factum ist: eben so gewiß ist es, daß die Gesetze rechtliche Folgen damit verbunden haben (1). Demnach ist er Factum und Recht zugleich, und dieses zweyfache Verhältniß ist für das ganze Detail ungemein wichtig.

Da nämlich der Besitz ursprünglich ein Factum ist, so ist seine Existenz von allen den Regeln unabhängig, welche das Civilrecht oder auch das *jus gentium* über den Erwerb und den Verlust von Rechten aufgestellt.

(1) Durch diese rechtliche Fol-  
gen, die bisher dargestellt wor-  
den sind, bekommt nun das *jus  
possessionis*, was vorher nur als  
Gegenstand der Untersuchung  
vorläufig angenommen wurde,  
bestimmte Bedeutung. Der Aus-  
druck selbst kommt in mehreren

Stellen vor:

*L. 44. pr. de posse.*

*L. 2. S. 38. ne quid in loco pub.*

*L. 5. C. de lib. causa.*

Ganz dieselbe Bedeutung hat  
*possessionis dominium* und *de-  
minus*, woraus Einige eine ganz

haben (1). So kann durch Gewalt der Besitz erworben und verloren werden; obgleich Gewalt durchaus keine juristische Handlung ist: So ist ferner nach diesem ursprünglichen Begriff des Besitzes eine eigentliche Alienation desselben nicht möglich; d. h. kein Besitzer ist als successor des vorigen Besitzes zu betrachten, sondern er erwirbt einen ganz neuen Besitz für sich, unabhängig von dem vorigen. (2)

Allein diese Regel ist nicht ohne Ausnahme. Es giebt Fälle, in welchen die Gesetze es für nöthig hal-

eine Art von Recht gemacht  
Haben:

*Cod. Gregor.* III. 4. const. 2.

*Cod. Theod.* VIII. 18. const. 2.

*L. 2. C. Iust.* ubi in rem actio  
(III. 19.)

*Dominium* heisst hier soviel als *jus*, grade wie in: *dominium proprietatis*, was doch nicht auch eine eigne Art von Recht seyn kann. In einer späteren Constitution übrigens steht *jus possessionis* für *jus possidendi* (Rechtlichkeit des Besitzes):

*L. 10. C. de posse.*

(1) Das ist der Sinn folgender Stellen:

„*Oſilius quidem et Nerva filius, etiam sine tutoris auctoritate possidere inci-*

„*pere posse pupillum ajunt:*

„*eam enim rem facti non juris*

„*estre.*“ *L. 2. I. S. 3. de poss.*

„*possessio autem plurim*

„*mum facti habet.*“ *L. 19. ex*  
*quibus causis maiores.*

„*quod naturaliter ad-*

„*naturam, sicut est possessio,*

„*per quemlibet . . . adqui-*

„*rimus.*“ *L. 53. de a. r.*

„*dominio.* Hier wird der Er-

werb des Besitzes nicht allem

juristischen Erwerb über-

haupt, sondern dem des Ci-

vilrechts entgegen gesetzt, weil

dieser Gegensatz zum Zweck

der ganzen Stelle hinreichte.

(2) Diesen Satz, der nicht ohne Folgen ist, hat schon DIAZENUS in *L. 1. de poss. p. m. 838. 839.*

ten, die Rechte des Besitzes zu gestatten, wo jenes Tacitum nicht ist, oder zu versagen; wo es sich findet. (1) In allen diesen Fällen ist es nicht blos, wie in den übrigen, die Wirkung, was den Besitz zu einem Rechtsverhältniß macht, sondern der Besitz selbst, als die Bedingung jener Wirkung, erhält hier juristische Bestimmungen (2). Diese Modificationen des ursprünglichen Begriffs vom Besitz zu kennen, ist freylich sehr nöthig, d. h. es ist nöthig zu wissen, in welchen Fällen die Gesetze überhaupt Besitz annehmen oder nicht: sie als Abweichungen von der Regel zu kennen, und von den Fällen zu unterscheiden, welche unter der Regel selbst enthalten sind, ist nicht schwer, wenn man den ursprünglichen Begriff des Besitzes selbst deutlich aufgefaßt hat: von praktischem Interesse ist diese Unterscheidung gar nicht. Cuper hat die sehr unbequeme Methode eingeführt, sie alle in einer Reihe zusammen zu stellen, und er selbst hat 73

(1) Unsere Juristen nennen den Besitz, welcher so von den Gesetzen angenommen wird, obgleich die natürliche Detention fehlt: *possessio facta, impropria, interpretativa.* Der erste, der diese Ausdrücke gebraucht hat, ist wahrscheinlich Albericus Atonis *Summa in Codicem, tit. de poss., num. 15.*

(2) „... plurimum ex iure possessio mutatur.“ L. 49. pr. de poss. — „possessio non tantum corporis, sed et iuris est.“ L. 49. §. 1. de poss. Diese Stellen sind also nicht mit den oben angeführten zu verwechseln, welche von dem *jus possessionis* sprechen, obgleich die juristische Natur, welche der Besitz selbst erhält, sich auf jenes *jus possessionis* bezieht.

derselben aufgezählt (1). Ein solcher Catalog mag recht gut seyn zur Uebersicht, wenn man die Sache selbst schon andernwärts her kennt: um sie kennen zu lernen ist er nicht sehr tauglich. Dithalb wird jede dieser positiven Modificationen des Besitzes an ihrem Orte eingeschaltet werden, d. h. da, wo die Regel selbst vorgetragen wird, wovon sie eine Ausnahme enthält.

So ist also der Besitz Factum und Recht zugleich. Die vielen Verhandlungen anzuführen, welche man bei Schriftstellern über diese Frage findet, wäre eben so unzuñig, als ihre Lecture unbelehrend ist. Cuper (2) hat die Sache im Ganzen richtig und gründlich dargestellt, auch hat sich seitdem kein Zweifel hierüber gezeigt.

### §. 6.

Die zweite Frage war: zu welcher Classe von Rechten gehört der Besitz?

In so fern der Besitz die Usucaption möglich macht, läßt sich diese Frage gar nicht denken. Niemand fällt es ein zu fragen, zu welcher Art von Rechten die *justa causa* gehöre, ohne welche die Tradition kein Eigenthum übertragen kann. Sie ist gar kein Recht, aber sie ist ein Theil der ganzen Handlung, wodurch Eigenthum erworben wird. So auch der Besitz in Beziehung auf Usucaption.

(1) *de nat. poss. P. I. C. 6.*

(2) *de nat. poss. P. I. C. 5.*

Dennach bleibt nur noch der Besitz, auf welchen die Interdicte sich gründen, als Gegenstand unsrer Frage übrig. Diese Frage kann man vollständig beantworten, ohne sich auf die Classification des ganzen Privatrechts einzulassen, wodurch der Gang unsrer Untersuchung sehr unterbrochen werden müste. Es lässt sich nämlich zeigen, daß der Besitz in das Obligationenrecht gehört, welcher Begriff in dem Römischen Recht als völlig bestimmt vorausgesetzt werden kann: wer nun das Sachenrecht überhaupt in *jus in re* und *jus ad rem* (*obligationum*) eintheilt, der wird dadurch von selbst gendächtigt, den Besitz von allem *jus in re* zu trennen: wer diese Eintheilung verwirft, muß ohnehin für das ganze Obligationenrecht eine eigne Stelle aufsuchen, wodurch denn der Besitz zugleich mit bestimmt seyn wird.

Daß nun das Recht der possessorischen Interdicte in das Obligationenrecht gehört, folgt schon daraus, daß für alle Interdicte überhaupt dieser Satz gilt (1). Allein es lässt sich noch bestimmter darthun, daß sie sich auf *obligationes ex maleficiis* gründen. Bey dem interdictum de *vi* hat das gar keinen Zweifel (2). Das interdictum

(1) „*Interdicta omnia, licet in tem videantur conceperentur, sunt.*“ L. I. §. 3. *de interdictis.*

ta,“ (und selbst das lässt sich von den possessorischen nie behaupten) „*vi tamen ipsa personalia*

(2) In L. 19. *de vi* ist von *delictum* die Rede, in L. I. §. 14. *eod. a. von maleficium,* in L. I.

ut possidetis wird nicht nur überall mit dem interdictum de vi zusammen gestellt, sondern es gilt auch, wie dieses, nur in dem ersten Jahr (1), folglich auch nicht gegen den Erben schlechthin (2), was denn wieder mit der allgemeinen Regel zusammen hängt, welche für alle actiones ex delicto die Verbindlichkeit des Erben beschränkt (3). Die übrigen Interdicte sind alle dem interdictum ut possidetis ganz ähnlich, das de precastio ausgenommen: allem auch bei diesem ist die Verbindlichkeit des Erben gerade so beschränkt, wie bei jeder obligatio ex maleficio (4).

Wenn aber den possessorischen Interdicten obligations ex maleficiis zum Grunde liegen, warum werden sie im Römischen Recht selbst nicht mit diesen zusammen gestellt? (5) blos deswegen, weil die Classification der

§. 15, eod. von einer Novablage. Ferner geht es gegen den Erben nur in id, quod pervernit, was ausdrücklich als Folge

derselben allgemeinern Regel für alle obligationes ex delicto angegeben wird. L. 3. pr. de vi.

"(1) „... intra annum“ ...  
L. 1. pr. uti poss.

(2) „... Honorariae autem actiones“ (darunter sind hier die Interdicte mit begriffen)  
„quae post annum non dantur, nec in heredem dandae sunt:

„ut tamen lucrum ei extortetur, sicut fit in ... interdicto unde vi etc.“ L. 35. pr. de oblig. et act.

(3) L. 38. 44. de R. I.

(4) „Hoc interdicto heres ejus, qui precastio rogavit, tenetur ... ex dolo ... defuncti hactenus, quotenus ad eum pervenit.“ L. 8. §. 8. de prec.

(5) Die obligationes ex delictis stehen in den Institutionen B. 4. T. 1—4, in den Pan-

Römer auf prozessualischen Gründen beruht. Sie stellen unter der Rubrik Obligationen blos die zusammen, welche eine eigentliche *actio* begründen (1). Demnach sind die Interdicte von jenen Obligationen blos deswegen getrennt, weil sie eine eigne Art von Prozeß hatten: hätte das Edict in allen diesen Fällen Actionen gestattet, so wären sie ohne Zweifel unter die obligationes ex maleficiis gesetzt worden, obgleich die Natur des Rechtsverhältnisses selbst dadurch nicht geändert worden wäre. Da nun unser Prozeß die Actionen und Interdicte der Römer nicht kennt, also die Bedeutung jener Trennung für uns verschwunden ist, so hat es keinen Zweifel, daß wir die possessorischen Interdicte nach der Ansicht der Römischen Gesetzgebung selbst unter die obligationes ex delictis zu setzen haben.

Ueber die Frage, welche hier untersucht worden ist, hat man von jeher sehr viel gestritten. Der größte Theil dieser Streitigkeiten ist sehr unbeherrschend, auch gehört er nicht hierher, weil fast Alle damit sich begnügen, den Begriff von *jus in re* und *ad rem* aufzustellen, und dann den Besitz, wie die übrigen Rechte, darunter zu rechnen oder davon auszuschließen, ohne über die Natur dieser

dektien B. 47, die Interdiele überhaupt in den Institutionen B. 4. T. 15, in den Pandekten B. 43.

(1) Darauf geht die Rubrik: de obligationibus et actionibus (Dig. lib. 44. tit. 7.).

Rechte selbst etwas neues und bedeutendes zu sagen. Alles kommt darauf an, die ausschließende Beziehung des Besitzes auf Usucaption und Interdicte als entscheidend zu behandeln. Donellus (1) hat unter allen allein diesen Zusammenhang des Besitzes mit dem ganzen System dargestellt, ja er hat zur Rechtfertigung derselben das meiste, wenigstens angedeutet, was hier weiter ausgeführt werden muste. Merenda scheint, nach einer gelegentlichen Bemerkung, der richtigen Ansicht nahe gewesen zu seyn (2), obgleich seine Hypothese ihn zu sehr beschäftigte, als daß er Gebrauch davon hätte machen könnten.

Baldus hat zuerst vier Arten von ius in re angenommen: Eigenthum, Servitut, Pfandrecht und Erbrecht. In der Folge ist auch der Besitz (3), die dos, emphyteusis u. a. m. darunter gerechnet worden. Endlich hat Hahn die Zahl derselben auf fünf festgesetzt, jene vier nämlich und den Besitz (4): seine überaus schlechten Schriften haben die Ehre gehabt, an der Spitze einer sehr zahlreichen Partei zu stehen. Einige haben die Sache dadurch zu entscheiden gesucht, daß sie in dem

(1) Comment. lib. 5. C. 6—13.  
 (2) Bedingung der Usucaption lib. 15. C. 32—34, (Die possessorischen Interdicte).

(2) Controv. lib. 12. C. 28:  
 „ubicunque de possessione agitur, ad interdicta respicimus vel usucaptionem.“

(3) ALCIATI Respons. Lib. 5.  
 Cons. 112. n. 4.

(4) Diss. inaug. de jure in re. Helmst. 1639, am vollständigsten Helmst. 1664: 4. In mehreren Schriften über den Besitz hat er seine Meinung wiederholt.

Sachenrecht neben dem *jus in re* und *ad rem* das *jus possessionis* als einen eignen Haupttheil annahmen (1), eine Meinung, die blos dadurch entstehen konnte, daß man keine bessere Auskunft wußte.

Die Systematiker haben sich von jeher in großer Verlegenheit befunden, wenn es darauf ankam, dem Besitz eine Stelle anzugeben. Connarus (2) und Ayliffe (3) handeln ihn ganz richtig bey der Usucaption ab, als Bedingung derselben: dagegen fehlt die andere juristische Seite des Besitzes, das Recht der Interdicte, in ihren Systemen ganz. Domat (4) theilt das ganze Privatrecht in Obligationenrecht und Successionsrecht bey den Obligationen handelt er unter andern von den Folgen, wodurch sie selbst verstärkt werden können, und unter diesen Folgen steht — der Besitz und die Versährung. Schon diese Stellung zeigt, daß er nicht gewußt hat, was der

(1) I. B. FRIESEN de ge-  
minis poss. in dolo; Ienae 1725.  
Ihm folgt HÖPFNER (Com-  
mentar über die Inst. §. 280.  
not. 2.)

(2) Comment. j. civ. L. 3. c.  
8 — 10. (T. I. p. 173 — 189.  
ed. Neap. 1724. f.)

(3) a new Pandect of Roman  
Civil Law, London 1734 f., Book  
3. Tit. 10. p. 336 — 344. Jim Sten

Titel steht die Usucaption, im  
9ten ist die Schenkung einge-  
schoben, um soviel möglich die  
Folge der Institutionentitel dar-  
zustellen.

(4) Lois civiles, Prem. partie  
(des engagements et de leurs suites)  
Livre 3. (des suites, qui  
ajoutent aux engagements ou les  
affermissent) Titre 7. (de la pos-  
session et des prescriptions),  
p. 258 — 276, éd. Paris. 1713. f.

Besitz im Römischen Recht bedeute; auch ist er in der ganzen Abhandlung damit beschäftigt, drey Begriffe zu verwechseln, die beständig unterschieden werden müssen, wenn nicht die ganze Lehre vom Besitz missverstanden werden soll: possessio nämlich, possessio civilis und jus possidendi. Mehrere unter den Neuern (1) haben sich dadurch geholfen, daß sie den Besitz in den allgemeinen Theil des Systems verwiesen haben, obgleich er um gar nichts allgemeiner ist als das Eigenthum oder jedes andere Recht.

Wichtiger als alle diese Irrthümer über die juristische Natur des Besitzes ist ein anderer, welcher so wenig mit in diesen Streit gezogen worden ist, daß er bey Schriftstellern von allen Parteien sich findet. Man hat nämlich den Besitz gar nicht als eigenes Recht, sondern als provisorisches Eigenthum betrachtet, die Interdictionen blos als provisorische Vindicationen, blos dazu eingeführt, um den Eigentumsprozeß zu reguliren. Dieser Irrthum, der vielleicht mehr praktische Folgen gehabt hat, als alle andere, kann erst dann vollständig widerlegt werden, wenn die Natur der Interdiction dargestellt seyn wird. Hier könnten nur folgende Stellen dagegen angeführt werden, welche ganz hierher gehören, weil sie die Natur des Besitzes selbst zum Gegenstand haben: „ne possessio et proprietas misceri debent“ (2) und „nihil commune habet

(1) J. B. Hofacker (princip. Jur. civ. Lib. 3. Sect. 2.)

(2) L. 52. pr. de posse.

*„proprietas cum possessione“* (1). Das hier etwas mehr ausgedrückt seyn soll, als der triviale Satz, man solle den Besitzer nicht mit dem Eigentümer verwechseln, zeigen folgende Worte der zweiten Stelle: „*et ideo non denique magatur ei interdictum uti possidetis, qui coepit rem vindicare. Non enim videtur possessioni renuntiassse, qui rem vindicavit.*“ (2)

Bis hierher ist die juristische Bedeutung des Besitzes aus dem System des Römischen Rechts überhaupt abgesetzt worden; ich wende mich nun zur Bestimmung des Sprachgebrauchs der Römischen Juristen. Der schwerste und wichtigste Theil dieser Untersuchung betrifft die *possessio*, überhaupt, die *possessio cividis* und *possessio naturalis*, und damit soll gleich hier den Umsang gemeint werden.

Um den Beweisen, die durch Interpretation geführt werden müssen, eine bestimmtere Richtung zu geben, will ich eine Uebersicht der Resultate voraus gehen lassen,

(1) L. 12. S. 1. de poss. (Bononiae 1494. f.). Alle diese

(2) L. 12. S. 1. cit. Ueber Schriften aber gehören so gut keine Stelle des ganzen Titels als daß nicht hierher; sie han- ist so viel und so weitläufig: deln nur bey Gelegenheit dieser commentirt worden, als über Stelle die professualische Frage diese: die erste gedruckte Schrift ab, ob das petitorium mit dem über den Besitz ist ein solcher possessorium cumulirt werden Commentar von Bolognin dürfe.

welche aus jenen Beweisen hervorgehen sollen. Ursprünglich bedeutet *possessio* das Verhältniß der blosen Detention, also ein nichtjuristisches, natürliches Verhältniß: daß es ein blos natürliches Verhältniß ist, was durch sie bezeichnet wird, braucht durch keinen Zusatz ausgedrückt zu werden, solange kein anderer Begriff da ist, dessen Gegensatz diesen Zusatz nöthig mache. Diese Detention aber wird unter gewissen Bedingungen ein Rechtsverhältniß, indem sie durch Usuraption zum Eigenthum führt: dann heist sie *civilis possessio*, und nun ist es nöthig, alle übrige Detention auch durch die Sprache von ihr zu unterscheiden. Man nennt sie *naturalis possessio*, d. h. die Art der *possessio* überhaupt, welche nicht so, wie die *civilis*, ein juristisches Verhältniß geworden ist. — Die Detention wird aber noch auf eine andere Art ein Rechtsverhältniß, indem sie die Interdicte begründet: so heist sie *possessio* schlechthin, und das ist die Bedeutung dieses Worts, wo es ohne Zusatz, und doch technisch gebraucht wird. Alle übrige Detention im Gegensatz der *possessio ad interdicta* heist wieder *naturalis possessio*, d. h. das natürliche Verhältniß im Gegensatz jenes juristischen, ganz auf dieselbe Weise wie dieser Gegensatz bey der *civilis possessio* durch sie bezeichnet wurde. — Es giebt demnach zweyerley juristischen Besitz: *possessio civilis* (*ad usucationem*) und *possessio* (*ad interdicta*), und alles was

oben (§. 5.) über die juristischen Modificationen gesagt worden ist, die bey dem Begriff des Besitzes vorkommen können, bezieht sich auf einen von beiden oder auf beide zugleich. Ihr Verhältniß zu einander ist dieses: die possessio ad interdicta ist ganz in der possessio ad usucaptionem enthalten, und diese hat nur noch einige Bedingungen mehr als jene. Wer also ad usucaptionem besitzt, besitzt immer auch ad interdicta (1), aber nicht umgekehrt. — Possessio naturalis hat, wie oben bemerkt worden ist, zwey Bedeutungen: beide aber sind negativ und drücken blos einen logisthen Gegensatz aus. — Das sind die Sätze, deren Beweise ich jetzt zu führen habe.

### I. Possessio civilis und possessio naturalis, als Gegensatz derselben.

Civilis überhaupt hat vorzüglich zwey technische Bedeutungen. Zuerst bezeichnet es das ganze Privatrecht und wird so dem Criminalrecht entgegen gesetzt davon kann hier, in den Gränzen des

(1) Von diesem Satz giebt es eine Ausnahme: der Schuldner, der ein Pfand hingegeben hat, besitzt dieses Pfand ad usucaptionem, aber nicht ad interdicta. Dieser Fall wird aber in den Gesetzen selbst so offenbar als Ausnahme behandelt, und

das Bedürfniß dieser Ausnahme läßt sich so natürlich erklären, daß die Gewissheit der Regel dadurch nicht leidet. Ich werde daher dieses Falls nicht früher wieder erwähnen, als im zweiten Abschnitt, wohin er gehört.

Privatrechts selbst, nicht die Rede seyn. Zweitens bedeutet es im Privatrecht selbst alles das, was weder aus dem *jus gentium*, noch aus dem prätorischen Recht, sondern aus einer *Lex*, einem *Senatusconsultum*, oder als Gewohnheitsrecht entstanden ist. Von dieser zweiten Bedeutung kommen noch mancherley Modificationen vor (1), aber so allgemein, wie sie hier bestimmt worden ist, wird sie bey weitem am häufigsten von den Römischen Juristen gebraucht. So, um nur an einige Anwendungen zu erinnern, heißt die Agnation allein *civilis cognatio* (2), obgleich jede andere Cognation in dem *jus gentium* sowohl, als in dem prätorischen Recht wichtige Wirkungen hat, also gewiß auch ein juristisches Verhältniß ist: eben so verhält es sich mit der *civilis actio*, *civilis obligatio* u. s. w. Wenden wir diese Bedeutung des Worts auf die *possessio civili* an, so muß derjenige Besitz darunter verstanden werden, welchen das Civilrecht anerkennt, d. h. von dessen Daseyn es abhängt, ob eine Regel des Civilrechts angewendet werden soll oder nicht. Nun giebt es im ganzen Civilrecht nur ein Recht, dessen Anwendung den Besitz voraussetzt, nämlich die *Usus*

(1) *z. B. in L. 2. §. 5. 12. de orig. iuris.*

(2) *L. 4. §. 2. de gradibus.*

caption: folglich heist *possessio civilis* soviel als *possessio ad usucaptionem*.

Daß nun die Usucaption würklich in das Civilrecht gehört, bedarf keines Beweises: die Interdicta können nicht dahin gerechnet werden, da sie blos aus dem Edict entstanden sind. Um hier keinem Zweifel Raum zu lassen, will ich zwey Stellen der Alten anführen, wodurch man veranlaßt werden könnte, die Interdicta dennoch in das Civilrecht zu setzen. Die erste steht bey Cicero (1): Um zu beweisen, daß auch der, welcher gewaltsam verhindert wird, in sein Grundstück einzugehen, als *dejectus* das interdictum de vi gebrauchen könne, braucht er folgendes Beispiel: „*quaero si te hodie domum tuam redeuntem coacti homines et armati, non modo limine tecto, que aedium tuarum, sed primo aditu vestibuloque prohibuerint, quid acturus sis? Monet amicus meus te, L. Calpurnius, ut idem dicas quod ipse antea dixit, injuriarum. Quid ad causam possessionis? quid ad restituentium eum, quem oportet restitui? quid denique ad jus civile, aut ad (actoris) notionem et ad animadversionem? ages injuriarum?*“ Bey

(1) *pro Caecina C. 12.* (in opp. ed. Beck. Vol. 2. pag. 266.)

aller Schwierigkeit dieser Stelle ist es klar, daß Cicero sagen will: die Injuriensache steht mit der Bestrafung des Besitzes, also mit dem *jus civile*, in keiner Verbindung; er scheint also das Interdict in das *jus civile* zu setzen. Da indes sein die Injuria, von welcher hier die Rede ist, seit der *lex Cornelia* ein *crimen publicum* war (1), so ist es offenbar, daß das Civile recht hier dem Criminalrecht entgegen gesetzt wird: in diesem Sinn gehört unstreitig das ganze Edict in das *jus civile*, aber für die andere Bedeutung, von *jus civile* läßt sich daraus nichts beweisen; ja sogar wird kurz vorher von Cicero selbst diese andere Bedeutung gebraucht. (2) — Die zweite Stelle, durch die man verführt werden könnte, die Interdicte in das Civilrecht zu setzen, steht bey Petron (3): „*jure civili dimicandum, ut, si nollet alienam rem domino red-*

(1) „*Lex Cornelia de injuriis competit ei, qui injuriarum agere volet, ob eam rem, quod se pulsatum, averberatumve, domumve suam vi invenitam esse dicat.*“ *L.s.pr.de injuriis.* Eben darauf gehen bey Cicero die Worte *notio* und *animadversio*.

(2) *Pro Caecina C. 12.* (L.c. pag. 265) „. . . quod agas mecum ex iure civili ac praetorio, non habes.“ d. h. du hast weder eine Vindication, noch ein Interdict.

(3) *Satyr. C. 13.* (pag. 48. ed. Burmann. 1709.)

,dere, ad interdictum ventret.“ Die Schwierigkeit wird dadurch vergrößert, daß in dem Fall, welcher hier voraus gesetzt wird (es war nämlich ein Kleid verloren und von einem Andern aufgehoben worden; gegen den jetzt geklagt werden sollte), daß in diesem Fall überhaupt kein Interdict möglich war (1). Einige Interpreten (2) haben die Worte: *ad interdictum venire* von der Jurisdiction des Prätor überhaupt erklärt; so daß auch die Vindikation damit gemeint seyn könnte: aber dafür sollte es schwer seyn, eine Beweissstelle zu finden. Das natürlichste ist wohl, dem Petron überhaupt alle Auctorität abzusprechen, wo es auf einen juristischen Sprachgebrauch ankommt, der durch ältere und neuere Schriftsteller als Petron so fest bestimmt ist.

Also auf Interdicte kann die possessio civilis nicht bezogen werden: auf die übrigen Würfungen kann es schon um destwillen nicht geschehen, weil sie überhaupt nicht als Folgen irgend einer Art des juristischen Besitzes gelten können. (§.3.) Für die possessio civilis kommt noch der besondere Grund hinzu, daß die meisten gar nicht in

(1) Davon unten im vierten Abschnitt.

(2) s. B. Turnebus (adversar. lib. 19. Cap. 6.)

das Civilrecht gehören. So gehört die Tradition nur dann in das Civilrecht, wenn von einer res mancipi die Rede ist (1), die Occupation und das prätorische Eigenthum, was unter andern durch Occupation und durch Tradition einer res mancipi entstand, nie, die fructuum perceptio eben so wenig, weil sie das prätorische Eigenthum der Hauptsache voraussetzte. Die Freyheit vom Beweise, welche jeder Beklagte hat, rechnete sicher kein Römischer Jurist unter das jus civile, und das Recht der Nothwehr eben so wenig (2).

Was bisher aus der allgemeinen Bedeutung von *civiles* bewiesen worden ist, wird durch einzelne Stellen der alten Juristen bestätigt. Es kommen überhaupt fünf Fälle vor, worin der possessio *civilis* erwähnt wird: aus zwey derselben läßt sich meine Behauptung bestimmt beweisen, aus den übrigen ist weder für diese noch für eine andere Meinung ein sicherer Schluß zu ziehen; es kommt also bey ihnen blos darauf an, zu zeigen, daß sie sich aus unsrer Voraussetzung völlig erklären lassen, daß sie ihr folglich nicht widersprechen.

(1) ULPIANI fragm. tit. 19. (2) L. 3. de justitia et iure.

a. Wenn ein Gaufspand gegeben ist, soll der creditor nicht als Civilbesitzer gelten: (1)

„Sciendum est, adversus possessorem  
 „hac actione (ad exhibendum) agen-  
 „dum: non solum eum, qui civiliter,  
 „sed et eum, qui naturaliter incumbat  
 „possessioni. Denique creditorem, qui  
 „ignorari rem accepit, ad exhibendum  
 „teneri placet.“

Der Zusammenhang ist dieser: die actio ad exhibendum, sagt der Jurist, geht nicht blos gegen den Civilbesitzer. Er bestätigt diesen Satz durch das Beispiel des creditor, und braucht um diesen Übergang von der Regel zur Anwendung zu besiechnen, das Wort: *denique* („so zum Beispiel“) welches grade in dieser Bedeutung in mehreren Stellen der Pandekten vorkommt (2). In den zwei Fragmenten, welche

(1) L. 3. §. 15. *ad exhibendum.* „majestatis etiam mulieres au-

(2) „In omni fere jure, „diuntur; coniurationem de-  
 „finita patris potestate, nul- „nique Sergii Catilinae Iulia  
 „lum ex pristino retinetur „mulier detexit, et Marcum  
 „vestigium: denique et patria „Tibquin Consulem indicium  
 „dignitas quiesita per adop- „ejus instruxit.“ L. 8. *ad le-*  
 „tionem, finita ea, deponi- „gem Iul. majest.

„In quaestionibus luesae „Nemo enim in persequendo  
 „deteriorem causam, sed me-

auf unsre Stelle folgen. (1) und unter welchen Bedingungen das zweite mit unserer Stelle in Uspian's Schrift selbst zusammen gehangen haben muß, werden diesem Beispiel mehrere andere hinzugefügt, so daß sie mit diesem ein Ganzes ausmachen. Dieser Zusammenhang ist so natürlich und folglich nothwendig, daß man ihn nicht wohl verfaßt haben würde, wenn man nicht schon einen fälschen Begriff von *possessio civilis* mit hinzugebracht hätte. Die Offe macht dies deutlicher. *creditor* die Bemerkung: „*hic civiliter possidet*,“ was aber auch als Einwurf gegen die Meinung des Gesetzes gemeint erscheint kann, so daß sie ihn nicht grade misverstanden haben muß. Grider (2) will sogar aus dieser Stelle beweisen, daß der creditor Civilbesitzer sey. Euper (3) hebt allen Zusammenhang der Stelle auf, indem er willkührlich

„liorem facit. Denique post  
litem contestatam heredi  
quoque prospiceretur, et he-  
res tenetur ex omnibus cau-  
sic.“ L. 87. de R. I.

Diese Bedeutung von *denique* läßt sich übrigens auf eine andere reduciren, welche bekannt genug ist: es heißt nämlich oft

soviel als *sane* oder *certe*. CAR-  
SAR de bello gall. lib. 2. C. 33.  
(Lips. 1780.) SENECA de ira  
lib. 3. C. 18.

(1) L. 4. 5. ad exhibendum.

(2) de materia possessionis C. 4.  
§. 13.

(3) de nat. poss. P. I. C. 3.  
pag. 35.

Man kann nun mit dem Worte *denique* gehe etwas ganz Neues an, ohne Verbindung mit dem vorherigen; was zugleich eine bloße Wiederholung seyn müsse, da unter der *possessio civilis* und *naturalis*, für welche der Begr. schon vorher behauptet wurde, alle möglichen Fälle überhaupt enthalten waren. Er hätte sicher nicht zu einer Interpretation seine Zuflucht genommen, wodurch die Logik der Römischen Juristen so verdächtig wird, wenn er auf andere Weise seinen Begriff von *possessio civilis* gegen diese Stelle abzuspielen gewusst hätte.

Allso es ist sichtlich, daß der creditor an dem Pfand keine *possessio civilis* hat; und es ist nur noch nöthig, die Rechte seines Besitzes, selbst zu bestimmen, um zu zeigen, welchen Begriff die Römischen Juristen mit jenem Worte verbinden. Ueber diese Rechte enthält folgende Stelle eine sehr genaue Bestimmung (1):

„... qui pignori dedit, ad usucaptionem  
„tantum possidet: quod ad reliquias om-  
„nes causas pertinet, qui accepit, pos-  
„sidet“...

Allso der creditor besitzt in jeder juristischen Rücksicht, die Usucaption allein ausgenommen:

(1) L. 16. de usurp. et usuc.

demnach kann die *possessio civilis*, die ihm abgesprochen wird, nichts anders bedeuten, als *possessio ad usucapionem*.

**D.** Der zweite Fall ist welchem der *possessio civilis* erwähnt wird, bezieht sich auf die verbotene Schenkung unter Chirurten. Durch diese Schenkung soll keine *possessio civilis* entstehen.

**C.** L. 3, 4. *Uicit illa (uxor) iure civili possidere*

*,non intelligatur (1)*

*,Si vir uxori cedat possessiones; donatio-*  
*nis causa; plerique putant (und diese*  
*Meinung wird hier, wie gewöhnlich, still-*  
*schweigend gebilligt); denn Paulus fügt*

*sogar selbst noch einen neuen Grund hinzu;*

*„possidere eam: quoniam res facti in-*  
*firmari jure civili non potest.“ (also*  
*das Civilrecht erkennt diesen Besitz nicht*  
*an) (2).*

*,Dejicitur is, qui possidet, sive civi-*  
*,liter sive naturaliter, possideat: nam*  
*,et naturalis possessio ad hoc interdic-*  
*tum (de vi) pertinet. Denique (3) et si*

(1) L. 26 pr. de donat. inter  
vir. et ux.

(2) L. 1. §. 4. de poss.

(3) Die Verbindung, und

selbst der Ausdruck, ist hier ganz  
derselbe wie in L. 3. §. 15. ad

exhibendum, beide Stellen erläutern sich wechselseitig, und ich

*macto mili sibi „mārtius uxori dōnavit, eaque dejecta  
etiam sibi quātus sit paterit interdicto uti: nam tamen  
„si colonus.“ (1)*

Wieder ein solcher possessio civilis wird in diesen drei Stellen  
als verfügt: welches Rechtsverhältnis ist es nun,  
welches mit diesem Begriff bezeichnet werden soll? daß  
überhaupt juristischer Besitz durch diese Schen-  
kung entstehe, sagt die zweite. Der angeführten  
Stellen ausdrücklich; und damit stimmt noch  
etwas anderes überein (2). Die dritte Stelle nennt  
sogar eine Wirkung dieses Besitzes, nämlich ein  
Interdict. Aber Usucaption kann aus diesem Be-  
sitz nicht entstehen.

Cann mich ganz auf die Inter- §. 4. de poss. und L. 26. pr. de  
pretation beziehen, welche von don. int. vir. et xx.). Fleck (de  
dieser letzten Stelle oben gege- poss. pag. 45. 118.) geht noch  
ben worden ist. viel weiter, indem er behaup-

(1) L. 1. §. 9. 10. de vi.

(2) L. 1. §. 2. pro donato: „Possidere autem uxorem rem „, a viro donatum, Julianus „putat.“ So klar dieser Satz bestimmt ist, so hat man ihn doch häufig gefäugnet, um irgend einen angenommenen Begriff von possessio civilis dadurch zu retten. Euper (de-hat. poss. P. 2. C. II. pag. 84.) glaubt, Paulus widerspreche sich selbst (in L. 1.

tet, aller Besitz überhaupt werde hier überall geläugnet. Die einzige Stelle, die man gegen unsern Satz anführen könnte, ohne einen willkürlichen Be- griff von possessio civilis schon vorauszusehen, ist L. 46. de dom. inter vir. et xx.: „Inter virum „, et uxorem nec possessionis „, ulla donatio est.“ Aber hier wird offenbar nicht der Besitz geläugnet, sondern die Schen-

„Si inter virum et uxorem donatio facta  
,,sit, cessat usucapio.“ (Ad. 1. 1. 1.)

Dennach kann hier wieder unter der possessio civilis, welche abgelaugnet wird, nichts anderes gedacht werden, als die possessio ad usucapiacionem.

C. Aus den übrigen Stellen, worin die possessio civilis vorkommt, läßt sich um deswillen kein Beweis führen, weil in ihnen die possessio civilis blos im allgemeinen abgelaugnet wird, ohne daß ein positiver Gegensatz die Bedeutung dieser Negation näher bestimmte. Es ist also genug zu zeigen, daß sie sich insgesamt aus dem Begriff der possessio civilis erklären lassen, wel-

kung: es wird also nur behauptet, die Frau besitze nicht pro donato, und darauf geht auch L. 16. de pass.: „quod uxor vir,  
„aut vir uxori donavit, pro  
„possessore possidetur,“ welche Stelle aus demselben Werk von Ulpian genommen ist, wie die L. 46. cit. Dieser Satz kann also um deswillen keinen Einfluß auf die Existenz des Besitzes haben, weil er selbst sich blos auf die juristische Succession (in der Schenkung) bezieht, die

Existenz des Besitzes aber von aller Succession unabhängig ist (s. o. S. 23.). — Das wesentliche dieser sehr natürlichen Erklärung ist alt (DUARENUS in L. I. §. 4. de pos., p. 829, VALENTIA, tract. ill. Lib. I. Tr. 2. C. 7. p. 52.). Euper selbst hat sie noch um vieles gewisser gemacht, wovon erst im vierten Abschnitt, bey dem interdictum utrubi, die Rede seyn kann.

(1) L. I. §. 2. pro donato

cher jetzt als vollständig bewiesen behandelt werden kann;

So soll die Detention, welche ein Slave hat, nicht als *possessio civilis* gelten (1). Dass dieser Satz unserem Begriff von *possessio civilis* nicht widerspreche, wird man leicht zugeben. Denn jeder Slave ist ein *peregrinus*, hat also keinen Anteil an dem Civilrecht, ist also der Usucaption unfähig, weil diese nur aus dem Civilrecht entsteht.

- d. Wer eine zusammengesetzte Sache besitzt, z. B. einen Wagen, soll nicht als Civilbesitzer eines einzelnen Theils für sich, z. B. eines Rades, angesehen werden. (2) Dass nun hier keine Usucaption möglich sey, sagt eine andere Stelle ausdrücklich (3), und so liegt auch hierin eine Anwendung unsres allgemeinen Begriffs.
- e. Endlich wird die Regel aufgestellt: *nemo sibi causam possessionis mutare potest*, und diese Regel soll bey der *possessio naturalis* eben sowohl, als bey der *possessio civilis* gelten. (4) Für den letzten Theil des Satzes werden nun

(1) L. 38. §. 7. 8. de verb. oblig. L. 24. de poss.

(2) Lib. 7. §. 1. ad exhibendum.

(3) L. 23. de nupt. et ux.

(4) L. 2. §. 1. 2. pro herede.

Hier Beyspiele eingeführet, worin nun eben durch diese Verbindung *possessio civilis* geläugnet wird: nämlich der Pachter, der Depositär, der Commodatar, und der Sohn solange, er in väterlicher Gewalt ist (also in der Zeit des Pandektenrechts auser dem *peculium militare* kein Eigenthum haben kann) sollen unter jener Regel enthalten seyn. Dass aber in allen diesen Fällen *Usucaption* unmöglich ist, versteht sich von selbst.

Soviel von der *possessio civilis*. Dass die *possessio naturalis* überall als logischer Gegensatz der *civilis* (als *possessio, quae non est civilis*) vorgekommen ist, bedarf kaum einer Erinnerung. Mehr darüber wird weiter unten gesagt werden.

**2. *possessio* (ad interdictum) und *possessio naturalis* im Gegensatz derselben.** — Ich habe hier zwey Lehre zu beweisen: erstens, dass *possessio* schlechthin, als juristisches Verhältniss, von der *possessio naturalis* unterschieden wird; zweitens, dass dieser Gegensatz keine andere Bestimmung hat, als die juristische Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Interdicte zu bezeichnen.

**a. *possessio* schlechthin wird, als juristisches Verhältniss, einem nichtjuristischen entgegen gesetzt, was unter folgenden Namen vorkommt: esse in**

*possessione, tenere, naturaliter possidere, corporaliter possidere* (1).

,Idem Pomponius bellissime temptat  
 „dicere, numquid qui conduxerit qui-  
 „dem praedium, precario autem rogavit,  
 „non ut possideret, sed ut in possessione  
 „esset? est autem longe diversum: aliud  
 „est enim possidere, longe aliud in pos-  
 „sessionem esse“... (2)

,Eum, cui ita non cavebitur, in pos-  
 „sessionem ejus rei... ire; et, cām justa  
 „causa esse videbitur, etiam possidere  
 „jubebo“ (3).

,Qui in aliena potestate sunt, rem pe-  
 „cularem tenere possunt, habere, pos-  
 „sidere non possunt: quia possessio non  
 „tantum corporis, sed et juris est.“ (4)

(1) In der Glossa heißt es  
*detentio asinus* (GLOSSA in L. 29.  
*de poss.*). An einer andern Stelle  
*(in L. 24. de poss.)* wird dieser  
 Ausdruck erklärt: „... tenere  
 „potest, ut asinus sellam.“ Be-  
 kanntlich wählt Accurs den  
 Esel sehr oft als Beispiel. —  
 Die späteren Italienischen Juri-  
 sten nennen es *tenuia*.

(2) L. 10. §. I. de poss.

(3) L. 7. pr. de damnis infecto.

(4) L. 49. §. I. de poss. Die  
 Schlussworte sind schon oben  
 erklärt worden (§. 5.) und sagen  
 ausdrücklich, daß hier das juri-  
 stische Verhältniß von einem  
 nichtjuristischen unterschieden  
 werde.

„Neratius et Proculus, ut solo primo  
non posse nos adquirere possessionem,  
„si non antecedat naturalis possessio (1).  
„... quod ex justa causa corporaliter a  
„servo tenetur ... dominus creditur pos-  
siderere. (2)

Mit diesem Gegensatz ist es indessen nicht so gemeint, als ob in dem juristischen Besitz nicht auch jenes natürliche Verhältniß (die Detention) enthalten seyn könnte: denn obgleich jener zuweilen von den Gesetzen angenommen wird, wo sich dieses Verhältniß nicht findet, so ist er doch in der Regel mit demselben verbunden. (§. 5.)

Demnach ist unter dem natürlichen Besitz insofern er dem juristischen entgegen gesetzt wird, der blos natürliche zu verstehen, so daß unbeschadet dieses Gegensatzes auch in dem juristischen Besitz das natürliche enthalten seyn kann. Auch werden wirklich in vielen Stellen alle die Ausdrücke, welche sonst das nichtjuristische Verhältniß bezeichnen, bey dem juristischen Besitz gebraucht, um die körperliche Detention auszudrücken, wenn sich diese bey ihm findet. (3)

(1) L. 3. §. 3. de poss.

(in L. 40. §. 2. de pign. act.)

(2) L. 24. de poss.

naturalis possessio (in L. 38. §. 10.)

(3) s. B. corporalis possessio

de usurie und in L. 3. §. 13. de

Die Dass durch jene Unterscheidung nichts anderes bezeichnet werden soll, als die juristische Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Interdicte, lässt sich eben so leicht beweisen, als das Daseyn dieser Unterscheidung selbst. Dass nämlich possessio im juristischen Sinn Bedingung der Interdicte ist, folgt schon aus dem Natur der possessorischen Interdicte, und steht überdem in vielen einzelnen Gesetzen (1). Zugleich ist das Daseyn einer solcher gesetzlichen Normen nicht zu widerlegen. Endlich da possessio nur sondern gebraucht worden wäre. (in §. 5. L. de interdictis, L. 11. C. n. p. 5. 6. ganze Bemerkung §. 13. quod vi. und L. 2. C. de steht übrigens schon bey Poss. poss.)  
 Cuper (de nat. nullus (comm. V. 7.) poss. P. II. C. 3.) nimmt dagegen Bedeutungen von possessio, non revalis an: 1.) blosse Detention, 2.) Detention, als Bestandtheil des juristischen Besitzes; 3.) Besitz, der durch eine juristische Fiction (s. o. §. 5.) der blosen Detention gleich gesetzt ist. Allein es liegt hier immer nur eine Bedeutung zum Grunde, d. h. wir brauchen nicht etwa jede dieser drey Beziehungen erst aus den Stellen, worin sie vorkommt, zu lernen und zu beweisen, sondern wir können sie mit Gewissheit aus den andern folgern, selbst wenn sie nicht be-

(1) „Interdictum autem hoc (de vi) nulli competit, nisi ei, qui tunc, cum dejicere tur, possidebat (L. I. §. 23. de vi).  
 „Creditorque missus in possessionem rei servandae causa, interdicto uti non posse: et merito: quia non possident. (L. 3. §. 8. uti posse.)  
 „... si eam rem, cuius possessionem per interdictum uti possidetis retinere possim .... precastio tibi concederim: teneberis hoc interdicto“ (L. 7. de precario).  
 cf. §. 4. 5. 6. I. de interdictis.

Der possessio überhaupt, ohne nähere juristische Bestimmung, hinreichend, die Interdicte zu begründen, wenn sie gleich auf eine unrechtlche Weise angegangen hat (1); also ist es die possessio schlechthin, ohne Zusatz in der Benennung, was die Interdicte begründet.

Dagegen hat es keinen Zweifel, daß der Pächter, der Commodatar, der missus in possessionem u. s. w., von welchen gesagt wird: *sunt in possessione, teneant, sed non possident*, daß alle diese das Recht der possessorischen Interdicte nicht haben (2).

Man kann also allgemein sagen: wer possessio hat, hat auch die Interdicte, wer nur in possessione ist, hat sie nicht, und beide Gegenfâze fallen völlig zusammen.

Ich habe diesen Satz theilweise bewiesen, um den Beweis deutlicher übersehen zu lassen; jetzt wird es leicht seyn, eine Stelle zu erklären, die alles zusammen enthält, was bereits aus der Verbindung mehrerer Stellen bewiesen worden ist. Sie handelt von der Vindication: diese kann natürlich nur gegen den Besitzer der Sache

(1) §. 6. L. de interd., L. 1.  
§. 9. L. 2. ac poss.

(3) L. 1. §. 10. de vi. L. 3.  
§. 8. ac possidit. II, 9, III.

gebraucht werden, der iudex soll daher untersuchen, ob der Beklagte Besitzer ist, und es fragt sich nur, wer hier als Besitzer gelte. Das soll in dieser Stelle bestimmt werden (1):

„Officium autem iudicis in hac actione  
 „in hoc erit, ut iudex inspiciat, an reus  
 „possideat.... Quidam tamen, ut Pega-  
 „sus, eam solam possessionem putave-  
 „runt hanc actionem complecti, quae  
 „locum habet in interdicto. uti possi-  
 „detis, vel utrubi. Denique (2), ait,  
 „ab eo, apud quem deposita est vel  
 „commodata, vel qui conduxerit, aut  
 „qui legatorum servandorum causa, vel  
 „dotis, ventrisve nomine *in possessione*  
 „esset, vel cui damni infecti non cave-  
 „batur, quia hi omnes *non possident*,  
 „vindicari non posse. Puto autem, ab  
 „omnibus, qui tenent, et habent resti-  
 „tuendi facultatem, peti posse.“

Das Wort *possessio* soll eben hier erst bestimmt werden, es wird also im Anfang der Stelle so unbestimmt als möglich genommen: nun

(1) L. 9. de rei vind. exhibendos und in L. 1. §. 9.10. de

(2) denique vermittelt hier vi, den Uebergang von der Re-  
 wieder, wie in L. 3. §. 15. ad gel zu ihrer Anwendung.

glaubt Pegasus, der Satz geltet nur von der Art der possessio, die das Interdict begründe, und nicht von den Fällen, worin eigentlich gar keine possessio angenommen werden könne: Ulpian aber entscheidet gegen ihn. — In der Sache sind beide Juristen verschiedener Meinung, die Worte nehmen sie in derselben Bedeutung, und auf diese kommt es hier allein an. Beide gehen aus von einem allgemeinen (natürlichen) Begriff von possessio: von dieser giebt es zwey Arten. Die eine ist die, welche die possessoriischen Interdicte. (1) begründet, folglich die andre die, welche sie nicht begründet. Von dem Besitzer dieser zweiten Art heist es gleich nachher: „est in possessione, tenet, non possidet“ also muss nun die erste Art nothwendig possessio schlechthin heisen. So ist also aus dieser einzi-

(1) Ich sage: der possessoriischen Interdicte, ganz allgemein, obgleich Ulpian nur das interdictum *uti possidetis* und das interdictum *utrubi* nennt. Denn es ist aus andern Stellen gewiss, dass die übrigen dieselbe Art der possessio als Bedingung voraussetzen (L. I. §. 10. de *vi*), und das Ulpian diese zwey allein nennt, kommt das her, weil sie allein in derselben Rechtsache hätten vorkommen können. Hätte nämlich vor der Vindication der jetzige Beklagte diese Interdicte gebraucht, so wäre seine (juristische) possessio untersucht worden. Kommt es nun, will Ulpian sagen, auch jetzt auf diese an, obgleich nicht erst das Interdict vor der Vindication gebraucht wurde?

gen Stelle der ganze Beweis nochmals geführt, der für den Begriff der possessio (ad interdicta) geführt werden sollte.

3. Bisher ist bewiesen worden, daß es zweyerley juristischen Besitz giebt: possessio civilia (ad usucaptionem) und possessio (ad interdicta). In welchem Verhältniß stehen nun diese zwey juristischen Begriffe zu einander?

Das Recht auf die Interdicte setzt das Daseyn der possessio voraus, und nichts weiter: selbst wer sich mit Gewalt in den Besitz gesetzt hat, kann die Interdicte gebrauchen (1), und es kommt also hier keine andere juristische Bestimmung, außer dem Daseyn des Besitzes überhaupt, hinzu, wodurch das Recht der Interdicte bedingt wäre.

Dagegen setzt die Usucaption zwar auch das Daseyn der possessio voraus (2), aber dieses allein ist nicht hinreichend: der Besitz muß überdem mit bona fides und justa causa angefangen haben, und die besessene Sache muß nicht besonders von der Usucaption ausgenommen seyn (res furtiva, vi possessa u. s. w.).

(1) §. 6. I. de interdictis, L. 1. L. 25. de usurp. et usuc. Et i. §. 9. L. 2. mi possidetis.

(2) „Sine possessione usu-capio contingere non potest.“ L. 51. cap.

B. hört die Usucaption auf, sobald der Besitz verloren ist.

Dennnoch ist das Verhältniß beider Begriffe dieses: die possessio ad usucaptionem hat, blos noch einige Bestimmungen mehr, als die possessio ad interdicta, und diese ist jedesmal in jener enthalten.

Dieses Verhältniß könnte auf keine andere Weise bezeichnet werden, als dadurch, daß die possessio ad interdicta: possessio schlechthin, die possessio ad usucaptionem: possessio mit noch einem Zusatz (*civitis*) genannt wurde, und so finden wir in diesen Namen bestätigt, was aus der juristischen Natur dieser Institute bereits bewiesen worden ist.

Aus diesem Ullen folgt, daß den zwey juristischen Bedeutungen, die der Besitz im Römischen Recht hat, durchaus keine Eintheilung eines juristischen Besitzes überhaupt zum Grunde liegt, sondern daß es nur eine juristische possessio giebt, die, wenn sie allein vorhanden ist, blos die Interdicta begründet, aber wenn noch andere Bestimmungen hinzukommen, auch die Usucaption zur Folge hat (1). So hat folgende Stelle, die

(1) Im ältern Römischen Recht kommt ein ganz ähnliches Verhältniß bey zwey andern Begriffen vor, deth justum ma-

trimonium und dem matrimonium cum conventione in manum. Das erste wird immer vorausgesetzt, wenn das zweite gedacht werden

mehreren Interpreten sehr trivial geschienen hat, einen bedeutenden Sinn, ohne doch der zweifelhaften juristischen Natur des Besitzes zu widersprechen, worauf unsre ganze Ansicht beruht: „Et in „summa magis unum genus est possidendi, „species infinitae“<sup>(1)</sup> Die *species infinitae* beziehen sich auf die vielen *causas possidendi*, wo von vorher die Rede war, diesen wird also auch das *unum genus* zunächst entgegen gesetzt: allein dasselbe wird doch ganz allgemein behauptet, und das wäre unmöglich, wenn es auch nur in einer andern Beziehung mehrere ursprünglich verschiedene und entgegen gesetzte juristische Begriffe des Besitzes gäbe.

Wir haben jetzt einen allgemeinen Gesichtspunkt gefunden für alles, was in der Römischen Gesetzgebung über *possessio* bestimmt ist. Alles dieses bezieht sich auf Usucaption und Interdicte zugleich, nur auf etwas verschiedene Weise: auf die Interdicte bezieht es sich unmittelbar, weil diese keine andere Bedingung voraussetzen, als *possessio* überhaupt; auf Usucaption nur mittelbar, weil zu

soll, auch dabei liegt folglich verschiedene juristische Ehen sind.  
keine Eintheilung der Ehe (1) L. 3, §. 21. de pos.  
zum Grunde, obgleich es zwey

aller possessio noch etwas hinzufüllen muß, wenn sie civile seyn soll.

Diese Ansicht der juristischen possessio überhaupt, nach welcher alle juristische Bestimmungen der possessio immer nur einen und denselben Begriff zum Gegenstand haben, ist für die ganze Interpretation unter allen die wichtigste, und in ihr liegt der einzige Maßstab, nach welchem der materielle Werth jeder Schrift über den Besitz allgemein und mit Sicherheit bestimmt werden kann. Denn es ist klar, daß in demselben Verhältniß, in welchem jener allgemeine Begriff der juristischen possessio der ganzen Darstellung zum Grunde liegt, auch der Sinn der Römischen Gesetzgebung über possessio aufgefaßt oder verfehlt seyn muß.

Endlich läßt sich durch jenes Verhältniß der possessio ad interdicta zu der possessio ad usucaptionem die Veranlassung der possessorischen Interdicte überhaupt am leichtesten erklären. Die Usucaption war im alten Römischen Recht noch ungleich wichtiger, als sie jetzt ist, weil alle adquisitio-nes naturales nur die Usucaption begründeten, und erst durch diese zum Eigenthum führten. Es war also sehr natürlich, daß man ein so wichtiges Verhältniß, wie der Usucaptionsbesitz war, durch juristische Anstalten zu schützen suchte. Eine solche

Urfall war die publiciana actio, welche direct und ausschiesend auf den Usucapionsbesitz sich gründete: aber auch, die Interdicta konnten mit deswegen eingeführt seyn, um diesen Besitz zu sichern, obgleich sie wegen ihres allgemeinen Grundes auch ausser dem Fall desselben gebraucht werden konnten. Sind sie älter als die publiciana actio, so lag in ihnen, als sie eingeführt wurden, das einzige Mittel, die Usucaption zu schützen: sind sie neuer, so war es dennoch nicht überflüssig, auch in Beziehung auf Usucaption sie einzuführen, weil der Beweis der publiciana actio oft fehlen konnte, obgleich alle ihre Bedingungen vorhanden waren.

4. *Possessio naturalis* kommt, wie bisher bewiesen worden ist (num. 1. 2.), in einer zweyfachen Bedeutung vor. Seinem ursprünglichen Begriff nach ist nämlich aller Besitz ein natürliches Verhältniß, und es ist eben deshalb nicht nöthig, ihn durch ein Prädicat als solches zu bezeichnen. Sobald er aber unter gewissen Bedingungen als Recht gilt, wird diesem juristischen Besitz der nichtjuristische entgegen gesetzt, in welchem sich diese Bedingungen nicht finden. Nun haben wir einen zweyfachen juristischen Besitz aufgefunden, und mit ihm eine zweyfache *possessio naturalis*: diese

zwei Bedeutungen der *possessio naturalis* sollen hier noch gegen einander gehalten werden.

Beide kommen darin mit einander überein, daß es blos negative Begriffe sind, d. h. daß in ihnen nichts juristisches gesetzt, sondern nur etwas juristisches negirt wird: sie unterscheiden sich blos durch den Umfang dieser Negation selbst.

*Possessio naturalis* der ersten Art also, im Gegensatz der *possessio civilis* (num. 1.), heißt jede Detention, welche nicht zur Usucaption qualifiziert ist: eine andere juristische Bestimmung, außer dieser Negation, ist damit durchaus nicht gegeben, und darum umfasst diese *possessio naturalis* auf gleiche Weise die bloße Detention, die gar nichts juristisches ist, und die juristische *possessio*, die nur nicht zur Usucaption geeignet ist: in diesem Sinn wird dem creditor eine *possessio naturalis* an dem Pfand zugeschrieben (1), und eben so soll aus der Schenkung unter Ehegatten eine bloße *naturalis possessio* entstehen. Die Stelle, die diesen letzten Satz enthält, ist oben als Beweis für den Begriff der *possessio civilis* gebraucht worden (num. 1.); für die *possessio naturalis* ist sie auch unmittelbar wichtig (2):

(1) L. 3. §. 15. ad exhibendum (2) L. 1. §. 9. 10. de vi.  
(s. o. num. 1.).

„Dejicitur is qui possidet, sive civiliter sive naturaliter possideat: nam et naturalis possessio ad hoc interdictum pertinet. Denique et si maritus uxori donavit, eaque dejecta sit: poterit interdicto uti: non tamen, si colonus.“

Der Sinn der Stelle ist dieser: das Interdict gilt bey jeder (juristischen) possessio, also nicht blos bey der possessio civilis, sondern auch bey der possessio naturalis, bey dieser jedoch nur dann, wenn sie eine (juristische) possessio ist. So ist zwar der Besitz der Frau sowohl, als der des Pächters, unter der possessio naturalis enthalten, denn beide sind gleich unfähig zur Usucaption, aber das Interdict hat nur die Frau, nicht der Pächter, weil nur die possessio naturalis der Frau als eigentliche possessio betrachtet werden kann.

Possessio naturalis dergewiten Art (num. 2.), im Gegensatz der possessio (ad interdicta), bezeichnet eine Detention, die selbst der Interdict unfähig ist, also um soviel mehr auch der Usucaption (num. 3.). Der Unterschied ist also der, daß hier noch viel mehr negirt wird, als im ersten Fall: wer demnach in dieser zweiten Bedeutung naturaliter besitzt, dessen Besitz ist gewiß auch in

Der ersten Bedeutung *naturalis*, aber eine *possessio naturalis* der ersten Art kann einer wahre, iuristische *possessio*, also der zweiten *possessio naturalis* grade entgegen gesetzt seyn; wie das angeführte Beispiel der Schenkung unter Ehegatten am deutlichsten zeigt.

Welche *possessio naturalis* ist nun gemeint, wo das Wort in den Gesetzen gebraucht wird?

Ist damit nur das Recht der Usucaption, oder auch das der Interdicte geläugnet? das läßt sich in jedem Fall nur dadurch bestimmen, daß man den positiven Begriff aufsucht, dessen Gegensatz auf diese Art ausgedrückt ist. Je nachdem also der *possessio civilis*, oder der *possessio* überhaupt die *possessio naturalis* gegen über steht, ist ihre Bedeutung anders zu bestimmen: ist sie ohne Gegensatz genannt, so muß durch Interpretation der positive Begriff aufgesucht werden, wodurch sie selbst erst bestimmte Bedeutung bekommen kann.

Die wichtigste Regel der Interpretation, die für die *possessio naturalis* beobachtet werden muß, ist die, daß man ihre negative Natur nie vergesse, also nie zu dem Schlusse sich verleiten lasse, den fast alle Schriftsteller gemacht haben, weil er so natürlich zu seyn scheint: *naturaliter possidet, er go possides.*

§. Gehen wir nun zurück auf die Bedeutungen, unter welchen das Wort *possessio* bisher vorkam. Ursprünglich bedeutet es ein blos natürliches Verhältnis (1), und diese Bedeutung liegt in allen näheren Bestimmungen des Worts (*civilis*, *naturalis*) zum Grunde. Zu diesem Sinn ver-  
deutlicht *domus possessor* die Rechte des Beklagten in  
der  *vindicatione* zugesprochen (2); obgleich sie auf  
die folgenden:

(1) Aus diesem Grund weiß wissensch. beide enthalten Begriff und Wort ursprünglich sind, die aber weit schlechter ist, gar nicht juristisch sind; ist auch als die alten: er liest „*a pedis*“ die Etymologie von *possedit* so *magis* „ *Durch die Leseart unbedeutend*“: da *he* eigentlich *zur Güte ihres Eigentums* die *Glossa* juristischen Begriffen die *Erg.* se veranlaßt worden, an bewegmologie oft so belehrend ist. Es lichen Sachen nur einen uner- ist ein alter Streit, ob *paup.* gentlichen Besitz anzunehmen, und (L. 18. p. 4. 4. poss.) *vobis* *Wort* *mei manum quod domino* *habeo*, aber „*pedibus*“ oder „*a sedibus*“ nicht, die beweglichen Sachen ableite. Die letzte Leseart steht mit Füßen zu treten pflege. in dem Florentinischen Manuscript, wird aber auch schon in der *Glossa* als Variante angeführt; die meisten Juristen geben ihr den Vorzug, und mit Recht, obgleich *Walsch* schlägt vor, wenigstens bei Schuhen eine Ausnahme zu machen. Noch deutlicher wird sich die Richtigkeit dieser Meinung der *Glossa* im

Hermann Cannegieter

(Observ. lib. 4. cap. 7.) hat eine (2) §. 4. I. de interdictis, L. 9. neue ausgedacht, in welcher ges. de rei apud., s. o. §. 3. num. 4.

den juristischen Besitz durchaus nicht beschränkt sind.

Auch ist in diesem Sinne das *furtum possessionis* zu nehmen, da dieses auch gegen solche Personen möglich ist, welche keinen juristischen Besitz haben. (1)

Außerdem aber heißt *possessio* schlechthin der juristische Besitz, und diese *possessio* ist es, welcher eine *possessio naturalis* entgegen gesetzt wird (num. 2).

Wenn nun in den Gesetzen von *possessio* schlechthin die Rede ist, welche *possessio* ist darunter zu verstehen? solange kein Grund vorhanden ist, den Begriff zu beschränken, muß er so allgemein als möglich, folglich für das natürliche Verhältniß der Detention genommen werden. Aber solcher Gründe der Beschränkung giebt es vorzüglich zwei, und diese werden es bey weitem in den meisten Fällen nöthig machen, den engern Begriff des

(1) Nämlich nach L. 25. §. 2. seyn, weil es vom Eigenthämer und L. 59. de *furtis* ist es ein selbst geschieht, noch weniger *furtum*, wenn der *commodans* dem *Commodatari* die Sache entwendet, vorausgesetzt daß dieser ein besonderes Recht auf die Detention hatte, was er gegen ihn hätte geltend machen können. Nun kann dieses kein *furtum rei*

*possessionis* aufzunehmen fürtum *possessionis* aufzunehmen ist; da aber zugleich der *Commodatör* keinen juristischen Besitz hat, so folgt, daß das *furtum possessionis* nicht durch diesen bedingt seyn kann.

juristischen Besitzes vorauszusehen, wo das Wort *possessio* gebraucht ist.

Wird nämlich erstens die *possessio* bezogen auf Interdiction oder Usurpation, als auf ihre Wirkung, so kann kein anderer als der juristische Besitz darunter gedacht werden (§. 2.).

Eben so zweitens, wenn die Existenz des Besitzes aus juristischen Gründen bestimmt wird, weil nur der juristische Begriff des Besitzes solcher Bestimmungen fähig ist (§. 5.). In allen Stellen also, worin untersucht, gepräfert, gefreitett wird, ob *possessio* anzunehmen sei oder nicht, ist immer der juristische Besitz mit diesem Worte bezeichnet. Zur Erläuterung dieser wichtigen Regel der Interpretation mag ein Beispiel dienen, welches schon oben in einer andern Beziehung vorgekommen ist. Es ist nämlich oben (num. 1.) bewiesen worden, daß aus der Schenkung unter Ehegatten zwar keine *possessio civilis* entstehe, wohl aber *possessio* überhaupt. Diesen letzten Satz drückt Paulus so aus (1): „Si vir uxori „sedat possessione, donationis causa, plerique „putant possidere eam“ (darauf folgen zwei juristische Gründe für diese Meinung), und in

(1) L. I. §. 4. de poss.

einer andern Stelle (1): „*Possidere autem uxorem rem a viro donatam, Julianus putat.*“

Da hier von Meinungen über das Daseyn dieses Besitzes die Rede ist, da juristische Gründe angeführt werden, aus welchen es behauptet werden müsse, so kann es nicht das natürliche Verhältniß der Detention, sondern nur der juristische Besitz seyn, was hier *possidere* genannt wird.

### §. 8.

Die bisherigen Bestimmungen des Römischen Sprachgebrauchs sind die einzigen, die auf die Behandlung unseres Gegenstandes directen Einfluß haben: die übrigen sind nur um deswilken wichtig, weil ohne sie ein großer Theil der gangbarsten Irrthümer der Interpretation nicht gründlich widerlegt werden kann. Dahin gehören zuerst noch zwey Eintheilungen des Besitzes, die bey den Römischen Juristen vorkommen: *possessio justa, injusta*, und *possessio bona fidei, mala fidei*. Zweitens gehören dahin die Fälle, in welchen *possessio* überhaupt etwas ganz anderes bezeichnet, als den Besitz.

*Iustum* überhaupt hat zwey Bedeutungen bey den Römischen Juristen: zuweilen bezieht es sich auf *jus* (*civile*) und wird dann auf eben die Art gebraucht, wie *civile*, oder *legitimum* z. B. in *matrimonium*.

(1) L. I. §. 2. *pro donato.*

*justum, justa traditionis, causa* (Denn diese besteht immer in einer obligatio civilis) u. s. w. In andern Stellen aber hat es einen viel unbestimmteren Sinn, und heist das rechtliche überhaupt: so in *absentia justa, error justus* u. s. w. (1). — Bey dem Besitz ist das Wort in der zweiten Bedeutung genommen, und *justa possessio* ist folglich ein Besitz, der in irgend einer Rücksicht rechtlich ist, er mag nun juristisch als Besitz gelten, oder nicht. Denn erstlich heist der Besitz, welchen der creditor an einem Pfande hat, *justa possessio* (2). Da nun diese *possessio* nicht *civilis* ist (§. 7. num. 1.), so kann hier nicht die erste, sondern nur die zweite Bedeutung von *justum* gemeint seyn. Ferner entsteht sogar durch die missio in possessionem eine *justa possessio* (3), also in einem Fall, worin überhaupt nicht von juristischem Besitz die Rede seyn kann (4).

Demnach bezieht sich diese Eintheilung auf den allgemeineren Begriff des natürlichen Besitzes (§. 7. num. 5.), selbst der Begriff der *justa possessio* fällt mit keinem juristischen Begriff des Besitzes zusammen, und die ganze Eintheilung ist folglich für uns, in einer Theorie des

(1) Die Beweise für beide Bedeutungen sind vollständig zusammen gestellt von BRISONIUS de verb. sign. v. *justus.* (p. 687. ed. Hal. 1743.)

(2) L. 13. §. 1. *de publiciana.*  
L. 22. §. 1. *de noxal. act.*

(3) L. 7. §. 8. *comm. dir.*

(4) L. 3. §. 23. *de poss.*

juristischen Besitzes, ziemlich unbedeutend (1). Hier, wie bey der *naturalis possessio* (S. 61.), ist es also das wichtigste, den Schluß zu vermeiden: *juste possidet, ergo possidet.*

Aber diese Eintheilung ist nicht nur für uns unbedeutend, sie ist auch überhaupt keiner allgemeinen Bestimmung fähig, und kann nur in einzelnen Anwendungen einen bestimmten Sinn bekommen (2). Bey weitent in den meisten Fällen bezieht sie sich auf die *vitia possessionis* (§. 2.) und *justa possessio* heißt dann jede Detention, welche ohne Gewalt, ohne Verheimlichung und ohne *precarium* angefangen hat (3), sie mag als

(1) „*in summa possessionis non multum interest, juste quis, au injuste possideat.*“ L. 3. §. 5. de poss., d. h. es ist gleichgültig, wo es auf die Existenz des juristischen Besitzes überhaupt ankommt, also wo der Besitz an sich, und nicht etwa in einer besondern Beziehung, die außer seinem Begriff liegt, als Quelle von Rechten betrachtet wird.

(2) Euper (de nat. poss. P. 2. C. 7.) hat diesen Sach gründlich ausgeführt, wiewohl er mehrere verschiedene Bedeutungen jener Eintheilung ans-

nimmt, die eigentlich nicht verschieden sind: einige seiner Behauptungen werden unten widerlegt werden. Bey weitent die Meisten haben *possessio justa* und *civilis* verwechselt. Die seltsamste Meinung hat Madera (animadv. C. 27, bey Otto T. 3. p. 488.): er erklärt *justum* überhaupt von dem *jus gentium* (wegen L. 95. §. 4. de solut.) und behauptet, alle *possessio* sey *justa*, weil sie aus dem *jus gentium* entstanden sey.

(3) so vorzüglich in L. 1. §. 2. L. 2. *ni possidetis.*

juristischer Besitz gelten oder nicht. Dieser Unterschied ist zwar nicht für die Natur des Besitzes überhaupt; wohl aber für die possessorischen Interdicta von Bedeutung.

Der Begriff der *bonae fidei possessio* ist eben so unbestimmt und eben so unbedeutend für die Theorie des Besitzes überhaupt. Die *bona fides* bezieht sich auf jeden möglichen Grund der Detention: wer den rechtlichen Grund derselben zu haben glaubt, auf welchen es grade ankommt, heißt *bonae fidei possessor*. So bey der Usu-  
cipation jeder, der durch seine *justa possessionis causa* Eigenthum würklich zu erwerben glaubt: so bey der Vindication jeder Beklagte, welcher seine Detention für rechtlich hält, er mag dieses Recht aus seinem Eigenthum, oder aus einem blosen Vertrag (z. B. einem Pacht) mit dem Eigenthümer ableiten, in welchem letzten Fall er durchaus keinen juristischen Besitz zu haben behauptet.

So verschieden die Begriffe waren, welche bisher als Bedeutungen von *possessio* erwiesen worden sind, so war es doch immer der Begriff des Besitzes, der in allen zum Grunde lag: noch sind die Stellen zu erklären übrig, in welchen *possessio* selbst etwas anderes bezeichnet als den Besitz. Solcher andern Bedeutungen, welche von jeher viel dazu beygetragen haben, die Theo-

wie des Besitzes zu gewirken, giebt es vornämlich zwey: Eigenthum und Verhältniß des Beklagten. Eigenthum haben also wird zuweilen durch posse<sup>s</sup>sere, die Sache die im Eigenthum ist, durch possessio (Besitzung) bezeichnet. (3). Wie dieser Sprachgebrauch entstanden ist, läßt sich leicht erklären. Da nämlich die Unterscheidung des Besitzes vom Eigenthum auf einer juristischen Abstraction beruht (§. 1.), so ist es sehr natürlich, daß diese Unterscheidung theils in der Sprache des gemeinen Lebens, theils bey Schriftstellern, die nicht Juristen sind, gewöhnlich nicht gemacht wird: auch kommt in den Gesetzen diese Bedeutung fast nur aus Testamenten, Verträgen, Consultationen &c. vor, worin sie gebraucht worden war. Doch macht davon das Edict eine Ausnahme (2): der possessor von

- (1) „Interdum proprietatem „etiam fur et nequam: possidet.  
„quoque verbum possessionis „nemo, nisi qui rei.. dominus  
„significat siue in eo, qui „est. &c.  
„possessiones suas legasset, re- (2) L. 15. qui satis dare cog. Es  
„sponsum est.“ L. 79. de V. ist unbegreiflich, wie der possessor  
S. — Eben so in sehr vielen in dieser Stelle so oft mit dem  
andern. Stellen der Pandekten verwechselt werden  
und des Codex, und eben so oft konnte, da die Stelle selbst den  
bey Cicero, Quintilian  
re. Auch geht darauf die Definition  
bey Externelius Fronto  
(in GOTHOFRIDI auct. linguae  
lat. p. m. 133L.): „babere potest,  
§. 2.)

Grundstücken sollte frey von Cautionen seyn, und unter diesem possessor war nicht der bloße Besitzer, sondern der Eigenthümer verstanden. — Merkwürdig ist es, daß in allen solchen Stellen possessio und possidere blos von Grundstücken gebraucht wird (1), und daß auch darin das deutsche Besitzung damit überein kommt.

Aus dieser nichtjuristischen Bedeutung von possessio scheint eine ganz juristische entstanden zu seyn, welche noch interessanter ist als jene. Dort wurde nämlich in dem Eigenthum selbst nicht sowohl der blos Römische Bestandtheil desselben (das *jus quiritium in dominio*) bezeichnet, als vielmehr das Haben überhaupt mit dem Recht dazu, also das wodurch die Sache zu unserm Vermögen gehört. Das alles fand sich nun bey dem prätorischen Eigenthum eben sowohl, als bey dem *justum dominium*, es war also sehr natürlich, daß man possessio in jener Bedeutung von beiden gebrauchte (2). Allein bey dem prätorischen Eigenthum

(1) ALCIATUS in L. I. pr. de poss. num. 24. (opp. T. I. p. 1195.). So z. B. in dem Edict: „*Possessor autem is „accipiendus est, qui in agro, „vel civitate rem soli possidet.*“ (L. I. §. I. qm satisdare cog.). Dieser Umstand mag viel zu der Meinung der Glossen beygetra-

gen haben, daß nur unbewegliche Sachen eigentlich besessen werden können (s. o. S. 62.)

(2) Was hier gesagt ist, wird durch folgende Stelle deutlicher werden: „*Bonorum ap-„pellatio aut naturalis aut civilis „est: naturaliter bona ex eo di-„cuntur, quod bene, hoc est,*

fand sich außer diesem rechtlichen Haben (das durch die publicana actio geschützt war) überhaupt gar nichts: deswegen nannte man dasselbe, im Gegensatz des Römischen Eigenthums, *possessio* schlechthin, grade so wie der bloß natürliche Besitz unter dem Namen *possessio naturalis* dem juristischen entgegen gesetzt wird, obgleich auch dieser alle Bestimmungen an sich tragen kann, wodurch jener zur *naturalis possessio* wird (§. 7. num. 2.). Ganz eben so verhält es sich mit einer andern Bezeichnung desselben Rechts: man nannte es *in bonis (tantum)* *habere*; und setzte es so dem *dominium ex jure Quiritium* entgegen (1), obgleich alles, was im Römischen Eigenthum war, gewiß nicht von den *bonis* ausgeschlossen seyn sollte. — Diese Bedeutung von *possessio* findet sich in folgenden Anwendungen:

I. Die Grundstücke, die das *jus Italicum* nicht hatten, also nicht im Römischen Eigenthum seyn konnten, hießen *possessiones* (2).

„*beatos faciunt: beare est prod-*  
 „*esse. In bonis autem nostris* (nämlich nach der *appellatio naturalis*) „*computari sciendum*  
 „*est, non solum quae dominii*  
 „*nostri sunt, sed et si bona fide*  
 „*a nobis possideantur . . .*“ I. 49.  
*de V. S.*

§. 16, tit. 19. §. 20.  
 (2) „*Possessio ab agro juris*  
 „*propriete distat: quidquid*  
 „*enim adprehendimus, cuius*  
 „*proprietas ad nos non perti-*  
 „*net, aut nec potest pertinere,*  
 „*hoc possessionem appellam-*  
 „*us. Possessio ergo nra*“

(1) ULPIANI fragm. tit. I. (Der rechte Gebrauch und

2. Wenn ein ususfructus nicht nach Civilrecht, sondern nur nach prätorischem Recht bestehen könnte, so hies das *possessio ususfructus*, im Gegensatz von *dominium ususfructus*, oder von *usufructus qui iure consistit* (1).

3. Endlich ist das Wort *bonorum possessio* nur auf diese Art zu erklären. Das prätorische Erbrecht nämlich verhält sich zum Civilerbrecth, wie das prätorische Eigenthum zu dem *justum dominium*, giebt also auch nur *possessio hereditatis*, nicht *hereditatis dominium* (2). Denn wie der prä-

Genuss), *ager proprietas loci* noch weniger zu helfen gewußt „est.“ L. 115. de V. S. Die Stelle ist blos auf diese Art zu erklären: man vergleiche damit: FESTUS de verb. sign. v. *possessio* (in GOTHOFRIDI A. L. L. p. m. 371. 372.), und ISIDORI orig. XIV. 13. (ib. p. 1202., auch in: GOESII rei agr. auct. p. 292.), und mit diesen wieder §. 40. I. de rer. diæ., und Theophilus zu dieser Stelle. Alciat hat jene Stelle weitläufig erklärt (de quinque pedum praescr. num. 76—119. opp. T. 3. p. 350. und in L. 115. V. S., opp. T. 2. p. 987.), aber auf mancherley Weise missverstanden: seine Gegner haben sich

Copuscula de latinitate Juriacons. ed. DUKER p. 64—67. p. 70. p. 85—87.). Brisson hat zuerst die richtige Erklärung angegeben (select. antiqu. IV. 1.) und ihm sind die Meisten gefolgt.

(1) L. 3. si ususfr. petatur (cf. L. 1. pr. L. 4. L. 29. §. 2. quibus modis ususfr., L. 29. de usu et ususfructu leg.).

(2) „Heredieatis autem bonorum rame possessio, ut Labeo scribit, non utiliterum possessio accipienda est: est enim juris magis, quam corporis, possessio.“ L. 3. §. 1. de bon. poss.

torische Eigenthümer nicht *dominus* heißt; aber von dem Prätor durch Ertheilung einer Beschklage dem *dominus* gleich behandelt wird, so heißt auch der prätorische Erbe nicht *heres*, aber er wird behandelt, als ob das ganze Erbrecht und mit diesem die einzelnen Obligationen auf ihn übergegangen wären (1).

Das prätorische Eigenthum also hies *possessio* schlechthin, oder, wenn es noch genauer bezeichnet werden sollte, *possessio pro sup* (2), und daraus allein erklärt es sich, warum die Römischen Juristen sehr lange keinen andern Namen dafür hatten; denn *bonitarium dominium* kommt sicher zuerst bey Theophilus (3) vor, und *dominium naturale* oder *juris gentium* ist wohl auch erst spät dafür gebraucht worden, da Ulpian (4) überall das *dominium* schlechthin dem prätorischen Eigenthum entgegen setzt.

Aufer dem Besitz und aufer dem Eigenthum bezeichnet endlich *possessio* auch noch das Verhältniß des Beklagten. Wenn nämlich das

(1) „Hi, quibus ex successo sorio Edicto bonorum possedit, si datur, heredes quidem non sunt, sed heredis loco constitutantur, beneficio Praetoris. Ideoque securi ipsi agant, seu cum his agatur, scitis actionibus opus

, est, in quibus heredes esse fini-guntur.“ ULPIANI fragm. tit. 28. §. 12.

(2) L. 1. 2. pro sno.

(3) in §. 4. L. de libertinis.

(4) in fragm. tit. 19.

Eigenthum vindicari werden soll, so kann das gegen niemand geschehen, als gegen den, der die Sache besitzt, nur daß hier der Besitz durchaus in keinem juristischen Sinn genommen wird (§. 3. num. 4.): es ist also sehr natürlich, daß man bey jeder Vindikation den Kläger *petitor*, den Beklagten *possessor* nennt, weil dieser in der That eine Sache besitzt, die der andere von ihm fordert. Nun wurde aber der Vindicationsprozeß auch außer dem Eigenthum gebraucht, insbesondere bey Erbschaftsverklagen (1): deswegen übertrug man auch auf diesen die Ausdrücke, die bey jenem gebraucht wurden; und nannte auch hier den Kläger *petitor*, den Beklagten *possessor*. In den meisten Fällen war das sehr passend, weil auch die hereditatis petitio gebraucht wird, um einzelne Sachen zu fordern, die der Andere aus einem allgemeinen Grunde (pro herede oder pro possessore) besitzt. Aber darauf ist sie nicht beschränkt, und so ist es gekommen, daß man den Beklagten in der hereditatis petitio auch dann *possessor* nennt, wenn es grade nicht um dem Besitz einer Sache gilt. Man nennt ihn *juris possessor*, weil er irgend

(1) CICERO in Verrem, act. 2.  
lib. I. Cap. 45. (opp. Tom. I.  
p. 228. ed. Beck.) Si quis  
„testamento se heredem esse  
„arbitraretur, quod tum non

„exstaret, lege ageret in here-  
ditatem: aut (et) pro praede  
„litis vindicarum cum satis acce-  
„pisset, sponzionem faceret:  
„ita de hereditate certarer.“

etwas zu thun sich weigert, was der Andere als Erbe von ihm fordern zu können glaubt, weil er also ein Stück des allgemeinen Erbrechts sich annimmt: *corporis possessio* heißt dagegen der Beklagte, der zugleich Besitzer einer Sache ist (1). Ein solcher *juris possessor* ist:

1. jeder der eine Erbschaftssache zwar nicht besitzt, aber besitzen kann, weil er eine Klage darauf hat; hier ist es die Cessio dieser Klage, was von ihm gefordert wird (2).
2. wer in dem peculium seines Gelben den Werth einer verkauften Erbschaftssache besitzt (3),
3. wer gegen die Erbschaft eine Verbindlichkeit, z. B. als negotiorum gestor, contrahirt hat (4).

Auf gleiche Weise wurde bey dem Streit über Freiheit (liberale judicium) von den ältesten Zeiten an der Vindicationssprozeß gebraucht (5), und auch dabei wird das Verhältniß des Beklagten und das Vorrecht dieses Verhältnisses durch die Ausdrücke: *libertatis, servitatis possessio* bezeichnet (1).

(1) L. 9. L. 18. §. 1. de hered. petit.

(2) L. 16. §. 4. 7. L. 35. de hered. petit.

(3) L. 34. §. 1. de hered. petit.

(4) L. 10. si pars hered. petatur.

(5) Die Hauptstelle ist bey LIVIUS Lib. 3. C 44—48.

(1) Digest. Lib. 40. Tit. 12.— Possessio *servitatis* ist nicht zu verwechseln mit possessio *servi*.

Also das Verhältniß eines Beklagten wird durch das Wort *possessor* bezeichnet, selbst wo keine Sache ist, die besessen werden könnte: aber dieser Satz ist durchaus nicht allgemein wahr. Beweisen läßt er sich nur für die *hereditatis petitio* und das *liberale iudicium*, mit Wahrscheinlichkeit behaupten bey allen Klagen, s bey welchen der *Vindicationssprozeß* vorfam. (1), bey allen übrigen kann er durchaus nicht gelten. (2).

Dass nun nicht etwa Eigenthum oder das Beklagtenverhältniß gemeint sey, wenn über *possessio* irgend etwas in den Gesetzen bestimmt ist, muß bewiesen werden können, wenn ein solches Gesetz mit Sicherheit auf den Besitz angewendet werden soll:

(1) und auch da müssen noch die Servitutenklagen ausgezöhnlichen werden, weil bey diesen der *possessor* sogar klüger seyn kann. §. 2. I. de act.

(2) Zwar sagt L. 62. *de iudicis* allgemein: „*Inter litigantes non aliter lis expediri potest, quam si alter petitor, alter possessor sit: esse enim debet, qui onera petitoris sustineat, et qui commodo possessoris fungatur.*“ Allein *petere* und *petitor* bezieht sich nur auf *actio-*

*nes in rem*. (L. 28. *de oblig. et act.*; L. 178. §. 2. *de V. S.*) und mit dieser Beschränkung stimmt die Stelle mit der aufgestellten Regel überein. Ja es ist wahrscheinlich, daß sie eigentlich bloß auf *hereditatis petitio* gieng, denn sie ist aus einem Buch von Ulyian genommen (Lib. 39. *ad edictum*), das fast bloß von Erbrecht handelt. (L. 22. *qui test. fac. poss.*, L. 1. 3. 5. *de bon. poss.*, L. 2. *de B. P. furioso*, L. 1. 3. *de B. P. contra tab.*, L. 1. *de B. P. sec. tab.*, L. 6. *si tab. test. val.*)

eine allgemeine Regel der Interpretation läßt sich hier nicht geben, aber es wird schwerlich ein Fall vorkommen, in welchem diese Unterscheidung bedeutende Schwierigkeit hätte.

## §. 9.

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, daß aller juristische Besitz auf Usucaption oder Interdicte sich bezieht (§. 2.), und daß beiden ein allgemeiner Begriff juristischer possessio zum Grunde liegt, der, um die Usucaption möglich zu machen, nur noch einige besondere Bestimmungen haben muß (§. 7.).

Jetzt erst kann die Frage aufgeworfen werden: was gehört dazu, damit die juristische possessio angenommen werde? oder: welches sind die materiellen Bestimmungen ihres Begriffs?

Wir sind ausgegangen von dem allgemeinen Begriff der Detention, d. h. des natürlichen Verhältnisses, welches dem Eigenthum, als einem rechtlichen Verhältnis, correspondirt (§. 1.): aber dieser ursprüngliche Begriff des Besitzes mußte juristischer Modificationen fähig seyn, sobald er als Bedingung von Rechten in den Gesetzen behandelt wurde (§. 5.). Der größte Theil dieser Modificationen ist so specieller Art, daß sie nur im Detail

der Theorie des Besitzes verstanden und vorgetragen werden können: aber eine ist ganz allgemein, und durch diese muß gleich hier der Begriff des Besitzes vollständig bestimmt werden.

Es muß nämlich zu jeder Detention, wenn sie als Besitz gelten soll, eine bestimmte Absicht, ein bestimmtes Wollen (*animus*) hinzukommen (1): es ist also zunächst zu untersuchen, worauf dieses Wollen gerichtet seyn müsse, um die bloße Detention zum Besitz zu erheben.

Es ist von jeher großer Streit darüber geführt worden, ob es *animus possidendi*, oder *animus dominandi exorcendi* seyn müsse: aber es läßt sich zeigen, daß der erste Ausdruck hier keinen Sinn haben kann, wenn er nicht so genommen wird wie der zweite. Denn in dem *animus possidendi* kann nicht das possidere den Besitz mit allen juristischen Bestimmungen bedeuten sollen: die allgemeinste juristische Bestimmung ist eben der *animus* selbst, und es wäre ein handgreiflicher Zirkel, diesen zur Bestimmung seines eignen Begriffs zu gebrauchen. Also ist es die bloße Detention, was hier in dem *animus possidendi* als Besitz gedacht wird. Aber die Detention ist nichts als die physische Möglichkeit,

(1) „*apiscimur possessio-* „*per se animo*, *aut per se cor-*  
*rum nem corpore et animo: negue* „*pore.*“ *L. 3. §. 1. de poss.*

Eigenthum auszuüben, also kann animus possidendi nur die Absicht ausdrücken, das Eigenthum wirklich auszuüben, dessen Ausübung durch die Detention physisch möglich ist. Demnach kann nur der als Besitzer gelten, welcher die Sache als Eigenthümer behandelt, deren Detention er hat. Mehr aber, als dieser *animus dominii exercendi*, gehört durchaus nicht in den Begriff des Besitzers: am wenigsten die Ueberzeugung, daß man wirklich Eigenthümer sey (*opinio a cogitatio domini*): darum kommt der Begriff des Besitzes dem Räuber und Dieb eben sowohl zu, als dem Eigenthümer selbst, und jene sind ganz auf dieselbe Weise wie dieser dem Pächter entgegen gesetzt, welcher keinen Besitz hat, weil er die Sache nicht als seine eigne Sache behandelt.

Allein die bisherige Bestimmung des Begriffs ist noch nicht ganz vollständig: der Besitz nämlich wird als Recht betrachtet (§. 54), und ist insofern einer Veräußerung fähig. Deswegen werden die Rechte des Besitzes da seyn können, wo jener materielle Begriff des Besitzes nicht anwendbar ist, wenn nur ein Anderer diesen Besitz wirklich gehabt, und dann die Rechte desselben auf den übertragen hat, welcher jetzt als Besitzer gelten soll. Demnach giebt es einen ursprünglichen Besitz, welcher auf Detention und *animus domini* beruht, und einen abgeleiteten, in welchem ein Theil

dieser Bestimmungen fehlen kann, weil er sich auf einen andern, ursprünglichen Besitz gründet. Was hier fehlen dürfe, läßt sich leicht erwarten: nicht das physische (die Detention), sondern das, wodurch der natürliche Begriff des Besitzes juristisch beschränkt worden ist, der *animus domini*. Nun lassen sich leicht alle Unterscheidungen erklären, die sich in den Gesetzen finden. Detention ist überall nöthig, wo juristischer Besitz angenommen werden soll: der *animus domini* kann fehlen; aber dann muß dieser Besitz von einem andern abgeleitet werden können, in welchem beides vereinigt war; d. h. es muß eine Succession in das Recht des Besitzes nachgewiesen werden können, welche immer nur auf eine juristische Bestimmung in dem Begriff des Besitzes, nicht auf den natürlichen Begriff desselben sich beziehen kann (S. 23.). So hat z. B. der creditor den juristischen Besitz des Pfandes, obgleich er kein Eigenthum ausüben will; denn der Schuldner, der den vollen Besitz der Sache hatte, hat ihm mit der Detention zugleich das *jus possessionis* übertragen. In welchen Fällen überhaupt ein abgeleiteter Besitz anzunehmen ist, d. h. in welchen Fällen angenommen werden muß, daß mit der Detention auch das *jus possessionis* übertragen sei, das wird bey dem Erwerb des Besitzes (Abschn. 2.) vollständig bestimmt werden. In allen Fällen des abgeleiteten Besitzes nun ist der *animus* nur anders zu bestimmen;

als bey dem ursprünglichen Besitz: es ist da natürlich ein animus possidendi, verschieden von dem animus dominii, und das lässt sich hier um deswillen ohne Zirkel denken, weil sich jeder Besitz dieser Art auf einen ursprünglichen bezieht, in welchem alle Bestimmungen des Besitzes bereits enthalten sind. Nun ist also der allgemeinste Ausdruck für den materiellen Begriff des Besitzes dieser: es ist Detention, verbunden mit *animus possidendi*, und dieses Wort muss verschieden erklärt werden, je nachdem von einem ursprünglichen oder abgeleiteten Besitz die Rede ist: dort bezeichnet es den *animus domini*, hier die Absicht das *jus possessionis* zu haben, was bisher einem Andern zukam (1). — Diese Eintheilung des Besitzes übrigens ist ja nicht so zu nehmen, als ob verschiedene Rechte des Besitzes dadurch bestimmt werden sollten: Die Rechte sind völlig dieselben, und nur die Art des Erwerbs ist verschieden. Darum kann es ihr auch nicht zum Vorwurf gereichen, daß die Römischen Juristen keine Namen dafür haben: die Begriffe selbst liegen ohne Zweifel im Römischen Recht.

Jetzt wird es möglich seyn, die verschiedenen Begriffe von *possessio*, die in der Theorie des Besitzes von Bedeutung sind (§. 7.), in einer Tabelle übersehen zu lassen, und zugleich die Anwendungen vorläufig anzudeuten, die in der Folge davon gemacht werden sollen.

(1) so erklärt, ist es sehr gleichgültig, ob man sage, es sey *animus possidendi*, oder *sibi possidendi*, oder *sibi habendi*, was zum Wesen des Besitzes gehört. Diese Ausdrücke haben die Meisten viel zu sehr beschäftigt, als daß sie die Begriffe selbst hätten entwickeln können.

		Besitz einer usucaptionfähigen (nicht gestohlenen &c.) Sache, mit bona fides und justa causa (1).	Possessio (ad Interdicta).	Possessio (im nichtjuristischen Sinn).
	Possessio civili	Aller abgeleitete Besitz, u. zwar ist das bey dem Pfand immer der Fall, bey depositum und precarium zuweilen (s. Abschn. 2.) Aller ursprüngliche Besitz mit Detention und animus, aber ohne bona fides, oder ohne justa causa, oder an einer gestohlenen &c. Sache (s. Abschn. 2.)		Possessio naturalis (esse in possessione, tenere, corporaliter possidere, non possidere).
	Possessio privata	Detention eines Rechtlosen, oder an einer res extra commercium (s. u. in dies. §.) eines Ra senden oder eines Kindes (Abschn. 2.) an einer Sache, die ein Anderer noch besitzt. (§. 11.) dessen, der blos einen Andern Besitz auszuüben den Auftrag hat. (Abschn. 2.) des Pächters, Commodatars, Fructuars &c. (Abschn. 2.) des missus in possessione, außer wo ein secundum decretum vorkommt. (Abschn. 2.) bey dem depositum und precarium in der Regel. (Abschn. 2.)		
	Possessio publica			

(1) Alle diese Bestimmungen thümer selbst, der die Usucaption gar nicht nöthig hat: ist

Aus dem Begriff des Besitzes, der jetzt vollständig dargestellt ist, folgt unmittelbar, daß theils gewisse Sachen in keinem Besitz seyn, theils auch gewisse Menschen keinen Besitz haben können: diese Fälle, die weder ein großes praktisches Interesse haben, noch über die Natur des Besitzes neuen Aufschluß geben können, sollen hier noch kurz angegeben werden. (1)

Gegenstand des Besitzes kann alles das nicht seyn, was nicht in commercio ist, und wovon wir dieses wissen. Denn nur ist der *animus domini* nicht

seine possessio, auch *civilis*? sie ist es in dem Sinn, daß sie alle Bestimmungen hat, die zu der possessio *civilis* nöthig sind, sie ist es nicht, indem sich kein Fall denken läßt, in welchem der Eigenthümer dabey interessirt wäre, eine *civilis possessio* zu haben. Also die juristische possessio (ad Interdicta) hat er auf jeden Fall, auch ist sein Besitz auf keine Weise schlechter als der des prätorischen Eigenthümers. — *Basisius* (in L. 3. §. ex pluribus. de poss., p. m. 105.), und nach ihm mehrere Juristen, nennen des Eigenthümers Besitz *possessio causalis*, (wie *usufructus causalis*): der Ausdruck ist ganz

passend, nur hütet man sich, ein *jus possessionis* dabey zu denken, was von irgend einem andern verschieden wäre. Practisch ist gar kein Unterschied.

(1) sie gehören hierher, und nicht zum Erwerb des Besitzes, wo sie gewöhnlich abgehandelt werden, denn es ist etwas ganz anderes, den Besitz nicht erwerben, oder nicht haben können. Ein Rasender ist blos des Erwerbs unfähig, ein Slave des Besitzes selbst, darum wird der Besitz verloren, wenn der Besitzer die Freiheit, aber nicht, wenn er den Verstand verliert.

blos unrechtmäßig, was er freylich auch bey fremden Sachen ist, die wir dennoch wissentlich im Besitz haben können: sondern alle Beziehung auf Usucaption und Interdicte; die außerdem ein Recht des Besitzes, unabhängig von Eigenthum, producirt, fällt hier weg.

Darum konnte bey den Römern erstens kein freyer Mensch besessen werden, wenn der Andere wusste, daß er frey sey: (1) dagegen war dieser Besitz möglich, wenn man den Freyen für einen Eclaven hielt (2). Durch Freylässung wurde folglich der Besitz nothwendig verloren. (3)

Zweitens sind alle res publicae und communes auf gleiche Weise von dem Besitz ausgeschlossen: es ist unmöglich, den Besitz einer solchen Sache zu erwerben, und jeder Besitz wird verloren, wenn die Sache in ein solches Verhältniß kommt. So hört der Besitz eines Grundstücks auf, wenn es vom Meer oder von einem

(1) „Item quaero, si vin-  
„xero liberum hominem, ita  
„ut eum possideam: an omnia  
„quae is possidebat, ego pos-  
„sideam per illum? Respon-  
„dit, si vinixeris hominem  
„liberum, eum te possidere non  
„poter...“ L. 23. §. 2. de  
poss.

(2) §. 4. I. per quas personas,  
L. 1. §. 6. de poss. — Die malae  
fidei possessio also, von welcher  
da die Rede ist, geht auf den  
Fall, wenn man glaubt, es sey  
ein fremder Eclave, nicht wenn  
man weiß, daß er frey ist.

(3) L. 30. §. 4. L. 38. pr. de  
poss.

Flusse nicht etwa blos überschwemmt, sondern occupirt wird (1).

Drittens war Besitz unmöglich, wenn die Sache als res sacra oder religiosa dem Privateigenthum entzogen war, welcher Fall ausdrücklich mit dem Besitz eines freyen Menschen verglichen wird: auch hier kam es also darauf an, ob der, welcher die Detention hatte, dieses juristische Verhältniß der Sache kannte, nicht ob er es respectiren wollte (2).

Wie diese Sachen nicht besessen werden können, weil sie überhaupt nicht im Eigenthum sind, so sind auch die Menschen des Besitzes unfähig, welche kein Eigenthum haben können: doch ist hier das Eigenthum nicht in dem strengen Sinn des Römischen Civilrechts (für *justum dominium*) zu nehmen, denn auch wer das *jus quiritium* nicht hatte, konnte ohne Zweifel das Recht des Besitzes geniesen. Es gehören also hierher alle die, welche im Privatrecht als rechtlos betrachtet werden, also Kinder in väterlicher Gewalt, Schaven und wer auf andere Art alles *caput* verloren hat.

(1) „Labeo et Nerva respon-  
„derunt, desinere me possi-  
„dere eum locum, quem flu-  
„men aut mare occupaverit.“  
*L. 3. §. 17. de poss., add. L. 30.  
§. 3. eod.*

(2) „locum religiosum aut  
„sacrum non possumus possi-  
„dere, etsi tuncennamus religio-  
„nem, et pro privato eum te-  
„neamus: sicut bonum libe-  
„rum.“ *L. 30. §. 1. de poss.*

I. Wer in väterlicher Gewalt ist (*filius familiæ*), kann nicht Besitzer seyn (1).

Dieser Satz gründete sich offenbar auf die allgemeinere Regel, daß der Sohn überhaupt kein Privatecht haben könne: eben deshalb konnte er bey dem peculum militare nicht gelten (2). Aber durch die neuern Peculien das, was bey dem peculum militare als Ausnahme galt, Regel geworden ist, so ist nun jeder *filius familiæ* des Besitzes fähig, ja wenn der Vater an dem peculum adventitium, wie gewöhnlich, den usus-fructus hat, so ist der Sohn der wahre Besitzer, und der Vater besitzt, wie jeder fructuarius (Abschn. 2.), im Namen des Sohnes (3). An dem peculum profectitium hat freylich noch jetzt der Sohn weder Eigenthum noch Besitz: aber da bei jedem Verwalter eines fremden Vermögens dasselbe gilt, so läßt sich eine persönliche Unfähigkeit des

(1) L. 49. §. 1., L. 30. §. 3. einen *filius familiæ* hält, dennoch besitzen kann (L. 44. §. 4, eod.).

ist, so ist der Besitz des Sohnes inpendenti. (L. 44. §. 7. de usurp.) und das ist ganz der Analogie gemäß: aber etwas besonderes scheint es zu seyn, daß der *pater familiæ*, der sich für

(2) „*Filius familiæ . . . in castris adquisitum, usucapiet.*“ L. 4. §. 1. de usurp.

(3) GLOSSA in L. 49. §. 1. *de poss.*, wo diese Bestimmung genau und richtig angegeben ist.

hliusfamilias zum Besitz auf keine Weise mehr behaupten.

2. Sclaven sind eben so des juristischen Besitzes unfähig (1), und das ist sehr natürlich, da sie überhaupt keine Rechte haben. Auffallender ist es, daß selbst freye Menschen, wenn sie von Andern als Sclaven besessen werden, keinen Besitz haben können (2). Eigenthum kann in diesem Zustand nicht nur erhalten, sondern sogar erworben werden (3), und es zeigt sich also hier ein merkwürdiger Unterschied zwischen dem Erwerb des Eigenthums und des Besitzes (4). Der Grund dieses Unterschieds liegt darin: um Eigenthum haben zu können, ist die bloße Existenz der juristischen Eigenschaften hinreichend, welche von den Gesetzen in der Person des Eigenthümers vorausgesetzt

(1) L. 49. §. 1. L. 30. §. 3.  
de poss., L. 24. eod.

(2) „ . . cum possideatur,  
„possidere non videtur.“  
L. 118. de R. I., cf. L. 1.  
§. 6. de poss.

(3) UPLIANUS in fragm.  
tit. 19. §. 21, §. 4. 1. per qua  
pers., L. 19. L. 23. §. 2. L. 54.  
§. 4. de adquir. rer. dom.

(4) Deswegen kann man selbst

in den Fällen „ubi per possessio-  
„nem dominium quæritur“  
nicht allgemein schließen, daß  
Besitz vorhanden sey, wenn Ei-  
genthum erworben ist, und des-  
wegen ist selbst da der Erwerb  
des Eigenthums und des Be-  
sitzes nur in der Form der  
erwerbenden Handlung  
völlig gleich (s. o. §. 3. num. 1.).

werden, selbst wenn niemand darum weis, aber Ausübung des Eigenthums, als eines Rechts, setzt einen Zustand voraus, in welchem freye Handlungen möglich sind. Darum ist der Freye, der als Slave besessen wird, in Beziehung auf Eigenthum, von jedem Freyen überhaupt, in Beziehung auf den Besitz aber von jedem Slaven gar nicht unterschieden.

3. Dasselbe Verhältniß, wie bey dem Slaven, findet sich bey Kriegsgefangenen (1), so wie bey denen, die auf andere Weise alles *caput* verloren haben (z. B. durch damnatio in metallum). Alle diese Verhältnisse sind uns völlig fremd.

### §. 10.

Nachdem der Begriff des Besitzes selbst von allen Seiten bestimmt worden ist, bleibt nur noch die historische Frage zu beantworten übrig: wie die neuern Juristen diesen Begriff bestimmt haben.

Die Definitionen des Besitzes überhaupt, die sich in großer Anzahl finden, und worüber sehr viel gestritten

(1) L. 19. ex quib. causis maj., llae. — In wiefern juris ist L. 23. §. 1. de poss., L. 15. pr. sche Repräsentation in die- de usw. — Auch gilt hier na- sem allen eine Änderung be- türlich weder postliminium, würken können; wird im zten noch die *actio Legis Cörne-* Abschn. vorkommen.

ten worden ist, sind völlig unbedeutend (1): aller Streit dreht sich dabei um den Ausdruck, nicht der Römischen Gesetze, sondern dieser Definitionen selbst.

Der entscheidende Punct, hier wie bey den Römischen Juristen selbst, ist die Bestimmung von *naturalis* und *civilis possessio*, und darüber sollen jetzt die bedeutendsten Meinungen dargestellt werden. Eine besondere Widerlegung wird nur selten nöthig seyn, da fast überall nur Meinungen, ohne alle exegetische Deduction, anzutreffen sind, zu einer allgemeinen Kritik bloser Meinungen aber schon die eigne Darstellung hinreicht, die oben (§. 7.) gegeben worden ist.

Die älteste Meinung, die wir aus den Schriften ihres Urhebers selbst kennen, ist von Placentin, und diese Meinung ist verständiger und consequenter, als die der meisten Neuern (2). Es giebt nur einen juristischen Besitz, sagt er, der aber verschiedene Würkungen

(1) Drey der ältesten Definitionen, nämlich eine von Basilius und zwei verschiedene von Azo stehen in der Glossa (in L. I. pr. de poss.) und bey Azo selbst (summa in Cod., tit. de poss. num. I. et 19.).

(2) PLACENTINI Summa in Cod. tit. de poss. (p. 332. 339. ed. Mogunt. 1536. f.): „Pos-

„*sessio distinguatur ita, alia*  
*„civili ratione, alia civilis et na-*  
*„turalis . . . alia proprie et plene,*  
*„ut ea quae proficit ad usuca-*  
*„pionem, alia improprie et semip-*  
*„plene. —— Haec quoque pro-*  
*„fecto *naturalis possessio* in jure*  
*„nostro non recte dicitur ab*  
*„solita possessio, sed est oppositio*  
*„in adjecto. — Pieri enim pot-*

haben kann, indem er bald die Usucaption möglich macht (*plena*) bald nicht (*semiplena*): zu den Interdicten wird sein Daseyn immer erforderet. Die Bestimmungen seines Begriffs sind theils factisch (Detention) theils juristisch (*animus*): je nachdem nur die ersten, oder nur die zweiten, oder beide zugleich vorhanden sind, heift er *naturalis*, *civilis*, *naturalis simul et civilis*: allein die bloße *naturalis possessio* ist, juristisch gesprochen, gar keine *possessio*, und wird dieser sogar entgegen gesetzt, weil in der bloßen Detention, ohne animus, kein Besitz von den Gesetzen anerkannt wird: anders bey der *civilis possessio*, da in vielen Fällen der Besitz solo animo erhalten werden kann. — Diese ganze Ansicht ist ohne Zweifel sehr gründlich, und die Terminologie ist nur um deswillen unrichtig bestimmt, weil die Unterscheidung der *possessio naturalis* und *civilis* auf die juristischen

„est, ut quis possideat et civi-  
„liter et naturaliter, et civiliter  
„solummodo. Ut autem quis  
„possideat tantum naturaliter,  
„legibus subtiliter inspectis,  
„et ad vivum consideratis,  
„(ut reor) esse non potest. —  
„Nam et fur, et praedo, et  
„invasor et naturaliter possi-  
„der, et civiliter. nam et  
„sedens interversari datur

„interdictum unde vi, quod  
„prefecto ei non competet, nisi  
„... possideret. Civiliter solum-  
„modo quis possidet, puta sub-  
„tus quos nullus alius deti-  
„net. — Quippe possessio  
„nomini una est, licet diversis  
„modis habeatur, bonae fidei,  
„malae fidei, juste, injuste,  
„naturaliter, civiliter.“

oder nichtjuristischen) materiellen Bestimmungen des Begriffs (vergl. §. 5. und §. 9.) und nicht auf die Wirkungen des Besitzes (§. 7.) bezogen ist. Die Anwendung auf das Einzelne ist weniger gelungen, als die Darstellung der Begriffe selbst. — Ugo hat im Ganzen dieselbe Meinung (1), nur daß er keinen Besitz annimmt, der zugleich *civilis* und *naturalis* wäre, sondern das Wort *civilis* allein da gebraucht, wo auf eine bloße Fiction der Gesetze das Daseyn des Besitzes sich gründet, (*ubi solo animo retinetur possessio*). Auch ist es bey Ugo sichtbarer, daß die L. 10. C. *de poss.* die wahre Veranlassung dieser Meinung war, indem man den Gegensatz, der in dieser Stelle enthalten ist (2), mit dem des *factischen* und *bloß juristischen* (singirten) Besitzes, und diesen wiederum mit dem der *civilis* und *naturalis* *possessio* verwechselte. — Diese Meinung scheint lange Zeit hindurch die herrschende gewesen zu seyn (3). Noch in Alciats und Duarens

(1) Summa in Cod. tit. de poss. num. 4. et 15, (fol. 134. 135. ed. 1537. f.) und: lectura in Cod., in L. 10. C. de poss. (p. 569. ed. 1577. f.)

(2) „Nemo ambigit, poss. „sessionis duplē esse ratio-“ nem: „iam, quae iure consi-“ „tie“ (d. h. *possessio civilis*,

die *bloß juristisch singirt wird*) „,aliam quae corpore“ (*posse-  
sio naturalis*, gegründet auf na-  
türliche Detention). — Die  
richtige Erklärung dieser Stelle  
wird im 12ten §. vorkommen.

(3) MENOCH. de retinenda poss., remed. 3. num. 18. et 22 sqq. — Hier wird diese Er-

Schriften liegt sie zum Grunde (1), obgleich sie in beiden von der andern Meinung nicht scharf genug unterschieden wird (s. u.). Merilius, der gleichfalls diese Erklärung annimmt, setzt sie mit einer Frage in Verbindung, die weiter unten vorkommen wird (2). — War die Fiction, auf die sich das Daseyn des Besitzes gründete, so gros, daß man mit einer bloßen *civilis possessio* nicht auszulangen glaubte, so nannten sie Vieles seit Baldus: *civilissima* (3).

Eben so alt als jene Meinung scheint die andere zu seyn, welche den Sinn der Römischen Juristen rich-

flärung nicht sowohl dargestellt und ausgeführt, als stillschweigend vorausgesetzt, und bey den vielen ältern Praktikern, die daselbst citirt werden, verhält es sich wahrscheinlich eben so.

(1) ALCIATUS in *L. 115. de V. S.* (opp. T. 2. p. m. 987.) et in *L. 1. pr. de poss.* (opp. T. I. p. m. 1197.). — DUARENUS in *Disp. anniv. lib. I. cap. 18.* (p. 1385. ed. opp. 1584. f.): „Civiliter vero (possidet), „qui, quamvis rei non insisterat, civilis juris interpretatione, eam tenere ac possidere intelligitur.“ Cf. Comm. I. „in tit. de poss. Cap. I. et 4. (ibid. p. 816. 817. 818.) et

Comm. 2. in tit. de poss. ad *L. 1. pr.* (ib. p. 820.). Die *L. 10. C. de poss.* wird hier ausdrücklich angeführt, und außer derselben auch Theophilus (in §. 5. *I. de interdictis*); dessen Stelle natürlich nicht die Veranlassung dieser Meinung seyn kann, weil er weder gekannt noch gebraucht war, als sie entstand (s. über diese Stelle FERRETTUS in *L. 10. de poss.*, (in opp. T. I. p. 611.).

(2) MERILLII observ. lib. 2. cap. 31. 32., s. u. §. II.

(3) TIRAQUBELLUS in *tract. le mort saisit le vif*, P. I. declar. 7. num. 3.

tiger angiebt, indem sie die ganze Unterscheidung der *possessio civilis et naturalis* auf die juristische Würkung des Besitzes bezieht, unter *civilis possessio* also die Art des Besitzes versteht, welche von den Gesetzen (in irgend einer Rücksicht) approbiert, also der *naturalis* vorgezogen wird. Sie findet sich nämlich bey Bassian (Ioannes), der mit Placentin und Azo zugleich lebte, und der Lehrer (*dominus*) des letzten war.

Zu dieser Meinung nun stimmen mit den Glossatoren, bey denen sie sich zuerst nachweisen läßt, alle neuere Juristen überein; aber es haben sich in ihr wieder drey Hauptparteien gebildet, die hier genau unterschieden werden müssen.

Die erste dieser drey Parteien, deren Meinung zugleich die älteste und richtigste ist, nennt nur den Besitz, der alle möglichen Würkungen eines Besitzes überhaupt in sich vereinigt, *possessio civilis*: also den Besitz des Eigenthümers selbst sowohl als den Usucapionsbesitz. *Possessio naturalis* dagegen nennt sie den Besitz, dem etwas fehlt, d. h. bey welchem zwar die Interdicte möglich sind, aber nicht die Usucaption. Von beiden unterscheidet sie die bloße Detention (*tenere, esse in possessione* etc.), die gar nichts juristisches ist. — Das erste, was an dieser Erklärung zu loben ist, besteht darin, daß sie den Begriff der pos-

*sessio civilis* im allgemeinen (1) richtig bestimmt: ein zweiter und größerer Vorzug liegt in dem einfachen Begriff der juristischen *possessio* (§. 7. num. 3.), der hier, im Gegensatz der bloßen Detention, eben so richtig gedacht als bezeichnet ist: deswegen sind die Schriften, worin diese Erklärung zum Grunde liegt, sicher zu gebrauchen als alle andere. Der einzige Fehler dieser Erklärung (denn die Fehler der Anwendung gehören nicht hierher) liegt in der unrichtigen Bedeutung, die sie der *possessio naturalis* giebt. — Folgende Schriftsteller sind hier vorzüglich zu bemerken:

JOANNES BASSIANUS.

CUIACIUS in observ. Lib. 9. Cap. 33. (1569)

GEORG. OBRECHT de possessione Cap. 3—5 (p. 524).  
Disp. collect. Ursell. 1603. 4).

SCIPIO GENTILIS de donat. inter vir. et uxor. Lib. 2. Cap. 30. (opp. T. 4. p. 297).

(1) aber auch nur im allgemeinen, denn streng wird darauf nicht gehalten. So z. B. bezieht man häufig die *possessio civilis* bloß auf die *iusta causa* in der Usucaption, und gebraucht folglich das Wort auch da, wo aus andern Gründen, z. B. wegen der *mala fides*, Usucaption

gehindert ist. (BARTOLUS in L. 1. pr. de poss., num. 8.). Diese Unbestimmtheit war eine nothwendige Folge davon, daß man die Bedeutung der *possessio civilis* aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ableiten versäumte.

VALENTIA in illustr. jur. tract., Lib. 1. Tract. 2.

Cap. 3.

RAMOS in tit. Dig. de poss., P. 1. §. 18. 19. (ap.

Meermann. T. 7. p. 82).

RETES in tit. Dig. de poss. P. 1. C. 2. (ap. Meermann. T. 7. p. 458).

Bassians Meinung kennen wir fast nur aus den untreuen und dürftigen Auszügen des Accurs, in welchen alle vorrathige Meinungen in der größten Verwirrung durch einander laufen, obgleich Er selbst die des Bassian den übrigen vorzieht: aber die Anwendungen, in denen sie gelegentlich vorkommt, sind hinreichend, eine deutliche Vorstellung davon zu geben (1). Nur dem wahren Eigenthümer, und dem welcher usus capiit, wird possessio civilis zugeschrieben: der Pfandglaubiger, der emphyteuta, der fructuarius, der Vasall haben possessio naturalis, und eben so der praedo, der ohne Titel einen fremden Besitz occupirt: der Pachter &c. hat gar keinen Besitz, sondern bloße Detention.

(1) GLOSSA in L. 1. §. 3. de poss.: „Non ergo omnis detentio possedit, ut hic: „qualem etiam habet colonus.“ — GLOSSA in L. 3. §. 5. de poss.: diese Stelle enthält alle die Anwendungen, von welchen hier Gebrauch gemacht wird, und führt sie ausdrücklich als Bassians Meinungen an.

Hieraus erklärt sich der Streit, welchen Bassian mit Placentin und Azo darüber führte (1), ob die possessio civilis und naturalis verschiedene Arten des Besitzes seyen, oder ob es nur einen Besitz gebe: das erste musste Bassian behaupten, das letzte Placentin und Azo, weil nur von jenem, nicht aber von diesen die ganze Distinction auf verschiedene Rechte des Besitzes bezogen wurde. — Die fernere Geschichte von Bassians Meinung ist sehr merkwürdig. Zuverst hat Bartolus eine ganz unscheinbare Aenderung damit vorgenommen, in der That aber einen sehr grossen Irrthum dadurch herbeigeführt (2). Er hielt es wahrscheinlich für unanständig, daß der bloße praedo ganz dieselbe possessio (naturalis) haben sollte, wie der Vasall und andere rechtliche Leute: deswegen nahm

(1) GLOSSA in L. I. pr. de poss.: „... non duse sunt (possessions) sed una secundum PLACENTINUM et AZONEM. At IOANNES ex alii dicunt duss esse . . . quod est tutius.“ — Azo in lectura in L. 10. C. de poss.: „Et est hoc notandum, quod quidam dicunt, et dominus mens dixit quandoque, quod diversae sunt possessiones, sc. civilis et naturalis, sed contra est.“

(2) BARTOLUS in Digestum Novum, L. I. pr. de poss., num. 7—13. — Daß er etwas neues sagen will, zeigt nicht nur die ausführliche Darstellung, sondern auch die Art, wie er darauf aufmerksam macht: „Adverte ergo ad me. Mihi videtur, quod antiqui et moderni DD. multum deviarunt a mente juris in hac materia.“

er außer der possessio *civilit* und *naturalis*, noch eine dritte wahre possessio (unterschieden von der bloßen Detention) an, die er *corporalis* nannte und nur dem praedicto geschrieb. Nur bezog er die possessio *civilit* auf das Eigenthum, durch dessen justa adquisitio *mis causa* sie begründet werde; die possessio *naturalis* ganz eben so auf die *jura in re*, und unterschied von beiden die possessio *corporalis*, d. h. den Besitz welchen aller Rechtstitel fehlt. Indem aber bei dieser Eintheilung auf die Existenz und Qualität eines Rechts gesehen wird, was dem Besitz zum Grunde liegt, wird der eigenthümliche Gesichtspunct für den Besitz selbst mehr verrückt, als durch irgend eine andere Meinung. — Eusaz, der in früheren Schriften die richtigere Ansicht des Bassian vielleicht unter allen am besten dargestellt hatte (s. o. S. 94.), nahm späterhin die Erklärung des Bartolus an, aber mit einem neuen Zusatz, wodurch dieser Irrthum auf's höchste getrieben wurde (1). Er behauptet nämlich,

(1) Cuiacii observ. L. 27. C. 7. (1585). — Ej. notae posteriores in Instit. §. 4. per quas pers. (1585): „Est *civilis* possesso, est *naturalis*, est *corporalis*: *civilis*, *naturalis*, *justa* est: *corporalis injusta*: *hanc pupillus sine tuto*

„,amittit, non civilem, non naturalem.“ — Ej. recit. in L. I. pr. de poss. (1588.) in opp. ed. Neap. 1722. T. 8. p. 239: „*Civilis* est, quae jure „,vel animo domini possidetur . . . *Naturalis* tantum ea est, „,quae nlio jure apprehensa est.

was Bartolus nicht behauptet hatte, die possessio corporalis werde von den Gesetzen gar nicht als ein juristisches Verhältniß, als Bedingung, von Rechten erkannt. Da es sich aber doch nicht ableugnen läßt, daß auch der praedo die Interdicte hat, so erklärt dieses Euius dadurch, daß ein solcher unrechtl. Besitzer gewöhnlich einen rechtlichen Grund, seines Besitzes vorgebe: nicht der Besitz selbst, sondern dieser vorgegebene Rechtsgrund desselben sei der Grund der Interdicte, und ohne dieses Vorgeben seien sie gar nicht begründet. Es ist kaum möglich, eine Ansicht des Besitzes zu finden, welche dem Römischen Recht mehr entgegen gesetzt wäre als diese.

Die zweite Partei nimmt den ganzen Unterschied viel einfacher an als die erste. Nämlich der possessio civilis, die auch possessio schlechthin heißt, und durch welche die Usucaption möglich wird, wird hier nichts entgegen gesetzt, als die possessio naturalis. *Cesse in-*

*„quam dominii, veluti jure pig-  
noris, vel jure ususfructus.  
„Eam quae nullo jure impuden-  
ter a praedone nullum jus,  
„nullum titulum adsingente et  
„praetexente sibi, posside-  
tur, jus non novit, non spectat.  
„Plerumque praedo omnis et  
„pervasor alienae possessionis*

*„sibi singit titulum aliquem  
„At si quis sit, qui pul-  
lum sibi titulum adsingat,  
„ejus possessionem jura non spec-  
tant.“ — Ej. Scholia s. Comme-  
ment. in Institutiones, §. 4;  
per quas pers., in opp. T. 8;  
p. 960.*

*possessione, non possidere*), welche folglich alle anderen Fälle umfaßt, ohne Unterschied, ob sie eine wahre possessio, d. h. das Recht der Interdicta, enthalten oder nicht. — Die possessio civilis ist also auch hier richtig erklärt, aber daß die possessio ad interdicta von der bloßen Detention nicht unterschieden wird, ist ein sehr bedeutender Fehler, und eben destwegen fehlt hier der richtige Begriff der juristischen possessio (§. 7. num. 3.) gänzlich. Die bedeutendsten Schriftsteller sind folgende:

**FERRETTUS** in *L. 1. pr. de poss.*, num. 11 — 13.  
(opp. T. 1. p. 519. 520.) et in *L. 12. de poss.*, num. 31. 32. (ibid. p. 611.)

**BRISSONIUS** de verb. sign. v. *civilis* num. 3, v. *possessio* num. 3. 4, v. *justus*.

**MURETUS** in epistolis, Lib. 3. ep. 81. (opp. ed. Ruhnken. Vol. 1. p. 643.)

**GALVANUS** de usufructu Cap. 33. §. 10 — 12. — Hier wird durch neu erfundene Distinctionen die Lücke ausgefüllt, die in der Römischen Terminologie durch diese Erklärung angenommen wird.

**VINNIUS** in select. quaest. Lib. 2. Cap. 36. — Besser als die übrigen Schriften dieser Partey.

DAMAT, loix civiles, Partie 1, Liv. 3, Tit. 7,  
préambule.

WESTPHAL über die Arten der Sachen sc. Th. 2.  
Cap. 2. §. 52 — 64.

HOFACKER in princ. jur. Rom. T. 2. §. 759. 760. —

Er erklärt selbst, daß er meist nach Gal-  
vanus gearbeitet habe.

MALBLANC, princ. jur. Rom., P. 1. §. 191.

Zest ist noch die dritte Partey übrig, welche unter  
der possessio civilis allen juristischen Besitz überhaupt  
versteht, er mag die Usucaption oper nur die Interdicte  
begründen, welchem juristischen Besitz nun die bloße  
Detention (possessio naturalis, esse in possessione,  
non possidere) entgegen gesetzt wird. Der eigenthüm-  
liche Fehler dieser Meinung liegt in der völlig unrich-  
tigen Bestimmung der possessio civilis, und es ist eine  
nothwendige Folge davon, daß sie den einfachen Be-  
griff des juristischen Besitzes überhaupt, worauf immer  
das meiste ankommt (s. o. S. .), und von dessen  
Voraussetzung sie selbst sogar ausgeht, unmöglich fest-  
halten kann. Denn da über keinen Punct die Gesetze  
deutlicher reden, als darüber, daß in gewissen Fällen  
(besonders bey der Schenkung unter Ehegatten) keine  
possessio civilis angenommen werden soll, so müssen  
nun diese Fälle von dem juristischen Besitz überhaupt

ausgeschlossen werden, wodurch denn diese Meinung in der Anwendung unrichtiger wird als alle andern. Zugleich ist es klar, daß unter den drey dargestellten Modificationen der Erklärung, nach welcher überhaupt die juristische Wirkung die possessio *civitis* bestimmt, keine so leicht als diese dritte in die älterste Erklärung übergehen kann, nach welcher die possessio *civilis* einen juristisch sinnigen Besitz bedeutet. (S. 90.) Denn es bedarf dazu nur des einfachen Satzes, der aber eben so falsch als praktisch wichtig ist: wo eine possessio *civilis* unmöglich ist, ist auch die juristische Fiction des Besitzes unmöglich. Deswegen sind bei den ältern Schriftstellern gewöhnlich beide Erklärungen vermischt (S. 92.), ja es ist bei Manchen völlig willkürlich, zu welcher von beiden Parteien man sie rechnen will. — Dither gehörten nun besonders folgende Schriftsteller: —

ZASIUS in L. 5. §. 5. de poss. (opp. ed. Francof.

1590. T. 3. p. 114.)

VACONIUS A VACUNA in declarat., Lib. 2. decl. 68

— 71. (fol. 63 — 68 ed. Rom. 1556. 4.)

Ex vergleicht die possessio *civillis* der Phantasie, die possessio *naturalis* den Sinnen, und führt diese Vergleichung mit großer Geduld durch.

**CORNADIUS** in tit. *de poss.* (opp. ed. FORSTER, VI  
tbl. 1603. f., T. 1. p. 921. 922.)

**CONTIUS** in *disput.* Lib. 1. Cap. 9. (s. 10. 11. 12. 13. 14. 15.)

**CHARONDAS** in *verisimil.* Lib. 1. Cap. 6. (bei OTTO  
tbl. 1603. f. B. 1. S. 699.)

**FRIDERUS MINDANUS** de *materia possessionis*  
tbl. 1603. f. Cap. 1. num. 16—20.

**OROZ** de *apicibus jur. civi.* Lib. 24. Cap. 2. §. 8. 9.

**CUPERUS** de *natura possessionis.* P. 1. C. 3. 4.  
(tbl. 1603. f. p. 24—48.)

**FLECK** in tit. *Pand. de poss.* p. 9.—15.

Die Thibaut über Besitz §. aat. (1) ist ein sehr  
gut geschriebenes und ausführliches Werk, das  
aus dieser Übersicht ergiebt es sich von selbst, daß  
Cuperus Meinung nichts weniger als neu ist, obgleich  
er selbst sie für neu zu halten scheint — vertheidigt hat  
er sie mit bessern Gründen und ausführlicher, als diese  
oder eine andere Meinung je vertheidigt worden ist,  
und er hat sich schon durch diese Erschöpfung eines  
möglichen Irrthums ein bedeutendes Verdienst erwor-  
ben: noch wichtiger aber ist seine vortheilliche Erklärung  
der L. 10. C. de poss., durch welche Erklärung alle  
Gelegenheit zu einer andern falschen Meinung (s. o.  
Anmerkung) ausgeschlossen wird.

(1) Er erkennt selbst, daß er das doch mit einer kleinen Mo-  
im Wesentlichen Cuperus Mei- dification, die sich mit Cuper  
nung folge: indessen geschieht schwerlich vereinigen läßt.

S. 91.) völlig aufgehoben worden ist. Nicht nur Gut & Co's Gründlichkeit, sondern auch die unbedingte Beifall, den seine Ansicht gefunden hat, macht es nöthig, der allgemeinen Widerlegung, die in den Beweise meist eignen Meinung enthalten ist, einige besondere Bemerkungen hinzuzufügen. — Um den Gegensatz der *Possessio civilis* und *naturalis* zu bestimmen, schlägt Gipper einen Weg ein, der für den Erfolg seiner ganzen Untersuchung entscheidend ist: er geht aus von dem Begriff der *Possessio naturalis* (also von einem negativen Begriff), zeigt, daß darunter der nicht juristische Besitz verstanden werden müsse, und bestimmt nun die *Possessio civilis* als der *Possessio naturalis* logisch entgegen gesetzt, folglich als juristischen Besitz überhaupt. So ist es sehr natürlich, daß ihm das eigentümliche der *Possessio civilis*, nämlich die Beziehung auf *jus civile*, achtgethan mußte, und es ist nur das, daß dabei auffallend, daß Ety. bei einer so gründlichen Kenntnis des Quellen, des Römischen Rechts, nicht hinterher an die specielle Bedeutung erinnert wurde, und daß *ius civile* im Römischen Recht hat. Daß er seine Erklärung von *Possessio civilis* nicht noch direkt beweist, versteht sich von selbst: er führt nur möglichsam ihre Erinnerung an eine bekannte Sache: zwei andere Anwendungen an (*cognatio civilis* und *bonorum appellatio civilis*), die allein schon hinreichend

sind, seine Erklärung zu widerlegen. Nachdem so der Grund einer falschen Erklärung gelegt ist, kann diese natürlich auch in den bedeutendsten Anwendungen auf keine Weise mit dem Römischen Recht übereinstimmen. Sezen wir nämlich, daß in der That possessio civilis den juristischen Besitz bezeichne, so kann das nichts anderes heisen, als: die possessio civilis hat juristische Wirkungen, welche die naturalis nicht hat. Welches sind nun nach Cuper diese Wirkungen? die Usucaption nicht allein, sondern unter andern auch die Interdicte: nun steht aber zufällig von einem Interdict ausdrücklich in den Pandekten, daß es auch außer der possessio civilis gelte (1), also — sind nur einige Interdicte, dem juristischen Besitz eingerichtet, und die Begriffe müssen nun vollständig so bestimmt werden: juristisch (civilis) heißt der Besitz, wenn er entweder die Usucaption, oder doch wenigstens die interdicta ut possidetis et atrubis zur Folge hat, nicht juristisch (naturalis), wenn er alle jene Wirkungen nicht hat, obgleich er andere Wirkungen, namentlich das interdictum unde vi, allerdings haben kann. Die Unrichtigkeit dieser praktischen Unterscheidung unter den verschiedenen Interdicthen kann wirf unten, bey den Interdicthen selbst, bewiesen werden: da aber schlechterdings nicht einzusehen ist, wahrum das

(1) L. I. §. 9. de vi.

unterstetum de et weniger juristisch seyn sollte; als die übrigen Interdicte, so ist schon jetzt offenkbar, welche willkürliche, unlogische Bezeichnung ihrer Begriffe den Romischen Juristen durch diese Erklärung zugeschrieben wird: ja es wäre schwer zu begreifen, wie dennnoch Euper den ersten Theil seiner Schrift mit einem so großen Lob der Romischen Jurisprudenz beschließen könnte, wenn nicht dieses Lob zu den Inventarienstücke aller eleganten Schriften gehörte. Endlich ist schon oben bemerkt worden, daß die Interpretation der entscheidenden einzelnen Stellen des Römischen Rechts nach dieser Erklärung durchaus misslingen müste (§. 7. num. 1.), so daß Euper, dessen Talent zur Interpretation außerordentlich nicht zu erkennen ist, gradezu vorauszusezen gehabt hat, „Paulus habe sich selbst widersprochen“ (1), da doch nach Euper's ganzer Erklärung, bey so höchsten einfachen Begriffen, bey welchen gar nicht etwa ein Streit der verschiednen Schulen vorlängt, an einen solchen Widerspruch gar nicht zu denken ist.

Da es nun keiner unter allen diesen Erklärungen gelingen wollte, allgemein anerkannt zu werden, so haben Viele die Wahrheit dadurch am sichersten einzufangen geglaubt, daß sie alle Meinungen zugleich ange-

(1) Rämtlich in L. 1. §. 4. de ... vir, et amore, L. 2. §. 1. pr. ... pos. und L. 26. pr. de dom. inter

nommen haben. (1) Auf diese Art allein kann man sicher seyn, von keinem Leser ganz verworfen zu werden: und um es nicht anzufechten zu lassen, daß es eigentlich entgegengesetzte Meinungen sind, die hier friedlich neben einander wohnen, hat man sie durch allerley Namen (2) in Verbindung gesetzt, und auch ganz ruhig angenommen, das sey auch die Meinung der Römischen Juristen.

In dieser ganzen Uebersicht, habe ich den einzigen Schriftsteller nicht genannt, der die gewöhnlichen Fehler allein vermieden hat. Bey Donellus natürlich findet sich keiner dieser terminologischen Irrthümer, und er kann daher überhaupt zu keiner Partei gerechnet werden. Da er aber den Besitz nur in dem System des ganzen Römischen Rechts abhandelte, so lag es nicht in seinem Plane, seinen Sprachgebrauch aus Gründen abzuleiten und polemisch durchzuführen, wodurch es allein möglich gewesen wäre, ihn deutlich und sicher

(1) Das ist unter andern in sionis P. I. C. 2. §. 8 — 24. folgenden Schriften der Fall, Glück's Commentar über die freylich auf verschiedene Weise: Pandekten Th. 2. §. 180. FACHINEL controv. Lib. 8. Cap. 5. MERENDAE controv. Lib. 12. Cap. 15. (Tom. 2. ed. Brüssel. 1745.) THOMASII notae in Digest. (Halae 1713. 4.) lib. 41. tit. 2. Ep. 311. Op. PENRITTER, Summa posses-

(2) z. B. weitesth' weitere, engere und engeste Bedeutung, a forma und a modo ill. s. 10.

vor allem Misverständniß hervortreten zu lassen; und daß sogar seine deutlich ausgesprochene Ansicht des Besitzes im Zusammenhang des ganzen Systems völlig unbedeutet geblieben ist, so kann es um so weniger auftreten, daß man auch von seiner Terminologie ganz und gar keine Notiz genommen hat.

## §. 11.

Die Untersuchung über den Begriff des Besitzes scheint jetzt völlig geschlossen. Es kam dabei alles auf die zwey Fragen an: welches ist die juristische Bedeutung des Besitzes im Römischen Recht? (§. 2 + 3.) und welches sind die materiellen Bestimmungen seines Begriffs, d. h. unter welchen Bedingungen ist das Daseyn des Besitzes anzunehmen? (§. 9.).

Die ganze folgende Theorie des Besitzes schließt sich unmittelbar an diesen Begriff an, da in allem Erwerb oder Verlust des Besitzes eine Anwendung oder Modifikation dieses Begriffs enthalten ist. Unter diesen Anwendungen aber, in welchen der Begriff des Besitzes selbst erscheint, findet sich eine Regel, die so allgemeiner Natur ist, daß sie auf alle Theile unserer Theorie Einfluß hat, und an keiner andern Stelle als hier entwickelt werden kann.

Diese Regel lautet so: aller Besitz ist ausschließend (plures capdem rem in solidum possedere non possunt). Ihre Bedeutung, so wie ihre

Wahrheit, soll hier untersucht werden, und diese Untersuchung wird zugleich Gelegenheit geben, unsere terminologischen Resultate durch die Anwendung deutlicher zu machen, als es in allgemeinen Begriffen geschehen kann.

Es ist also die Rede von einem Besitz derselben Sache (in solidum). Besitzen Mehrere eine Sache gemeinschaftlich (compossessio), so daß ihr Besitz sich wechselseitig beschränkt, so ist nur scheinbar dieselbe Sache der Gegenstand ihres Besitzes, denn jeder besitzt einen Theil der Sache allein, die übrigen Theile gar nicht, und daß diese Theile nicht reell, sondern ideell von einander abgesondert sind, macht juristisch betrachtet gar keinen Unterschied. Jeder besitzt also eine Sache für sich, und sie stehen zu einander ungefähr in denselben Verhältniß, wie die Besitzer zweier benachbarten Häuser. Darum kommt auch weder das Wort compossessio, noch der Begriff bey den Römischen Juristen vor, und sie bestimmten blos, inwiefern Jeder für sich einem ideellen Theil einer Sache besitzen könne, da sich denn die Möglichkeit eines andern Besitzers der übrigen Theile von selbst ergiebt, das Verhältniß zu diesem Mitbesitzer aber gar nichts Eignes hat.

Die ganze Untersuchung ist dadurch verwickelt geworden, daß unter den Römischen Juristen selbst verschiedene Meinungen darüber herrschten. Einige verneinten

ganz allgemein die Möglichkeit eines solchen Besitzes, andere nur mit Ausnahmen, zu thun; daß die jura possessio der einen Person nicht durch die iusta possessio der andern ausgeschlossen seyn sollte u. s. w. Diese verschiedenen Beschränkungen der zweiten Meinung interessiren uns hier noch nicht, es ist hinreichend, sie als der ersten entgegen gesetzt zu betrachten, und die Frage kann nun so ausgedrückt werden: Ist possatio mehrerer Personen an derselben Gache möglich? Wird die Frage bejaht, so ist es dann gestellt, die Bedingungen dieser Möglichkeit herauszufinden. Aber zuerst muß aus diesem allgemeinen Ausdruck der Frage selbst ergründet es sich also, daß possatio der Gegenstand derselben ist. Nun bezeichnet aber dieses Wort den Besitz auf zweyerlei Art, indem theils das natürliche Werkthaltungs der Detention, theils der iuristische Besitz, d. h., die Bedingung der Usucaption und der Interdiction, darunter verstanden wird (§. 7. num. 5.); welche dieser Bedeutungen liegt hier zum Grunde? die Regel, die oben hierüber aufgestellt worden ist, entscheidet das leicht. Da nämlich diese Frage von den Römischen Juristen zum Gegenstand ihrer Untersuchungen gemacht wird, so kann von keinem andern als dem juristischen Besitz die Rede seyn, da die natürliche Detention weder juristische Bestimmungen in ihrem Begriff haben, noch

auch durch irgend eine juristische Wirkung es möglich machen kann, ob ihr Daseyn juristisch zu bestimmen sei. Es wird also hier von dem einfachen Begriff der juristischen possatio Gebrauch gemacht, der sich auf Usucaption und Uterdichte zugleich bezieht (§. 7. num. 3.) und, durch diese vorläufige Bestimmung der Frage im Schire der, größten Theil der falschen Antworten abgewiesen sei, die man bisher darauf gegeben hat. So glauben Einige, diese sei die Wirkung des Besitzes könne freilich nur einer genießen, zu verschiedenen Wirkungen aber sey ein Besitz Mehrerer denkbär; allein es giebt nur zwey Wirkungen des Besitzes, und diese stehen in einem solchen Verhältniß, daß es ein und derselbe Besitz ist, welcher beide bedingt. — Andere haben civilis possessio auf einer Seite, naturalis possessio auf der andern zugelassen, und nur etwa die naturalis possessio pluriū in solidum ausgeschlossen: allein auch das ist unmöglich, denn die naturalis possessio, welche neben einer fremden civilis possessio möglich seyn soll, ist entweder selbst wieder ein juristischer Besitz, und dann ist sie hier, wo von possatio überhaupt die Rede ist, von der civilis possessio gar nicht verschieden, oder sie ist bloße Detention; und dann ist sie kein Gegenstand einer juristischen Untersuchung.

Soll nun angenommen werden, daß Mehrere denselben Besitz zugleich haben können, so ist es klar, daß

dieses nur durch eine juristische Fiction möglich sei. In dem ursprünglichen Begriff des natürlichen Besitzes (§. 1.) war natürlich die ausschließende physische Möglichkeit einer Einwirkung auf die Sache enthalten; von dieser ist jetzt der Besitz eines Geldstücks, das man in der Hand hast, und hier ist es klar, daß ein solcher Besitz nur in einer Person gedacht werden könne. Wenn der Besitz gilt als Recht, und wird deshalb oft singulis vorzuherrn, so spricht der Begriff nicht mehr amwendbar wäre (§. 5.); so wird der Besitz eines Hauses auch dann noch allen fortdauernd angenommen, wenn der Besitzer desselben herausgegangen ist, ohne es auf irgend eine Art zu verwaren. Auf eine solche Fiction also müste sich der gleichzeitige Besitz mehrerer Personen gründen; da der ursprüngliche Begriff des Besitzes ihn ausschließt, und nun ist die Frage, die hier beantwortet werden soll, so auszudrücken: gibt es eine juristische Fiction, wodurch mehrere Personen, als gleichzeitige Besitzer derselben Sache angenommen werden?

Die Römischat Jurissen waren hier in zwey Parten getheilt. Die eine (Labeo und Paulus) läugnete die Möglichkeit eines solchen Besitzes durchaus; ihre Meinung ist nicht nur im allgemeinen von den Kompilatoren des Pandekten gebilligt, sondern sie kann auch durch alle Anwendungen durchgeführt werden. Die zweite (Tebatius, Sabinus und Julian)

ties jenen Besitz zu, jedoch nur so, daß Eine Person *possessio justa*, die andere *possessio injusta* haben können; zwey *injunctae possessiones* sollten nicht neben einander bestehen können, und eben so wenig zwey *justae possessiones*; einen einzigen Fall ausgenommen, welcher aber mit einem Fall, der *injusta possessio* heißt, in Verbindung steht. Diese Distinction bezieht sich hier auf die *vitis possessionis* (§. 2. R.), und es ist daher nur in folgenden drey Umwendungen die Verschiedenheit jener Meinungen auszuführen: A) wenn der Besitz einer Sache mit Gewalt *occupirt* wird, in welchem Fall nämlich neben dieser *possessio injusta* die *possessio justa* des holden Besitzers soll fort dauern können. B) eben so, wenn sie inhaltlich ein Besitz *occupirt* wird, den ein Anderer bisher hatte; C) wenn durch ein *precatum* der Besitz verlangt worden ist. Das mit dieser letzte Fall ganz verstanden werden könne, müssen hier einige Sätze eingefügt werden, die erst bei den Interdieten vollständig und in ihrem wahren Zusammenhange darzustellen sind. *Precarium* heißt das Verhältniß, in welchem ohne juristisches Geschäft die Ausübung irgend eines Rechts einem Andern überlassen wird. Der gewöhnlichste Fall betrifft die Ausübung des Eigenthums, also den (natürlichen) Besitz, weil dieser die Bedingung jener Ausübung ist. Diese *precaria possessio* aber kommt auf zweyerlei Art vor:

theils so, daß die bloße Detention, theils so, daß der juristische Besitz dem Andern überlassen wird (1). Im ersten Fall geht zunächst kein Besitz über, aber er wird hinterher erworben, wenn die Zurückgabe der Sache verweigert wird: diese possessio ist ohne Zweifel *injusta*, und nun ist das interdictum de precario (als interdictum recuperandae possessionis) begründet. Im zweiten Fall wird gleich im Anfang der Besitz übertragen, diese *justa* possessio aber wird erst durch die Verweigerung der Zurückgabe *injusta*, und nun ist das Verhältniß dem des ersten Falls gleich geworden. Demnach kann man durch *precarium* theils eine *injusta* possessio haben, und dann wird dieselbe Frage aufgeworfen, wie bey der *possessio violenta* und *clandestina*: theils eine *justa* possessio, und dieses ist der einzige Fall, in welchem von manchen Juristen *zwei justae possessiones* neben einander angenommen wurden.

Also zuerst von der Regel im allgemeinen, dann von den drey Fällen ihrer Anwendung.

Die entscheidende Stelle über die Regel selbst ist von Paulus (2):

„ . . . plures eandem rem in solidum  
„ possidere non possunt. Contra natu-

(1) „ . . . precario autem L. 10. §. 1. de poss.

„ rogavit, non ut possideret, sed (2) L. 3. §. 5. de poss. (PAU-  
„ ut in possessione esset . . .“ LUS lib. 54. ad edicatum).

„ram quippe est, ut cum ego aliquid  
 „teneam, tu quoque id tenere video-  
 „ris. Sabinus tamen scribit, eum, qui  
 „precario dederit, et ipsum possidere,  
 „et eum, qui precario acceperit. Idem  
 „Trebatus probabat existimans, posse  
 „alium juste, alium injuste possidere:  
 „duos injuste, vel duos juste non pos-  
 „se (1): quem Labeo reprehendit: quo-  
 „niam in summa possessionis non mul-  
 „tum interest, juste quis an injuste

(1) Zu diesem Theil unsrer Stelle gehörte L. 19. pr. de *precario* (IULIANUS lib. 49. Dig.):  
 „Duo in solidum *precario* ha-  
 „bere non magis possunt, quam  
 „duo in solidum *vi* possidere,  
 „aut clavis: nam neque justae ne-  
 „que *injustae* *possessiones* *duae* con-  
 „currere possunt.“ Offenbar war es Julian's Meinung, daß dagegen die *possessio justa* des Einen neben der *possessio in-justa* des Andern möglich sey, welcher positive Theil seiner Meinung aber von den Com-pilatoren ausgelassen werden mußte. — Die Frage, die hier Julian beantworten will, ist diese: ist es möglich, eine pre-

caria possessio mehreren Personen zugleich zu geben? Da nun die *possessio precaria* zunächst, nachdem sie gegeben ist, als *justa possessio* gilt, so ist es sehr natürlich, daß Julian die *possessiones precarias*, auf die sich seine Frage bezog, als *possessiones justas* der *possessio violenta* und *clandestina* als *possessionibus injustis* entgegen setzte, obgleich in andern Fällen auch die *precaria possessio* als *injusta* gelten kann. Cuper (de nat. poss. P. 2. C. 14.) hat diesen sehr natürlichen Zusammenhang abgedungen, ohne einen andern an dessen Stelle zu setzen.

„possideat: quod est verius: non magis enim eadem possessio apud duos esse potest, quam ut tu stare videaris in eo loco, in quo ego sto: vel in quo ego sedeo, tu sedere videaris.“

Die ganze Stelle ist in folgende Sätze zu zerlegen:

I. Die eigne Meinung des Paulus, die hier Justinian zu der seinigen macht, steht gleich im Anfang und wird am Ende nur wiederholt: eine solche Konkurrenz mehrerer Besitzer, sagt Paulus, ist durchaus unmöglich, und zwar deswegen, weil aller Besitz entweder auf wahre Detention (*tenere*) oder auf die juristische Fiction derselben (*tenere videri*) gegründet ist: nun, ist alle Fiction nur da möglich, wo das fingirte Factum, selbst nicht unmöglich wäre: aber es ist unmöglich, daß mehrere Personen die Detention derselben Sache wirklich haben: also kann auch keine juristische Fiction diese Unmöglichkeit aufheben. (1)

(1) Diese Erklärung hat zuerst Obrrecht (*de poss. C. 8. §. 326—329*), bestimmter und ausführlicher Cuper (*de nat. poss. P. 2. C. 18.*) — Paulus läugnet also nicht, was sich auch nicht läugnen läßt, daß die Rechte des Besitzes in mehreren zugleich angenommen werden könnten, aber er behauptet, diese Annahme sey inconsequent, weil sie der Natur

2. Gabinus macht von dieser Regel eine Ausnahme bey dem *precarium*: hier sollen beide Theile zugleich den juristischen Besitz haben können, und zwar ohne Unterschied, ob die *possessio precaria* eine *possessio justa* oder *injusta* seyn.

3. Trebatius billigt diese Meinung, doch mit der Modification, es müsse eine *injusta possessio precaria* seyn, wenn des Andern Besitz nicht ausgeschlossen seyn sollte: zugleich wird dieser Satz auf alle Concurrenz einer *possessio justa* und *injusta* ausgedehnt, und für alle übrigen Fälle negirt.

4. Beide Meinungen sind schon durch den Beweis widerlegt, den Paulus für die seinige geführt hat. Aber gegen Trebatius führt Labeo (der also mit Paulus übereinstimmt) noch den besondern Grund an, auf den Unterschied der *possessio justa* und *injusta* könne nichts ankommen, wenn von der Existenz des Besitzes überhaupt die Rede sey (s. o. S. 67.)

Eben so allgemein, wie in dieser Stelle des Paulus, wird derselbe Satz von Ulpian behauptet (1):

des Besitzes widerspreche. So Er redet.

muf die Unmöglichkeit ver- (1) L. 5. §. 15. *commodat*  
standen werden, von welcher (*ULPIANUS lib. 28. ad edictum.*)

„Celsus filius ait, *duorum* quidem in  
„*solidum* dominium, vel *possessionem* esse  
„*non posse*.“

Hier ist die Meinung des Celsus, wie das in vielen Stellen geschieht, von Ulpian nur um deswillen angeführt, weil es zugleich die seinige ist: am Ende der ganzen Stelle wird dieses dadurch noch deutlicher, daß Ulpian selbst die Meinung des Celsus durch Folgerungen daraus weiter fortführt.

Nun zu den Anwendungen jener Regel, in welchen die Regel selbst bestritten war:

A. Wer mit Gewalt eine Sache nimmt, hat ohne Zweifel den juristischen Besitz derselben: aber nach der Meinung des Trebatius müste auch der vorige Besitzer noch als Besitzer gelten.

Nun ist soviel klar, daß dieser fortdauernde Besitz selbst nach dieser Meinung nicht in jeder Rücksicht behauptet werden konnte. Da man nämlich andere Interdicte hatte, um den verlorenen Besitz wieder zu erlangen (*recuperandae possessionis*), andere um sich im Besitz selbst zu erhalten (*retinendae possessionis*), so war es in Beziehung auf die Interdicte des vorigen Besitzers weder möglich noch nöthig, jene Fortdauer zu behaupten; und diese Ansicht war nicht etwa einigen Juristen eigen, sondern

sie findet sich bei Allen, ja sie ist in dem Edict selbst deutlich ausgesprochen. Was man wieder erlangen will, muß man verloren haben, und was verloren ist, kann man jetzt nicht mehr haben. — Dennoch darf folgende Stelle nicht übergangen werden, die selbst hierin einigen Zweifel erregen könnte (1): „*Non alii autem, quam ei qui possidet* (2), interdictum unde *vi competere, argumentum praebet, quod apud Vivianum relatum est, si quis vi me dejecerit, meos non dejecerit, non posse me hoc interdicto experiri: quia per eos retra*“  
*neo possessionem, qui dejecti non sunt.*“ Rehren wir die Ordnung um, was auf den logischen Zusammenhang offenbar keinen Einfluß hat, so ist dieses der Inhalt: „Vivian sagt,

(1) L. 1. §. 45. *de vi.*

(2) „*qui non possidet.*“ So lesen außer der Rehdiger-schen Handschrift folgende Ausgaben des Digesti Novi: Rom. 1476, Norimb. 1483, Venet. 1485, Venet. 1494, Lugdun. 1513, Paris. 1536; so auch wahrscheinlich noch viele andere. Fleck (*de interd. unde vi. p. 29.*) drückt das so aus: „*ACCURSIUS particulam:*

„*non inseruit,*“ gleichsam als ob Accurs kritische Noten zu den Florentinischen Pandekten geschrieben hätte. Ha-loander hat die Florentini-sche Leseart, obgleich Jauch (*de negat. Pand. p. 82.*) und Fleck (*l. c.*) das Gegentheil sagen. Schon Markart hatte Jauchs falsche Angabe berichtigt (*interpr. L. 2. C. 18.*

„wer aus einem Grundstück herausgeworfen wird,  
 „habt dennoch nicht das interdictum de vi,  
 „wenn seine Leute, die mit ihm zugleich den  
 „Besitz ausübten, nicht auch herausgeworfen  
 „werden: denn durch diese setzt Er selbst  
 „seinen vorigen Besitz fort. Diese Ent-  
 „scheidung bestätigt (*argumentum praebet*) die  
 „allgemeine Regel, daß nur der das Interdict  
 „gebrauchen kann, welcher jetzt nicht mehr  
 „besitzt.“ Die innere Nothwendigkeit dieses  
 Zusammenhangs giebt der Leseart: *qui non*  
 possidet so entschieden den Vorzug, daß weder  
 das Alter des Florentinischen Manuscripts,  
 noch die viel unbedeutendere Uebereinstimmung  
 der Basiliken (1) dagegen angeführt werden  
 kann. Damit aber ist alle Schwierigkeit dieser  
 Stelle gehoben, ohne daß es nöthig wäre, den  
 Text selbst zu verändern (2).

(1) Lib. 60. T. 17. (bey Fa-  
 brvt Th. 7. S. 457.). Näm-  
 lich hier, so wie im 58ten Buch  
 (ebend. Th. 6.), stehen auch noch  
 possessivische und andere Inter-  
 dicte. (vergl. o. S. 18.).

(2) Donellus (comm.  
 L. 15. C. 32. p. m. 801.) er-  
 klärt die Stelle sehr richtig,  
 und folgert aus dieser Erklä-

rung, daß nothwendig *non* in  
 dem Text stehen müsse; unrich-  
 tig aber ist die Bemerkung, die  
 er dabey macht: „*moadose le-*  
*gitur in omnibus exemplaribus,*  
*etiam Florentinis*“ etc. —

Einige lesen: *qui possedit*, d.h.  
 wer besessen hat, d.h. wer jetzt  
 nicht mehr besitzt. Offen-  
 bar ist diese Erklärung etwas

Also auf die Interdicte des vorigen Besitzers (*dejectus*) konnte die Meinung des Trebatius nicht gehen: wohl aber auf die des neuen Besitzers (*desiciens*): wenn dieser nämlich gegen jenen das interdictum *uti possidetis* gebrauchen wollte, so schloß ihn ohne Zweifel eine Exception aus (1): nun läßt es sich denken, daß die Meinung des Trebatius diesen unbestrittenen practischen Satz dadurch erklären wollte, daß sie dem vorigen Besitzer in dieser Rücksicht fortdauernden Besitz zuschrieb. Unter dieser Voraussetzung, die bald durch eine Stelle Ulpian's (2) deutlicher und wahrscheinlicher werden wird, hätte der ganze Streit in dieser Anwendung keinen practischen Zweck gehabt, aber die Meinung des Paulus hätte darum nicht weniger den Vorzug der größeren Consequenz (3).

zwungen, und die Leseart selbst wird durch keine Handschrift bestätigt. Sie steht zuerst bei Rutgers (var. leet. Lib. 6. C. 20.), welchem sie von Bau- dius mündlich mitgetheilt worden war: Grotius hat sie genebilligt (flor. spars. p. 185. ed. Amst. 1643. 12.).

(1) *L. l. pr. uti possidetis.*

(2) *L. 3. pr. uti possidetis.*

(3) Auf diese Art könnte auch erklärt werden: *L. 17. pr. de poss.: „Si quis vi de possessione dejectus sit, perinde baberi debet, eo si possideret: „cum interdicto de vi recipere, raudae possessionis facult-*

Außer den Interdicken aber könnte der Satz des Trebatius auch auf die Usucaption sich bezogen haben, und nun wäre der Sinn dieser: wer mit Gewalt den Besitz verliert, hört deswegen doch nicht auf zu usucapiren. Von diesem Satz aber ist nicht nur in Iustinians Compilation das Gegentheil entschieden (1), sondern es ist nach der ganzen Natur der Usucaption höchst unwahrscheinlich, daß ihn jemals ein Jurist behauptet habe.

B. Bey der heimlichen Occupation des Besitzes gilt ungefähr dasselbe, was über den gewaltsamen Besitz bisher gesagt worden ist. Indessen kommt hier eine besondere Regel bey Grundstücken in Betracht, die erst im dritten und vierten Abschnitt dargestellt werden kann. Deshalb ist es auch noch nicht möglich, eine Stelle von Ulpian (2) hier zu erklären, obgleich sie grade hier manche Mißverständnisse veranlaßt hat. Doch läßt es sich schon jetzt zeigen, daß

„rem habeat.“ — Doch läßt sich diese Stelle besser ohne alle Beziehung auf unsre Frage erklären, und zwar entweder von der *hereditatis petitio*, die gegen den *dejectus* als *possessor* geht (S. 75.), oder von den Cau-

tionen, wovon Er gleichfalls frey ist (S. 69.) Für das letzte spricht die Inscription, vergl. mit L. II. 12. *qui satisd. cog.*

(1) L. 5. *de usurp. et usuc.*

(2) L. 6. §. 1. *de poss.*

weder Ulpian, noch Labeo, den Er anführt, die Meinung des Trebatius auf diesen Fall anwenden: denn erstens haben Beide diese Meinung gar nicht gehabt (s. o. S. 116.), und zweitens sagt Ulpian am Ende: wenn der bisherige Besitzer verhindert werde, ein sein Grundstück zurückzukehren, so habe der Andere eine *violenta possessio*. Da nun dieses nicht möglich wäre, wenn derselbe bis auf diesen Augenblick eine *clandestina possessio* gehabt hätte (1), so hat er nach Ulpians Meinung bisher noch gar keinen Besitz gehabt, und Ulpian nimmt also hier nicht zwey Besitzer zu gleicher Zeit an.

C. Beide Fälle zugleich, der gewaltsame nämlich, so wie der heimliche Besitz, werden in folgender Stelle beurtheilt (2): „*Si duo possidente in solidum, videamus, quid sit dicendum: quod qualiter procedat, tractemus.* „*Si quis proponeret possessionem justam, et iniquam: ego possideo ex justa causa, tu vi aut clam: si a me possides, superior*

(1) „*non enim ratio obtinetur nuncundae possessionis, sed origo nanciscendae exquirenda est.*“ L. 6. pr. de poss. —

CUPERUS de nat. poss. P. 2.  
C. 20.

(2) L. 3. pr. uti possidetis.

„sum interdicto: si vero non a me, neuter nostrum vinceretur (1): nam et tu possides et ego.“ — Ulpian spricht von dem interdictum uti possidetis, angewendet auf den Besitz, den Mehrere in solidum haben. „Wie ist das möglich? nur so, daß der Eine iuste, der Andere injuste, z. B. vi oder reclam, besitzt.“ Hier ist offenbar von der Meinung des Trebatius die Rede, aber ohne daß diese gebilligt wird, was auch nach andern Stellen nicht möglich wäre (s. o. S. 116.). Ulpian sagt: si quis proponeret: er nimmt also diese Meinung auf einen Augenblick als wahr an, um zu zeigen, wie das interdictum uti possidetis nach ihr zu beurtheilen wäre (2). Offenbar aber setzt er nur den Fall voraus, wenn der *injustus*, nicht wenn der *justus* possessor das Interdict gebrauchen will, denn dieser hätte nach den Worten des Edicts selbst, also nach der Meinung aller Juristen das interdictum de vi und nicht das interdictum uti possidetis. Also ist die Frage die: ein *injustus* possessor gebraucht gegen den (vorigen) *justus* possessor

(1) So lesen: Rom. 1476, (2) Cuiacius in observ.  
Nor. 1483, Ven. 1485. (FLO- Lib. 9. C. 32, Lib. 5. C. 22.  
RENT. cum rel. „vincetur.“).

das interdictum uti possidetis, welches ist der Ausgang des Prozesses? entweder, sagt Ulpian, ist der Beklagte von diesem Kläger aus dem Besitz gesetzt worden, und dann verliert der Kläger, so daß selbst jene Controverse hier keinen practischen Unterschied macht („superior sum interdicto,“ nämlich nach allen Meinungen: nach der Meinung des Trebatius, weil der Beklagte noch Besitzer, und zwar besserer Besitzer war als der Andere, nach der Meinung des Paulus, wegen der bekannten Exception): oder Er war von einem Dritten entsezt worden, und diesen hat der jetzige Kläger wieder herausgeworfen, dann würde der Prozeß nicht zu entscheiden seyn (1) („neuter vincetur,“ nämlich nach der hier vorausgesetzten Meinung des Trebatius: anders nach

(1) Daß dieses der einzige mögliche Sinn des: *neuter vincetur* oder *vincetur* sey, daß also nun der Richter keinen Theil verhindern dürfte, dem Andern Gewalt anzuthun, läßt sich leicht zeigen, obgleich es oft bezweifelt worden ist. Nämlich die Condemnation des Beklagten wird, wie Alle zugeben, da-

durch ausgeschlossen, aber eben so auch die Losprechung, denn theils ist bey diesem Interdict, als einem remedium duplex, jede Losprechung zugleich eine Condemnation, theils ist in dem ersten Fall, dem dieser zweite entgegengesetzt wird, eben diese Losprechung gemeint.

der Meinung des Paulus und Ulpian, denn nun musste der Kläger gewinnen, weil der Be-klagte weder selbst besaß, noch eine Exception gegen die Person des Klägers hatte). Hier zeigt sich also ein praktischer Unterschied bei der Meinungen, und dabei ist zugleich der Vor-zug unsrer Meinung offenbar: ja es ist wahrscheinlich, daß Ulpian in dieser ganzen Stelle keine andere Absicht hatte, als durch diese Consequenz die Unhaltbarkeit der andern Meinung fühlbar zu machen.

C. Bey dem *precarium* sind zwey Fälle möglich: es ist entweder eine, bloße Detention, die sich erst durch die Verweigerung in eine (*injusta*) posse*cessio* verwandelt, oder es ist gleich Anfangs der juristische Besitz überlassen (S. 113.): für den ersten Fall existirt außer der allgemeinen und vereinbarten Meinung des Sabinus (S. 116.) durchaus keine Anwendung, wohl aber für den zweiten, und hier sind die Compilatoren so inconsequent gewesen, die Meinung des Sabinus wieder aufzunehmen, die sie schon im allgemeinen und in allen übrigen Anwendungen verworfen hatten. Die Stelle ist von Pompo-

nius (1), und sie sagt ausdrücklich, wenn die possessio selbst einem Andern überlassen sey, habe zwar dieser Andere ohne Zweifel den Besitz bekommen, aber auch der Erste habe ihn behalten, obgleich dieses letzte bestritten worden sey. —

Untersuchen wir hier wieder die Bedeutung dieses fortlaufenden Besitzes: 1) auf das Interdict des Ersten (des rogatus) kann er nicht sich beziehen, weil dieser ohne Zweifel ein interdictum recuperandae possessionis (de precario) hat. 2) auf das Interdict des Andern (des rogans) gegen den Ersten bezogen, hätte der Sachz wieder keine praktische Bedeutung, weil dieses Interdict auch ohne Besitz des Beklagten durch eine bloße Exception ausgeschlossen ist. 3) bey der Usucaption aber ist die Sache von Bedeutung, und hier behauptet demnach Pomponius, die Usucaption werde durch dieses precarium nicht unterbrochen. Aber gerade dieser Zweck wird nach der andern Meinung auf eine Art erreicht, nach welcher diese Fiction eben so unmöglich als überflüssig wird: nämlich wenn die Sache zurückgegeben ist, wird nun der Zwischenbesitz des Andern dem vorigen Besitzer mit-

(1) L. 15. §. 4. de preario (POMPONIUS lib. 29. ad Sabinum).

gerechuet (1), und diese *accessio possessionis* gilt selbst dann, wenn Er den Anderen zur Restitution zwingen musste (2), die *precaria possessionis* also hinterher durch die verweigerte Restitution *injusta* geworden war. Nun ist es sehr natürliche, daß die Juristen, die diese *accessio possessionis* behaupten, über den Besitz des *rogatus* überhaupt grade das Gegentheil von dem sagten, was Pomponius als Regel aufstellt.

(1) „... si tamen receperit possessionem rupro precariis, dicendum esse, accedere possessionem ejus temporis, quod precario possidebat.“ L. 13. §. 7. de poss. — Hugo (P. 2. C. 22.) findet es sehr seltsam, daß die Compilatoren diese Stelle auf die *usufraktion* bezogen haben, da sie ursprünglich das interdictum *utrubi* bestraf. Allein wie es nur eine *possessio* giebt, so giebt es auch nur eine *accessio possessio-* nis. Alle *accessio*, zu welchem Zwecke es sey; setzt nichts anders voraus, als ein Verhältniß juristischer Succession zwischen dem vorigen und jetzigen Besitzer. Succession nämlich gilt nie bey dem Besitz an-

sich (S. 23.), sondern nur insfern etwas außer seinem bloßen Daseyn nothig ist, j. B. Fortdauer durch einen bestimmten Zeitraum, wie bey dem *interdictum utrubi* und der *Usucaption*: nun aber ist diese Accession immer dieselbe in allen verschiedenen Anwendungen.

(2) „Si, iussu judicis res mihi restituta sit, accessio nem esse mihē dandam placuit.“ L. 13. §. 9. de poss. — Diese Regel geht auf alle Fälle überhaupt, in welchen eine juristische Succession zwar begründet ist (j. B. durch einen Kauf), die Restitution des Besitzes selbst aber erzwungen werden muß. GIPHANIUS in L. cit. (lectur. Altorph. p. 467.).

gestellt hatte (1), und es ist hier weniger als in irgend einem Falle bedenklich, die eine Stelle der Pandekten durch die andere als aufgehoben zu betrachten, weik in der legten für alles das gesorgt ist, was die erste, nur auf andere Art, bewirken wollte.

Die Resultate dieser Untersuchung über die Meinungen der Römischen Juristen sind diese:

1. Die Regel: *plures eandem rem in solidum possidere non possunt*, ist als Regel zu jeder Zeit anerkannt worden.
2. Die Ausnahmen dieser Regel, über welche allein gestritten wurde, waren nicht von großer Bedeutung.
3. In Justinians Compilation ist die Regel selbst, als allgemeine Regel, anerkannt.
4. Schon deswegen kann in dem neuesten Römischen Recht von keinen Ausnahmen mehr die Rede seyn, aber auch unabhängig davon lässt sich hier keine einzelne dieser Ausnahmen behaupten.

(2) „.. Si quis.. ea mente poss. — Diese Stelle und die „possessionem tradidit, ut L. 13. de poss. sind beide aus „postea ei restituatur, desinit demselben Werke (ULPIANUS „possidere.“ L. 17. §. I. d<sup>r</sup> ad edictum).

Hieraus folgen nun zwei sehr wichtige Regeln, die sich auf die ganze Theorie des Besitzes erstrecken:

- A.) Wenn die Gesetze sagen, daß der bisherige Besitz fortdauere, so folgt daraus, daß noch kein neuer Besitz angefangen haben könne.
- B.) Wenn die Gesetze einen neuen Besitzer anerkennen, so muß eben deshalb der vorige Besitz aufgehört haben.

Der praktische Sinn beider Sätze wird durch folgendes Beispiel deutlicher werden, das sich auf den ersten derselben bezieht: die Gesetze sagen, daß der Besitz eines Grundstücks, welches heimlich von einem Andern occupirt wird, solange fortdauere, bis der vorige Besitzer die Occupation erfahren habe (Abschn. 3.). Wenn nun der, welcher heimlich das Grundstück occupirt hat, von einem Dritten mit Gewalt herausgeworfen wird, so müste dieser Dritte nach der Regel des Erwerbs überhaupt (Abschn. 2.) sogleich Besitzer geworden seyn: nach unsrem Grundsatz aber hat Er den Besitz noch nicht erworben. — Beide Sätze gehören an sich nicht zu den juristischen Modificationen des Besitzes (S. 24.) sondern sie folgen aus dessen ursprünglichem Begriff (S. 111.), aber sie können mit einer andern Fiction in Verbindung gebracht werden, und das war der Fall in dem hier gegebenen Beispiel.

Unter den neueren Juristen sind über diesen Gegenstand die Meinungen noch viel mehr getheilt gewesen, als bey den Römern, weil bey jenen, aber nicht bey diesen (1), ganz falsche Begriffe von possessio überhaupt und ihren Eintheilungen hinzufamen, wodurch die Frage völlig verwirrt werden musste. Doch haben Mehrere die richtige Meinung gründlich vertheidigt (2): Einige haben gradezu das Gegentheil behauptet (3): die Meisten haben durch Distinctionen beide Extreme zu vermitteln gesucht, also die possessio plurium theils zugelassen, theils verworfen (4). — Vaconius und

(1) Doch ist selbst dies nicht unbestritten. Nämlich Merilius (observ. L. 2. C. 31.) erklärt den ganzen Streit der Römer für Wortstreit: was Einige possessio *civilis* und *naturalis* nannten, sollen Andere durch possidere und *in possessione esse* unterschieden haben (s. o. S. 92.).

(2) CUIACIUS in observ. L. 9. C. 32, et L. 5. C. 22. ID. in L. 3. §. 5. *de poss.* (opp. T. 5. p. 708, et T. 8. p. 257.). OBRRECHT *de poss.* Cap. 8. MERENDA in contr. Lib. 12. C. 13. 23. (unter Allen am richtigsten). VALENTIA in ill. jur.

tract. L. 1. Tr. 2. C. 3. RAMOS *de poss. Praetermiss.* C. I. (ap. Meerm. T. 7. p. 84.) RETES *de poss.* P. 1. C. 2. (ibid. p. 463.).

(3) „MARTINUS cum suis „GOSIANIS.“ (GLOSSA in L. 3. pr. uti poss.). Auch gehören das hin Einige, die nur zum Schein, und um nicht gradezu den Belegen zu widersprechen, Distinctionen gebraucht haben, z. B. ZASLIUS in L. 3. §. 5. *de poss.* (opp. T. 3. p. 111 — 116. cf. p. 125. 132. 133. 155.) und OPPENRITTER in Summa Poss. P. 2. C. 3.

(4) AZO in lectura sic. atq.

**GALVANUS** haben nicht nur mehrere gleichzeitige Besitzer derselben Sache für möglich gehalten, sondern sogar mehrere Usuraptionen: wenn die erste geneiget sey, dauere die andere immer noch fort, und durch Vollendung der zweiten werde das Eigentum wieder genommen, welches die erste gegeben habe. Schon früher hat die Glossa über diese Meinung ein richtiges Urtheil ausgesprochen (1). — Die merkwürdigste Meinung ist die von Westphal (2): nachdem er die Romischen Juristen völlig misverstanden hat, erklärt er sich über die Sache selbst also: „ew kommt hier bloß auf gewisse theoretische Resultate an, welche sie glaubten aus den Gesetzen oder der Natur der Sache.“ (Westphal, p. 112.) Und weiter: „Etiam si poss., et in Summa sit. de poss. n. 10 — 15, GLOSSA in L. 3. §. 5. de poss. ALCIATUS in L. 1. pr. de poss. n. 64. 65. VACONTIUS in declar. 7a. fol. 68. DUARENUS in L. 3. §. 5. de poss. (opp. p. 853.) GIPHANIUS in L. 3. §. 5. de poss. (lect. Alt. p. 418.) GALVANUS de usufructu C. 34. in fin, CUPERUS de nat. poss. P. 2. C. 13 — 21. Seine ganze Darstellung ist sehr gründlich und gut, aber am Schlusse giebt er alle Vortheile derselben verloren, weil es ihm

an einem richtigen Begriff von possessio fehlt.“ — Auch scheint in: C. 9. X. de probat. diese Meinung zum Grunde zu liegen.

(1) GLOSSA in L. 3. §. 5. de poss. (es wird hier eine andere Meinung durch folgende Consequenz widerlegt): „ergo si „omnes habeant bonam fidem „ . . . omnes usucapiunt; „quod est absurdum.“

(2) über die Arten der Sachen, Besitz sc. Th. 2. Cap. 2. §. 65.

,abgeleitet zu haben, die uns also kein Gesetz machen,  
,wenn sie unrichtig gefolgert sind.“ Nun legt er den  
Römern diesen Fall vor: Ich entzehe einen Andern ge-  
waltsam aus dem Besitz, ein gleiches widerfahrt Mir  
von Cajus, nun besitze ja Ich und Cajus zugleich!  
,Den Fall haben die Alten vermutlich nicht in Er-  
,wägung gezogen.“

Die erste Regel, die aus dieser ausschliessenden  
Natur des Besitzes für den Erwerb und Verlust dessel-  
ben abgeleitet worden ist (S. 129.), hat man ge-  
wöhnlich durch den Satz ausgedrückt: die possessio  
muss *vacua* seyn, um erworben werden zu können.  
Nämlich bey der freywilligen Uebergabe, so wie bey  
der gewaltsamen Entziehung wird die possessio im  
Augenblick des Erwerbs selbst *vacua*: wo das nicht ist,  
wie z. B. bey der heimlichen Occupation eines  
Grundstücks, kann eben wegen unsres Grundsatzes kein  
Besitz erworben werden, und so ist die Anwendung  
dieses Grundsatzes durch jenen Ausdruck ganz richtig  
bezeichnet. (1). Mehrere Schriftsteller haben diese Be-  
stimmung selbst in die Definition des Besitzes aufge-  
nommen (2): allein, obgleich dieses in seinen practi-  
schen Folgen nicht unrichtig ist, führt es doch zu der

(1) OBRECHT de possessione Cap. 2. §. 43: „... possessio-  
Cap. 8. „nem esse detentionem rei va-

(2) OBRECHT de possessione „cuae ...“. cf. §. 89.

falschen Ansicht, als ob in dem Begriff selbst etwas dadurch bestimmt würde, da doch dieses Merkmal blos negativer Art ist. — Cuper hat zuerst die Regeln ausdrücklich angegeben (1), die man vorher entweder gar nicht aufzustellen, oder durch den Ausdruck *vacua possessio* auszudrücken pflegte: aber er macht hiervon, wie von seiner richtigen Ansicht dieser Sache überhaupt, einen sehr einseitigen Gebrauch.

## §. 12.

Nun erst ist es möglich, über den Plan der folgenden Abhandlung bestimmte Rechenschaft zu geben. Es giebt überhaupt zwey juristische Beziehungen des Besitzes, auf Usucaption und auf Interdicte (§. 2.): allein bey der Usucaption ist es nicht der Besitz allein, was sie möglich macht, sondern es müssen noch andere juristische Bestimmungen hinzukommen, bey den Interdicten kommt es lediglich auf das Daseyn des Besitzes an (§. 7. n. 3.).

Da also das einzige Recht des bloßen Besitzes in den Interdicten besteht, so ist das Recht der Interdicte das, was hier dargestellt werden soll. Demnach wird von der Usucaption nicht weiter die Rede seyn: allein alles, was hier vorgetragen werden soll,

(1) de nat. poss. P. 2. C. 19.

steht dennoch in genauer Beziehung auf die Usucaption, weil es ganz derselbe Besitz ist, der bey den Interdicten und bey der Usucaption als Bedingung vorausgesetzt wird. Nur was zu dem Besitz selbst noch hinzukommen muss, um ihn der Usucaption fähig zu machen, gehört allein in die Theorie des Eigenthums. Aber eben wegen dieser genauen Verbindung des Besitzes mit der Usucaption sind die Gesetze, worin diese letzte bestimmt wird, auch in der Theorie des Besitzes überhaupt als Quellen zu gebrauchen: auch ist bereits in der Quellenkunde diese Bemerkung benutzt worden.

Es ist demnach ein Theil des Obligationenrechts, welcher hier dargestellt werden soll (§. 6.), und es werden zwey Fragen beantwortet werden müssen, um diese Aufgabe vollständig zu lösen. Erstens: wann ist Besitz vorhanden, d. h. wann ist das Daseyn des Verhältnisses anzunehmen, ohne welches diese obligatio ex delicto nicht entstehen kann? Zweitens: was muß zu jenem Verhältniß hinzukommen, damit diese obligatio wirklich entstehe (1), d. h. wie muß

(1) Es bedarf kaum einer Erinnerung, daß dadurch die possessio ad interdicta nicht etwa der possessio ad usucaptionem ähnlich werde, bey welcher auch etwas zu dem blosen

men müsse. Denn was bey der Usucaption hinzukommen muss, sind in der That Bestimmungen des Besitzes selbst: dagegen ist hier blos von einer bestimmten

der Besitz verletzt werden, wenn die obligatio aus dieser Verletzung entstehen soll? Die erste dieser Fragen ist wieder in zwei andere aufzulösen: wie wird der Besitz erworben? (Abschn. 2.) wie wird der erworbene Besitz wieder verloren? (Abschn. 3.) — Die zweite Frage wird durch die Darstellung der verschiedenen Interdicta beantwortet seyn (Abschn. 4.), indem diese den verschiedenen Formen der Verletzung selbst correspondiren.

Allein noch ist einer Beziehung des Besitzes nicht erwähnt worden, die hier, wo für jeden Theil der folgenden Abhandlung der Gesichtspunct angegeben werden soll, nothwendig erklärt werden muß. Ich habe nämlich, bisher stillschweigend, vorausgesetzt, daß alter Besitz nur auf Körper sich beziehen könne. Auch im Römischen Recht kommt nur einmal dieser Satz vor, und selbst da nicht mit bestimmter Ausschließung des Gegenteils (1); aber er ist in der ganzen Darstellung der Römischen Juristen so offenbar enthalten, daß man schon von außen einen falschen Begriff mit hinzugebracht haben muß, um ihn bezweifeln zu können. Nun wird aber auch eine Beziehung des Besitzes auf unkörper-

Art der Verletzung die Rede,<sup>(1)</sup> „Possideri autem pos-  
wodurch die Natur des Besitzes „sunt que sunt corporalia.“  
durchaus keine neue Bestimmung. E. g. *per deponi-*  
*gen erhält:*

liche Sachen behauptet: was dieser Besitz in dem Römischen Recht selbst und bey unsren Juristen für eine Bedeutung habe, soll also hier untersucht werden.

Das Recht der Interdicte gründete sich darauf, daß die Ausübung des Eigenthums auf eine unrechtlische Art, z. B. durch Gewalt, gestört wurde. Wenn nun bey irgend einem andern Rechte auch eine gewaltsame Störung der bloßen Ausübung gedacht werden könnte, so wäre es ganz consequent, auch gegen diese Störung durch solche Interdicte zu schützen. Das ist aber der Fall bey allen Bestandtheilen des Eigenthums, welche als eigne Rechte für sich und abgesondert vom Eigenthum selbst existiren können. Ein solches Recht ist der *ususfructus*, und es ist auf den ersten Blick klar, daß hier eine gewaltsame Störung eben so leicht gedacht werden könne, als bey dem Eigenthum selbst: eben so bey allen übrigen Servituten, und eben so bey den Rechten, die von den neuern Juristen *dominium utile* genannt werden: kurz, bey allen Rechten überhaupt, welche unter dem Nomen *jura* oder *jura in re*, als abgesonderte Bestandtheile des Eigenthums, dem *dominium*, als der Totalität aller Sachentrechte überhaupt, entgegen gesetzt werden (1). — Hier ist

(1) Das dieses und nichts Römern verstanden wird, daß anderes unter *jus in re* von den *dominium* also ihm sogar entge-

demnach eine mögliche Beziehung des Besitzes auf andere Rechte als das Eigenthum gefunden, und diese Beziehung ist in dem Römischen Recht wirklich enthalten. Also wie der wahre Besitz in der Ausübung des Eigenthums besteht, so besteht dieser nachgebildete Besitz in der Ausübung eines *jus in re*: und wie man bey dem wahren Besitz zwar die Sache besitzt (*possessio corporis*), aber nicht das Eigenthum, so sollte auch hier eigentlich nicht von dem Besitz der Servitut (*possessio juris*), die Rede seyn. Allein da wir kein anderes Wort haben, an welches wir hier den Besitz knüpfen könnten, so wie er im Eigenthum mit der Sache verknüpft ist, so bleibt nichts übrig, als dennoch jenen uneigentlichen Ausdruck zu gebrauchen: dabei ist nur nie zu vergessen, daß es

gengesetzt ist, hat Wächter vollständig bewiesen (de jure in re, Viteb. 1682. 12, auch in: THOMASII diss. Lipsiens., Lips. et Hal. 1696. 4. p. 235.). Huber (animadv. ad *jus in re*, in seinen digress. lib. 4, zwischen C. 10 und 11, auch in: FELTMANNORUM opp. Arnhem. 1764. f. T. 2. p. 257.) scheint ihn benutzt zu haben, doch ohne ihn zu nennen: aber Huber giebt dieser Meinung eine Ausdehnung, wodurch wie-

der alle Bestimmtheit des Begriffs aufgehoben wird: auch der Commodatar nämlich soll *jus in re* haben. Dasselbe behauptet Thibaut (Versuche, B. 2. S. 32.). Die einzige Veranlassung dieser Meinung ist L 2. §. 22. vi bon. rape., allein die Worte „*vel quod aliud ius*“ lassen sich nicht nur eben so gut, sondern viel besser auf „*sive unumfractum*“ allein beziehen.

würklich ein uneigentlicher Ausdruck ist, und daß nichts anderes damit bezeichnet werden soll, als die Ausübung eines *jus in re*, welche zu dem *jus in re* selbst in demselben Verhältniß steht, wie der eigentliche Besitz zum Eigenthum. Die Römischen Juristen haben das alles sehr deutlich gedacht: und nur auf diese Art erklärt es sich, warum ihr Sprachgebrauch hier so schwankend zu seyn scheint. In manchen Stellen nämlich wird hier *possessio* gradezu geläugnet (1); in andern auch gradezu angenommen (2); in noch andern aber wird das uneigentliche, was in diesem Sprachgebrauch liegt, durch *quasi possidere*, *quasi in possessione esse* bezeichnet (3).

(1) „*neque ususfructus neque usus possideatur, sed magis tenetur.*“ L. I. §. 8. *quod legat.*

(2) „*jus fundi posseditse.*“ L. 7. *de tit. — ,jus possedit.*“ L. 2. *comm. praed. — ,possessio, nem vel corporis vel juris.*“ L. 2. §. 3. *de precar. — ,Nemo ambigit, possessionis duplicem esse rationem: aliam quae jure, consistit, aliam quae corpore.*“ L. 10. C. *de poss.* Nämlich *consistere jure, corpore* heißt hier: ein *jus* oder ein *corpus* zum Gegenstand haben. Eu-

per (P. I. C. 4.) hat diese Interpretation fehlt gründlich durchgeführt, und man kann sie als den gelungensten Theil seiner Schrift betrachten.

(3) „*ususfructus nomine . . . quasi in possessione.*“ L. 3. §. 17. *de vi. — ,ususfructus quasi possessio.*“ L. 23. §. 2. *ex quibus causis majores. — ,longa quasi possessione jus aquae ducentiae manctus.*“ L. 10. *prisi servitus vind.* — — *Quasipossessio,* als ein Wort, kommt nie vor, sondern *quasi* wird hier,

Bey diesem sogenannten Besitz unsörperlicher Gegenständen ist es nöthig, eine zweysache Verwechslung sorgfältig zu vermeiden. Erstlich kann in derselben Person zugleich von einer possessio corporis und juris die Rede seyn, diese müssen genau unterschieden werden, und dadurch, daß man sie nicht immer unterscheiden hat, ist der Begriff des Besitzes nicht wenig verwirrt worden. So z. B. hat der fructarius an der Sache selbst, d. h. in Beziehung auf das Eigenthum, gar keinen juristischen Besitz, so daß seine possessio blos *naturalis* ist (1), und daß der juristische Besitz des Eigenthümers durch Ihn eben so wenig verhindert wird, als durch einen bloßen Pächter: allein an seinem *jus ususfructus* hat Er den juristischen Besitz, und deswegen kann Er die possessorischen Interdicte ohne Zweifel gebrauchen. Durch die ganz unrichtige Verbindung jener possessio *naturalis* mit diesem Recht auf die Interdicte ist Bassian zu einem zweysachen Irrthum geführt worden (S. 95.), indem er nicht nur die possessio ad interdicta durch *naturalis possessio* bezeichnete, sondern auch dem fructuario den juristischen Besitz der Sache selbst belyegte, den der

wie bey: *obligatio quasi ex contractu* ic. immer adverbialiter gebraucht, so daß durchaus kein Fall existirt, in welchem es nicht

gradezu durch: gleichsam übersetzt werden könnte.

(1) *L. 12. pr. de pos.*

Pfandglaubiger wirklich hat: aus welchen Ferthümern dann nothwendig noch der Dritte folgen musste, daß zwey juristische possessiones (nämlich eine *civilis* und eine *naturalis*) neben einander sollten gedacht werden können (S. 130.). — Die zweite Verwechslung, die hier verhütet werden muß, ist diese: es ist oben einer *possessio ususfructus* und einer *possessio hereditatis* (*bonorum*) erwähnt worden, d. h. des ususfructus, oder des Erbrechts, die blos durch das Edict, nicht nach Civilrecht, bestehen (S. 72.): eben so ist eine *juris possessio* bey der hereditatis petitio und eine *libertatis* und *servitutis possessio* bey dem liberale judicium vorgekommen (S. 75.): damit steht die *jurium quasi possessio*, wovon hier die Rede ist, durchaus in keiner Verbindung, da in jenen Stellen *possessio* selbst gar nicht mehr den Besitz, sondern entweder ein blos prætorisches Recht, oder das prozessualische Verhältniß eines Beklagten bezeichnet.

Ein großer Theil unserer Juristen hat diesen Theil der Theorie des Besitzes gänzlich misverstanden. Weil man nämlich die bestimmte Bedeutung des Römischen: *jus (in re)* übersah, erklärte man die *jurum quasi possessio* für Ausübung eines Rechts überhaupt (1):

(1) Indessen ist nicht zu läugnen, daß bey den Meisten auch unten das Canonische Recht mit zu

nun läßt sich freylich bey jedem Recht auch eine Ausübung denken, aber nicht bey jedem eine gewaltsame Störung oder Usurpation, und doch sind das die einzigen Beziehungen, unter welchen die Ausübung eines Rechts als ein juristisches Verhältniß betrachtet wird. — Durch jene leere Abstraction kam Hommel (1) zu der Frage, die er selbst für unauflöslich erklärt: warum der Arzt, den man zu brauchen aufhöre, nicht im Besitz dieses Rechts geschützt werden müsse? Spannengen Berg (2) gieng in der Vollständigkeit so weit, daß er als den ersten möglichen Gegenstand der quasipossessio das Eigenthum selbst nannte. Da indessen auch der Besitz als ein Recht in den Gesetzen betrachtet wird, so ist nicht einzusehen, warum es nicht auch eine possessio quasi possesso geben sollte: Dieser Besitz der zweiten Potenz wäre natürlich wieder Gegenstand eines neuen Besitzes, und so ißs unendliche fort. Sibeth ist hier, wie überhaupt ganz originell: er läugnet alle juris quasi possesso überhaupt (3), und geht übel

(1) rhapsod. 489.

„den, denn sie ist nicht nur in

(2) vom Besitz §. 102.

„der Vernunft, sondern auch „in den Gesetzen gegründet.“

(1) Eines seiner besten Argumente lautet so (vom Besitz, S. 69.): „Die natürliche Freiheit schlägt alles zu Vor-

Wen sich die natürliche Freiheit so aufführt, muß man sie ihrer natürlichen Freiheit berauben.

mit den Juristen um, die sie behaupten: natürlich weis er hier, wie überall, gar nicht, wogegen die Rede ist.

Es muß also nun zu der Theorie des Besitzes selbst (Abschn. 2 — 4.) noch die Theorie der Anwendung seiner Grundsätze auf jura in re (Abschn. 5.) hinzukommen.

Allein auch damit ist noch nicht alles geleistet. Der Begriff, und die Rechte des Besitzes sind nämlich in den Gesetzgebungen neuerer Zeiten auf mancherley Weise anders als bey den Römern bestimmt worden. Soll also eine Theorie des Besitzes auf praktische Anwendung Anspruch machen können, so muß sie den Ansichten des Römischen Rechts die Modificationen hinzufügen, unter welchen jene Ansichten für uns praktische Gültigkeit haben. Allein auch für die gründliche Kenntniß des Römischen Rechts ist dieser letzte Theil der Untersuchung (Abschn. 6.) nicht ohne Werth, indem das Wesentliche vom Zufälligen auf keine Art sicherer geschieden werden kann, als wenn die Grundsätze beibehalten, und nur die Bedingungen der Anwendung verändert werden.

Demnach ist der Gang der folgenden Untersuchung dieser: zuerst wird das Römische Recht vollständig dargestellt (Abschn. 2 — 5.), dann werden die Modificationen der neuern Gesetzgebungen hinzugefügt werden (Abschn. 6.). Das Römische Recht betrifft theils den

Besitz selbst (Abschn. 2 = 4.); theils die Anwendung seiner Grundsätze auf iura in re (Abschn. 5.): das Recht des Besitzes selbst aber beruht theils auf dem Daseyn des Besitzes (Abschn. 2. 3.), theils auf den bestimmten Formen seiner Verletzung (Abschn. 4.).

## Zweiter Abschnitt.

### Erwerb des Besitzes.

§. 13.

Der Inhalt dieses Abschnitts ist bereits durch die Darstellung des materiellen Begriffs des Besitzes (§. 10.) vorgezeichnet. Aller Erwerb des Besitzes nämlich beruht auf einem körperlichen Handeln (factum), von einer bestimmten Wollen (animus) begleitet (1). Das Factum muß den, welcher den Besitz erwerben soll, in eine solche Lage setzen, daß Er, und Er allein, nach Willkür die Sache behandeln, d. h. Eigenthum ausüben könne. Das Wollen muß darauf gerichtet seyn,

(1) „apiscimur possessio- — „Possessionem adquirimus  
„nem corpore et animo, ne- „et animo et corpore. . . .“  
„que per se animo aut per se PAULUS V. 2. §. I. — L. 8,  
„corpore.“ L. 3. §. I. de poss. de poss., L. 153. de R. I.

daß die Sache auch wirklich als eine eigne Sache behandelt werde: nur wenn der Besitz durch eine juristische Handlung von dem früheren Besitz eines Andern abgeleitet wird, ist es genug, diese Veräußerung zu wollen, so daß nun der Besitz erworben werden kann, obgleich das Eigenthum einer andern Person anerkannt wird.

Allein der Besitz wird als Recht betrachtet, und alle Rechte überhaupt kann Jeder nicht nur durch seine eignen Handlungen, sondern auch durch die Handlungen seiner Slaven und Kinder erwerben (1): ja der Besitz kann uns selbst ausser diesen beiden juristischen Verhältnissen durch Andere erworben werden (2). In allen diesen Fällen aber, in welchen durch Andere der Besitz erworben werden soll, gilt dieselbe Regel des Erwerbs, wie bey eignen Handlungen, und es ist nur zu bestimmen, wie diese Regel hier angewendet werden müsse.

Dieser Abschnitt wird demnach folgende Gegenstände zu untersuchen haben:

1. Das körperliche Handeln, welches die erste Bedingung alles Besitzes ist.
2. Das Wollen, was mit jenem Handeln theils bey

(1) pr. I. per quas pers.

(2) §. 5. I. per quas pers.

dem ursprünglichen, theils bey dem abgeleiteten Besitz verbunden seyn muß.

3. Die Anwendung aller dieser Regeln auf den Erwerb durch Andere.

Erst am Schluß des ganzen Abschnitts wird vollständig angegeben werden können, wodurch der Erwerb des Besitzes von dem Erwerb aller andern Rechte sich unterscheide.

S. 24.

In der ganzen Theorie des Besitzes scheint nicht leichter und sicherer zu bestimmen, als die Beschaffenheit der körperlichen Handlung (factum), welche zum Erwerb des Besitzes nöthig ist: und doch ist über keinen Punct das Römische Recht so allgemein misverstanden worden, als über diesen. Alle Schriftsteller nämlich haben unter jenem Factum eine unmittelbare Berühring des eignen Körpers gedacht, also nur zwey Arten desselben angenommen: Ergreifen mit der Hand bey beweglichen Sachen, und Betreten mit den Füßen bey Grundstücken. Da aber in den Gesetzen viele Fälle vorkommen, in welchen zwar auch durch körperliche Handlungen, aber ohne solche unmittelbare Berühring, Besitz erworben wird, so hat man diese als symbolische

Handlungen betrachtet, wodurch vermittelst einer juristischen Fiction die wahre Besitzergreifung repräsentirt werde (*actus adscititii, apprehensio ficta*). Da diese Ansicht der Sache ganz allgemein ist (1), so hat man es nie für nöthig gehalten, ihre Richtigkeit zu beweisen, und sie kommt daher bey allen Schriftstellern so ziemlich auf dieselbe Art vor: Deswegen ist es hier für die Geschichte derselben hinreichend, zu bemerken, daß schon die Glossatoren sie haben (2), und daß selbst **Donellus** nicht frey davon ist (3).

Nun ist oben (§. 5.) gezeigt worden, daß allerdings der Besitz von den Gesetzen oft angenommen werde, ohne daß die natürliche Detention vorhanden ist. Dass also überhaupt eine *ficta possessio* gedacht werden

(1) Ich nenne sie allgemein, weil die Ausnahmen davon nicht nur unbedeutend, sondern auch ohne Einfluß geblieben sind. So sind Einige durch naturrechtliche Misverständnisse auf die ganz unrichtige Ansicht gekommen, die freylich zu ganz andern Resultaten führt: es komme blos auf Willenserklärung an. Dahin gehören: S. P. GASSER diss. de apprehensione possessionis. Hsl. 1731. (C. I. 2.). BENI. PAUW

diss. de apprehensione possessionis. Trajecti 1737. (C. I. 2.). — Spuren dieser Meinung finden sich schon früher, z. B. bey Noodt (probab. II. 6.), der sogar über den Grundhöf der Apprehension unter den Römischen Juristen Streit entsteht.

(2) AZONIS Summa in Cod., tit. de poss. num. 7. 8. (fol. 134.).

(3) DONELLI comment. Lib. 5. Cap. 9.

könne, ist kein Zweifel, und die Frage ist nun so zu bestimmen: kommt bey dem Erwerb des Besitzes eine solche Fiction würklich vor, so daß hier symbolische Handlungen die Stelle der eigentlichen apprehensio vertreten können? (1). Daß es für die Theorie von Wichtigkeit sey, eine richtige Antwort auf diese Frage zu finden, bedarf keines Beweises: aber es fehlt auch nicht an practischen Folgen; die davon abhangen, obgleich zunächst blos von der juristischen Erklärung der einzelnen Fälle die Rede ist, welche selbst in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt sind. Gründen sich nämlich jene Fälle blos auf eine juristische Fiction, so ist es ganz consequent, sie auf mancherley Weise zu beschränken, und diese Einschränkungen, die keinesweges selbst in den Gesetzen bestimmt sind, haben unsere Juristen hinzuzuthun nicht versäumt. So soll aller Erwerb dieser Art ausgeschlossen seyn, wenn die Handlung unrechtlich ist, also den Vortheil einer juristischen Fiction nicht verdient (2): eben so, wenn nicht durch eigne Handlungen, sondern durch andere Personen Besitz

(1) Also ist ficta possessio die Gattung, unter welcher die possessio per factam apprehensionem quaesita als Art erhalten ist. Mehrere haben mit großer Mühe und ohne Zweck dieses zu widerlegen gesucht:

ALCIATUS in L. 18. *de poss.* n. 3. 4. (p. 1245). DUARENUS in L. 1. §. 21. *de poss.* (p. 840.).

(2) RETES *de poss.* P. I. C. 2. §. 18. (p. 463.). — GOMEZ in Leges Tauri, L. 45. num. 20 — 31, 45 — 90.

erworben werden soll (1): ja es wird dieser Erwerb blos auf die Uebertragung eines fremden Besitzes durch Tradition beschränkt (2), oder gar nur als Folge des Eigenthums betrachtet, das also immer zugleich erworben seyn müste, wenn der Besitz auf diese Art erworben werden sollte (3). Andere Folgen jener Ansicht, die mehr das Detail betreffen, werden unten vorkommen.

Diese ganze Ansicht wird schon im allgemeinen sehr unwahrscheinlich, wenn man in Erwägung zieht, auf welche Art außerdem symbolische Handlungen im Römischen Recht vorkommen. Die Mancipation, die Manumission, die Vindication — alle solche Handlungen, bey welchen sich wirklich positive Formen finden, sind dem Römischen Recht ganz eigenthümlich. Bey allen juristischen Handlungen dagegen, die auch bey andern Völkern gewöhnlich waren (z. B. Kauf, Pacht u. s. w.) wurden solche positive Formen durchaus nicht gebraucht. Nun ist der Besitz an sich noch viel weniger juristisch, als die Geschäfte dieser zweiten Art: ja er ist ursprünglich gar kein juristisches Verhältniß. Zwar bekommt er

(1) ZASIUS in L. I. §. 21. LUS in comment. L. 5. C. 9.— de poss. (p. 93.) et in L. 18. eod. OBRECHT. de possessione. C. 6. (p. 150.). — VALENTIA in ill. (3) AZO in Summa, tit. de jur. tract. L. I. Tr. 2. C. 14. poss. n. 7. 8. (fol. 134.) — ZA-

(2) ALCIATUS in L. I. pr. SIUS I. c. (not. I.).  
de poss. num. 56 - 61. — DONEL-

eine zweyfache juristische Beziehung, unter andern auf die Usucaption, die auch ganz dem Römischen Recht eigen ist: allein grade hier soll durch die Dauer des Besitzes erst ergänzt werden, was ihm selbst fehlt, und es liegt also in dieser Beziehung auf das Civilerecht durchaus kein Grund, bey der Entstehung des Besitzes Römische Formen zu gebrauchen. Demnach wäre es gegen alle Analogie, wenn der Erwerb des Besitzes wirklich durch symbolische Handlungen vor sich gehen könnte.

Soll nun überhaupt nicht von einer ficta apprehensio im Römischen Recht die Rede seyn, soll vielmehr aller Erwerb des Besitzes auf eine und dieselbe körperliche Handlung zurückgeführt werden können, so muß der Begriff dieser körperlichen Handlung anders bestimmt werden, als er von allen Schriftstellern stillschweigend vorausgesetzt worden ist, weil nur durch diese Voraussetzung die Annahme einer ficta apprehensio nothwendig wurde. Es wird am leichtesten seyn, von jenem falschen Begriff selbst auszugehen, um den richtigen Begriff aufzufinden.

Wer ein Stück Geld in der Hand hält, ist Besitzer desselben, daran ist kein Zweifel: und von diesem und andern ähnlichen Fällen wurde eben der Begriff einer körperlichen Berührung überhaupt abstrahirt, welche in allem Erwerb des Besitzes das wesentliche

seyn sollte. Aber es liegt in jenem Fall noch etwas anderes, was nur zufällig mit dieser körperlichen Berührung verbunden ist: nämlich die physische Möglichkeit, auf die Sache unmittelbar zu wirken, und jede fremde Wirkung auf sie auszuschließen. Dass beides in jenem Fall enthalten sey, wird niemand läugnen: dass es mit körperlicher Berührung nur zufällig verbunden sey, folgt daraus, dass jene Möglichkeit ohne diese Berührung, und eben so diese Berührung ohne jene Möglichkeit gedacht werden kann. Das erste: denn wer in jedem Augenblick eine Sache ergreifen kann, die vor ihm liegt, ist ohne Zweifel eben so unumschränkter Herr dieser Sache, als wer sie wirklich ergriffen hat. Das zweite: denn wer mit Stricken gebunden ist, berührt diese unmittelbar, und doch könnte man leichter behaupten, dass er von ihnen besessen werde, als dass er sie besitze.

Jene physische Möglichkeit also ist das, was als *factum* in allem Erwerb des Besitzes enthalten seyn muss: aus ihr lassen sich alle einzelne Bestimmungen der Gesetze auf gleiche Weise erklären, körperliche Berührung ist in jenem Begriff gar nicht enthalten, und es ist kein Fall mehr übrig, für welchen eine *ficta apprehensio* angenommen werden müste.

Dieser Satz ist jetzt zu beweisen, d. h. es ist zu zeigen, dass er in allen Anwendungen wirklich enthal-

ten ist, die sich in den Gesetzen finden. Dann erst wird es möglich seyn, diesen Begriff der körperlichen Handlung (factum) vollständig zu bestimmen, da er hier nur angedeutet werden konnte.

## §. 15.

Zuerst also: was muß geschehen, damit an unbeweglichen Sachen, (an Grundstücken) der Besitz erworben werde?

Um diesen Besitz zu erwerben, ist es nöthig und hinreichend, in dem Grundstück gegenwärtig zu seyn, ohne daß irgend eine Handlung darin vorgenommen werden müsse;

„Quaedam mulier fundum (ita) non man-  
„rito. donavit per epistulam . . . . Pro-  
„ponebatur, quod etiam in eo agro, qui  
„donabatur, fuisse cum epistula emit-  
„teretur: quae res sufficiebat ad traditam  
„possessionem“ . . . . (1)

Nun ist es klar, daß der oben angegebene Begriff der körperlichen Handlung hier völlig anwendbar ist: wer sich in einem Grundstück befindet, kann in jedem Augenblick nicht nur selbst damit vornehmen, was ihm gut dünkt, sondern auch jeden Andern davon abhalten. Allein beides ist ihm nicht etwa blos für das Stück-

(1) L. 771 de rei vind.

Boden möglich, auf dem Er steht, sondern für das ganze Grundstück überhaupt, und es ist daher nicht das Betreten selbst, was den Besitz des Bodens verschafft, sondern die unmittelbare Nähe, wodurch es möglich ist, jedes beliebige Stück augenblicklich nicht nur zu betreten, sondern auch auf jede andere Art zu behan-  
deln:

„Quod autem diximus, et corpore et ani-  
mo adquirere nos debere possessionem,  
„non utique ita accipiendum est, ut qui  
„fundum possidere velit, omnes glebas  
„circumambulet: sed sufficit quamlibet  
„partem ejus fundi intrinsecus.“ (1)

Aus demselben Grunde ist es ferner nicht einmal nötig, in das Grundstück einzugehen: denn wer direkt daneben steht, und das Ganze über sieht, hat nicht weniger Gewalt darüber, als wer wirklich hineingegangen ist:

„... si vicinum mihi fundum mercatum  
„venditor in mea turre demonstret, va-  
„cuamque se tradere possessionem dicat:  
„non minus possidere coepi, quam si pe-  
„dem finibus intulisset.“ (2)

Alles dieses steht mit unserem Begriff der körperlichen Handlung in unmittelbarer Verbindung: unsere Juri-

(1) L. 3. §. I. de poss. vob.

(2) L. 19. §. 2. de poss.

sten haben hier immer eine juristische Fiction angenommen, wodurch der einzige wahre Erwerb, durch körperliche Berührung nämlich, supplirt werde. Doch hat hier die Glossa noch einen andern Ausweg vorgeschlagen, der sehr merkwürdig ist (1): man solle nämlich nicht körperliche Berührung, sondern sinnliche Wahrnehmung als das factum im Erwerb des Besitzes betrachten, nun gebe es fünf Sinne, also könne durch jeden derselben Besitz erworben werden, z. B. durch das Gesicht: durch Anschauen also könne der Besitz erworben werden, und wenn auch die Sache „per decem miliaria“ entfernt wäre (2).

Körperliche Gegenwart also ist das, was die willkürliche Behandlung der Sache möglich macht: aber wie wenn zu gleicher Zeit ein Anderer gleichfalls gegenwärtig ist, und auch diese Sache besitzen will? hier ist es offenbar, daß die Gegenwart des Andern den Besitz des Ersten hindert, und es giebt nur zwey Wege, dieses Hinderniß aufzuheben: Der Wille des Andern, und Gewalt.

Der Wille des Andern macht auf diese Weise den Besitz möglich bey jeder Uebergabe. Indem der Käufer von dem Verkäufer in das Grundstück eingetragen wird.

(1) **Glossa** in L. 18. §. 2. **DUARENUS** in L. 3. pr. de poss. de poss. — Viele Neuere haben (p. 843.).

diese Meinung, wenigstens in (2) **Glossa** in L. I. §. 1. de einzelnen Auswendungen, z. B. 'poss.'

führt wird, stehen beide in demselben physischen Verhältniß zur Sache: auch hat der Verkäufer bis auf diesen Augenblick den Willen, Besitzer zu seyn. Über indem Er jetzt erklärt, daß der Käufer den Besitz haben solle, ist durch seinen eignen Willen alles Hinderniß aufgehoben, das in seiner Gegenwart lag. Darauf gehen in der zuletzt angeführten Stelle (S. 153.) die Worte: „vacuamque se possessionem tradere dicat.“

Außer dem Willen des Andern aber kann auch durch Gewalt das Hinderniß seiner Gegenwart aufgehoben werden: denn es ist klar, daß die Herrschaft des Besitzers eben so entschieden ist, wenn Er freien Widerstand überwindet, als wenn gar kein Widerstand da ist. Das ist der Inhalt folgender Stelle (1):

„Species inducendi in possessionem alii,  
„cujus rei est, prohibere ingredienti vim  
„fieri: statim enim cedere adversarium,  
„et vacuam relinquere possessionem juhet:  
„quod multo plus est, quam restituere.“

Die Basiliken, die Glossa und Cuiacius beziehen die Stelle auf den Prätor, der ein Urtheil erquirt, indem er in den Besitz einführt. (2): aber es liegt weder in den Worten, noch in dem Inhalt irgend-

(1) L. 52. §. 2. de poss. — GLOSSA in L. 52. §. 2. de

(2) BASIL. Lib. 50. Tit. 2. poss. — CUIACIUS in L. 52. §. 2. (ap. Meermann. T. 5. p. 49.). de poss. (opp. T. 8. p. 315.).

ein Grund, sie darauf zu beschränken, und sie ist folglich mit gleichem Rechte auf jeden andern Fall zu beziehen, in welchem Widerstand geleistet und überwunden wird.

Also persönliche Gegenwart ist das eigentliche Fazitum, wodurch der Besitz einer unbeweglichen Gache erworben wird. Um indessen keinen Misverständnis Raum zu lassen, will ich gleich hier auf eine Beschränkung dieser Regel aufmerksam machen, die erst im dritten Abschnitt bewiesen werden kann. Der Besitz einer unbeweglichen Gache nämlich wird nicht eher verloren, als der Besitzer um diesen Verlust weis: da nun eine Gache nicht mehr als Einen Besitzer haben kann (§. 11.), so ist nun unsere Regel auf folgende Art anzuwenden. Entweder hatte die Gache bisher einen andern Besitzer oder nicht (vacua possessio). Im letzten Fall ist unsre Regel ohne Einschränkung war. Im ersten Fall aber giebt uns jenes Factum allein noch nicht den Besitz, sondern es muss des bisherigen Besitzers Bewusstseyn hinzukommen. Nun geschieht unser Erwerb entweder gegen seinen Willen (dejectio) oder mit seinem Willen (traditio), wobei er selbst entweder gegenwärtig ist (inducere in possessionem) oder nicht (mittere in possessionem).

## §. 16.

Zweitens: wie wird der Besitz einer beweglichen Sache erworben?

Dass dieses durch wirkliches Ergreifen der Sache geschehen könne, daran ist kein Zweifel: auch wird es in den Gesetzen nur stillschweigend voraus gesetzt. Demnach sind hier nur die Fälle zu erörtern nöthig, in welchen ohne wirkliches Ergreifen dennoch Besitz erworben wird.

Zuerst ist auch hier, wie bey unbeweglichen Sachen, die unmittelbare Gegenwart das, was die Stelle des wirklichen Ergreifens ohne alle juristische Fiction vertreten kann, und es ist also ganz gleichgültig, ob die Sache wirklich ergriffen ist, oder ob sie in jedem Augenblick ergriffen werden könnte. Diese Art der Apprehension ist sogar die gewöhnlichste, wenn die Sache von so großem Umfang oder Gewicht ist, dass sie nicht leicht von der Stelle gebracht werden kann. — Alles dieses ist in folgenden Stellen enthalten:

I. L. 79. *de solutionibus.*

„Pecuniam, quam mihi debes, aut aliam  
 „rem, si *in conspectu meo* ponere te ju-  
 „beam: efficitur, ut et tu statim libere-  
 „ris, et mea esse incipiat: nam tum  
 „quod a nullo corporaliter ejus rei pos-  
 „sessio detineretur, adquisita mihi, et  
 „quodam modo *manu longa tradita* exi-

„stimanda est“ — Der bisherige Besitzer ist hier wieder der einzige, der mich hindern könnte, über die Sache nach Willkür zu verfügen: aber eben von diesem wird ausdrücklich gesagt, daß er sogar durch seine Handlung meinen Besitz anerkannt habe.

2. L. 1. §. 21. *de poss.:*

„Si jusserim venditorem procuratori rem „tradere, cum ea in praesentia sit: „videri mihi traditam Priscus ait“ (d. h. mir selbst, nicht blos meinem Procurator, durch den ich freylich auch Besitz erwerben könnte): „idemque esse, si nummos debitorum jusserim alii dare: non est enim „corpore et actu (1) necesse adprehendere possessionem, sed etiam oculis et „affectu: et argumento esse eas res, quae „propter magnitudinem ponderis moveri „non possunt“ (nicht leicht nämlich, nicht von einem einzelnen Menschen, denn mobiles sind diese Sachen dennoch) „ut columnas: „nam pro traditis eas haberi, si in re

(1) Gaber (error. pragm. deutend, als unnöthig ist. S. Dec. 75. Err. 2.) und viele WIELING lect. j. civ. L. I. Andere lesen: *tacu*, eine Veränderung, die eben so unbe-

„*praesenti consenserint*: (et vina tradita  
„*videri*, cum claves cellae vinariae em-  
„*tori traditae fuerint*“: davon bald nach-  
her). — Das heist: so wie diese Handlung  
bey den Sachen hinreichend ist, bey denen  
ohnehin nicht leicht eine andere möglich wäre,  
so muß sie es auch bey allen andern Sachen  
seyn („*argumento esse eas res*“ etc.)

**3. L. 51. de poss.** (Iavolenus lib. 5. ex Poste-  
rioribus Labeonis).

„*Quarundam rerum animo possessionem*  
„*apisci nos ait Labeo: veluti si acervum*  
„*lignorum emero, et eum venditor tol-*  
„*lere me jusserit: simul atque custodiam*  
„*posuissem, traditus mihi videtur. Idem*  
„*juris esse vino vendito, cum universae*  
„*amphorae vini simul essent.*“ (So weit  
geht die Meinung des Labeo, obgleich alle  
Interpreten auch den folgenden Satz noch  
hinzuziehen. Labeo also sagt: in diesem  
Fall sey eigentlich ohne körperliche Hand-  
lung der Besitz erworben). „*Sed videamus*  
„*inquit (sc. Iavolenus), ne haec ipsa cor-*  
„*poris traditio sit, quia nihil interest,*  
„*utrum mihi, an et cuilibet jusserrim,*  
„*custodia tradatur: in eo puto hanc*

„quaestionem consistere, an etiamsi cor-  
 „pore acervus aut amphorae adprehensae  
 „non sunt, nihilominus traditae videan-  
 „tur; nihil video interesse, utrum ipse  
 „acervum, an mandato meo aliquis cu-  
 „stodiat: utrobique animi (1) quodam  
 „genere possessio erit aestimanda.“ —  
 Javolenus also sagt: Labeo irrt, indem  
 er zwey ganz verschiedene Umstände mit  
 einander vermengt: den Erwerb durch einen  
 Procurator, und den Erwerb ohne kör-  
 perliche Berührung. In dem ersten liegt  
 aber gar nichts besonderes, folglich kommt  
 es blos auf das zweite an, d. h. auf die  
 Frage: wie wird der Besitz, ohne körperliches  
 Ergreifen, durch bloße Gegenwart und custo-  
 dia, erworben? Diese mag der Käufer selbst  
 oder durch einen Stellvertreter vornehmen,  
 (was gar keinen Unterschied macht), immer  
 fehlt dabei körperliche Berührung („ani-  
 „mi quodam genere possessio erit aesti-  
 „menda“): dennoch ist in beiden Fällen

(1) Cujas liest: corporis an- Tit. 32.). Diese Emendation  
 statt: animi (recit. in L. 51. aber ist eben so unnöthig, als  
 de poss. in opp. T. 8. p. 314, vermogen  
 auch in: paratit. in Cod. Lib. 7.

Die körperliche Handlung („corporis traditio“) würklich vorhanden, die zum Erwerb des Besitzes nöthig ist, folglich irrt Labeo, indem er in dem einen jener beiden ganz gleichen Fälle einen Besitz annimmt, der solo animo erworben sey.

**4. L. 14. §. 1. de periculo et comm. rei vend.**

„Videri autem trabes traditas, quas semitor signasset. — Das Signiren kommt hier nicht als Bestandtheil der Apprehension vor, sondern weil daraus, als einem gemeinen Gebrauch, auf die Absicht der Parteien geschlossen werden kann.“ Nur dadurch ist es zu erklären, warum in einem Fall, worin die körperliche Handlung genau dieselbe ist, dennoch das Gegentheil gelten soll (1).

Von dieser Regel, daß durch bloße Gegenwart, ohne Berührung, Besitz erworben werden könne, kommen noch folgende Anwendungen und nähere Bestimmungen vor.

Erstens: wenn ich die Sache, die ein Anderer mir übergeben will, einem Dritten geben lasse, so ist nun der juristische Besitz würklich nur mich, und von

(1) **L. 1. §. 2. de peric. et comm.** (s. u. S. 165.).

mir auf den Dritten übertragen worden (1). Hierin liegt eine bloße Anwendung unsrer Regel: denn, indem wir der Andere die Bestimmung über die (gegenwärtige) Sache überläßt, bin ich eben so unumschränkter Herr derselben, als ob ich sie wirklich ergriffen hätte, ja ich übe diese meine Herrschaft wirklich aus, indem ich Ihm auftrage, dem Dritten die Sache zu übergeben. Indessen kann über der Einfachheit der äußerlichen Handlung, die hier vorgeht, das Zusammengesetzte der juristischen Handlung leicht übersehen werden (2).

Zweitens: Die Gegenwart giebt überhaupt nur insofern den Besitz, als es möglich ist, die Sache in jedem Augenblick wirklich zu ergreifen. Wer also ein Wild verfolgt, hat noch nicht den Besitz desselben, obgleich er ihm sehr nahe seyn kann: ja selbst wenn Er es tödtlich verwundet hat, kann Er noch auf vielerley Weise verhindert werden, es wirklich zu fangen („multa „accidere possunt, ut eam non capiamus“), also ist selbst dadurch der Besitz noch nicht erworben, wie wohl selbst einige Römische Juristen das Gegentheil

(1) „Species extra dotem a de poss. (G. 158.).

„matre filiae nomine viro tra-  
„ditas, filiae, quae praesens fuit,  
„donatas, et ab ea viro traditas  
„videri respondi. L. 31. §. 1.  
de donat., cf. L. 3. §. 12. de don.  
inter vir. et ux., L. 1. §. 21.

(2) „nam celeritate conjun-  
„gendarum inter se actionum  
„unam actionem occultari.“  
L. 3. §. 12. de don, inter vir.  
et ux.

behaupteten (1). Demnach muß das Wild würklich gefangen oder getödtet seyn, wenn der Besitz desselben erworben werden soll.

Drittens: wenn die Sache in einem verschlossenen Gebäude liegt, so wird Tradition, also Erwerb des Besitzes, angenommen, wenn die Schlüssel übergeben sind. Es ist sehr natürlich, daß diese Schlüssel von jeher symbolische Schlüssel haben seyn müssen, und man brauchte nicht viel weiter zu gehen, um zu behaupten, jede andere Sache könne eben so gut gebraucht werden, und die Schlüssel seyen nur Beispieleweise im Römischen Recht genannt (2). Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß Schlüssel so gut als jede andere Sache als bloses Zeichen dienen können, und wenn bei dem Einzug eines Königs die Schlüssel der Stadt überreicht werden, läßt sich kaum ein anderer Zweck denken. Aber es giebt noch einen andern Gebrauch der Schlüssel, der fast noch häufiger ist als jener: nämlich etwas aufzuschließen, was verschlossen ist, und daß davon allein hier die Rede ist, soll jetzt bewiesen werden. —

(1) L. 5. §. 1. de aqu. rer. in den Worten: „ut si in mea dom.“, §. 13. I. de rer. div. — „potestatem pervenit, meus fac.“ Nach denselben Grundsätzen „tus sit.“ entscheidet einen andern, aber ähnlichen Fall: L. 55. de aqu. rer. dom. Die Entscheidung liegt 1801. (2) Schmalz, Handbuch des R. Privatrechts (Königsl. §. 199.)

Nämlich daß auch bey beweglichen Sachen die bloße Gegenwart, ohne wirkliches Ergreifen, als factum apprehensionis gelten könne, ist oben gezeigt worden. Nun muß aber zu jedem factum auch noch animus hinzukommen, wenn der Besitz erworben seyn soll, und dieser animus muß in den meisten Fällen geschlossen werden, weil er selten ausdrücklich erklärt wird. Wenn nun ein Grundstück verkauft wird, so kann der Käufer oft mit dem Verkäufer hinein gehen, ohne daß dieser die Absicht hat, den Besitz zu übertragen, jener ihn zu erwerben. So auch bey beweglichen Sachen: wenn hier der Handel völlig geschlossen ist, selbst in Gegenwart der Sache, so kann dennoch der Käufer nicht die Absicht haben, den Besitz zu erwerben, wenn die Sachen in einem verschlossenen Gebäude liegen, wozu Er keinen Schlüssel hat, weil Er nun in jedem künftigen Augenblick verhindert werden kann, diese Sachen zu gebrauchen. Deswegen wird hier der Besitz erst dann als erworben betrachtet, wenn die Schlüssel übergeben sind.

I. L. 9. §. 6. de adqu. rer. dom. (§. 45. I. de rer. div.)

„Item si quis merces in horreo repositas  
 „vendiderit, simulatque claves horrei  
 „tradiderit emtori, transfert proprietatem  
 „merciū ad emtorem.“

2. L. 1. §. 21. *de poss.*

„ . . . et vina tradita videri, cum claves  
 „cellae vinariae emtori traditae fuerint.“

Da selbst wenn der Käufer sein Siegel auf die Ware drückt, ist der Besitz ohne Übergabe der Schlüssel noch nicht erworben, obgleich jene Handlung allerdings das factum apprehensionis bezeichnen kann, wenn die Sachen nicht verschlossen sind:

I. L. 1. §. 2. *de peric. et comm. rei vend.*

„Si dolium signatum sit ab emtore, Tre-  
 „batius ait, traditum id videri: *Labeo*  
 „contra. Quod et verum est: magis enim  
 „ne summutetur signari solere, quam  
 „ut tradi tum videatur.“

2. L. 14. §. 1. *eod.*

„Videri autem tristes traditas, quas em-  
 „tor signasset.“ — Nämlich es ist eben so  
 gewöhnlich, Bauholz unverschlossen auf-  
 zubewahren, als es bey dem Weine unge-  
 wöhnlich ist.

In allen diesen Fällen also wird nach einer sehr wahrscheinlichen Vermuthung angenommen, die Parteien hätten die Tradition erst gewollt, als die Schlüssel übergeben würden: aber der animus possidendi kann natürlich ohne das factum apprehensionis keine Wür-

Tung haben, es wird also in jenen Stellen, die blos davon sprechen, ob die Absicht der Tradition vermutet oder nicht vermutet werden solle, immer vorausgesetzt, daß an dem factum apprehensionis nichts fehle, d. h. daß die Uebergabe der Schlüssel in Gegenwart der Sache vor sich gehe. Auch haben die Compilatoren durch folgende Stelle dafür gesorgt, daß hierüber kein Zweifel entstehe:

*L. 74. de contr. emt.*

„Clavibus traditis, ita mercium in hor-  
„reis conditarum possessio tradita vide-  
„tur, si claves apud horrea traditae sint:  
(was nun folgt, ist vorzüglich brauchbar,  
unsern Begriff der Apprehension zu erläu-  
tern und zu bestätigen) „quo facto, conse-  
„sttim emtor dominium et possessionem  
„adipiscitur, etsi non aperuerit hor-  
„rea.“ — Nämlich wer durch eine ver-  
schlossene Thüre von der Sache getrennt ist,  
besitzt sie eben so wenig, als wer weit davon  
entfernt ist: hat er aber den Schlüssel, so  
kann er in jedem Augenblick die Sache  
ergreifen, und ob er dies wirklich thue, ja  
ob er auch nur die Thüre öffne, ist zum  
Erwerb des Besitzes völlig gleichgültig.

## §. 17.

Um beweglichen Sachen also kann ohne wirkliches Ergreifen Besitz erworben werden, wenn nur die Sache gegenwärtig ist (§. 16). Dasselbe ist aber auch noch auf eine andere Art möglich. Wer nämlich eine Sache in seinem Hause aufbewahrt, kann eben dadurch den Besitz erworben haben, ohne daß irgend eine andere Handlung hinzukommt.

## L. 18. § 2. de poss.

„Si venditorem, quod emerim, deponere  
 „in mea domo jusserim: possidere me  
 „certum est, quamquam id nemo dum  
 „attigerit.“ — Hier wird gar nicht  
 vorausgesetzt, daß der Kauf in Gegenwart  
 der Sache geschlossen war, und eben so  
 wenig, daß der Käufer sich in seinem Hause  
 befand, als die Sache niedergelegt wurde:  
 also ist das bloße Niederlegen im Hause das  
 factum gewesen, wodurch der Besitz erwor-  
 ben wurde. Auch bemerkt der Jurist aus-  
 drücklich, daß nicht etwa im Namen des  
 Käufers die Sache habe müssen von seinen  
 Leuten in Empfang genommen werden  
 („quamquam id nemo dum attigerit“),  
 weil man sonst darin den Grund des Be-  
 sitzes hätte sehen können.

Der Grund dieser Regel ist leicht zu finden. Jeder hat über sein Haus sicherere Herrschaft als über alles andere Vermögen, und durch jene Herrschaft zugleich die „custodia“ aller der Sachen, die in dem Hause enthalten sind. Daß dieses die Ansicht der Gesetze ist, folgt schon daraus, daß in einem andern, aber ähnlichen Fall eben wegen der fehlenden custodia der Besitz abgelaugnet wird (1). — Hieraus lassen sich leicht die Bedingungen dieses Erwerbs ableiten, die in jener Stelle selbst nicht ausgedrückt sind.

Da es nämlich blos auf den eigenen Gebrauch des Gebäudes ankommt, von welchem die Rede ist, so ist:

1. dieser Erwerb weder durch das Eigenthum, noch durch den juristischen Besitz des Gebäudes bedingt. Wer also ein Haus oder ein Waarenlager gemietet hat, kann auf diese Weise Besitz erwerben, obgleich er an dem Gebäude selbst weder Eigenthum noch juristischen Besitz hat: denn auch ohne diese Rechte hat er ohne Zweifel die custodia aller Sachen, die in dem Gebäude sich befinden.
2. eben so ist aber auf der andern Seite dieser Erwerb unmöglich, wenn jener eigne Gebrauch des Gebäudes fehlt, obgleich Eigenthum und Besitz

(1) L. 3. §. 3. de pos.

dieselben daseyn kann. So kann der Eigenthümer eines vermietheten Hauses aus demselben Grunde keinen Besitz dieser Art erwerben, aus welchem dieses dem Bewohner des Hauses möglich war, wiewohl hier der Eigenthümer den juristischen Besitz des Hauses keinesweges aufgegeben hat (1). — Schon aus diesem zweiten Gaze lässt sich leicht folgende Stelle erklären, die außerdem zu einem Zweifel an der Richtigkeit unsrer Regel verleiten könnte (2): „Qui „universas aedes possidet (possedit), singu- „las res, quae in aedificio sunt, non videtur „possedisse:“ d. h. der juristische Besitz des Hauses giebt nicht nothwendig auch den Besitz der einzelnen Sachen in dem Hause, so daß man nicht von jenem auf diesen schließen kann. Sehr natürlich, weil man Besitzer eines Hauses wer-

(1) Beide Sätze werden durch folgende analoge Stellen erläutert und bestätigt: L. 5. §. 2-5. de *injuriis*. L. 22. §. 2. L. 23. §. 3. ad *Leg. Iul. de adult.* — Doch ist die Ähnlichkeit dieser Stellen mit unserm Fall nicht vollkommen, weil sie sich blos auf eigentliche Wohngebäude beschränken, was hier durch-

aus nicht der Fall ist.

(2) L. 30. pr. de poss. — Die Glössen und die meisten neuern Juristen verstehen unter den „res, quae in aedificio sunt,“ die Balken und Mauersteine, aus welchen das Haus gebaut ist. Der Inhalt hätte dann auch keinen Zweifel, aber die Erklärung selbst ist gezwungen.

den kann, ohne es selbst zu bewohnen, z. B. indem man es kauft; und zugleich dem Verkäufer vermietet (constitutum possessorium). Aber auch noch auf andere Art lässt sich der Widerspruch dieser Stelle mit unsrer Regel aufheben. Nämlich wer den Besitz eines Hauses erwirbt, z. B. indem er den bisherigen Besitzer herauswirft, kann von den einzelnen Sachen im Hause vielleicht gar nichts wissen. Dann aber besitzt er sie nicht, weil ihm für sie der *animus possidendi* fehlt.

Aus diesen näheren Bestimmungen unserer Regel lässt sich leicht die Entscheidung eines andern Falles erklären, der mit dem unsrigen viele Ähnlichkeit hat: ich meine den Besitz der Schätze. Unter einem Schatze nämlich wird in der Theorie des Eigenthums jede verborgene Sache von Werth verstanden, die durch die Länge der Zeit herrenlos geworden ist (1): diese Beschränkung des Begriffs ist da sehr natürlich, weil außerdem von einem besondern Erwerb des Eigenthums gar nicht die Rede seyn kann, so daß die ganze Sache nur unter jener Bedingung in die Theorie des

(1) „Thesaurus est verus „enim sit ejus, qui invenerit,  
acquedam depositio pecuniae, „quod non alterius sit.“ L. 31.  
„cujus non extat memoria, ne §. I. de adquir. rer. dom.  
„jam dominum non habent: sic

Eigenthums gehört. Ganz anders bey dem Besitz, wo das fremde Eigenthum ganz gleichgültig ist: hier ist alles vergrabene Geld ein Schatz, und es ist ganz einerley, ob der Eigenthümer noch auszumitteln ist oder nicht: deswegen beziehen hier auch die Römischen Juristen das Wort *thesaurus* ohne Unterschied auf beide Fälle zugleich, und dieser Sprachgebrauch ist so natürlich, daß sie es nicht einmal nöthig finden, ihn besonders anzugeben. Ganz anders die Glossen und die neueren Juristen. Sie unterscheiden bey den Stellen des Römischen Rechts, die den Besitz der Schätze betreffen, einen *thesaurus* im weitern und im engern Sinn, was denn allein schon hinreichend ist, die einfachen Regeln der Römischen Juristen völlig zu verwirren. — Endlich ist auch das für sich klar, daß ein Schatz von jeder andern beweglichen Sache, die in einem Grundstück verborgen wird, juristisch sich durchaus nicht unterscheidet, daß also von dem Besitz der Schätze blos als von dem wichtigsten und häufigsten Fall dieser Art in den Gesetzen die Rede ist.

Wenn also ein Schatz oder irgend eine andere bewegliche Sache in einem Grundstück vergraben wird, kann dadurch allein der Besitzer des Grundstücks auch an jener Sache den Besitz erwerben, d. h. liegt in jenem Vergraben das factum, welches, wenn der animus hinzutritt, den Besitz würflich begründet? dieser

Fall hat mit dem oben erklärten (S. 167.) die Aehnlichkeit, daß eine bewegliche Sache mit einer unbeweglichen Sache in Verbindung gesetzt wird, ohne doch ein Theil der unbeweglichen zu werden: durch diese Verbindung wurde oben (wenn die Sache in der Wohnung niedergelegt wurde) der Besitz erworben, dasselbe scheint also auch hier erfolgen zu müssen, wenn nur das Grundstück besessen wird. Allein bey dem Hause lag der Grund, warum der Besitz der beweglichen Sache erworben wurde, in der ganz eignen custodia, die nur darin möglich ist: dennoch ist in unserm Fall der Besitz des Schatzes dem Besitzer des Grundstücks durchaus nicht erworben. Also muß Dieser, wie jeder Andere, um diesen Besitz zu erwerben, den Schatz ausgraben, heben, da denn der Besitz, auf ganz gewöhnliche Weise, durch Ergreifen oder unmittelbare Gegenwart (§. 16.) erworben ist. — Das ist der Inhalt folgender Stellen des Römischen Rechts:

*L. 15. ad exhibendum:*

„Thesaurus meus (1) in tuo fundo est,  
 „nec eum pateris me effodere: cum eum  
 „loco non moveris, furti quidem aut ad  
 „exhibendum, eo nomine agere recte non

(1) Hier ist also nicht von des Eigenthums (S. 171.). einem solchen thesaurus die Ebendasselbe gilt von der folgenden Rede, wie bey dem Erwerb genden Stelle..

„posse me, Labeo ait: quia neque possis  
„deres eum, neque dolo feceris, que  
„minus possideres“ zel.

2.) *L. 44. prī de poss.*

„ . . . cum, si alius in meo condidisset  
„(pecuniam), non alias possiderem, quam  
„si ipsius rei possessionem (1) supra ter-  
„ram adeptus fuisse“ . . .

3.) *L. 3. §. 3. de poss. (2).*

„Neratius et Proculus,  
„(et) solo animo non (5)  
„posse nos adquirere pos-  
„sessionem, si non an-

Neratius und Procu-  
lus sagen, durch bloßes  
Wollen könne nur dann Be-  
sitz erworben werden, wenn  
das physische in allem Be-

(1) *Possessio* heißt hier Besitz  
im natürlichen Sinn (§. 63.),  
und das *possessionem adipisci* wird  
hier auf dieselbe Weise als Be-  
dingung des (juristischen)  
possidere gedacht, wie in andern  
Stellen die *naturalis possessio* als  
eine solche Bedingung angege-  
ben wird. (*L. 3. §. 3. 13. de poss.*)

(2) Mit dieser Stelle haben  
sich von jeher viele Interpre-  
ten beschäftigt. Das beste, was  
darüber gesagt worden ist, fin-

det sich bey: ENGELB. DE MAN  
diss. de thesauro ad *L. 3. §. 3.*  
*de poss.* (Thes. Diss. Belg.,  
Vol. I. Tom. 2. p. 305 — 386;  
natürlich enthalten diese 81 §,  
auch sehr viel unnützes) und  
bey Cüper (P. 2. Cap. 32.  
33.). — Ich werde meine Er-  
klärung in einer freien Ueber-  
setzung geben, und diese durch  
Anmerkungen erläutern und  
rechtfertigen.

(3) s. die Note §. 175.

„tecedat naturalis pos-  
 „sessio (1). Ideoque si  
 „thesaurum in fundo  
 „meo (2) positum sciam,  
 „continuo me possidere,  
 „simul atque possidenai  
 „affectum habuero: quia.  
 „quod desit naturali pos-  
 „sessioni, id animus im-  
 „plet (3). Ceterum quod

sit, die Detention, schon  
 vorher da gewesen sey. Hier-  
 aus folgern sie, daß der Be-  
 sitzer eines Grundstücks an  
 einem Schatz, der darin ver-  
 graben sey, durch bloßes  
 Wollen den Besitz erwerben  
 könne: denn die Detention  
 sey schon da, was also der  
 bloßen Detention zum juri-  
 stischen Besitz noch fehle, sey  
 nur der animus possidendi,  
 der eben jetzt hinzugehan-

(1) also: *posse nos adquirere*  
 (*solo animo*) *possessionem, si*  
*antecedat naturalis possessio.*  
 Durch die doppelte Negation  
 ist das deutlich genug ausge-  
 drückt, und es ist also durch-  
 aus nicht nöthig anzunehmen,  
 dieser positive Theil des Sätze  
 sey von Paulus oder von  
 einem Abschreiber ausgelassen  
 worden.

(2) Auf das Eigenthum  
 des fundus kommt es daher  
 nicht an, sondern auf die De-  
 tention, und er wird nur  
 deswegen *meus fundus* genannt,  
 weil ursprünglich und in der

Regel die Detention mit dem  
 Eigenthum verbunden ist. Bei  
 einem verpachteten Grundstück  
 würde von dem Rechte des  
 Pächters, nicht des Eigenthü-  
 mers, die Rede seyn.

(3) Der Zusammenhang der  
 ganzen Stelle ist dieser: zuerst  
 wird aus den Schriften jener  
 beiden Juristen eine allgemeine  
 Regel angeführt, worüber kein  
 Streit war: dann aus densel-  
 ben Schriften eine Anwendung  
 dieser Regel auf Schäze: dann  
 über diesen Fall eine andere  
 Meinung, die verworfen wird:  
 endlich über denselben Fall eine

,Brutus et Manilius pu-  
tant, eum, qui fun-  
dum longa possessione  
>cepit, etiam thesaurum

werde. — Die Meinung von  
Brutus und Manilius  
übrigens, daß der Schatz ein  
Theil des Grundstücks sey,  
also mit diesem zugleich usu-

dritte Meinung, und diese letzte  
wird gebilligt. — Unsere Ju-  
risten haben geglaubt, die Re-  
gel des Meratius stehe mit  
seiner Anwendung (in der  
That oder scheinbar), im Wi-  
derspruch: dieser Irrthum hatte  
zwei Ursachen. Erste sah  
man wohl ein, daß naturalis  
possessio hier das physische im  
Besitz (das factum) bezeichne;  
weil man aber dieses factum  
irrig durch körperliche Berüh-  
rung erklärte (S. 146.), so  
konnte man nicht begreifen, daß  
hier naturalis possessio des  
Schatzes angenommen werden  
sollte: alles ist leicht begreif-  
lich, wenn man unter dem fac-  
tum die unmittelbare Mög-  
lichkeit der Einwirkung (die cus-  
todia) versteht, und diese war  
das, was Meratius irriger-  
weise voraussetzte. Zweitens  
übersetzte man: „quod desit nat.  
poss.“ durch: „was an der  
nat. poss. noch fehlt“: aber

die nat. poss. syll ganz vor-  
handen seyn, und es soll ihr  
nur der äusere Zusatz fehlen,  
durch den sie juristischer Besitz  
wird. — Die Glossa sagt des-  
wegen bey den Worten: *si non  
antecedat naturalis possessio:  
,,et supple, vel alind, quod pro  
,,ea habeatur.“* — In der Folge  
bezog man die naturalis pos-  
sessio auf das Grundstück;  
durch dieses seg indirect auch  
an dem Schatz, und selbst ohne  
dessen naturalis possessio, ju-  
ristischer Besitz möglich (PAUL.  
DE CASTRO in Dig. novi P. I.  
fol. 56. ed. Lugd. 1548. f.,  
ferner: Basius, Euias,  
Chesiuss und viele Andere).  
— Einige haben noch viel schlech-  
ter das erste *non* (*solo animo  
non posse*) weggestrichen (N.  
A. SALIS sicilim. j. civ. Ha-  
nov. 1614. 8, p. 354. NOODT  
probabil. L. 2. C. 6. num 4.).  
— Chesiuss erklärt zuerst rich-  
tig, aber ganz kurz (strictur.

„cepisse, quamvis ne-  
sciat in fundo esse, non  
„est verum: is enim qui  
„nescit, non possidet the-  
„saurum, quamvis fun-  
„dum possideat; sed et  
„si sciat, non capiet  
„longa possessione: quia  
„scit alienum esse (1).

capiet werde, selbst wenn der Besitzer gar nichts von dem Schatz wisse — diese Meinung ist ohne Zweifel falsch, selbst nach der zuerst angeführten Meinung: denn der Schatz ist in der That kein Theil des Grundstücks, folglich wird er von dem Besitzer des Grundstücks nicht zugleich mit besessen, sondern dieser muß noch besonders um den

p. 328. ed. 1739.). — Man ist die richtige Erklärung von „desir“ ausführlich dar gestellt (l. c. ep. 351 — 353.). Auch die naturalis possessio erklärt Er richtig, doch meint Er, weil hier doch eine juristische Fiction nöthig sey, müsse wohl das Wort uneigentlich gebraucht seyn, und dieser Scrupel macht Ihm so viel zu schaffen, daß Er, nach vielfältigen Versuchen ihm zu entgehen, endlich doch noch zu der gemeinen Meinung zurück kehrt, und die naturalis possessio auf den fundus bezieht (l. c. p. 351. 359 — 379.). — Eupet (P.z.

C. 32.) erklärt völlig richtig, aber ganz kurz, so daß man nicht sieht, wie Er sich wegen der naturalis possessio gegen die gewöhnlichen Einfürfe vertheidigt haben würde.

(1) In dieser ganzen Stelle wird unter *thesaurus* alles vergrabene Geld überhaupt verstanden, ohne Unterschied, ob es herrenlos ist oder nicht (S. 171.). Also nicht bloß ein herrenloser Schatz, welches durch die Worte „quia scit alienum esse“ unlängsam bewiesen ist, dennoch von den Meisten geldugnet (s. die folg. Note), von Euper aber aus

„Quidam putant, Sabini  
„sententiam veriorem es-  
„se; nec alias eum, qui  
„scit, possidere, nisi si

Schätz wissen: aber selbst wenn er darum weis, also nach jener ersten Meinung den Besitz des Schatzes hat, kann Er ihn doch nicht usu-

einem falschen Grunde behauptet wird (s. Abschn. 3.). Eben so wenig aber blos ein solcher Schätz, der noch in fremdem Eigenthum ist. Dieses letzte ist aus zwey Gründen bezwifelt worden: A.) weil von der Usucaption des Schatzes die Rede ist, diese aber bey einer herrenlosen Sache gar nicht nöthig wäre. Allein zu aller Occupation musste noch Usucaption hinzukommen, um das prätorische Eigenthum in ein ius:um dominium zu verwandeln: demnach beruht dieser ganze Zweifel auf den gewöhnlichen Irrthümern über das Verhältniß der res nec mancipi zu dem Römischen Eigenthum, welche Irrthümer erst von Hugo völlig weggeräumt worden sind. B.) wegen der Worte: quia scit alienum esse. Man hat vergeblich versucht, theils durch Emendation, theils durch In-

terpretation diesem Einwurf zu begegnen. (BYNKERSHOEK, obss. VII. I. — CUPERUS P. 2. C. 33. — MAN l. c. p. 343—345.). Meine Meinung ist diese: der Besitzer des Grundstück soll den Schätz noch nicht selbst gefunden haben, und dennoch davon wissen. Wie ist das möglich? nicht anders als dadurch, daß Er von dem Vergraben des Schatzes irgend eine Nachricht erhalte: dann aber weis Er zugleich, daß der Schätz in fremdem Eigenthum ist (L. 31. §. 1. de aign. rer. dom. „depositio . . cuius memoria non extat“). Also ist hier von einem Schätz in fremdem Eigenthum die Rede, nicht als ob die ganze Stelle nur davon handelte, sondern weil das Wissen um den Schätz nicht wohl anders gedacht werden kann.

„*loco motus sit : quia non  
sit sub custodia nos-  
tra : quibus consen-  
tio* (1).

capiren, weil Er nicht anders von dem Schatz wissen kann, als indem Er zugleich einen fremden Eigenthümer desselben weis, also in mala fide ist. — Einige glauben nach Sabinus, der Besitzer des Grundstücks könne nicht durch bloses Wollen den Besitz des Schatzes erwerben, sondern Er müsse ihn ausgraben, weil Er erst dadurch den Schatz in seine Verwahrung bekomme. Diese Meinung ist die richtige.

(1) Die Glosse und fast alle übrigen Interpreten finden diese Entscheidung sehr sonderbar, da doch Bewegung der Sache in andern Fällen nicht zum Erwerb des Besitzes gehöret, ja sogar bey manchen Sachen (den Grundstücken nämlich) unmöglich ist. Die Meisten erklären deswegen die ganze Stelle blos von einem Schatz, der noch in fremdem Eigenthum ist (s. die vorige Note): Deswegen sey hier, wie in L. 15. *ad exhib. und L. 44. pr. de poss.*

die Bewegung, als etwas besonderes, nöthig, um den bisherigen Besitzer auszutreiben; welche Erklärung selbst wieder von ganz falschen Grundsätzen ausgeht. Bynkershoek (obss. VII. 1.) liest: *loco motus* anstatt: *loco aptus*, und bringt so mit Hülfe einer Emendation und einer sehr gezwungenen Erklärung endlich einen ganz falschen Satz als Resultat heraus. — Aber hier, wie in allen Fällen überhaupt, ist die unmittelbare Gegenwart

## §. 18.

Es ist jetzt durch Interpretation bewiesen, was oben voraus gesetzt wurde, daß es die Möglichkeit einer unmittelbaren Einwirkung auf die Sache, und nicht die körperliche Berühring ist, was das factum apprehensionis ausmacht (S. 151). Damit sind zugleich alle fictae apprehensiones aufgehoben, weil alle diese Fälle, in welchen man nach einer willkürlichen Vor- aussetzung eine ficta apprehensio annahm, ohne Ausnahme unter dem Begriff der natürlichen Apprehension enthalten sind.

Dieser Begriff selbst aber, dessen Realität nun erwiesen ist, muß jetzt näher bestimmt werden. Die Vergleichung einiger bereits erklärten Fälle wird am leichtesten zu diesem Zweck führen.

Der Sache das, was das factum apprehensionis ausmacht: Da es sich indessen kaum denken läßt, daßemand einen Schatz völlig aufgraben wird, ohne ihn auch wirklich aus der Erde zu nehmen und weg zu tragen, so konnte die loco motio ohne Bedenken als factum apprehensionis angegeben werden, um so mehr, da es hier bloß darauf ankam, den Gegensatz gegen die Meinung des Me-

ratius auszudrücken, nach welcher das bloße Wissen den Besitz begründen sollte. — Demnach ist das Resultat der drey angeführten Stellen (L. 15. ad exhib., L. 44. pr. de poss., L. 3. §. 3. de poss.) völlig daselbe, und es ist dabei ganz gleichgültig, ob das vergrabene Geld herrenlos ist oder nicht, und eben so, ob es bisher in fremdem Besitz war oder nicht.

Wer ein Stück Wild tödtlich verwundet hat, und es sehr nahe verfolgt, ist dennoch nicht Besitzer desselben, solange Er es nicht wirklich gefangen oder getödtet hat; denn noch ist es auf vielerley Art möglich, daß Ihm dieses Thier ganz entgehe (S. 162.), dann aber ist es Ihm in keinem Moment möglich gewesen, willkührlich darauf zu wirken, was doch zum Erwerb des Besitzes nothwendig ist. Eben so, und aus denselben Gründen, erwirkt selbst der Eigenthümer eines Grundstücks den Besitz eines Schatzes erst dann, wenn der Schatz wirklich ausgegraben ist (S. 172.), weil es auch hier leicht möglich ist, daß nicht Er, sondern ein Anderer den Schatz findet, dann aber der Schatz in keinem Augenblick wirklich in der Gewalt jenes Eigenthümers war.

Dagegen kann der Besitz einer Sache blos dadurch erworben werden, daß sie in unserer Wohnung niedergelegt wird, obgleich wir nicht selbst gegenwärtig sind (S. 167.): und doch ist es auch hier nicht unmöglich, daß gleich nachher das Haus selbst von Andern mit Gewalt occupirt wird, so daß wir alsdann in keinem Augenblick jene Sache in unsrer Gewalt hatten. Eben so soll von einem nahen Thurme aus der Besitz eines Grundstücks übergeben werden können (S. 153.), und doch ist es auch da möglich, daß der neue Besitzer die wirkliche Herrschaft über die Sache nie erhält, weil

in demselben Augenblick, in welchem Er hineingehen will, ein Anderer angelommen seyn kann, der auch auf diesen Besitz Anspruch macht, und von welchem Er mit Gewalt zurück gewiesen wird.

Worin liegt nun der Grund, warum in jenen Fällen kein Besitz erworben ist, wohl aber in diesen? offenbar blos darin, daß die Möglichkeit, von der Sache völlig ausgeschlossen zu werden, noch ehe man sie wirklich in der Gewalt gehabt hat, in jenen Fällen sehr nahe, in diesen aber so entfernt ist, daß sie für das Bewußtseyn des Besitzers völlig verschwindet. Jeder wird es für leicht möglich halten, daß ihm ein verwundetes Thier entgehe, oder daß Er so lange vergessen nach einem Schatze suche, bis ihm ein Anderer zugekommen seyn wird; aber daß das Hausrecht gewaltsam verletzt werde, oder daß in den wenigen Augenblicken, die man braucht, um in ein ganz nahes Feld zu gehen, ein neuer Besitzer ankomme, der vorher nicht zu sehen war, das ist so unwahrscheinlich, daß auf diese Möglichkeit Niemand Rücksicht nehmen wird. Demnach kann nicht in jenen, wohl aber in diesen Fällen, das Bewußtseyn physischer Herrschaft entstehen, und damit ist der Begriff der Handlung, wodurch der Besitz erworben werden muß, völlig bestimmt. Es muß nämlich die Möglichkeit, auf die Sache nach Willkür zu wirken, von dem, welcher den

Besitz erwerben will, als unmittelbare, gegenwärtige Möglichkeit gedacht werden können.

Damit ist zugleich ein neuer Ausdruck für den materiellen Begriff des Besitzes (§. 9.) aufgefunden, in welchem zugleich der Erwerb und Verlust des Besitzes am leichtesten übersehen werden kann. Es beruht nämlich aller Besitz einer Sache auf dem Bewußtsein unbeschränkter physischer Herrschaft. Damit dieses Bewußtsein entstehe, muss der Wille (animus) vorhanden seyn, die Sache als eigen zu haben; (1) zugleich müssen die physischen Bedingungen der Möglichkeit vorhanden seyn, derem Bewußtsein entsprechen soll (factum). Aufhören kann demnach der Besitz theils dadurch, dass ein entgegengesetztes Wollen das bisherige Wollen aufhebt, theils durch die aufgehobene physische Gewalt über die Sache: aber es ist sehr natürlich, dass hier zur Fortdauer des Besitzes nicht die unmittelbare physische Herrschaft nöthig ist, die zum Anfang desselben erfordert wurde. Darum verlieren wir nicht durch bloße Entfernung von der Sache den Besitz, den wir aus einmal zugeeignet haben, obgleich das physische Verhältnis, in welchem wir nun in der That zu dieser Sache stehen, durchaus nicht hinreichen würde, uns

(1) Von dem abgeleiteten sprünglichen Begriffs (§. 9.) ten Besitz nämlich, als einer kann hier nicht die Rede seyn. bloßen Modification des ur-

den Besitz allederst zu verschaffen (1): welcher Unterschied unter den physischen Bedingungen des Erwerbs und der Fortdauer ohne jene Beziehung auf das Bewußtsein des Besitzers durchaus nicht erklärbar wäre.

Aus dem allgemeinen Grundsatz der Apprehension, der hier durch bloße Abstraction aus den einzelnen Entscheidungen der Römischen Juristen aufgefunden worden ist, sind nun alle Fälle zu entscheiden, welche nicht ausdrücklich im Römischen Recht bestimmt sind.

Gesetzt, es wäre von dem Besitz eines Gutes die Rede, das in einem beträchtlichen Umfang mehrere Höfe enthielte: wäre es auch hier genug, das Ganze bloß an einem Ende zu betreten, um Besitzer zu werden? das Römische Recht nennt diesen Fall nicht, denn die fundi, wovon die Römischen Juristen sprechen, sind offenbar einzelne Stücke Landes von beschränktem Umfang, die mit einem Blick übersehen werden können. Nach unserem Grundsatz ist durch jene Handlung der Besitz noch keinesweges erworben, sondern dieses ist nur durch solche Handlungen möglich, wodurch die sinn-

(1) Diese Unterscheidung andern Stelle angenommen zwischen Fortdauer und Erwerb des Besitzes ist selbst in den Ausdrücken sichtbar. So wird in einem und demselben Fall die *custodia* abgelängnet (L. 3. §. 3. de poss.), und in einer

(L. 44. pr. de poss.): aber in der ersten Stelle ist vom Erwerb, in der zweiten von der Fortsetzung des Besitzes die Rede.

liche Ueberzeugung physischer Herrschaft über jeden Theil des Gutes entstehen kann: das Gut also, welches juristisch als Einheit (*universitas*) gilt, wird bei dieser Handlung, die gar keine juristische Form hat, als zusammengesetzt betrachtet. Ganz anders, wenn man nach der gemeinen Meinung den Besitz der Grundstücke durch symbolische Handlungen erwerben läßt: die Wirkung dieser symbolischen Handlung müste sich auf die ganze Sache erstrecken, weil diese als juristische Einheit betrachtet wird: und dabei könnten physische Lage und Umfang keinen Unterschied machen.

## §. 19.

Der Begriff der Handlung ist jetzt völlig bestimmt, die, in Verbindung mit *animus possidendi*, den Besitz begründet. Es ist nur noch der Fall zu bestimmen übrig, wenn das physische Verhältniß schon vorher existirt, ehe der Besitz erworben werden soll.

Dass auch hier der *animus*, als die zweite Bedingung alles Erwerbs, hinzukommen müsse, ist klar: aber für das *factum*, womit wir uns hier noch allein beschäftigen, ist durchaus nichts neues zu thun nöthig. In sofern wird hier durch bloßen *animus* Besitz erworben (1), weil nämlich jetzt, in dem Augenblick des Er-

(1) *L. 3. §. 3. de poss.* „*Ne-rer possitionem, si non an-*  
*ratius et Proculus, (et) solo tecedat naturalis possessio.*“  
*§. animo non posse nos adqui-* (§. 174. Note 1.)

werbs, außer dieser Bestimmung des Willens durchaus nichts neues zu geschehen braucht.

Zugleich ist es klar, daß hier zum Erwerb des Besitzes schon das entferntere physische Verhältniß hinreiche, wodurch außerdem der schon erworbene Besitz erhalten werden kann (S. 182:), vorausgesetzt daß auch hier ein anderes factum apprehensionis vorhergegangen ist.

Der wichtigste Fall, welcher hierher gehört, betrifft die sogenannte traditio brevis manu. Man versteht darunter zwei sehr verschiedene Dinge: nämlich theils Uebertragung des Eigenthums, da der Besitz schon übergegangen war (1), welcher Fall uns hier nicht

(1) L. 21. §. 1. de adq. rer. dom. „Si rem meam possideas, „et eam velim tnam esse: fieri „tua, quamvis possessio apud „me non fuerit.“ cf. L. 46. de rei vind. — Daß die Sache gegenwärtig seyn müsse bey einem solchen Vertrag, ist durchaus nicht nöthig, denn L. 47. de rei vind. geht offenbar auf den fictus possessor, d. h. auf den Beklagten, der nicht wirklich Besitzer ist („cum pos- „sitionem ejus possessor nancius „sit“), also heist *res ab eius* eine Sache, die nicht in seinem Bes- si e ist. — Gar nicht hierher

gehören endlich: L. 11. pr., L. 15. de reb. cred., L. 34. pr. mandati: denn wer einem Andern Geld ex mandato schuldig ist, hat jetzt das Eigenthum und den Besitz der Geldstücke: wird also die obligatio in ein mutuum verwandelt, so ändert sich in dem Eigenthum, so wie in dem Besitz, nicht das geringste, folglich gehört die Frage, ob jene Verwandlung möglich sey (über welche Frage jene Stellen in offenbarem Widerspruch stehen), gar nicht in die Theorie des Besitzes oder des Eigenthums.

interessirt, indem er durchaus keine Veränderung des Besitzes begründet: theils Übertragung des Besitzes, da der Anderer bisher die bloße Detention hatte; wodurch denn auf die oben angegebene Weise der Besitz erworben wird. Hierauf beziehen sich folgende Stellen:

1. L. 9. §. 5. de adquis. rer. dom. (§. 44) I. de  
rer. diuin.)

,Interdum etiam sine traditione nuda  
, voluntas dominii sufficit ad rem trans-  
, ferendam: velut si rem, quam comis-  
, sari davi, aut locavit tibi; aut apud te depo-  
, ssi: (1), vendidero tibi: sic enim ex  
, ea causa tibi non tradiderim, eo tamen,  
, quod patior eam ex causa emtionis apud  
, te esse, tuam efficio.“

2. L. 62. pr. de evictionibus:

,Si rem, quae apud te esset (2), vendi-  
, dissem tibi, quia pro tradita habetur,  
, evictionis nomine me obligari placet.“

3. L. 9. § 9. de rebus creditis:

,Deposui apud te decem, postea permisi

(1) Durch alle diese Handlungen geht kein juristischer Besitz über. (s. u. §. 23.)

(2) L. 63. de V. S., Etenus te amplius est, quam apud

,te nam apud te est, quod  
, qualiter qualiter a te senatur:  
, penes te est, quod quodammodo possidentur.“

„tibi uti: Nerva, Proculus, etiam antequam moveantur (1), condicere quasi „mutua tibi haec posse ajunt: et est verum, ut et Marcello videtur: animo „enim coepit possidere“.

In diesen Stellen ist zunächst von Uebertragung des Eigenthums die Rede, aber durch ein solches factum, ubi *per possessionem dominium quaeritur*, so daß sie auch für den Besitz völlig bezeichnen (S. 10.), d. h. daß nicht nur in diesen Fällen selbst Besitz zugleich mit dem Eigenthum übergeht, sondern daß auch auf diese Art der Besitz ohne Eigenthum übertragen werden kann, wenn, z. B. der Verkäufer selbst gar nicht Eigenthümer ist.

Zu dieser Art den Besitz zu erwerben, gehört auch die bedingte Uebergabe. Zunächst geht hier noch gar kein Besitz über, aber sobald die Bedingung eintritt, wird nun der Besitz unmittelbar erworben, der bis dahin nur in fremdem Namen ausgeübt wurde:

L. 38. § 1. *de poss.*

„... existimandum est, possessiones sub

(1) also ohne neues factum apprehensionis. In der folgenden Stelle (L. 10. *de reb. cred.*) wird in einem andern Fall grade das Gegentheil gesagt, aber um deswillen, weil da das

würkliche Brauchen des Geldes die Bedingung war, ohne welche nach dem Willen der Parteien selbst gar nicht von einem mutuum die Rede seyn könnte.

„conditione tradi posse, sicut res sub  
 „conditione traduntur (1), neque aliter  
 „accipientis fiunt, quam conditio exti-  
 „terit.“

Bey dieser ganzen Art den Besitz zu erwerben ist indessen eine Beschränkung wohlg zu bemerken, die erst unten ganz deutlich werden kann. Wer nämlich seinen Besitz einer beweglichen Sache durch andere Personen ausüben läßt, verliert diesen Besitz nicht durch den bloßen Willen dieser Personen, sondern es muß ein wahres furtum, also auch contrectatio hinzukommen (Abschn. 3): folglich kann auch der Repräsentant diesen Besitz nur durch contrectatio erwerben, weil sonst zwey Besitzer derselben Sache vorhanden wären (S. 129), und darin liegt eine wahre Ausnahme von unserer Regel.

## §. 20.

Die Geschäftlichkeit der körperlichen Handlung, wo durch der Besitz erworben wird, ist jetzt vollständig bestimmt: zu dieser Handlung aber muß ein bestimmtes Wollen (animus) hinzukommen, wenn der Besitz wirklich entstehen soll, und dieser Punkt ist hier zunächst zu erörtern.

(1) d. h. wie bey dem Eigentum vorkommt, so auch genthum, (also mittelbar auch bey dem Besitz allein, und ohne bey dem Besitz) eine bedingte Beziehung auf Eigentum.

Nun besteht dieses Wollen ursprünglich darin, daß der Besitzer die Sache als eine eigne Sache behandle (*animus domini*): dieser Begriff ist für sich deutlich genug, und es ist nur nöthig, vor der Verwechslung dieses *animus domini* mit der Ueberzeugung, daß man Eigenthümer sey (*opinio domini*) zu warnen (S. 79). Das Recht des Besitzes aber kann, unabhängig vom Eigenthum, veräusert werden, und bei dem abgeleiteten Besitz, der dadurch entsteht, ist es nicht mehr der *animus domini*, was zu dem factum hinzukommen muß, um den Besitz zu begründen, sondern der bloße *animus possidendi*, d. h. man muß nur den Besitz auf diese Weise erwerben wollen. Auch dieser Begriff bedarf keiner weiteren Erörterung: dagegen ist es sehr wichtig, die Fälle zu wissen, in welchen ein abgeleiteter Besitz von den Gesetzen anerkannt, folglich eine Ausnahme von der Regel des *animus domini* gemacht wird. Diese Untersuchung also gehört ganz eigentlich hierher.

Allein es giebt Fälle, in welchen, ohne Rücksicht auf diese Unterscheidung, und doch wegen des fehlenden *animus*, kein Besitz erworben werden kann. Wer nämlich überhaupt nicht wollen kann, ist auch den Besitz zu erwerben unfähig: und eben so kann kein Besitz an einer solchen Sache entstehen, deren wir uns nicht als einer einzelnen Sache für sich bewußt werden können.

Demnach sind hier, bey dem animus possidendi, drey Fragen zu beantworten:

1. Welche Personen können keinen Besitz erwerben, weil sie überhaupt nicht wollen können? (§. 21.)
2. An welchen Sachen kann kein Besitz erworben werden, weil kein animus possidendi an ihnen möglich ist? (§. 22.)
3. In welchen Fällen ist ein abgeleiteter Besitz möglich? d. h. in welchen Fällen ist es möglich, ohne animus *domini* dei Besitz zu erwerben? (§. 23 — 25.).

#### §. 21.

Zuerst also: welche Personen können keinen Besitz erwerben, weil sie überhaupt nicht wollen können?

Dahin gehören zunächst: juristische Personen, d. h. solche, die blos durch eine juristische Fiction als Subjecte von Rechten betrachtet werden. — So kann eine Erbschaft (*hereditas jacens*) alle übrigen Rechte, z. B. Eigenthum, haben, Besitz aber nicht. Das factum apprehensionis ließe sich noch einigermaßen denken, indem z. B. in einem Hause, das der Erbschaft gehörte, die Sache eingeschlossen wäre: aber der animus possidendi ist hier durchaus unmöglich, und des-

wegen kann eine Erbschaft das Recht des Besitzes durchaus nicht erwerben (1):

*L. 1. §. 15. si is, qui testamento liber.*

„ . . . possessionem hereditas non habet,  
„quae (i. e. quippe quae) est facti et  
„animi . . . “

Auf dieselbe Art sind Corporationen Besitz zu erwerben unfähig, und selbst die Ausnahme, die das neuere Recht bey Städten gemacht hat, bezieht sich bloß auf den Erwerb durch Andere, gehört also nicht hierher (2).

Eben so können Wahnsinnige, wegen des unmöglichen animus possidendi, keinen Besitz erwerben: wie im Namen eines Wahnsinnigen der Besitz von Andern erworben werden könne, wird unten bestimmt werden, aber von einer auctoritas curatoris, durch welche der Wahnsinnige in Stand gesetzt würde, selbst Besitz zu erwerben, kann hier, wie bey Wahnsinnigen überhaupt, nicht die Rede seyn:

*L. 1. §. 3. de poss.*

„*Furiosus, et pupillus sine tutoris auctoritate, non potest incipere possidere:*  
„*quia affectionem tenendi non habent,*  
„*licet maxime corpore suo rem contin-*

(1) In wiewfern dieses durch wird unten vorkommen.  
andere Personen, im Namen (2) *L. 1. §. 22. L. 2. de poss.*  
der Erbschaft, geschehen könne,

„gant: sicuti si quis dormienti aliquid  
„in manu ponat. Sed pupillus tuteore  
„auctore incipiet possidere.“

L. 18. §. 1. *de poss.*

So wie Wahnsinn, schliesst auch Jugend von dem Erwerb des Besitzes aus: dabei ist aber der Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem diese Unfähigkeit aufhört. — Nun ist es sicher, daß durch die Pubertät hier, wie in allen ähnlichen Fällen, alle Unfähigkeit aufgehoben ist, dennach sind nur zwei Fälle zu erwägen übrig: Impubertät im engern Sinn, und Kindheit.

Ueber die Fähigkeit der Pupillen, die nicht mehr Kinder sind, gilt diese Regel: durch Auctorität des Vormunds ist hier der Erwerb des Besitzes immer möglich, ohne diese nur dann, wenn in dem gegebenen Fall der Pupill ausgebildet genug ist, um diesen Erwerb begreifen und ernstlich wollen zu können:

L. 1. §. 3. *de poss.*

„ . . . . pupillus tuteore auctore incipi-  
„et possidere. Ofilius quidem et Nerva  
„filius, etiam sine tutoris auctoritate pos-  
„sidere incipere posse pupillum ajunt:  
„eam enim rem facti, non juris esse:

*„quae sententia recipi potest, si ejus  
aetatis sint, ut intellectum capiant“ (1).*

Mehr Schwierigkeit hat die Sache, wenn von Kindern die Rede ist. Dass nämlich das Kind allein den Besitz nicht erwerben kann, folgt schon daraus, dass selbst die Pupillen dieses Recht nicht ohne Einschränkung haben: dass der Vormund im Namen des Kindes Besitz erwerben kann, ist eben so gewiss, und gehört noch nicht hierher. Aber ist auch durch des Kindes eigne Handlung Erwerb des Besitzes möglich, wenn die auctoritas des Vormunds hinzukommt? aus zwey Gründen scheint diese Frage verneint werden zu müssen: erstens, weil in allen andern Fällen nur bei eigentlichen Pupillen, nicht bey Kindern, eine auctoritas des Vormunds von den Gesetzen anerkannt wird (2): zweitens, weil der Erwerb des Besitzes keine juristische Handlung ist, folglich auf den Willen des Besitzers gesehen werden muss, ohne dass dieser durch juristische Fiction supplirt werden kann. Da aber der Vormund selbst, im Namen des Kindes, Besitz erwerben kann, obgleich da-

(1) Aus dieser sehr bestimmten Stelle müssen einige andere erklärt werden, welche ganz unbestimmt der Möglichkeit eines solchen Erwerbs erwähnen, ohne die Bedingungen dieser

Möglichkeit anzugeben: L. I. §. II. de poss., L. 32. §. 2. eod. L. 9. pr. de auct. et cons. tutor. (2) §. 10. I. de inutil. stip., L. I. §. 2. de admin. tut., L. 5. de R. I.

bey noch weniger eine Einwilligung des Kindes statt findet, so darf der zweite Grund consequenterweise auch nicht gegen die Gültigkeit der auctoritas angeführt werden: und da man, nach der Analogie eines andern Falles der Apprehension (1), die ganze Handlung auch so betrachten kann, als ob der Vormund selbst, im Namen des Kindes, den Besitz ergriffe, so fällt auch der erste Grund weg, welcher blos aus der juristischen Natur der auctoritas hergenommen ist. — Die Römischen Juristen selbst haben zuerst über diese Frage gestritten: späterhin wurde die Gültigkeit der auctoritas als entschieden angenommen, und es wird ausdrücklich die Analogie des Erwerbs durch den Vormund, deren Bedeutung so eben entwickelt worden ist, als Grund dieser Gültigkeit angegeben:

L. 32. §. 2. de poss.

„Infans possidere recte potest, si tute  
 „,auctore coepit: nam judicium infantis  
 „,suppletur auctoritate tutoris: utilitatis  
 „,enim causa hoc receptum est: nam alio-  
 „,quin nullus consenus infantis est (2)  
 „,accipienti (3) possessionem.“

(1) L. 1. §. 21. de poss. „Si „,mihi traditam Priscus zit.“ „jusserim venditorem procu- (S. 158.) .

„ratori rem tradere, cum ea (2) So lesen: COD. REHD., „in praesentia sit: videri EDD. Venet. 1485. („infan-

Der tutor *auctoritatem interponens* wird offenbar dem tutor *accipiens* possessionem entgegen gesetzt, und durch die (unbestrittene) Gültigkeit der zweiten Handlung soll die Gültigkeit der ersten bewiesen werden. Demnach ist der Sinn der ganzen Stelle dieser: „die Gültigkeit der auctoritas ist, abweichend von der allgemeinen Regel (*utilitatis causa*), angenommen worden: Dein, wenn man sie verwarf en wollte, so würde das aus dem Grunde geschehen müssen, weil es nicht der Besitzer selbst ist, der den animus possidendi hat: das ist aber auch der Fall, wenn nicht das Kind, auctore tute re, sondern der Vormund selbst, im Namen des Kindes, den Besitz erwirbt, da auch hier

„infantis est, ut nunc existit,  
„mo, auctoritate alicujus co-  
„dicis suffulitus“: d. h. Go-  
thofred hatte hier zufällig  
keine Variante alter Ausgaben  
notirt.

(3) COD. REHD., ED. Venet. 1485: doch ist in der Rehdigerschen Handschrift von einer neuern Hand · *accipientis* anstatt: *accipienti* gesetzt. — Die übrigen Ausgaben lesen mit dem Florentinischen Manuskript: *accipiendi*.

„nicht das Kind den animus possidendi hat (1). Da nun in diesem Fall dennoch der Besitz als erworben angenommen wird, so war es consequent, auch in jenem Fall den Erwerb zu behaupten.“ — Diese Erklärung beruht auf der oben angemessenen Leseart. Nach der gewöhnlichen Leseart („nam alioquin nullus sensus infantis est accipendi possessionem“) erklären Mehrere (2) auf diese Art: „denn außer dem, d. h. ohne Auctorität des Vormunds, würde das Kind gar keinen animus possidendi (sensus s. intellectus accipendi possessionem) haben können.“ Diese Erklärung ist unmöglich, theils weil das Kind auch dann keinen sensus hat, wenn der Vormund seine Auctorität interponirt, folglich das: *alioquin* keinen Sinn hätte, theils auch deswegen, weil der ganze Satz da steht, nicht um die Nothwendigkeit der auctoritas zu beweisen, sondern um zu erklären, warum durch die auctoritas nach der nun recipierten Meinung Besitz erworben werden könne. — Doch ist die oben gegebene Erklärung auch nach der gewöhnlichen Leseart nicht unmöglich, aber der Sinn derselben ist weit unbestimmter

(1) „nam alioquin („auch in „(sc. tutori) possessionem.“ „einem andern Fall“): dieser Fall selbst wird sogleich durch das Wort: *accipienti* bestimmt, „nulus consensus infantis est accipienti“ (2) GLOSSA in b. L. — CUIACIUS in b. L. (opp. T. 8. p. 297). — GEPHANIUS in b. L. (lectur. Altorph. p. 394.).

und schwankender. — Wie aus der unsrigen die andern Lesearten entstanden sind, läßt sich leicht zeigen. Da nämlich die Beziehung des „*accipienteō*“ auf den *tutor* etwas versteckt liegt, so suchten die Abschreiber dieses Wort auf: *infans* zu beziehen: theils, indem sie *infantē* anstatt *infantis* setzten (1): theils, indem sie das *accipienteō* in *accipientis* (2) oder in *acciendi* (3) verwandelten, welche letzte Veränderung wieder die Verwandlung des *consensus* in *sensus* zur Folge hatte.

Hierher gehört endlich auch eine andere Stelle, die durch vielfache Interpretationen, und durch den practischen Gebrauch, den man von ihr gemacht hat, vorzüglich berühmt geworden ist (4). Bei ihrer Erklärung muß vorzüglich der Umstand in Erwägung gezogen werden, daß der Kaiser am Ende der Stelle einen Grund seiner Entscheidung angiebt, und dabey sagt: dieser Grund stehe auch schon in einem responsum von Papinian. Wo der Grund jener Entscheidung steht, muß auch die Regel selbst stehen, es ist also sehr natürlich, vor allem die Stelle aus Papiniān's responsis aufzusuchen, die hier citirt wird. Diese Stelle aber ist keine andere als die *L. 32. de poss.*, die so eben erklärt worden ist. In dem Florentiniſchen Manuscript nämlich ist sie überschrieben: PAULUS

(1) ED. Venet. 1485.

(3) COD. FLOR. rel.

(2) COD. REHD.

(4) L. 3. C. de poss.

lib. 15. ad Sabinum, allein Alciat führt aus andern Handschriften diese Inscription an: PAPINIANUS lib. 11. Responsorium (1), und, die Wahrheit dieses Zeugnisses vorausgesetzt (2), hat diese Leseart offenbar mehr Wahrscheinlichkeit als die erste. Denn die L. 30. de poss. ist gleichfalls über schrieben: PAULUS lib. 15. ad Sabinum, dagegen kommt vorher im ganzen 41ten Buch keine Stelle aus Papinian's responsis vor. Daher lässt es sich durchaus nicht erklären, wie ein Abschreiber die Inscription des Alciat an die Stelle der Florentinischen gesetzt haben sollte: dagegen ist der umgekehrte Fall sehr leicht zu begreifen, weil es sehr oft in den Pandekten der Fall ist, daß eine Stelle blos durch

(1) ALCIATUS in L. I. §. 3.  
de poss. (opp. T. I. p. 1208):  
„suadetur et auctoritate Pa-  
„piniani, quem adducit, qui  
„infra expresse loquitur, cum  
„tutor intervenit; dict. L.  
„quamvis (32) in fin. adscribi-  
„tur enim aliquibus in co-  
„dicibus ea lex Papiniano lib.  
„Respon. II.“ — An einer  
andern Stelle beschreibt Alciat sein altes Manuscript  
ohne Glossen und mit Inscriptionen (dis punct. lib. I. pro-  
oem).

(2) Nämlich Cujas erklärt

einmal alle solche Angaben des Alciat für erlogen (Comm. in L. 133. de verb. abl., opp. T. I. p. 1249). Rechnet man dabei die Ueberreibung ab, so bleibt als Factum blos das übrig, daß Alciat einige Florentinische Lesearten falsch erklärt, und grade dabei hat Augustin (emend. III. 3, bey Otto IV. p. 1504.) den Irrthum so befriedigend erklärt, daß wir durch nichts berechtigt sind, in irgend einem Fall, wie z. B. in dem unsrigen, eine Betrügerey anzunehmen.

eine andere unterbrochen ist, der Abschreiber also auch hier die L. 30. und L. 32. als eine Stelle ansehen konnte, in welche die kleine L. 31. blos eingeschoben wäre.

Aus dieser Verbindung unsrer Stelle (L. 3. C. de poss.) mit L. 32. de poss. folgt, daß der Inhalt jener Stelle kein anderer als dieser seyn kann: ein Kind erwirbt den Besitz einer Sache, wenn der Vormund durch seine auctoritas den fehlenden animus des Kindes supplirt. Diese Regel ist hier in einem Rescript auf einen einzelnen Fall angewendet, und dieser Fall muß so gedacht werden: einem Kinde war etwas geschenkt worden, der donator hatte dem Kinde selbst den Besitz übergeben, und der Vormund hatte seine auctoritas interponirt. Nachher entstand ein Zweifel, ob auf diese Art der Besitz erworben worden sey? Dieser Zweifel gründete sich darauf, daß hier das factum und der animus nicht in derselben Person vereinigt waren: der Vormund nämlich hatte den animus possidendi für das Kind, aber das Kind selbst hatte die körperliche Handlung vorgenommen, die zur Apprehension gehört, demnach wurde gezwifelt, ob durch diesen letzten Umstand der Erwerb des Besitzes nicht verhindert worden sey? Diese Frage wurde dem Kaiser vorgelegt, welcher durch das Rescript antwortete, das in unsrer Stelle enthalten ist:

„Donatarum rerum a  
 „quacunque persona in-  
 „infanti vacua possessio  
 „tradita *corpo* (1) quae-  
 „ritur. Quamvis enim  
 „sint auctorum senten-  
 „tiae dissentientes (2):  
 „tamen consultius vide-  
 „tur *interim* (3), licet  
 „animi plenus non fuis-  
 „set affectus (4), posses-  
 „sionem per traditionem

Durch die körperliche Hand-  
 lung des Kindes kann aller-  
 dings in einem solchen Fall  
 der Besitz der geschenkten  
 Sache erworben werden.  
 Denn obgleich ältere Schrift-  
 steller anderer Meinung sind:  
 ist es doch besser, den Besitz  
 einstweilen durch diese Tra-  
 dition als erworben anzunehmen,  
 wiewohl das Kind  
 selbst, das die körperliche  
 Handlung vornahm, nicht  
 zugleich den animus haben  
 konnte. Der Grund dieser

(1) Aus diesem Worte folgt  
 offenbar, daß nicht in dem Kinde  
 selbst, gegen die Regel, ani-  
 mus angenommen werden, son-  
 dern bloß die körperliche Hand-  
 lung desselben ein gültiges fac-  
 tum apprehensionis seyn soll.  
 Da nun bey allem Besitz außer  
 dem factum auch animus nö-  
 thig ist, so muß hier der ani-  
 mus außer dem Kinde vorhan-  
 den seyn, also in der auctori-  
 tas des Vormunds liegen.

(2) *L. 32. §. 2. de poss.* „uti-  
 „litatis enim causa hoc recep-

„,tum est.“ — Vorher also wurde  
 natürlicherweise das Gegentheil  
 auch von Schriftstellern be-  
 hauptet.

(3) Nämlich bis das Kind  
 die Pubertät erreicht hatte,  
 denn alsdann konnte der Besitz  
 auf gewöhnliche Art anfangen.

(4) Dieser affectus minus  
 plenus soll hier nicht durch Fic-  
 tion als affectus plenus gelten,  
 sondern er ist juristisch betrach-  
 tet so gut als gar kein animus,  
 und dieser Umstand soll hier  
 nur nichts hindern.

„esse quaesitam: alio-  
 „quin, sicuti consultissi-  
 „mi viri Papiniāni re-  
 „ponso continetur (1),  
 „nec quidem *per tuto-*  
 „*rem* (2) possessio in-  
 „fanti poterit acquiri“(3).

Entscheidung, welchen schon  
 Papinian in einem re-  
 sponsum anführt, liegt da-  
 rin, daß man außerdem con-  
 sequenterweise nicht einmal  
 einen Erwerb des Besitzes  
 durch die körperliche Hand-  
 lung des Vormunds selbst  
 annehmen könnte.

Die bedeutendern Interpretationen dieser Stelle  
 lassen sich unter drey Classen bringen.

Bassian scheint zuerst die auctoritas des Vor-  
 munds hinzugedacht zu haben, worauf hier alles an-  
 kommt. Alciat gab dieser Erklärung durch seine Va-  
 riante neues Gewicht (S. 198.); daß kein Schriftsteller  
 nach ihm dieselbe bemerkt hat, mag mit daher kom-  
 men, weil Er selbst sie so schlecht benutzt. Aber auch  
 ohne diese Combination hat Donellus diese Erklä-  
 rung blos aus dem innern Zusammenhang unsrer Stelle

(1) L. 32. §. 2. *de poss.*

(2) Dieses: *per tutorem* ent-  
 gegen gesetzt dem: *auctore entore*,  
 geht auf den Erwerb des Be-  
 sitzes durch körperliche Hand-  
 lung des Vormunds im Na-  
 men des Kindes (L. I. §. 20.  
*de poss.*).

(3) Papinian drückt die-  
 sen Schluß von der Gültigkeit  
 des Erwerbs *per tutorem* auf  
 die Gültigkeit der *auctoritas*  
 so aus: „nam alioquin nullus  
 „consensus infantis est acci-  
 pienti possessionem“ (S. 194.).

so vortrefflich entwickelt, daß aller Streit seitdem als geendigt hätte betrachtet werden sollen (1).

Nach einer zweiten Meinung, die wahrscheinlich noch älter ist als jene, soll in unsrer Stelle etwas ganz neues verordnet seyn: das Kind soll nämlich auch allein, ohne den Vormund, Besitz erwerben können (2). — Einige lassen diesen Satz ganz allgemein, für jede Tradition überhaupt, gelten (3): Andere beschränken ihn auf Schenkungen, weil blos davon in der Stelle selbst die Rede sey (4): noch Andere beschränken ihn auf solche Gegenstände, deren Besitz die Kinder vorzüglich

- (1) **GLOSSA** in *L. 3. C. de poss.* ed. Hanov. 1612.). — **GIPHANIUS** in *L. 26. C. de donat.* (lectur. Altorph. p. 196.).
- (2) **GLOSSA** in *L. 3. C. de poss.* — **AZO** in *b. L.* (lectura p. 567). — **DUARENUS** in *L. I. §. 3. de poss.* (opp. p. 827.). — **GIPHANIUS** in *L. 3. C. de poss.* (Explanat. Cod., P. 2. p. 243: vergl. die vorige Note). — **CUPERUS** de poss. P. 2. C. 24.
- (3) **AZO** l. c. — **CUPERUS** l. c.
- (4) **DUARENUS** l. c. — **GIPHANIUS** l. c. — Duaren fordert außerdem, daß eine bewegliche Sache Gegenstand der Schenkung sey.

interessirt, z. B. Spielsachen (1). — Auch nach dieser Erklärung kann freylich ein Zusammenhang der letzten Worte unsres Gesetzes mit der Entscheidung desselben gedacht werden (2), aber der Schluß, den nun Papian und mit ihm der Gesetzgeber machen würde, wäre so unslogisch, daß schon dadurch die erste Meinung ein entschiedenes Uebergewicht erhält (3).

Eine dritte Meinung endlich steht zwischen beiden ersten in der Mitte (4). Nach ihr soll das Kind allein den Besitz erwerben, aber nur einstweilen („*interim*“) d. h. bis in der Folge durch Auctorität des Vormunds das fehlende ergänzt wird. Auch nach dieser Erklärung

(1) AZO I. c. „Alii distinguiunt, aut dedit eis res, quam voluit infans retinere possessionem, ut denarios, castaneas, et similia ludicra: aut quarum noluit retinere possessionem, ut castrum, vel talia. In primis bene habet affectum, et acquirit possessionem: in aliis non. Et in eis intellexerunt veteres,“ d. h. die früheren Glossatoren. Demnach ist es ganz falsch, wenn DINUS (um 1300) als Urheber dieser Meinung genannt wird.

poss. „id est, si non quaeritur infanti, quia non habet affectum: nec tutor ei queretur eadem ratione. Utroque ergo modo ei queritur favore benignitatis magis, quam stricti juris ratione.“ IRNERIUS. — Sunt ergo hic duo, quorum altero remoto, et alterum removetur.“ — Eben so DUAREN und CUPER.

(3) DONELLUS I. c. (§. 202)

(4) BEYMA in var. tit. jur. p. 325. 414. — RETES de poss. P. I. C. 4. (Meerm. VII. p. 469.).

(2) GLOSSA in L. 3. C. de

enthielete unsre Stelle etwas ganz neues: theils weil doch einstweilen gegen die Regel der Besitz erworben würde (1), theils weil es ganz ungewöhnlich ist, daß die auctoritas erst in der Folge hinzukommen darf. — Uebrigens ist hier der Zusammenhang der Schlussworte mit der ganzen Stelle eben so schlecht als nach der vorigen Erklärung.

## §. 22.

Soll der animus possidendi als möglich gedacht werden können, so muß auch der Gegenstand so beschaffen seyn, daß wir uns seiner als einer einzelnen Sache bewußt werden können (S. 190). Unter welchen Bedingungen ist es also möglich, an einem einzelnen Theil eines Ganzen Besitz zu erwerben? —

Dieser Erwerb läßt sich auf zweyerley Art denken: entweder so, daß der einzelne Theil allein, oder daß er in dem Ganzen und durch dasselbe besessen werden soll. Auf den ersten Fall beziehen sich die drey ersten Regeln, auf den zweiten die vierte Regel.

Erstens: Ist der Theil so beschaffen, daß er auch ein eignes Ganze für sich ausmacht, d. h. ist der Begriff des Ganzen selbst, auf welches dieser Theil sich

(1) Doch soll nach Retes so sehr von selbst, daß es auf dieser Besitz einstweilen eine keine Weise eines Kaiserlichen bloße Detention seyn. Dann Rescript mit juristischen Gründen verstände sich die Sache den bedurft hätte.

bezieht, willkürlich angenommen, so hat die Möglichkeit, an diesem Theil allein Besitz zu erwerben, keinen Zweifel. So z. B. ist es bey Grundstücken völlig willkürlich, wo die Gränze eines Ganzen angenommen werden soll, folglich kann an jedem Stück Land von bestimmtem Umfang Besitz erworben werden, obgleich der bisherige Besitzer es als Theil eines grössern Ganzen behandelt hat. Aber auf bestimmten Umfang des Theils, welcher erworben werden soll, kommt es allerdings an, d. h. es wird nur so weit Besitz an der Sache erworben, als der neue Besitzer sich die Sache als Gegenstand des Besitzes bestimmt vorstellt.

Zweitens: Ist das Ganze blos ideell, nicht reell getheilt, so ist gleichfalls Besitz eines einzelnen Theils möglich, vorausgesetzt daß auch hier der Umfang dieses Theils völlig bestimmt sey. Nun ist in diesem Fall die Bestimmung der Theile überhaupt blos arithmetisch, also ist es das Verhältniß dieses Theils zum Ganzen, was man kennen muß, um den Besitz des Theils erwerben zu können, d. h. das Ganze wird als Einheit behandelt, der Theil als ein Bruch, und man muß den Zähler und Nenner dieses Bruchs kennen, wenn der Besitz erworben werden soll. Wer z. B. den dritten Theil eines Vermögens geerbt hat, hat dadurch an jeder einzelnen Sache, die dem Verstorbenen gehörte, den dritten Theil des Eigenthums erworben. Verkauft und über-

gibt Er nun einen Acker, der zur Erbschaft gehörte, so erwirbt der Käufer den Besitz eines Dritttheils dieses Ackers, denn dieses Dritttheil ist das, was Er sich als Gegenstand seines neuen Besitzes denkt. — Die erste und zweite Regel zugleich sind in folgenden Gesetzen enthalten:

1. L. 26. *de poss.* (Pomponius lib. 26. ad Q. Mucium).

„*Locus certus ex fundo et possidari et per longam possessionem capi potest: et certa pars pro indiviso, quae introducitur vel ex emptione, vel ex donatione, vel qualibet alia ex causa. Incerta autem pars nec tradi, nec (usu) capi potest (1): veluti si ita tibi tradam, Quidquid mei juris in eo fundo est (2): nam qui ignorat (3), nec tradere, nec accipere id quod incertum est, potest.“*

(1) d. h. es kann kein Besitz daran erworben werden.

(2) Dieses Beispiel, so wie die Regel selbst, geht auf beide oben erklärte Fälle zugleich. Besitz also ist auf gleiche Weise

unmöglich, es mag von einem *locus incertus ex fundo*, oder von einer *incerta pars pro indiviso* die Rede seyn.

(3) sc. *quanta pars sit.*

2. L. 32. § 2. *de usurp.* (Pomponius lib. 32.  
ad Sabinum).

„*Incertam partem possidere nemo potest.*  
„*Ideo si plures sint in fundo, qui igno-*  
„*rent, quotam quisque partem possideat:*  
„*neminem eorum mera subtilitate possi-*  
„*dere Labeo scribit“ (1).*

3. L. 3. § 2. *de poss.*

„*Incertam partem rei nemo possidere*  
„*potest: veluti si hac mente sis, ut*

(1) Was ist es eigentlich, was hier als bloße Subtilität stillschweigend missbilligt wird? Die Regel nicht, denn diese stellt Pomponius in dieser und in der vorigen Stelle geradezu als wahr auf, auch folgt sie unmittelbar aus dem Begriff des *animus possidendi*. Also ist es nur diese Anwendung der Regel, was getadelt wird, und diese Anwendung muß so gedacht werden: zwey Personen, deren jede auf ein vacantes Grundstück Anspruch macht, occupiren dasselbe zu gleicher Zeit. Keiner will vorzeit dem Andern den Besitz streitig machen, weil Beide vor einem

Dritten am meisten sich fürchten: sie erkennen sich also stillschweigend als Mitbesitzer an. Nun kann streng genommen blos durch eine juristische Handlung ein ideeller Theil entstehen („introducitur ex emptio-ne“ etc. L. 26. *de poss.*), folglich ist hier Keiner Besitzer geworden, folglich kann der Dritte mit Gewalt den Besitz occupiren. Aber diese ganze Folgerung beruht auf bloßer Subtilität, und es ist offenbar viel natürlicher, jeden zur Hälfte als Besitzer zu betrachten, obgleich keine ausdrückliche Verabredung hierüber nachgewiesen werden kann.

„quidquid Titius possidet, tu quoque  
„velis possidere.“

Drittens: Auser diesen beiden Fällen ist es immer unmöglich, den Besitz eines einzelnen Theils für sich zu erwerben. Gewöhnlich wird diese Unmöglichkeit selbst eine physische seyn, also der Bestimmung der Gesetze nicht bedürfen: so z. B. versteht es sich von selbst, daß Niemand an einem Balken in einer Wand, oder an einem Wagenrad Besitz erwerben kann, solange die Verbindung dieser Theile mit ihrem Ganzen fort-dauert. Aber auch abgesehen von dieser physischen Unmöglichkeit ist dieser Besitz aus juristischen Gründen allgemein unmöglich: so kann z. B. ein ganzes Gebäude, ohne den Boden worauf es ruht, nicht besessen werden (1), und der Grund liegt offenbar darin, daß ein Gebäude, als Theil eines Ganzen, für unzertrennlich von dem Boden angesehen wird.

Viertens: Wer den Besitz eines Ganzen erwirbt, besitzt nur das Ganze, nicht jeden Theil für sich. — Die drey ersten Regeln betrafen den Besitz des Theils, welcher abgesondert von dem Ganzen erworben werden sollte: hier ist die Rede von dem Theil, welcher in dem Ganzen und durch dasselbe, aber dennoch als eine be-

(1) L. 25. 26. de murp. „Sine „quam superficies sine solo  
„possessione usucatio con- „capi longo tempore potest.“  
„tingere non potest. — Num-

sondere Sache besessen werden soll: dieser Besitz ist es, dessen Möglichkeit geläugnet wird. Uebrigens bezieht sich diese Regel fast blos auf die Usucaption, da sich kaum ein anderer Fall denken lässt, in welchem sie praktisches Interesse haben könnte; aber bey der Usucaption selbst betrifft sie blos das Daseyn des Besitzes, folglich ist hier der Ort, wo sie erörtert werden muss.

Die erste Anwendung, in welcher diese Regel sich findet, ist diese: wer einen Wagen besitzt, hat nicht auch den Besitz der Räder als einzelner Sachen für sich, und eben so verhält es sich mit andern zusammengefügten beweglichen Sachen (1). Wenn z. B. der Wagen gestohlen ist, so kann er nicht usucapirt werden; wird ihm nun ein Rad eingesetzt, das nicht gestohlen ist, so wird dieses dennoch nicht usucapirt, weil nicht das Rad für sich, sondern der Wagen besessen wird. Eben so kann umgekehrt ein gestohlnes Rad mit dem ganzen Wagen zugleich usucapirt werden, wenn nur dieser nicht gestohlen ist. — Ist in einem solchen Fall

(1) L. 7. §. 1. 2. ad exhib.  
 „Si rotam meam vehiculo  
 „aptaveris, teneberis ad exhibi-  
 „bendum. Et ita Pomponius  
 „scribit: quamvis trax civiliter  
 „non possideas. Idem et si ar-  
 „mario vel navi tabulam me-  
 „am, vel ansam scypho jun-

„xeris“ rel. — So wie *civitis possessio*, hätte hier aller juri-  
 stische Besitz überhaupt negirt werden können: aber diese Re-  
 gulation, so wie unsere Regel überhaupt, wird nicht leicht au-  
 ser der Usucaption gebraucht werden können.

die Usucaption des Ganzen vollendet, so ist auch an jedem Theil Eigenthum erworben, und dieses Eigenthum wird natürlich durch die Trennung der Theile nicht aufgehoben: geschieht die Trennung vor geendigter Usucaption, so muß für den getrennten Theil eine neue Usucaption angefangen werden, aber die justa causa des Ganzen erstreckt sich auch auf diesen Theil (1).

Zweite Anwendung: Wer ein Grundstück kauft, besitzt dieses Grundstück im Ganzen, und nicht einzelne Stücke desselben für sich (2). Dieser Fall unterscheidet sich indessen von den übrigen dadurch, daß der Begriff des Ganzen willkürlich angenommen, folglich auch eine reelle Trennung unmöglich ist. Demnach beschränkt sich hier die Anwendung unsrer Regel auf die justa causa, wobei sie auch allein in den Gesetzen angeführt wird.

Dritte Anwendung: Wer ein Grundstück usucapit, erwirbt nach der falschen Meinung einiger Juristen zugleich mit dem Grundstück auch den Schatz, der darin

(1) L. II. §. 6. de public. in  
item act. — Was diese Stelle  
über zerstörte Gebäude bestimmt,  
muss von jedem getrennten Gan-  
zen gelten'.

(2) L. 2. §. 6. pro emitore:  
„Cum Stichum emissem, Da-  
„ma per ignorantiam mihi  
„pro eo traditus est. Priscus

„sit, usu me eum non cap-  
„turum: quia id; quod em-  
„tum non sit, pro emitorē  
„usucapi non potest. Sed si  
„fundis emprus sit, et am-  
„pliores fines possessi sint,  
„totum longo tempore capi:  
„quoniam universitas ejus possidea-  
„tur, non singulare partes.“

vergraben ist (1). Aber das Falsche in dieser Meinung liegt nicht darin, daß Usucaption des Theils zugleich mit dem Ganzen behauptet wird, sondern in der Betrachtung des Schakes als eines Theils des Grundstücks. Demnach ist hier nur die Anwendung unsrer Regel unrechtig gemacht.

Vierte Anwendung: Wer ein Haus besitzt, hat nicht auch den Besitz der einzelnen Balken und Mauersteine. Hätte Er diesen, so würde Er die Balken und Steine, als bewegliche Sachen, früher erwerben als das Haus: das ist nach unsrer Regel unmöglich (2).

(1) L. 3, S. 3, de posse. (s. o. „turum esse ampliori tempore“): quod absurdum, et minime juri civili conveniens est; ut una res diversis temporibus capiatur: ut puta cum aedes ex duabus rebus constant, ex solo et superficie, et universitas eorum possessione temporis immobilium rerum dominium mutet“ (Suseen: Cod.

RBD, EDD, Rom. 1476, Nor. 1483, Ven. 1485, Ven. 1494, Lugdun. 1513, Hal., Paris. 1536. — Die Florentinische Rechtsart ist ganz ohne Sinn: „possessionem temporibus immobilium rerum omnium mutet“). — cf. L. 8. quod vi.

so ist es eine blöde Folge unsrer Regeln, und ganz den übrigen Fällen analog, daß, wenn ein Haus vor vollendeter Usucaption abgerissen wird, die Balken und Steine von neuem, als bewegliche Sachen, usucapirt werden müssen (1). — Über etwas ganz eignes ist es, daß auch die vollendete Usucaption des Gebäudes sich nicht auf die Baumaterialien, als Theile jenes Ganzen, erstreckt, diese also nach der Trennung von neuem usucapirt werden müssen, obgleich das Haus selbst längst erworben war (2). Der Grund dieser Ausnahme liegt darin: wird irgend eine andere Sache, als Theil, mit einem Ganzen verbunden, so kann der Eigenthümer durch die actio ad exhibendum die Trennung fordern, dann aber die getrennte Sache wie jede andere vindicieren. Nicht so bey Baumaterialien: hier darf der Ei-

(1) L. 23. §. 2. de uscp.  
 „Si autem demolita domus  
 „est, ex integro res mobiles pos-  
 „sidenda sunt, ut tempore,  
 „quod in usucaptione rerum  
 „mobilium constitutum est,  
 „usucapiantur: et non potest  
 „recte uti ei tempore, quo in  
 „sedificio fuerunt“ rel.

(2) L. 23. §. 7. de rei vind.  
 „Item si quis ex alienis ce-  
 „mentis in solo suo sedifica-

„verit, domum quidem vif-  
 „dicare poterit, cements au-  
 „tem resoluta prior dominus  
 „vindicabit, etiam si post tempus  
 „usucaptionis dissolutum sit aedifa-  
 „cium, postquam a bonae fidei  
 „emptore possessum sit; nec enim  
 „singula cements usucapientur, si  
 „domus per temporis spatium nostra  
 „fiat.“ — cf. L. 59. in f. cod.,  
 §. II. de adquir. ter. dom.

Eigenthümer keine Trennung verlangen (1), und es war eine natürliche Folge davon, daß man die Usucaption gar nicht zuließ, die der Eigenthümer nicht das Recht hatte durch eine vindication zu unterbrechen.

Auch in der Anwendung dieser Regel unterscheidet sich wieder der Erwerb von dem Verlust des Besitzes. Ist nämlich der Besitz einer Sache einmal angefangen, so wird er dadurch nicht verloren, daß diese Sache mit andern Sachen zu einem neuen Ganzen verbunden wird (2), und es ist nöthig, dieses Saches hier zu erwähnen, weil man in der Stelle des Römischen Rechts,

(1) §. 29. *I. de rer. div.*, *Dig. Lih.* 47. *Tit.* 3. — Das hierin wirklich der Grund jener Ausnahme liegt, erhellt aus: *L. 23. §. 6. 7. de rei vind.*

(2) In einem der oben angeführten Fälle (*L. 7. §. 1. 2. ad exhib.*, (*S. 209.*) war zwar auch der Besitz des Theils früher vorhanden, als die Verbindung mit dem Ganzen: als kein beides muß dasselbst als unmittelbar auf einander folgend gedacht werden, so daß keine Usucaption des Theils für sich anfangen konnte, weil der selbe blos ergriffen wurde, um

ihn unmittelbar darauf mit einem Ganzen zu verbinden. — Das übrigens versteht sich von selbst, daß durch die Verbindung der Theil selbst nicht etwa ein anderer Körper als vorher geworden seyn müsse (*specificatio*): denn dadurch hätte die Existenz der vorigen Sache in der That aufgehört, folglich auch ihr Besitz *L. 30. §. 4. de poss. , . . desinimus , . . possidere . . . si, quod pos- , . . sidebam, in aliam speciem , . . translatum est.* — *L. 30. §. 1. de . . . p. , . . . cum , . . utrumque maneat integrum.*

welche ihn enthält, einen Widerspruch gegen unsre Regel zu finden geglaubt hat (1). Aber hier, wie bey dem Erwerb, muß eine Ausnahme gemacht werden, wenn von Baumaterialien die Rede ist: zwar wird auch ein Fall dieser Art angeführt, in welchem die angefahrene Usucaption nicht unterbrochen seyn soll, aber der Jurist setzt ausdrücklich hinzu, daß zur vollendeten Usucaption nur noch eine Zeit von zehn Tagen gesehlt

(1) L. 30. §. 1. de usurp. „Labeo libris epistularum ait, „si is, cui ad tegulorum (te- „gularum) vel columnarum „usucaptionem decim dies super- „essent, in aedificium eas con- „jecisset, nihilominus eam usu- „capturum, si aedificium possedis- „set. Quid ergo in his, quae „non quidem implicantur re- „bus soli, sed mobilia perma- „nent, ut in anulo gemma? „In quo verum est, et aurorum „et gemmarum“ (d. h. jedes als eine Sache für sich). „possideret, „et usucapi, cum utrumque maneat „integrum“. (Aus dem Worte: maneat folgt nothwendig, daß die Sachen erst einzeln besessen, und dann zu einem Ganzen verbunden wurden.) — West-

phal (Arten der Sachen sc. §. 46. 548.) hat, soviel ich weiß, zuerst auf diesen Unterschied des Erwerbs von dem Verlust des Besitzes aufmerksam gemacht. Ihm folgt: WINCKLER diss. de interrupt. usuc. ac praescr., Lips. 1793. p. 37. — EUGER (p. 29.) behauptet einen unauflösblichen Widerspruch der Römischen Juristen. Eben so: FLECK de adqu. poss. p. 31. etc. — Das besondere Recht der Baumaterialien hat MAN (ad L. 3. §. 3. de poss: sc. §. 15, p. 339.) richtig angegeben, aber er verwechselt diese Ausnahme mit der allgemeinen Regel, die hier auseinander gesetzt werden ist.

habe, also eine so kurze Zeit, daß eine usurpatio durch vindication kaum noch möglich gewesen wäre.

## §. 23.

Bey dem animus possidendi ist zulezt noch die Beschaffenheit des abgeleiteten Besitzes zu untersuchen (S. 190).

Das Eigenthümliche dieses Besitzes liegt darin, daß ein früherer Besitzer sein jus possessionis ohne Eigenthum überträgt: demnach ist das factum apprehensionis gar nicht von jedem andern unterschieden, auch ein bestimmtes Wollen muß mit diesem factum verbunden seyn, aber dieses Wollen muß blos darauf gerichtet seyn, das jus possessionis zu erwerben. Die Sache als eine eigne Sache behandeln wollen (animus dominii), ist also hier nicht einmal möglich, weil das Eigenthum eines Andern ausdrücklich anerkannt wird (S. 180).

Hier kommt es darauf an, die Fälle des abgeleiteten Besitzes vollständig anzugeben: d. h. es sind alle juristische Geschäfte überhaupt zu untersuchen, in welchen Detention ohne Eigenthum übertragen wird, und es ist bey jedem derselben zu bestimmen, ob das jus possessionis zugleich mit der Detention übertragen werde oder nicht. Demnach sind diese juristischen Geschäfte überhaupt in drei Classen abzutheilen: einige begründen einen abgeleiteten Besitz nie (§. 23), andere

immer (§. 24), noch andere nur zuweilen (§. 25). Für alle überhaupt ist es nöthig, an eine Bemerkung sich zu erinnern, die schon oben gemacht worden ist (S. 189): aller abgeleitete Besitz nämlich ist Ausnahme von der Regel, demnach ist es Regel, daß durch die juristischen Geschäfte dieser Art kein juristischer Besitz entstehe, und es muß für jeden Fall, in welchem dennoch Besitz übertragen seyn soll, die Existenz desselben besonders bewiesen und erklärt werden.

**Erste Classe:** Fälle, in welchen mit der Detention nie zugleich der juristische Besitz übertragen wird. — Alle diese Fälle kommen darin überein, daß der bisherige Besitzer durch diese Uebertragung sein jus possessionis durchaus nicht verliert, der Andere also diesen Besitz nicht erwirbt, sondern blos als Stellvertreter einen fremden Besitz ausübt.

Der erste dieser Fälle, welcher am wenigsten einem Zweifel unterworfen seyn kann, ist dieser: die Detention wird eben zu dem Zweck übertragen, daß der Andere unsern Besitz verwalte (*procurator possessionis exercendae causa*). Hier ist dieses Verhältniß des Besitzes sogar der einzige Gegenstand des ganzen Geschäfts (1).

(1) „*Quod servus, vel procurator, vel colonus tenent, dominus creditur possidere.*“ L. I. §. 22. de vi.

Zweitens gehört hierher das *commodatum*. Wer seine Sache einem Andern unter dieser Form zum Gebrauch überläßt, verliert folglich den Besitz eben so wenig, als der *commodans* ihn erwirkt (1).

Ganz eben so verhält es sich Drittens mit dem Pachtcontract, da auch in der Natur dieses Vertrags kein Grund liegt, den Besitz als veräußert anzunehmen (2). Was nämlich die *Usucaption* betrifft, so kann dieser Vertrag durchaus keinen Einfluß darauf haben; aber auch wegen der Interdicte ist es gar nicht nöthig, dem Pächter den Besitz zuzusprechen. Denn gegen die Gewaltthätigkeit des Eigenthümers schützt den Pächter schon der bloße Vertrag, und stört ein Dritter den Besitz, so sind die Interdicte des Eigenthümers hinreichend, da auch in diesem Fall der Pächter aus dem Vertrag fordern kann, daß der Eigenthümer ihn schad-

(1) „Rei *commodatæ et possessionem et proprietatem retinemus.*“ L. 8. *commodati.* — cf. L. 3. §. 20. *de poss.*

(2) „... et colonus et inquilinus sunt in praedio: et tamen non possident.“ L. 6. §. 2. *de preario.* — „Et per colonos, et inquilinos, aut servos nostros possidemus.“ L. 25. §. 1. *de poss.* — — Ei-

nige haben sich durch zwey Gesetzen irre machen lassen, in welchen dem Pächter die Interdicte zugesprochen werden (L. 12. 18. de vi.) Allein da wird vorausgesetzt, daß der Pächter den Eigenthümer mit Gewalt aus dem Besitz gezeigt habe: von dieser *dejectio* also, und nicht von dem Pacht freig der Besitz des Pächters an.

los halte, oder ihm die Interdicte codire. — Von dieser Regel, daß der Pächter nur im Namen des Verpächters besitze, werden ohne Grund folgende Ausnahmen behauptet: A.) wenn der Pächter zugleich Eigenthümer der Sache ist, die bisher in fremdem Besitz war: in diesem Fall soll der bishertige Besitz in der That aufgehoben, es müsse denn mit Rücksicht auf jenes Verhältniß, d. h. blos weil der Besitz in fremden Händen war, der Vertrag geschlossen worden seyn (*solius possessionis locatio conductio*) (1). Allein der Grund davon liegt blos darin, daß in diesem Fall gar kein Pachtcontract anerkannt wird; folglich ist darin keine Ausnahme, sondern eine reine Unwendung unserer Regel enthalten. → B.) wenn der Uebergang des Besitzes ausdrücklich ausgemacht wird. Eine solche Verabredung nämlich widerspricht der Natur des Pachts so sehr, daß der Pacht als aufgehoben gilt, wenn durch ein anderes Geschäft der Besitz übertragen wird (2). Mehrere haben diesen Satz geläugnet, indem sie die *possessionis locatio*, die so eben erklärt worden ist, misverstanden haben: diese bezeichnet nicht einen Pacht, wodurch der Besitz erworben werden soll; sondern wobei der bloße Besitz in dem Verpächter vorausgesetzt wird.

(1) *L. 21. de usurp., L. 28. de pign. act.*) s. §. 24.  
*de poss.* — Eine Anwendung (2) *L. 6. §. 2. de preario* (s.  
 des Saches (*L. 35. §. 1. L. 37. u. §. 25.*).

Nur dadurch unterscheidet sich dieser Fall von den gewöhnlichen, in welchen der Verpächter Besitz und Eigenthum zugleich hat: das hat er mit allen übrigen Fällen gemein, daß der Pächter nur den Besitz verwaltet, den der Verpächter würtlich hat (1).

Ein vierter Fall, worin Detention ohne Besitz übertragen wird, bezieht sich auf eine Form des Römischen Prozesses, die missio in possessionem. Diese Erlaubniß des Prätoris, Besitz zu ergreifen, wurde zu zwey verschiedenen Zwecken gebraucht: A.) um Eigenthum zu übertragen, (prätorisches Eigenthum nämlich mit conditio usucapiendi) (2). Dadurch konnte freylich auch Besitz erworben werden, aber dieser Besitz war kein abgesetzter, sondern ein ursprünglicher Besitz, weil der Besitzer pro suo besaß, d. h. um die Sache als seine eigne zu behandeln. — B.) um vor einer Veräußerung sicher zu stellen, Früchte geniesen zu lassen u. s. w. Diese Fälle sind es, in welchen bloße Detention, ohne

(1) L. 37. de pign. act. (§. u. §. 24.)

dem primum decretum nie der Fall war (L. 3. §. 23. de poss.).

— Auf gleiche Weise und mit derselben Wirkung auf das Recht einzelner Sachen wurde alle B. P. gegeben, obgleich das Wort: *missio* bey der B. P. edictalis vielleicht nie vorkommt.

(2) Dohin gehört die missio ex secundo decreto damni infecti causa (L. 7. pr. de damno infecto): auch wird ausdrücklich bemerkt, daß durch diese juristischer Besitz entstehe, was bey

Besitz, erworben wird. Der Grund liegt darin: Usu-  
cpcion soll der missus in possessionem nicht haben,  
denn dadurch eben unterscheidet sich diese missio von  
der der ersten Art: der Interdict wegen ist es auch  
nicht nöthig, ihm Besitz zuzuschreiben, weil er ohnehin  
ein eignes Interdict hat, das von den possessorischen  
verschieden, und selbst vortheilhafter als diese ist (1).  
Demnach ist es leicht zu erklären, daß bey jeder missio  
dieser Art der missus durchaus keinen Besitz erhält,  
sondern nur im Namen des vorigen Besitzers die De-  
tentio[n] der Sache hat (2).

(1) Digest. lib. 43. tit. 4.

(2) L. 3. §. 23., L. 19. §. 1. uti poss. — L. 3. §. 8. uti poss. — L. 7. pr. quibus ex causis in poss.): aber das „bona possidere“ in dieser Stelle geht eben so wenig auf juristischen Besitz als jede andere missio der Creditoren (L. 3. §. 8. uti poss.), und selbst der Ausdruck: „bona possidere“ wird von andern Fällen dieser Art gebraucht, worin gewiß kein juristischer Besitz existirt (L. 12. quib. ex e. in poss.). — Der

Regel selbst scheint zu widersprechen: L. 30. §. 2. de poss. „Item cum Praetor idcirco in possessionem rei (ire) ius habuimus, quod damni infectio non promittebatur: possessionem in vitium dominum emittere Labo- ait.“ Daß aber hier nicht den vorigen Stellen widersprochen werden soll, erhellt schon daraus, daß diese Stelle, und die L. 3. §. 23. de poss. denselben Verfasser (Paulus) haben: demnach ist hier die Meinung des Labeo auf keine andere Art angeführt, als in: L. 3. cit: die des Q. Mucius; und daß: ineptissimum est, daß

Der fünfte und letzte Fall dieser Class betrifft die Detention, die sich auf ein jus in re gründet, ~~Wer~~ also seine Sache einem andern um destwillen übergiebt, weil dieser den ususfructus, oder usus usq. w. an derselben hat, verliert dadurch den Besitz nicht, und der Fructuar übt auf dieselbe Art wie ein blosser Pachter diesen Besitz des Eigenthümers aus. — Der Grund ist leicht anzugeben. Wegen der Usucaption ist keine Veränderung des Besitzes nöthig, indem durch das jus in re keine Veränderung im Eigenthum entstehen soll. Wegen der Interdicte aber eben so wenig: denn gegen den Eingriff eines Dritten wird das jus in re durch signe Interdicte geschützt (§. 12), und dieser Schutz verliert dadurch nichts, daß auch der Eigenthümer wegen seines Besitzes ein Interdict gegen den Verleger hat: aber auch die mögliche Collision des Eigenthümers selbst mit dem Fructuar ic. macht es nicht nöthig, dem Eigenthümer den Besitz abzusprechen. Beide nämlich haben Interdicte: aber diese Interdicte verhalten sich wie die rei vindicatio zu der confessoria actio, d. h. wie die Regel zur Ausnahme, folglich kann auch durch dieses Verhältniß keine Collision entstehen, die

Der letzten ausdrücklich hinzuge- des Paulus kann sie nur für fügt ist, muß bey der ersten das secundum docretum gelten, supplirt werden. Als Meinung

nicht sehr leicht zu entscheiden wäre. — Alle diese Sätze sind jetzt zu beweisen.

Für den *usufructus* ist es am leichtesten zu beweisen, daß der *Fructuar* durchaus keinen Besitz hat:

*L. 8 §. 2. ad precario.* (1). „et fructuarius, inquit, et colonus  
„et inquilinus sunt in praedio: est tamen  
„non possident“ (2).

„Naturaliter videtur possidere (2) is qui  
„habet usumfructum (3) habet.“ (2) und (3) sind  
durchaus eindeutig.

(1) *Bergl. B. 4. §. 8. de Interdicte*, ist nicht zu klagen,  
*L. ad. 50. 5. de aliquo. ver. acutis* auch kann ich in jener  
dem. (§. 4, I. per quas pers.), Rechtsache bloß auf das Da-  
*L. 5. §. 1. ad exhibendum.* — seyn der Interdicte an. Nur  
Dagegen sagt *Cicero* (*pro finne* eigentliche possessio; d. h.  
*Caecina L. 22. p. m. 308.*) eine possessio ipsius rei, soll  
Caesenniam possidisse propter den Fruchtger nicht haben, auch  
„usufructum, non negas,“ behauptet diese *Cicero* nicht.  
Das damals ein anderes Recht Die Folgen freilich, die Er-  
gegosten, oder das *Cicero* aus jenem Sahe ableitet, kom-  
men aus Unwissenheit oder zum men: bloß auf Rechnung des  
Vortheil seiner Partey einen Adyocaten.

falschen Sahe für wahr ausge- (2) i. e. *jus possessionis*  
geben habe, ist nicht nöthig anz. habere non videtur. Völlig  
unnahmen. Denn daß der Fruc- bestimmt wird der Sinn dieser,  
tuar irgend eine possessio mürk- Stelle erst durch die Verbin-  
lich hat, nämlich die *juris quasi* dung mit den übrigen Stellen:  
possessio, mit dem Recht der weil der Ausdruck: *naturalis*

Eben so wird in der andern Stelle das Verhältniß des ususfructus zum Eigenthum ausdrücklich so angegeben, daß die Ausübung des Eigenthums, d. h. der Besitz, und die Ausübung des ususfructus ganz unabhängig von einander gedacht werden sollen, ohne daß die eine durch die andere gehindert werde:

L. 52. pr. de poss.

„Permisceri causas possessionis, et ususfructus non oportet: quemadmodum nec possessio, et proprietas misceri debent: neque (4) impediri possessionem, si alius fruatur: neque alterius fructum amputari, (5) si alter possideat.“

Dieses sehr einfache Verhältniß des Besitzes zu dem ususfructus ist von jher, nur von Wenigen anerkannt worden (6). Die Meisten geben dem Fructuar neben possessio zweideutig ist (S. 58 — 61).

(3) Rom. 1476: „non“

(4) COD. REHD., EDD. Rom. 1476, Nor. 1483, Ven. 1485, Ven. 1494, Lugd. 1513, Hal., Paris. 1536. — FLOR. „namque.“

(5) COD. REHD., EDD. Rom. 1476. rel. (s. die vor. Note). Bekanntlich wird durch

non usus der ususfructus verloren; dazu soll also nach dieser Stelle die bloße possessio eines Andern nicht hinreichen, weil Ausübung des ususfructus und des Eigenthums von einander unabhängig sind. — FLORENT. „compneari.“

(6) PLACENTINI Summa in Cod. L. 8. T. 4. (p. 373.) et L. 8. T. 5. (p. 376.). — AL-

der juris quasi possessio auch an der Sache selbst juristischen Besitz (1); theils wegen der misverstandnen possessio naturalis, theils weil hier nicht, wie bey andern Servituten, ein eignes Interdict gegeben wird, sondern das interdictum de vi und uti possidetis selbst. Allein welches Interdict zugelassen werde, ist offenbar von dem Recht überhaupt ein Interdict zu gebrauchen sehr verschieden: daß der Fructuar dieselben Interdicte hat, die bey dem eigentlichen Besitz gelten, ist freylich etwas besonderes, und beruht auf einer Ausdehnung jener Interdicte über ihren ursprünglichen Begriff (2): aber zugleich ist dieser Umstand sehr zufällig, das Recht des Fructuars auf Interdicte überhaupt wird ganz unrichtig als Ausnahme von der Re-

**EIATUS** in L. 1. pr. de poss. m. 42. 43. (p. 1200.) — **RETES** de poss. P. 1. C. 4. §. 11 — 13. (Meermann. T. 7. p. 472. 473.)

(1) **IOANNES BASSIANUS** (s. o. § 95. 139.). — **GLOSSA** in L. 23. §. 2. qnib. ex d. maj., in L. 3. §. 9. L. 9. de vi, in L. 4. uti poss., in L. 6. §. 2. de prec. — **BARTOLUS** in L. 1. pr. de poss. num. 9. 12. — **CUACIUS** in obss. IX. 33. XVIII. 24, not. prior. in §. 4. I. per

quas pers., Comm. in L. 12. pr. de poss. (opp. T. 8. p. 271.), Comm. in Cod. L. 7. T. 32. (opp. T. 9. p. 1007.) — **GALVANUS** de usufructu C. 34. — **Accurs** und **Cujaz** haben eigentlich alle mögliche Meinungen zusammen: Galvanus hat andere Mittel gefunden, die Sache völlig zu verwirren.

(2) **DONELLI** comm. j. civ. L. 15. C. 32. (p. 801.) C. 33. (p. 803.).

gel betrachtet, und weder dieses Recht, noch jene zufällige Beziehung machen es nöthig, ihm an der Sache selbst irgend einen Besitz zuzuschreiben.

Was von dem ususfructus gilt, muß um so mehr bey dem usus und den übrigen Servituten behauptet werden, mit welchen Detention der Sache verbunden ist, da in allen diesen Fällen noch weniger Recht von dem Eigenthum abgesondert wird, als bey dem ususfructus selbst. Auch mag hierin der Grund liegen, warum des Besitzes in diesen Verhältnissen vielleicht (1) gar nicht in den Gesetzen Erwähnung geschieht.

Dasselbe gilt endlich auch für die *jura in re*, die nicht Servituten sind. — Für die Superficies läßt sich dieser Satz direct beweisen. Denn auf diese gründet sich ein ganz eignes Interdict (2), also nicht das interdictum *uti possidetis*, welches doch bey jedem juristischen Besitz statt findet. Dazu kommt noch folgende Stelle, die ausdrücklich das oben entwickelte Verhältniß des Eigenthums zu allem *jus in re*, wie einer Regel zu ihrer Ausnahme, bey der superficies vorschreibt:

*L. 3. §. 7. uti possidetis (3).*

„ . . . Ceterum superficiarii proprio inter-

(1) s. o. S. 223. Note 3.

vorhergehende ist schwer, weil

(2) *Digest. Lib. 43. Tit. 18.*

er offenbar corrupt ist, welches

(3) Dieser Theil der Stelle ist klar und entscheidend: der

theils die außerordentliche Verschiedenheit der Lesearten, theils

„dicto et actionibus a Praetore utentur:  
 „dominus autem soli, tam adversus ali-  
 „um, quam adversus superficiarium po-  
 „tior erit interdicto uti possidetis: sed  
 „Praetor superficiarium tuebitur secun-  
 „dum legem locationis“ (1). . . .

Nach der Analogie der superficies müssen auch die übrigen Fälle dieser Art, z. B. das jus in agro vectigali, bestimmt werden: und der einzige Grund, den man dagegen mit einem Schein anführen könnte (2), nämlich das Recht der publicana actio (3), beweist vielmehr dafür, weil dieses Recht unmittelbar darauf (4) auch bei der superficies behauptet, folglich die Aehnlichkeit beider Rechte ausdrücklich anerkannt wird.

der gänzliche Mangel des Zusammenhangs beweist. Soviel ist sehr klar, daß nur insofern die Entscheidung anders ausfallen kann, als gar keine superficies angenommen wird: folglich gehört die Sache nicht hierher.

(1) d. h. der Eigenthümer hat hier allein den Besitz, folglich allein das interdictum uti possidetis, und dieses zwar auch gegen den superficiarius, welchem aber der Prator eine

Exception giebt, so wie Er ihm gegen den Eigenthümer, wie gegen jeden Dritten, ein besonderes Interdict geben würde.

(2) Die übrigen Gründe sind ziemlich unbedeutend: so z. B. L. 15. §. 1. qui satisd. cog. (s. o. S. 69.). Giphanius hat sie am vollständigsten zusammengestellt (in L. 12. de poss. lectrur. Altorph. p. 457.).

(3) L. 12. §. 2. de public. 2.

(4) L. 12. §. 3. cod. 740 D. 6. 3.

Placentin (1) ist vielleicht der einzige Schriftsteller, der diese völlige Gleichheit des Besitzes bey ab hom. jus in re, d. h. bey ususfructus, superficies, emphyteusis &c. &c. anerkannt hat. Die Meisten haben sich damit begnügt, theils bey dem ususfructus, theils bey der superficies die Verhältnisse des Besitzes zu untersuchen, weil zufällig nur dabey in den Gesetzen des Besitzes erwähnt wird.

### §. 24.

Zweite Classe: Detention, welche nie ohne Besitz übertragen wird (S. 215.).

Unter dieser Classe ist kein anderer Fall begriffen, als der Besitz des Pfandgläubigers, d. h. der Besitz, welcher durch den contractus pignoris begründet ist. Dieser allein also ist es, wodurch jener Besitz entsteht, nicht jede Verpfändung überhaupt: namentlich nicht ein bloß prätorisches Pfand, denn ein solches entsteht aus jeder missio in possessionem (2), und doch hat die missio in den meisten Fällen keinen Besitz zur Folge (S. 219.): eben so wenig ein bloßer Vertrag, wodurch ohne Uebergabe eine Sache verpfändet wird (3).

(1) Summa in Cod. L. 8. L. 12. pro emtore.

T. 4. (p. 373.) L. 8. T. 5. (3) L. 33. §. 5. de usurp. —  
Cp. 376). Dieses pactum hypothecae ist

(2) L. 26. pr. de pign. act., nicht zu verwechseln mit einem

Der Besitz des Pfandglaubigers ist so zu erklären. Die Römer hatten lange Zeit nur zwey Arten, durch das Eigenthum des Schuldners die Erfüllung einer obligatio zu sichern. Man pflegte erstens das Eigenthüm einer Sache durch Mancipation dem Glaubiger gleich Anfangs zu überlassen, jedoch so, daß dieser bei der Mancipation selbst versprach, die Sache wieder einzulösen zu lassen (*pactum de remancipando, fiducia*). Diese Form aber war nicht nur beschwerlich, sondern auch auf bestimmte Arten von Sachen (die *res mancipi*) beschränkt; deswegen war es zweitens gewöhnlich, die Sache dem Glaubiger blos hinzugeben, ohne daß durch dieses Hingeben ein anderes Recht entstand, als das des Schuldners, in Zukunft die Rückgabe zu verlangen (*actio pignoratitia*). Zunächst erhält also der Glaubiger durch diese Uebergabe blos die natürliche Sicherheit, die ihm die Aufbewahrung einer Sache gewährt, aus welcher Er sich in Zukunft bezahlt machen kann: verliert Er den natürlichen Besitz, so ist alle Sicherheit verloren. Nun kommen aber auch die possessorischen Interdicte in Betracht, und es läßt sich leicht aus der Natur jenes Contracts zeigen, Welchem von beiden Theilen diese Interdicte überlassen werden andern Geschäft, das auf den bunden mit *constitutum possessorium* ersten Blick dasselbe zu seyn sessorium. Davon unten mehr scheint, nämlich *pignus*, ver-

äußerten; nicht dem Schuldner, denn sonst würde es diesem nicht schwer seyn, auf unrechtmäßige Art den natürlichen Besitz der Sache wieder zu erhalten; wohl aber dem Glaubiger, denn daß dieser die Detention habe, war der Inhalt des Contracts, und die Interdicte sind blos dazu da, Detention zu erhalten oder wieder zu geben. Einiges änderte sich die Sache, als dem Pfandglaubiger späterhin eine Realklage (actio quasi serviana) gestattet wurde, um den verlorenen Besitz wieder zu erlangen. Nun waren ihm die Interdicte weniger unentbehrlich, aber Er behielt sie dennoch, denn auch der Eigenthümer bekam die Interdicte, obgleich Er von jeher eine Vindication hatte: ein großer Irrthum also ist es, wenn man die possessio des Glaubigers auf jene Realklage, als auf ihren Grund oder ihre Folge, bezieht, und sie erst durch diese und um dieser willen entstehen läßt, da sie im Gegentheil durch die Realklage hätte aufhören können. — Demnach wäre nun das Verhältniß dieses: der Glaubiger hätte den juristischen Besitz, d. h. das Recht der Interdicte, aber nicht auch das Recht der Usucaption (possessio civilis), weil weder justa causa noch bona fides vorhanden ist: der Schuldner hätte nicht das Recht der Interdicte, also überhaupt keinen juristischen Besitz, also wäre selbst die Usucaption aufgehoben, die Er etwa bis zu dieser Zeit gehabt

hätte (C. 55). — Allein dieser letzte Punct ist nicht nur keine unmittelbare Folge aus dem Zweck des Pfand-contracts, sondern sogar dem Interesse des Pfandgläubigers grade entgegen gesetzt. Denn wenn an der Sache, welche der Schuldner bisher usucapirte, ein Anderer das Römische Eigenthum hätte, so konnte dessen Vindication blos durch die vollendete Usucaption ausgeschlossen werden: war diese jetzt unterbrochen, so verlor der Eigenthümer nie das Recht, gegen den Glaubiger, wie gegen jeden andern Besitzer, seine Vindication zu gebrauchen. — Dieses entgegen gesetzte Interesse des Glaubigers in Beziehung auf Interdicte und Usucaption hat bey dem Pfandcontract eine Ausnahme von den Regeln des Besitzes veranlaßt, wie sie bey keinem andern Geschäfte sich findet. Das Ganze nämlich ist nun so zu bestimmen: der Glaubiger hat possessio, d. h. das Recht der Interdicte, aber keine possessio civilis, d. h. nicht das Recht der Usucaption: der Schuldner hat nicht das Recht der Interdicte, ja er hat überhaupt gar keinen Besitz, aber Er seit dennoch die angefangene Usucaption fort, gleich als ob Er noch immer den Besitz hätte. Es ist nicht so gleichgültig, als es auf den ersten Blick scheint, ob man den letzten Satz so ausdrückt, wie es hier geschehen ist und durch eine Stelle des Römischen Rechts gerechtfertigt.

tigt wird (1), oder ob man sagt, der Schuldner habe wirklich den Besitz, es sey folglich der Besitz zwischen ihm und dem Gläubiger getheilt. Denn erstens bezieht sich nach unsrem Ausdruck die ganze Ausnahme auf die Regel: *sine possessione uncapio contingere non potest*, nicht auf die andere Regel: *plures eandem rem in solidum possidere non possunt*, wodurch denn die Allgemeinheit dieser letzten Regel auch gegen diesen Einwurf gesichert ist. Zweitens lässt sich daraus zeigen, auf welcher Seite allein die Ausnahme von der Regel liegt: nämlich das Recht des Schuldners ist das, was von der Regel abweicht, das des Gläubigers ist ganz unter der Regel des abgeleiteten Besitzes enthalten, und aus diesem Grunde konnte der Besitz des Pfandgläubigers mit allem Rechte dazu gebraucht werden, die allgemeinen Begriffe von *possessio civilis* und *naturalis* festzusetzen, welches Verfahren im entgegen gesetzten Fall völlig unmethodisch gewesen wäre.

Von diesen Behauptungen über den Besitz des Pfandes sind jetzt die Beweise zu führen:

A) Der Glaubiger hat den juristischen Besitz, nur nicht das Recht der Usucaption:

*L. 16. de usurp. (2)*

„... Qui pignori dedit, ad usucapie-

(1) L. 36. i. dispositio. L. 35. §. 2. qui satisd. cog.,

(2) Vergl. L. 40. pr. mit pers. L. 35. §. 1. de pign. est., L. 3.

„nem tantum possidet: quod ad reliquias  
omnes causas pertinet, quae accepit,  
possidet.“

B.) Eine Folge des ersten Saches ist es, daß der Glaubiger, wie jeder andere Besitzer, die Sache verswischen kann: dieses kann selbst als den Schuldner geschehen, obgleich dieser zugleich Eigenthümer ist: nun besteht der Pacht als eine possessionis locatio (S. 218.), und der Schuldner verwaltet an seiner eignen Sache fremden Besitz:

L. 37. de pign. act. (1)

„Si pignus mihi traditum locassem do-  
mino, per locationem retineo possessio-  
ne: quia, antequam conduceret debi-  
tor, non fuerit ejus possessio: cum et

S. 15. ad exhibendum (S. 40). — Die L. 7. §. 2. C. de praescr. 30. l. 40. ann. kann nicht im Ernst dagegen angeführt werden, denn: „in fremdem Namen besitzen“ kann in sehr verschiedenem Sinn gesagt werden, der creditor wird auch in der That so behandelt, als ob Er possessio (ad usucacionem) hätte, und endlich müste, wenn das Gegenteil wahr seyn sollte, in jener Constitution das alte Recht

würklich geändert seyn, da doch Justin gar nicht das Recht des Besitzes, sondern bloß die Verjährung der actio hypothecaria bestimmten will.

(1) Vergl. L. 37. de poss. — Aus beiden Stellen folgt offenbar, daß vis possessionis locatio (L. 28. de poss.) keine solche locatio seyn könne, wodurch dem Pachter das juristische Recht erworben würde (S. 218.).

„animus mihi retinendi sit, et conducenti non sit animus possessionem apud vendendi.“

C.) Der Schuldner hat eigentlich gar keinen Besitz, aber es wird in seiner Person eine possessio ad usucaptionem fingirt:

L. 35. de poss. (1).

„Qui pignoris causa fundum creditoris tradit, intelligitur possidere. Sed etsi

„eundem precastro rogaverit, aequo per diutinam possessionem capiet . . . .

„cum plus juris in possessione habeat,

„qui precastro rogaverit, quam qui omnino non possidet“ (1).

L. 16. de usurp. (1).

„Qui pignori dedit, ad usucaptionem tantum possidet . . . .“

L. 1. §. 15. de poss. (1).

„ad unam enim tantum causam videtur eum a debitorum possideri: ad usucaptionem . . . .“

D.) Dieser fingirte Besitz des Gläubigers gründet auf demselben Vorsatz wie oben.

(1) Diese Worte, mit dem omnino non possidet, sed ad Anfang der Stelle und mit den unam causam (usucaptionis) folgenden Stellen verbunden, intelligitur possidere. Sie geben dieses Resultat: creditor

sich lediglich auf die juristische Natur des Pfandcontractes: wo also kein Pfandcontract von den Gesetzen anerkannt wird, da gilt auch jener Besitz nicht: das ist unter andern der Fall, wenn der Glaubiger Eigenthümer der verpfändeten Sache ist:

L. 29. *de pign. act.* (1)

„Si rem alienam bona fide emeris, et  
mihi pignori dederis, . . . deinde me  
„dominus heredem instituerit, desinit  
„pignus esse . . . idcirco usucatio tua  
„interpellabitur.“

Bei den neueren Juristen finden sich über den Besitz des Pfandes sehr verschiedene Meinungen: der größte Theil derselben gehört nicht hierher, indem sie die Begriffe der possessio civilis und naturalis betreffen. — Placentin (2) giebt sich viele Mühe, dem Glaubiger allen Besitz abzustreiten. Donellus ist nicht ganz ohne seine Schuld so misverstanden worden, als ob Er dieselbe Meinung vertheidigte; allein Er säugnet den Besitz des Glaubigers nur da, wo Er den ursprünglichen Begriff des Besitzes, mit *animus domini*, angiebt (3): in der Folge redet Er erst von der Uebertragung des bloßen Besitzes, und erwähnt dabei sehr

(1) Vergl. L. 33. §. 5. *de gen. in fin.* (p. m. 333) *usurp.*

(2) *Summa in Cod. tit. de* (p. m. 182).

richtig auch des Pfandglaubigers (1). Der Fehle liegt also nur darin, daß Er die Unterscheidung des ursprünglichen und abgeleiteten Besitzes, mit ihrer Anwendung auf diesen Fall, mehr stillschweigend zum Grunde legt, als ausdrücklich darstellt. Duaren und vorzüglich Valentia haben die Beziehungen des Glaubigers und Schuldners richtig bestimmt (2). — Westphals Meinung (3) lautet wörtlich also: „Dass nichts zur usucaptione ein Besitz des Verpfänders angekommen werden, ist ein großer Irrthum des Juristen ... Man sieht, wie wenig man sich oft auf die Behauptungen der alten Rechtslehrer verlassen könne!“

Dritte Classe Detention, welche theils mit dem Besitz, theils ohne denselben, übertragen wird. — Zu dieser Classe gehören zwei Fälle: Depositum und Precarium.

Was zuerst das Depositum betrifft, so hat die Regel keinen Zweifel: Der Besitz also wird hier in der Regel eben so wenig als bey dem Pacht re. veräußert:

(1) comm. j. civ. L. 5. 835.). — VALENTIA in ill. C. 13. (p. m. 197). jur. tract. L. 1. Tr. 2. C. II.

(2) DUARENUS in L. 1. & (3) Arten der Sachen ic.  
S. 15. de pot. (opp. p. 4m. 1824. Nr. 157. ab 2. J. 1825.)

L. 5. §. 20. de poss. (1)

„Sed si is, qui apud me depositus, vel  
„commodavit, eam rem vendiderit mihi;  
„vel donaverit, non videbor causam pos-  
„sessionis mihi mutantem, quia ne posside-  
„bam quidem.“ si deinde dicitur

Die Ausnahme bezieht sich nur auf einen sehr bestimmten Fall. Wenn nämlich das Eigenthum einer Sache vindicirt, die Sache selbst aber bey einem Detinaten (sequester) deponirt wird, so können die Parteien ausdrücklich bestimmen, dass dieser Detinat den Besitz haben solle, damit durch diesen Besitz alle bisherige Usucaption unterbrochen werde: und dieses ist der einzige Fall, in welchem das Depositum eine Veränderung des Besitzes zur Folge hat:

L. 39. de poss.

„Interesse puto, qua mente apud seques-  
„trum deponitur res: nam si omitten-  
„dare possessionis causa, tunc hoc aperte  
„fuerit approbatum; ad usucaptionem  
„possessio ejus partibus non procederet;  
„at si custodiae causa deponatur, ad  
„usucaptionem eam possessionem victori  
„procedere (2) constat.“

(1) Vergl. L. 33. §. 4. de ... (2) indem nämlich in diesem Falle, L. 9. §. 9. de rebus cred. s. l. d. h. meint nur nicht das

## L. 17. §. 1. depositi.

„Rei depositae proprietas apud deponentem manet, sed et possessio: nisi apud sequestrem deposita est (1): nam tum demum sequester possidet: id enim agitur ea depositione, ut neutrius possessioni id tempus procedat.“

Bey dem Precarium verhält es sich grade umgekehrt: auch dabey wird theils Besitz, theils bloße Detention übertragen, aber das erste ist Regel, das zweite muß besonders verabredet seyn, um behauptet werden zu können (2). — Der Grund, warum Uebertragung

Gegenthell ausdrücklich ausgemacht ist, der sequester bloß einen fremden Besitz verwaltet.

(1) „deposita (possessio) non est“ nicht: „deposita (res) non est.“ Der Sinn also ist nicht: „Depositum giebt keinen Besitz, außer dem Fall einer sequestratio“, sondern: „Depositum giebt keinen Besitz, außer wenn von einem sequester die Rede ist, und zwar diesem der Besitz ausdrücklich übertragen wird (deposita possessio).“ Dass nämlich auch der sequester nicht immer, sondern nur Ausnahmsweise

Besitz seyn soll, sagt nicht nur die erste Stelle, sondern auch die unsrige im den gleich folgenden Wörgten: „nam tum demum sequester possidet.“ — Diese Erklärung hat zuerst: DUARENUS de sacris eccles. minist. III. 10. (Opp. p. m. 1567): doch erklärt Er ohne Noth das; deposita est durch: omissa est. — Die Glossa zu beiden Stellen nimmt grade das umgekehrte Verhältniß von Regel und Ausnahme an.

(2) DUARENUS in L. 10. de poss. (Opp. p. m. 869.).

des Besitzes hier als Regel angenommen wird, - liegt darin, daß sie dem Eigenthümer (*rogatus*) nicht schadet (1): Sein Usucationsbesitz nämlich wird durch *accessio possessionis* fortgesetzt (2), und Er hat ein eigenes *interdictum recuperandae possessionis*, um den veräuserten Besitz wieder zu erlangen.

A.) In der Regel wird der Besitz selbst durch *Precarium* übertragen:

*L. 4. §. 1. de prec.* (3)

„Meminisse autem nos oportet, eum,  
„qui precario habet, etiam possidere.“

B.) Daß bloße Detention übergehen solle, kann durch ausdrückliche Verabredung bestimmt werden:

*L. 19. pr. §. 1. de poss.* (4)

„Si quis ante conduxit, postea precario  
„rogavit, videbitur discessisse a conduc-  
„tione . . . Idem Pomponius bellissime  
„temptat dicere, numquid qui conduxe-  
„rit quidem praedium, precario autem  
„rogavit, non ut possideret, sed ut in

(1) Noch weniger Zweifel zuschließt (S. 125 — 128).  
hat dieser Punct nach der ver- (2) *L. 13. §. 7 de poss.*  
worfenen Meinung älterer Ju- (3) Vergl. *L. 22. pr. eod.*  
risten, welche dem *rogatus* so- (4) Vergl. *L. 6. §. 2. de prec.*  
wohl als dem *rogans*. Besitz

„possessione esset? (1) . . . quod si fac-  
tum est, utrumque procedit.“

Swar wird auch in diesem letzten Fall der Besitz verloren, wenn der rogans zugleich Eigenthümer der Sache ist: allein dieser Verlust gründet sich hier, wie bei dem Pacht. (S. 218.), blos darauf, daß nun in Wahrheit kein Precarium vorhanden ist (2). Deswegen leidet der Satz selbst eine Ausnahme, wenn der Eigenthümer wissenschaftlich, also blos mit Rücksicht auf den fremden Besitz, das Precarium eingeht (3): welches Precarium solius possessionis mit der Uebertragung des juristischen Besitzes durch Precarium nicht zu verwechseln ist, indem sowohl der Besitz, als die bloße Detention, dadurch, wie durch jedes andere Precarium, übertragen werden kann. — Eine wichtige Anwendung kommt bei dem Pfandcontract vor. Wenn nämlich der Schuldner das Pfand precario rogirt, so gilt diese rogatio, weil sie offenbar mit Rücksicht auf den juristischen Besitz des Glaubigers geschieht (4); der Usucapionsbesitz des Schuldners dauert natürlich fort, weil dieser durch die rogatio sogar mehr erhält, als

(1) Im ersten Fall war von depositi.

precario rogare schlechthin die Rede.

(2) L. 4. §. 3. de prec., L. 15.

(3) L. 28. in f. de poss., L. 4.

§. 3. L. 22. pr. de prec.

(4) L. 6. §. 4. de prec.

Er vorher hatte (1): der Besitz des Glaubigers dauert gleichfalls fort, wenn das Precarium die bloße Detention zum Gegenstand hat, welches in diesem Falle, nach dem Zweck des ganzen Pfandcontracts, sogar präsumirt wird (2).

### §. 26.

Für den Erwerb des Besitzes ist nur noch das einzige zu untersuchen übrig, wie durch fremde Handlungen Besitz erworben werden könne, und diese Frage muß, nach einem oben erklärten Ausdruck für den Begriff des Besitzes (S. 182), abgesehen von bloßen Ausnahmen, auch so gefaßt werden dürfen: wie ist es möglich, durch fremde Handlungen das Bewußtsein physischer Herrschaft über eine Sache zu erlangen?

Diese ganze Art des Erwerbs, besonders aber Ein Fall derselben (das constitutum possessorium), wird gewöhnlich als facta apprehensio betrachtet, welche Ansicht hier, wie überall, von wichtigen praktischen Folgen ist (S. 148). Nun ist nicht zu läugnen, daß dieser Erwerb etwas ganz Eigenthümliches hat: aber man hat vergessen, zu untersuchen, worin dieses Eigenthüm-

(1) L. 36. de poss., L. 29. de aus demselben Werk des Iu-  
pigni. act., L. 33. §. 6. de usurp. lian genommen ist, wird uns  
(Alle drey Stellen sind aus den ten, bey dem constitutum pos-  
Digestis des Julian). — sessorium, die Rede seyn.  
Von L. 16. de O. et A., die (2) L. 33. §. 6. de usurp.

liche Tiege. Es kommt nämlich hier überhaupt auf Drey Puncte an: was muß der thun, durch welchen der Besitz erworben werden soll (der Repräsentant)? was muß der (neue) Besitzer selbst thun? welches Verhältniß muß zwischen Beiden existiren? — der erste und zweite Punct enthalten durchaus nichts, was von der Regel alles Erwerbs überhaupt beträchtlich abwiche, ganz anders der dritte, folglich kommen bey diesem juristische Bestimmungen vor, welche die ersten Puncte durchaus nicht betreffen. Durch zwey Beispiele wird diese Unterscheidung deutlicher werden: nach der gewöhnlichen Meinung (1) soll durch unrechtliche Handlungen, z. B. durch Gewalt, ein solcher Erwerb unmöglich seyn, weil eine unrechtliche Handlung keiner Fiktion werth sey: allein in dem factum apprehensionis ist hier so wenig, als in jedem andern Fall, etwas juristisches enthalten. Dagegen ist das Verhältniß zwischen dem Repräsentanten und Besitzer allerdings etwas juristisches: deswegen kann die juristische Ungültigkeit dieses Verhältnisses den Erwerb des Besitzes verhindern. — Demnach beruht jene irrige Ansicht auf einer ähnlichen Verwechslung, wie die des Labeo (2), und unsere Juristen hätten wohl gethan, die Berichtigung des *Tas volens* auch für sich zu benutzen.

(1) DUARENUS in L. I. §. 13. (2) L. 51. *de poss.* (S. 159.)  
*de poss.* (Opp. p. m. 833.).

Der erste Punct also, welcher hier bestimmt werden muß, ist die Handlung des Repräsentanten. Nun ist auf den ersten Blick klar, daß Dieser nicht weniger thun darf, als wenn Er für sich selbst Besitz erwerben wollte, d. h. daß ein factum apprehensionis vorkommen muß, verbunden mit animus possidendi, und daß eben deshalb Jeder, der überhaupt nicht wollen kann, auch zu dieser Repräsentation unfähig ist (1). Allein der animus possidendi hat hier das Eigenthümliche, daß der Repräsentant nicht für sich, sondern für den Andern muß Besitz erwerben wollen, wenn dieser Andere in der That Besitzer werden soll: will der Repräsentant selbst Besitzer werden, oder einen Dritten zum Besitzer machen, so erfolgt das wirklich aus seiner Handlung, wenn nur nicht besondere Verhältnisse (z. B. das Sclavenverhältniß) im Wege stehen, in welchem Fall gar kein Besitz erworben wird (2). — Diese Re-

(1) *L. I. §. 9. 10. de poss.*

(2) *L. I. §. 19. 20. de poss.*  
 „ . . . Curi autem suo no-  
 „ mine nacti fuerint posse-  
 „ sionem, non cum ea mente,  
 „ ut operam duntaxat suam  
 „ accommodarent nobis: non possu-  
 „ mus adquirere.“ Diese Leseart  
 (Rom. 1476. Nor. 1483. Ven.  
 1485. Lugd. 1513.) ist offenbar  
 besser als die Florentini-

sche: „ . . . non possunt ad-  
 „ quirere,“ indem der Reprä-  
 sentant es nicht einmal will,  
 also von seinem Können noch  
 gar nicht die Rede ist. Ha-  
 ls vander liest: „nobis acco-  
 „ modarent: non possunt ad-  
 „ quirere,“ gleich als ob nun  
 der Repräsentant nicht selbst  
 Besitzer würde, was ganz falsch  
 ist.

gel hat keinen Zweifel, aber ob nicht bey der Tradition eine Ausnahme gemacht werden müsse, d. h. ob nicht dabei der Besitz nach der Absicht des tradens erworben werde, ohne Rücksicht auf die Untreue des Repräsentanten — darüber ist schwer zu entscheiden. Julian nämlich will auch hier die Regel gelten lassen (1), Ulpian behauptet die Ausnahme (2), und die Versuche, die man gemacht hat, durch Diffractionen diesen Widerspruch aufzuheben (3), sind so willkührlich, daß wohl nichts übrig bleibt, als ihn ausdrücklich anzuer-

(1) L. 37. §. 6. *de adqu. ier. dom.* — Daß hier ohne Einschränkung gesagt wird: „*nihil agetur*,“ macht dennoch den eignen Besitz des Procurators nicht unmöglich, da hier zunächst von dem Eigenthum die Rede ist, und da ohne Zweifel Besitz ohne Eigenthum erworben werden kann. Aber es läßt sich nicht umgekehrt denken, daß dieselbe Handlung, die bey der Tradition Eigenthum giebt, nicht zugleich den Besitz geben sollte (S. II. u. 87.), folglich ist es falsch, jene Unterscheidung zu Erklärung der L. 13. *de dom.* zu gebrauchen. — Gar nicht hierher gehören: L. 59. *de adqu. rer. dom.* L. 2.

C. *de his qui a non dom.*, denn in diesen Fällen war das Mandat selbst darauf gerichtet, daß der Procurator die Sache in einem Namen kaufen, also selbst das Eigenthum erwerben, und dann auf den mandans übertragen sollte.

(2) L. 13. *de donationibus.*

(3) GLOSSA in L. 37. §. 6. *de adqu. rer. dom.* — DUARENUS in L. I. §. 20. *de poss.* (Opp. p. m. 838. 839.). — BEYMA in var. Dig. tit. p. 330. — VALENTIA in ill. jur. tract. L. I. Tr. 2. C. 13. (p. m. 66.) et in epistolar. exerc. 9. (ib. p. 159.). — RETES ap. Meestmann. T. 7. p. 475. 476. et p. 406.

kennen; und der Meinung des neueren Juristen den Vorzug zu geben.

Zweitens ist es nöthig, daß der Besitzer selbst diesen Besitz erwerben wolle, also wird dieser Erwerb dadurch ausgeschlossen, daß der, für welchen der Besitz erworben werden soll, gar nichts davon weis (*ignoranti possessio non acquiritur*). — Dieser Satz in dessen kann leicht misverstanden werden, weil der Ausdruck selbst eine zweyfache Bedeutung haben kann. *Ignorantis possessio* nämlich kann der Besitz Dessenigen heisen, welcher von der ganzen Handlung nichts weis, folglich auch diesen Erwerb nicht wollen kann: das ist der Gegenstand unsrer Regel, diese *ignorantis possessio* ist unmöglich, aber von dieser Unmöglichkeit giebt es drey Ausnahmen, wobei Besitz überhaupt und Usucaption durch jene *ignorantia* nicht gehindert wird: bey Peculien nämlich, bey dem Erwerb durch Vormünder, und bey Städten (1). Zweitens kann aber auch Der-

(1) Die Regel steht bey mit dieser Regel in Verbindung PAULUS in rec. sent. Lib. 5. Tit. 2. §. 1. „*Possessionem adquirimus et animo, et corpore: animo utique nostro: corpore vel nostro, vel alieno.*“ Vergl. L. 3. §. 12. de poss. — Die Ausnahme der Peculien bringt Paulus selbst sehr gut

de poss.). — Städte können auch durch Repräsentanten Besitz erwerben (L. 1. §. 22, L. 2. de poss.), und daß dieser Erwerb als bloße Abweichung der Praxis von unsrer Regel anzusehen ist, sagen die Römischen

jenige *Ignorans* genannt werden, welcher den Besitz der Sache erwerben will, einem Andern den Auftrag dazu gegeben hat, aber nur von der Erfüllung dieses Auftrags, d. h. von der wirklichen Apprehension, noch nicht unterrichtet ist: auf diese *ignorantia* bezieht sich unsere Regel nicht, sie macht den Besitz überhaupt nicht unmöglich, wohl aber die Usucaption. Wer also jenen Auftrag gab, fängt an zu besitzen, sobald der Auftrag erfüllt ist, aber die Usucaption nimmt erst ihren Anfang, wenn der Besitzer von dieser Erfüllung Nachricht erhält. — Die Beweise aller dieser Sätze können erst bei dem dritten Puncte nachgeholt werden.

Drittens ist ein juristisches Verhältniß zwischen dem Repräsentanten und dem Besitzer nöthig, wenn auf diese Weise Besitz entstehen soll. Man kann sagen, daß in der Regel entweder Befehl, oder Auftrag dem Erwerb selbst vorhergehen müsse, je nachdem von einem Verhältniß juristischer Gewalt (des Vaters über seine Kinder, und des Herrn über seine Sclaven), oder von einem freien Verhältniß die Rede ist.

#### A.) Juristische Gewalt des Besitzers über den Besitz

Juristen ausdrücklich („*unicon-sentire non possunt*“ sc. ei qui eorum nomine, neque ex peculiari causa (denn nur dieser Fall ist durch das: *per se* ausgeschlossen) apprehendit possessionem . . . „*Sed hoc jure minimus*“ rel.)

präsentanten (1). — Das hiefdurch das Recht des Besitzes erworben wird, ist gar nichts besonderes, indem alle Rechte überhaupt durch Slaven und durch Kinder in väterlicher Gewalt erworben werden können.

Durch einen Slaven erwirbt den Besitz der Eigenthümer desselben, der bona fide possessor, und der fructuarius. — Der Eigenthümer muß, um dieses Erwerbs fähig zu seyn, zugleich den Besitz des Slaven haben: ist der Slave selbst in fremdem Besitz oder wird er von Niemanden besessen, so kann der Eigenthümer, als solcher, durch ihn keinen Besitz erwerben (2). Eine bloße Folge davon ist es, daß auch durch einen verpfändeten Slaven der Eigenthümer keinen Besitz erwerben kann (3). — Der bona fide

(1) Sehr gründlich handelt Cuper von diesem Fall (de nat. poss. p. 52. p. 100 — 106.).

(2) L. 1. §. 6. de poss., L. 54. §. 4. L. 21. pr. de aqua. rev. dom. — Bey einem flüchtigen Slaven dauert die possessio servi und die adquisitio per servum fort, solange er nicht in fremden Besitz kommt, oder sich selbst für frey hält. L. 1. §. 14. L. 50. §. 1. de poss. (auf diese zwey Ausnahmen gehen die Worte: „quem non possider“ der

L. 54. §. 4. de aqua. rev. dom.: und die „possessio“ der L. 15. de public. ist offenbar die natürliche Detention). — Durch die possessio libertatis ist natürlich die possessio servi ausgeschlossen, außerdem aber durch das bloße liberale judicium nicht: nun ist nämlich die adquisitio per servum, so wie die possessio servi selbst, in suspenso. L. 3. §. 10. de poss., L. 25. §. 2. de lib. causa.

(3) L. 1. §. 15. de poss.

possessor, als solcher, erwirbt den Besitz, wie alles andere, durch den Sclaven nur insofern, als dieser Erwerb auf die Arbeit des Sclaven, oder auf das Vermögen des possessor gegründet ist (1): bona fidei possessor aber heist hier nur der, welcher sich selbst für den Eigenthümer hält, folglich erwirbt der Pfandglaubiger durch den verpfändeten Sclaven gar nichts (2), obgleich auch Er den Sclaven besitzt, und auf rechtliche Weise besitzt, also in anderem Sinne die bona fides ihm nicht abzusprechen ist. — Der fructarius erwirbt durch den Sclaven unter denselben Einschränkungen, wie der bona fidei possessor (3). Dabey findet sich also wieder das gewöhnliche Verhältniß des Eigenthums zu jedem jus in re: in der Regel nämlich erwirbt durch diesen Sclaven der Eigenthümer, weil Er zugleich den juristischen Besitz des Sclaven hat (S. 221), aber in jenen zwey ausgenommenen Fällen ist es nicht der Eigenthümer, sondern der Fructuar, welchem der Sclave den Besitz, wie alles andere, erwirbt.

Wie der Herr durch den Sclaven, so erwirbt der Vater durch seine Kinder alle Rechte überhaupt, also auch den Besitz. Nur gründet sich dieser Erwerb ledig-

(1) L. I. §. 6. de poss., L. 21. (3) L. I. §. 8. L. 49. pr.  
pr. de adq. rer. dom. de poss.

(2) L. I. §. 15. de poss.

glich auf das Recht der väterlichen Gewalt, nicht wie bey dem Slaven, auf den Besitz an dem Kinde selbst, weil dieser überhaupt nicht denkbar ist: auch kann hier weder ususfructus vorkommen, noch ein der bona fidei possessio analoges Verhältniß. Wer also aus Irrthum einen Sohn in seiner Gewalt zu haben glaubt, kann durch diesen auf keine Weise erwerben (1).

Für beide Fälle der juristischen Gewalt zusammen tritt eine ganz besondere Regel ein, wenn der Erwerb des Besitzes auf ein peculium sich gründet. Nun wird nämlich der Besitz erworben, obgleich der Herr oder der Vater von diesem Erwerb gar nichts weis (2), und selbst die Usucaption kann zugleich mit diesem Besitz anfangen (3). Da also hier auf den Willen des Besitzers selbst gar nicht gesehen wird, wenn nur ein peculium wirklich vorhanden ist, so können auch solche juristische Personen auf diese Art den Besitz erwerben, welche überhaupt keinen Willen haben (4): ja selbst im Namen eines Gefangenen ist dieser Erwerb möglich (5),

(1) L. 50. pr. de poss.

de poss., L. 29. de captivis,

(2) L. 1. §. 5. de poss. — L. 16. de O. et A.

L. 4. de poss. — L. 44. §. 1.

(5) Unter den älteren Rö-

L. 24. L. 3. §. 12. de poss.

mischen Juristen war die Sache

(3) L. 1. §. 5. de poss. L. 31.

bestritten, in den Pandekten

§. 3. L. 47. de usurp.

wird jene Regel als ausgemacht

(4) d. B. Kinder, Wahnsin-  
hige, Erbschäften. L. 1. §. 5.

angenommen, ohne Unterschied,  
ob vor der Gefangenschaft oder

zugeleich in diesem Fall nicht blos der animus possi-  
dendi, sondern die Persönlichkeit des Besitzers selbst  
fehlt.

B.) Das Verhältniß zwischen dem Besitzer und Repräsentanten kann zweitens ein freies Verhältniß seyn. — Nämlich es ist Regel, daß außer jenen zwey Verhältnissen juristischer Gewalt kein Recht durch fremde Handlungen erworben werden kann, aber diese Regel leidet eben hier eine Ausnahme. Besitz also kann auch ohne juristische Gewalt über den Repräsentanten erworben werden, und eben so das Eigenthum, wenn es vermittelst des Besitzes, d. h. durch Tradition oder Occupation, erworben werden soll (1).

Worin muß nun dieses Verhältniß bestehen? in einem Auftrag, Besitz zu erwerben: bestimmter läßt sich diese Regel nicht ausdrücken. — Dieser Auftrag nämlich bedarf durchaus nicht solcher Bestimmungen, wodurch außerdem ein juristisches Geschäft bedingt ist,

in derselben der Besitz anfieng: §. 3. ex quib. caus. maj. — L. 44.  
 folglich betrifft diese Regel den §. 7. de usurp. — L. 12. §. 2.  
 Erwerb und Verlust zugleich. de capt. L. 15. pr. de usurp.  
 — Entweder stirbt nun der (1) L. 1. C. per quas pers.,  
 Gefangene als solcher, oder Er §. 5. I. cod. — PAULUS V.2.  
 wird frey: im ersten Fall gilt §. 2, L. 53. de adqu. ter. dom.,  
 die lex Cornelia, im zweiten §. 20. §. 2. cod., L. 8. C. no  
 das postliminium. — L. 29. L. 22. §. 3. de captivis, L. 23.  
 pass.

um im Civilrecht als gültig behandelt zu werden: so z. B. kann auch ein Sclave diesen Auftrag übernehmen, vorausgesetzt, daß Er von Niemanden als Sclave besessen werde (1), weil Er sonst über keine seiner Handlungen Herr ist, also auch durch diese Handlungen keinem Andern die Herrschaft über eine Sache geben kann: eben so ist ein Pupill dieser Repräsentation fähig (2), wiewohl Er außerdem kein juristisches Geschäft eingehen kann. Allein solche Gründe der Ungültigkeit juristischer Geschäfte, wodurch der Wille des Repräsentanten selbst ausgeschlossen wird, wie z. B. Irrthum über einen wesentlichen Punct, machen freylich auch diesen Erwerb des Besitzes unmöglich (3). —

(1) L. 31. §. 2. *de usq.,*  
L. 34. §. 2. *de poss.* — Auf diese Art kann ohne allen Zweifel auch der Eigenthümer selbst, dessen Sclave im Besitz der Freiheit ist, durch diesen Sclaven Besitz erwerben (§. 246.): ja es ist consequent, den bonae fidei possessor auch dann durch den Sclaven Besitz erwerben zu lassen, wenn es nicht ex operis servi oder ex re possessoris geschicht (§. 247.), indem ja die Möglichkeit dieses Erwerbs keinen Zweifel hätte,

wenn der Sclave ganz ohne Besitzer wäre: endlich scheinen es ganz specielle Ausnahmen zu seyn, daß der malea fidei possessor und der Pfandgläubiger nicht durch den Sclaven erwerben können, den Sie besitzen (L. 1. §. 6. 15. *de poss.*). —

(2) L. 32. pr. *de poss.* — Was hier von der Fortsetzung des Besitzes, im Gegensatz einer obligatio, gesagt ist, muß natürlich auch von dem Anfang gelten.

(3) So z. B. wenn der Pach-

Über auch umgekehrt ist ein juristisches Verhältniß allein, wenn nicht ganz bestimmt jener Auftrag darin enthalten ist, zu dieser Art des Erwerbs nicht hinreichend: so z. B. hat der Verpächter den juristischen Besitz der verpachteten Sache (S. 217): stirbt nun der Verpächter, so geht das *jus obligationis* aus dem Pacht durch den bloßen Antritt der Erbschaft auf den Erben über, nicht so der Besitz: damit auch dieser erworben werde, muß irgend etwas gethan werden, wodurch der Pächter zugleich Repräsentant des Besitzes für diesen neuen Verpächter wird (1).

Eine Regel nun, daß auch durch freye Menschen in unsrem Namen Besitz erworben werden könne, ist wahrscheinlich schon ziemlich frühe durch Gerichtsbrauch eingeführt worden:

I. L. 51. *de poss.*

„ . . . *axit Labeo, . . si acervum lignorum emero, et eum venditor me tolleret*

ter oder der Pfandglaubiger zugleich Eigenthümer der Sache ist (S. 218. 234.).

(1) L. 30. §. 5. *de poss.*  
 „*Quod per colonum possideo, heres meus, nisi ipse natus possessionem, non poterit possidere.*“ MERENDA in jur. contr. L. 2. C. 32. — CICERO

zwar scheint das Gegentheil zu sagen (pro Caecina C. 32, opp. Vol. 2. p. 309. ed. Beck.): allein, wie wenig Er selbst auf die Gewissheit dieser Behauptung hauft, sieht man aus dem Zusatz, den Er gleich in den folgenden Worten nöthig findet; „*Deinde ipse Caecina*“ set.

„re juss erit: simul atque custodiam pos-  
suistem, traditus mthi videtur...“ (1).

2. L. 41. de usurp. (Neratius L. 7. membr.)

„... quamvis per procuratorem posses-  
sionem apisci nos, jam fere conve-  
nniat . . .“

3. L. 13. pr. de adqu. rer. dom. (Neratius  
Lib. 6. reg.)

„Si procurator rem mihi emerit ex man-  
dato meo, eisque sit tradita meo homi-  
ne: dominium mthi, id est proprietas  
adquiritur, etiam ignorantis.“

4. L. 1. C. de poss. (Impp. Sever. et Antonin.)

„Per liberam personam ignorantis quo-  
que acquiri possessionem, et postquam  
scientia intervenerit, usucaptionis con-  
ditionem inchoari posse, tam ratione  
utilitatis, quam juris pridem (2) re-  
cepsum est.“

(1) Die Stelle selbst ist oben erklärt worden (S. 159.), hier kommt es bloß auf das Resultat der Meinung des La-  
beo an. Uebrigens könnte un-  
ter der *custodia* auch wohl ein  
Sclave verstanden seyn: allein

Javolen, der in dem folgen-  
den Theil der Stelle offenbar  
denselben Fall vor Augen hat,  
braucht ausdrücklich das Wort  
„mandare.“

(2) GLOSSA in b. L. „alias;  
„pridem, et alias: pruden-

Aus diesen Stellen ist klar, daß zur Zeit des zuletzt angeführten Rescripts der Satz schon längst (pridem) recipirt war, daß er schon zur Zeit des Neratius, ja sogar des Labeo galt: dennoch haben ihn Mehrere durch diese Stelle des Codex neu einführen lassen, wozu wohl Ulpian und die Institutionen Veranlassung gewesen sind (1): allein daß Ulpian ein Re script des regierenden Kaisers citirt, wenn auch der Inhalt desselben schon vorher ohne ausdrückliches Gesetz angenommen war, ist sehr natürlich, und die Stelle der Institutionen, die wohl aus jener entstanden seyn mag, sagt eben so wenig, daß Sevērī diesen Satz neu eingeführt habe.

Zeit erst ist es möglich, einige nähere Bestimmun-

*a, tia.*“ Die erste Leseart ist viel wahrscheinlicher, denn gegen *ratione utilitatis* giebt das *ratione juris* einen viel reineren Gegen satz als *juris prudentia*: die *ratio juris* nämlich steht in: *L. 53. de adgn. rer. dom.* („*quod na turaliter adquiritur, sicuti est possessio*“ rel.). — Zug dem läßt es sich leichter begreifen, wie aus einer Abbreviatur das Wort *jurisprudentia* entstehen konnte, daß jedem juristischen Abschreiber so geläufig seyn mußte — leichter, als

wenn man pridem als die falsche Leseart voraussehen wollte, die sich in den Text eingeschlichen hätte.

(1) *L. II. §. 6. de pign. ac.*  
 „ . . . constitutum est ab Im peratore nostro, posse per libe ram personam possessionem adquiri.“ — *§. 5. per quas pers.*  
 „ . . . per liberam personam, ve luti per procuratorem, placet „non solum scientibus, sed et ignorantibus nobis adquiri possessionem, secundum Div. Severi constitutionem.“

gen dieser Regel zu entwickeln, welche oben nur ange- deutet werden konnten. — Ist nämlich jenes Verhält- niss der Repräsentation wirklich begründet, so wird der Besitz durch die Apprehension des Repräsentanten unmittelbar erworben, auch wenn der Besitzer noch keine Nachricht von der Erfüllung seines Auftrags hat, und man kann in diesem Sinne sagen: ignorantia adquiritur possessio. Die Usucaption aber fängt erst an, wenn der Besitzer den erworbenen Besitz erfährt (1). Einige haben behauptet, daß wenigstens in dieser Bestim- mung etwas Neues enthalten sey, was Seuer der älteren Regel hinzugefügt habe, allein diese Meinung ist fast noch unhaltbarer, als die, nach welcher die Regel selbst von Seuer herrühren soll. — Nur in dem eben angegebe- nen Sinn aber darf die ignorantis possessio genom- men werden, wenn sie möglich seyn soll: also muß der Besitzer allerdings wissen und wollen, daß dieser Besitz für Ihn erworben werde, ja es ist in den meisten Fäl- len die Repräsentation selbst nicht anders zu denken möglich. Demnach kann auch ein negotiorum gestor- den Besitz verschaffen, aber erst von der Zeit der rati- habitio an (2): und dasselbe muß von einem procu-

(1) L. 1. C. de poss. (S. 252), sowohl diese Regel, als viel- §. 5. I. per quas pers. (S. 253), mehr die der lex Atinia (L. 4. L. 49. §. 2. de poss., L. 47. de §. 6. de usurp.).

usurp. — Die Ausnahme der L. 41. de usurp. betrifft nicht (2) L. 24. de neg. gestis.

rator universorum bonorum behauptet werden, weil auch in dessen Auftrag nicht besonders dieser einzelne Erwerb enthalten ist:

**I. PAULUS in rec. sent. L. 5. T. 2. §. 2.**

„Per liberas personas, quae in potestate „nostra non sunt, adquiri nobis nihil „potest. Sed per procuratorem adquiri „nobis possessionem posse, utilitatis causa „receptum est (1). Absente autem do- „mino comparata non aliter ei, quam si „rata sit, quaeritur (2).“

**2. L. 42. §. 1. de poss.**

„Procurator, si quidem **mandante do-** „**mino rem emerit** (3), protinus illi ad- „quirit possessionem: quod si **sua spon-**

(1) d. h. „aber bey dem Besitz ist eine Ausnahme von jener Regel angenommen wor- den.“

(2) Der Ausdruck *procurator* war zweydeutig, deswegen erinnert Paulus ausdrücklich, daß blos von einem Stellvertreter in Beziehung auf diesen bestimmten Besitz die Rede sey, nicht von einem *procurator bonorum*, den man für die Zeit der Abwesenheit bestellt habe,

und der während dieser Abwesenheit dem Herrn irgend einen Besitz erwerben wolle.

(3) d. h. „wenn er einen Auftrag für diesen Erwerb hatte“ (gewöhnlich geht nämlich ein solcher Auftrag zugleich auf den Vertrag und auf den Erwerb des Besitzes und Eigenthums). — Der Gegensatz ist also derselbe, wie in der vorigen Stelle.

*„te emerit, non: nisi ratam habuerit do-  
minus emptionem.“*

Ungeachtet dieser sehr deutlichen Stellen haben mehrere Juristen auch durch einen solchen Procurator die ignorantis possessio für möglich gehalten: und weil einmal Sevier durchaus etwas Neues bestimmt haben sollte, so ist auch das als Inhalt seiner Constitution, und als Zusatz zu dem ältern Recht betrachtet worden, obgleich der Satz selbst weder für das ältere noch für das neuere Recht behauptet werden kann.

Zwei Fälle sind indessen auch bey diesem Erwerb durch freye Personen von der Regel ausgenommen, nach welcher der Wille des Besitzers zur Entstehung des Besitzes erforderlich wird. Im Namen einer Stadt nämlich, also einer blos juristischen Person, ist dieser Erwerb möglich, und davon ist schon oben geredet worden (S. 244.): eben so soll es im Namen der Pupillen, Minderjährigen und Wahnsinnigen geschehen können, ohne daß dabey auf den Willen des Besitzers selbst gesehen wird. Ein Tutor also und ein Curator kann den Besitz seinem Mündel auf gültige Weise erwerben (1). — Dieser Erwerb des Tutor im Namen des

(1) *L. 13. §. 1. de adq. rer. C. de dom.* ist offenbar blos ein *dom.*, *L. 1. §. 20. de poss.*, *L. 11. Supplement* dieser Regel: in *§. 6. de pign. act.* — Die *L. 26.* dem bestimmten Fall dieses Ge-

Pupillen ist schon oben zu Erklärung jwener Stellen gebraucht worden; in welchen auch die bloße auctoritas tutoris bei dem Erwerb des Besitzes zugelassen wird (G. 193 — 201.). Mehrere haben jene Stellen so missverstanden, als ob die *adquisitio per tutorem* sogar abgelaugnet werden sollte (1), die doch weder nach diesen noch nach andern Stellen (2) mit einem Schein geläugnet werden kann:

## §. 27.

Von der Regel, daß ein bloßer Auftrag, ohne juristische Gewalt, hinreichend ist, den Erwerb des Besitzes durch fremde Handlungen zu begründen — von dieser Regel ist jetzt noch eine einzelne Abwendung zu erklären übrig, in welche sich unsere Juristen weit weniger zu finden gewußt haben, als in die Regel selbst.

Wer nämlich überhaupt durch seine Handlungen einem Andern den Besitz zu erwerben im Stande ist, kann dieses natürlich um deswillen nicht weniger, weil Er, der Repräsentant, bis auf diesen Augenblick den juristischen Besitz der Sache gehabt hat. Zugleich ist es klar, daß für diesen Fall zwar nicht die Regel,

siehe nämlich soll dem Pupilli (1) Besonders die Schlüsse, dessen Vormund hier verhindert ist, einstweilen ein Schluß (G. 201.).

be diesem Erwerb vollziehen dürfen (L. 2. C. Th. de dom.)

(2) s. die vorletzte Note.

wohl aber ihre Anwendung etwas anders als für die übrigen Fälle bestimmt werden müsse. Da nämlich das factum apprehensionis schon früher vorgekommen ist, so braucht es jetzt nicht wiederholt zu werden, und die ganze Handlung muß folglich als eine umgekehrte brevi manu traditio betrachtet werden: wie nämlich bey dieser Art der Tradition der, welcher bisher die Detention ohne den Besitz hatte, durch blosen animus possidendi, ohne neues factum, den Besitz erwirbt (S. 184. 185.), so verwandelt sich hier gleichfalls durch bloses Wollen der Besitz in Detention, und (worauf es hier noch allein ankommt) das Recht des Besitzes selbst wird unmittelbar auf eine andere Person übertragen. — Unsere Juristen nennen diese Art, den Besitz zu übertragen: *Constitutum possessorium*. Das Wort kommt bey den Römern nicht vor, wohl aber die Sache, und selbst wenn sie nicht besonders im Römischen Recht genannt wäre, würde sie um nichts weniger gewiß seyn.

Der Satz selbst, der hier aufgestellt wurde, ist eben so allgemein, und ganz als blose Anwendung bekannter Grundsätze, in folgender Stelle enthalten:

L. 18. pr. de poss.

„Quod meo nomine possideo, possum  
 „alieno nomine possidere: nec enim mu-  
 „to mihi causam possessionis, sed desine

„possidere, et alium possessorem mini-  
sterio meo facio: nec idem est, possi-  
dere, at alieno nomine possidere. Pro-  
curator alienae possessioni praestat  
„ministerium.“

Also durch bloßen Vertrag, ohne alles körperliche Handeln auf die Sache selbst, ist dieser Erwerb des Besitzes möglich: dennoch wird in einer sehr bekannten Stelle der bloße Vertrag der Tradition grade entgegen gesetzt: durch diese soll Eigenthum übergehen können, durch jenen nicht (1). — Dieser Umstand führt zu einer genaueren Bestimmung des Constitutum selbst. Der Vertrag nählich, wodurch der Uebergang des Eigenthums bestimmt wird, z. B. der Kauf, ist von dem Constitutum sehr verschieden: in diesem liegt die Bestimmung, daß der bisherige Besitzer Repräsentant eines fremden Besitzes (procurator possessionis) seyn wolle, welche Bestimmung weder in einem bloßen Kauf enthalten ist, noch auch überhaupt angenommen werden kann, sie müste defin ausdrücklich erklärt seyn, oder aus andern Erklärungen nothwendig folgen. Ist eine ausdrückliche Erklärung vorhanden, daß der bisherige Besitzer nur noch fremden Besitz verwalten wolle, so

(1) L. 20. C. de pactis: „Tra- „dominia rerum, non nudis  
dictionibus et usucaptionibus „pactis transferuntur.“

hat die Sache keinen Zweifel, aber dieser Fall ist sehr selten. Außerdem ist ein Constitutum nicht anzunehmen, außer infofern es als Folge anderer Handlungen betrachtet werden muß.

Erstens: ein Constitutum ist in der Regel nicht anzunehmen. — Eine Anwendung dieses Saches ist schon oben vorgekommen: wer nämlich Fässer mit Wein kauft und versiegelt, ist dadurch nicht Besitzer und Eigentümer der Fässer geworden (1). Nun ist es klar, daß Er selbst noch nicht die natürliche Detention dieser Sachen hat, solange sie in einem Keller des Verkäufers liegen: aber eben so sicher ist es, daß der Verkäufer durch bloses Constitutum den Besitz auf Ihn übertragen könnte, und nur weil kein Constitutum überhaupt nicht präsumirt wird, ist in jenem Fall ohne weitere Unterscheidung der Uebergang des Besitzes verneint worden. — Eine zweite Anwendung des Saches enthält folgende Stelle:

*L. 48. de poss.*

„Praedia cum servis donavit, eorumque  
„se tradidisse possessionem, litteris de-  
„claravit: si vel unus ex servis, qui si-  
„mul cum praediis donatus est, ad eum,  
„qui donum accepit, pervenit, mox in-

(1) *L. I. §. 2. de peric. et commis. rei vendi* (G. 165.)

„praedia remissus est: per servum praediorum possessionem quae sitam ceterorumque servorum constabit.“ — Der donator hatte in einem Briefe geschrieben: „er wolle hiermit das Gut und die Slaven übergeben haben.“ Wie ist diese Erklärung zu interpretiren? etwa so, daß Er, der donator, von jetzt an als procurator alienae possessionis betrachtet würde? nein, denn ein Constitutum ist nicht zu präsumiren: also ist nur dem donatarius erlaubt, in jedem Augenblick selbst Besitz zu ergreifen (missio in possessionem), diese Handlung ist vorläufig durch des donator Einwilligung zu einer Tradition gemacht, aber erst mit ihr kann der neue Besitz seinen Anfang nehmen.

Zweitens: Ein Constitutum wird dennoch angenommen, wenn sein Daseyn aus einer andern Handlung nothwendig folgt. — Dieser Satz wird durch folgende Anwendungen deutlich und gewiß werden.

A.) Wer eine Sache verschenkt und zugleich mißt, hat über den Besitz nichts ausdrücklich erklärt: allein Er will, daß gleich jetzt ein Pacht zwischen Ihm und dem Andern existiren solle, davon ist eine nothwendige Folge, daß der Andere Besitzer, Er aber Verwah-

ter des fremden Besitzes sey, folglich ist hier durch Constitutum der Besitz wirklich übertragen (1).

B.) Eben so verhält es sich mit dem ususfructus: wer also eine Sache verschenkt oder verkauft, und den ususfructus für sich zurückbehält, hat durch Constitutum den Besitz und das Eigenthum wirklich übertragen, und verwaltet von jetzt an, wie jeder Fructuar, einen fremden Besitz (2).

C.) Wenn eine Sache Gegenstand eines Pfand-contracts ist, zugleich aber der Gebrauch dieser Sache dem Schuldner precario überlassen wird, so ist gleichfalls durch bloses Constitutum dem Glaubiger der Besitz der Sache erworben (3). Dieses ganze Geschäft

(1) *L. 77. de rei vind.*

(2) *L. 28. L. 35. §. 5. C. de donat.* (Von diesem Satz, den im allgemeinen gewiß kein Römischer Jurist je bezweifelte, hatte Theodos II. bey Schenkungen, wobei überhaupt viele besondere Bestimmungen vorkommen, eine Ausnahme verordnet, die Er selbst zwey Jahre später wieder aufhob. *L. 8. 9. C. Th. de donat.*) — Ein Fall dieser Art kam bey einem Theil der Hanauischen Succession vor. Eras-

mer (opusc. T. I. p. 641.) demonstrierte die gewöhnlichsten Irrthümer der Praktiker in mathematischer Methode, aber die Antwort, die von Darmstädtscher Seite erfolgte, ist eine der besten Schriften, die je über den Besitz erschienen sind: KORTHOLT *de possessione ea lege, ne contra trad., dum vivit, exerc., tradita.* Giessae 1738.

(3) *L. 15. §. 2. qui satisdare cog. „Creditor, qui pignus „accepit, possessor non est,*

hat mit einem bloßen pactum hypothecae viele Neinlichkeit: ob das Eine oder das Andere gemeint sey, kann nur für jeden gegebenen Fall besonders bestimmt werden, aber wenn es ausgemacht ist, daß nicht dieses pactum, sondern ein contractus pignoris, verbunden mit precarium, eingegangen war, so ist davon die Übertragung des Besitzes durch Constitutum eine unmittelbare Folge (S. 240.), und bedarf nicht etwa noch eines besondern Beweises.

#### D.) Bey einer Societas universorum bonorum

„rametsi possessionem habest,  
„aut sibi traditam, aut preca-  
„rio debitori concessam.“ — Hier-  
aus muß erklärt werden: L. 16.  
de O. et A. „... precario tan-  
„do efficit, ne res usucapi  
„possit.“ Das nämlich in der  
Regel der Schuldner usucapirt,  
ist gewiß, diese Usucaption kann  
natürlich dadurch nicht aus-  
geschlossen werden, daß der  
Schuldner sogar noch die na-  
türliche Detention durch ein  
precarium erlangt; auch hat  
Julian diesen letzten Satz in  
seinen Digestis dreymal aufge-  
stellt, und kann ihn also nicht  
wohl in einer vierten Stelle  
dieselben Werks läugnen wol-

len (S. 240.). Demnach muß  
der ganze Fall so gedacht wer-  
den: die Sache gehörte dem  
Verstorbenen selbst, was auch  
die Worte „sicuti ... adqui-  
sit“ andeuten: folglich wur-  
de die Usucaption allerdings  
unterbrochen, aber nicht durch  
das precarium, sondern durch  
die Verpfändung (S. 234.);  
da aber das ganze Geschäft  
durch ein Constitutum abge-  
schlossen wurde, also das pre-  
cario dare und das pignori acci-  
pere in Einem Moment verei-  
nigt waren, so konnte ohne  
Gefahr das erste genannt wer-  
den, um die Wirkung des  
letzten zu bezeichnen.

wird die Tradition aller einzelnen Sachen als geschehen angenommen, sobald der Vertrag abgeschlossen ist (1), was wieder nicht anders als durch ein Constitutum gedacht werden kann. Der Grund liegt wahrscheinlich darin: wegen der Mannigfaltigkeit der Gegenstände ist hier eine wirkliche Tradition sehr schwerlich, folglich ungewöhnlich; folglich ist im Gegentheil dasjenige Geschäft gewöhnlich und zu präsumiren, welches allein eine wahre Tradition ersetzen kann, und dieses Geschäft ist eben das Constitutum.

E.) „Die Slaven“, sagt eine Stelle des Codex, „deren Kaufbriefe bereits tradirt worden sind, müssen selbst als tradirt betrachtet werden“ (2). Nehmen wir diese Stelle wörtlich als Gesetz an, so ist das Besondere, was sie bestimmt, offenbar blos das, daß in Einem Fall, gegen die Regel, ein Constitutum präsumirt wird (3), nicht aber eine symbolische Tradition, die man freylich hier, wie in so vielen anderen Stellen, gefunden hat. Aber selbst zu jener Annahme sind wir nicht berechtigt; die ganze Stelle ist, wie die Worte

(1) L. I. §. 1. L. 2. pro loco.

,, potes aduersus donatorem in  
, , rem actionem exercere.“

(2) L. I. C. de donat. „Emp-  
, , tionum mancipiorum instru-  
, , mentis donatis, et traditis,  
, , et ipsorum mancipiorum do-  
, , nationem, et traditionem  
, , factam intelligis; et idea

(3) Schon Fulgostius er-  
klärt die Stelle durch ein Con-  
stitutum. OBRECHT de poss.  
§. 280.

Deutlich zeigen, ein Rescript für einen bestimmten Fall: die Bedingungen dieses Falls schienen dem Kaiser so, daß von dem Augenblick des übergegebenen Kaufbriefs an ein Constitutum behauptet werden müste: Wir kennen diese Bedingungen nicht, und so ist das praktische Resultat dieser Stelle, wie so vieler andern Rescripte, blos eine unbestimmte Möglichkeit, d. h. der Inhalt derselben verwandelt sich in diese Regel: „es kann in der Uebergabe eines Kaufbriefs ein Constitutum liegen“, vorausgesetzt nämlich, daß aus den übrigen Umständen auf das Daseyn dieses Geschäfts geschlossen werden muß.

Unsere Juristen sind von jeher weit entfernt gewesen, diese einfache Ansicht des Römischen Rechts, nach welcher nicht einmal ein eigner Name für dieses Institut nöthig gefunden wurde, zu der Ihrigen zu machen. Das Constitutum schien Ihnen immer etwas sehr seltsames, eine der auffallendsten Fictionen bey dem Erwerb des Besitzes überhaupt, und es sind daher viele darin überein gekommen, die allgemeine Anwendung des Constitutum für eine Erfindung der Praktiker zu erklären, in der Theorie also das Constitutum nur als Ausnahme, und nur in den Fällen gelten zu lassen, welche die Römischen Juristen zufällig

gebraucht haben, die Anwendung ihrer Regel daran zu erläutern (1).

## §. 28.

Der Erwerb des Besitzes ist jetzt vollständig dargestellt, und es ist aus dieser Darstellung klar, daß in dem Erwerb des Besitzes Bestimmungen enthalten sind, welche ihn von dem Erwerb jedes andern Rechts unterscheiden. Alle blos juristischen Gründe nämlich, welche außerdem den Erwerb eines Rechts begründen oder unmöglich machen, haben diese Wirkung bey dem Besitz nicht. Erstens also: blos juristische Handlungen, in welchen nicht zugleich eine Apprehension liegt, geben den Besitz nicht. — So der Erwerb einer Erb-

(1) Schon Azo (Summa in Cod. tit. de poss. n. 7. 8.) sagt bey dem Constitutum durch ususfructus: „et est hoc unum „mirabile mundi.“ — Die gründlichste Schrift ist von G. Mascov (de const. poss., Harderov. 1733, auf in: opusc. ed. Püttmann. p. 101.), der aber auch die gewöhnliche Ansicht zum Grunde legt, und besonders durch das Eigenthümliche der Schenkung (S. 262.) sich verleiten läßt, das Verhältniß von Regel und Aus-

nahme völlig umzukehren. — Einige haben alles Constitutum abgelaugnet; die Sache selbst aber in jenen einzelnen Fällen dennoch zugelassen, und nur etwa anders erklärt: GIPHANIUS in L. 10. de donat. (lectur. Altorph. p. 120. 121.). SCHORCH de const. poss. in LL. Rom. non fundato. Erf. 1732.) — Völlig unbrauchbar ist: TIRAQUELLUS de jure const. poss. (Opp. T. 4. p. 135. ed. Frf. 1574.).

schaft: alle Rechte überhaupt, insofern sie zum Vermögen gehören, also nicht blos persönlich sind, gehen dadurch unmittelbar auf den Erben über; nur nicht der Besitz, da in dem Anteile der Erbschaft durchaus kein factum apprehensionis für die einzelnen Sachen der Erbschaft liegt (1). Mehrere neuere Gesetzgebungen haben sehr inconsequent das Gegentheil bestimmt (2), was wohl aus einer misverstandenen Stelle des Römischen Rechts selbst entstanden seyn mag (3). — Wie mit dem Erwerb der Erbschaft, so verhält es sich auch mit der Mancipation: diese konnte nämlich ohne Zweifel so vorgenommen werden, daß zugleich der Erwerb

(1) *L. 23. pr. de poss.*, „Cum TIRACELLUS in tract. le „heredes instituti sumus, mort etc. opp. T. 4.). Das „adita hereditate, omnia qui- selbe gilt bey den Spanischen „dem iure ad nos transeunt: Majoraten. LEGES TAURI „possessio tamen nisi natu- num. 45. (GOMEZ in LL.Tauri „raliter comprehensa ad nos p. 232. ed. Lugd. 1744. f.). — „non pertinet.“ — *L. I.* Vergl. C. A. BRAUN de poss. „§. 15. si is, qui test. liber „ipso jure ein heredem trans- „nec heredis est possessio, eunte. Erlang. 1744. „,antequam possideat“ (sc. naturaliter): „quia hereditas „maj. „„„ possessio defuncti, „in eum id tantum transfun- „„„ quasi juncta, descendit ad „dit, quod est hereditatis: „heredem.“ CUIACIUS in „non eudem fuit possessio L. 23. pr. de poss. (opp. T. 8. „hereditatis.“ p. 287.). — Jene Stelle geht blos auf die Fiction bey der Usucaption.“

(2) Das ist der Sinn der Regel: „le mort saisie le viv.“

des Besitzes daraus erfolgte, ja bey beweglichen Sachen war dieses nothwendig: nicht so bey Grundstücken (1), folglich gieng bey diesen das Eigenthum ohne Besitz über, denn ein factum apprehensionis war nicht vorhanden, und ein Constitutum, wodurch dieses factum hätte erzeugt werden können, ist nicht zu präsumiren.

Zweitens: wenn die Bedingungen des Erwerbs vorhanden sind, so wird durch juristische Gründe der Ungültigkeit der Besitz nicht ausgeschlossen. — Im allgemeinen ist dieser Satz von jeher anerkannt worden, aber man hat ihn durch Ausnahmen beschränkt, welche in allen Fällen der ficta apprehensio eintreten sollten (S. 148): diese Ausnahmen sind ungegründet, weil es überhaupt keine ficta apprehensio giebt.

Nach dieser Regel also kann selbst durch eine strafbare Handlung, nämlich durch körperliche Gewalt, Besitz erworben werden, und dieser Satz liegt so vielen bekannten Anwendungen zum Grunde, daß er auch durch folgende Stelle nicht zweifelhaft werden kann (2):

(1) ULPIANUS in fragm. Tit. 19. §. 6: „Res mobiles non nisi praesentes mancipari possunt . . . immobiles autem etiam plures simul, et quae diversis locis sunt, mancipari possunt.“

(2) L. 22. de poss. (Iavolenus lib. 13. ex Cassio). — Euper (P. 2. C. 23.) bezieht die Stelle äußerst gezwungen auf das interdictum quod legatorum, weil Iavolen in demselben Buche zweymal von In-

„Non videtur possessionem adeptus is,  
 „qui ita pactus est, ut eam retinere non  
 „possit.“

Das *non videtur* muß schon nach den Worten nur in einer besondern Beziehung wahr seyn sollen, denn was man nicht behalten kann, muß man wohl für diesen Augenblick wirklich haben. Auch ist jene Beziehung leicht zu finden (1): eine *res furtiva* oder *vi possessa* nämlich kann nicht usucariet werden, und diese Unmöglichkeit hört erst dann auf, wenn der Eigenthümer wieder in den Besitz derselben gekommen ist. Aber dieser Besitz muß auch so beschaffen gewesen seyn, daß er dauerhaft seyn könnte; d. h. er muß nicht wegen der Art seiner Entstehung haben angefochtener werden können (2). Wenn also der fundus *vi possessus* von dem Eigenthümer selbst mit Gewalt wieder eingenommen wird, oder wenn der Eigenthümer die *res furtiva* durch ein gültiges *precarium* (3) wie verdicten rebet (L. 5. de tab. debib., L. 198. de R. I.): allein in zwölf nicht sehr entfernten Stellen (lib. 15. ex Cassio) ist auch von *furtum* die Rede (L. 71. 73. de furtu):

(1) Die Glossa zu unserer Stelle hat sie wirklich gefunden,

(2) L. 4. §. 12. 26. de usurp., L. 13. §. 2. de V. S.

(3) G. o. G. — Etwas (obss. XXIV. 12.) scheint um ein taugliches Beispiel für bewegliche Sachen sehr verlegen zu seyn: in dem Fall, welchen Er anführt, ist gar keine *res furtiva* vorhanden,

der in dem Besitz bekommt; so ist die Unmöglichkeit der Usucaption nicht aufgehoben, weil der Besitz des Eigenthümers in beiden Fällen durch Interdiction angefochten werden kann.

Was von dem gewaltsamen Erwerb gilt, muß um so mehr von solchen Handlungen behauptet werden, die ihrer Form nach rechtlich, aber aus juristischen Gründen ungültig sind. — So wird durch die Schenkung eines Ehegatten kein Recht übertragen: der Besitz allein geht über (§. 44). — Eben so kann durch die Tradition, die ein Rasernde oder ein Pupill vornimmt, kein Eigenthum erworben werden, wohl aber Besitz (7). — Aus diesen juristischen Gründen nämlich ist immer nur die Succession für ungültig zu halten: Succession aber bezieht sich überhaupt nicht auf die Existenz des Besitzes (§. 23.), folglich kann diese nicht darum ausgeschlossen seyn, weil jene unmöglich ist.

(1) Die Gründe, aus welchen dieser Satz etwa bezweifelt werden könnte, gehören in den folgenden Abschnitt, denn sie betreffen die Frage, ob der Rasernde oder der Pupill den Besitz in diesem Fall verlieren. Dass unter dieser Voraussetzung der Andere ihn erwerben wird, Niemand läugnen.

### **Dritter Abschnitt.**

### Dritter Abschnitt.

## **Verlust des Besitzes.**

Im zweiten Abschnitt ist von dem Anfang des Besitzes geredet worden; hier soll das Ende desselben bestimmt werden. Diese Frage ist offenbar mit der nach der Fortdauer des Besitzes völlig gleichbedeutend, da jeder Besitz genau so lange fort dauern muss, als er nicht verloren wird. Hätten unsere Juristen diese einfache Bemerkung, die schon sehr frühe gemacht worden ist (1), benutzt, so würden sie ihren Theorien nicht

(I.) **Azo** in Summa Cod. tit. de poss. „Cum enim intitulatur de amittenda posses- sione, ergo de retinenda, vel quousque retineatur: tandem enim retinetur, quamdiu non amittitur.“ — **Glossa** in rubra Diga tit. de poss. „not., „quod hic dicit amittenda, sed Cod. eod. dicit retinenda, quod in idem recidit, quia contrariorum eadem est disciplina.“ Bsp dieser Gelegenheit pflegen die

nur ein ganzes Kapitel, sondern auch manche Widersprüche erspart haben, indem nur zuweilen bey dem Verlust des Besitzes das Gegenthil von dem gesagt wird, was bey der Fortdauer behauptet worden war.

Es ist also jetzt die Regel aufzusuchen, nach welcher die Fortdauer, und mit dieser zugleich der Verlust des Besitzes bestimmt werden könne. Wir wollen es versuchen, diese Regel zuerst aus dem Begriff des Besitzes abzuleiten: dieser Begriff hat durch die Untersuchung über den Erwerb des Besitzes bereits volle Bestimmtheit und Realität erhalten, und selbst diese Beziehung auf Fortdauer und Verlust ist schon oben (S. 182) vorläufig ange deutet worden.

Weil nämlich der Besitz gedacht wurde als physische Herrschaft, bezogen auf das Bewustseyn, so war zu allem Erwerb zweyerley nöthig: factum und animus. Dasselbe muß sich auch bey der Fortdauer wieder finden: auch diese muß auf der Verbindung von factum und animus beruhen, wie der Erwerb; sie muß also ausgeschlossen seyn, wenn diese Verbindung

Commentatoren nach Accurs, „nach“ auch wirklich überall selbst Alciat nicht ausgeschlossen, sehr gelehrt zu untersuchen, ob die Regel: „contra riorum eadem est discipli-

wahr sey, z. B. auch im Canonischen Recht, im Lehnenrecht u. s. w.“

aufgehoben ist, d. h. wenn entweder das factum allein, oder der animus allein, oder beide zugleich aufhören. Aller Unterschied natürlich, der zwischen den Bedingungen des Erwerbs und der Fortdauer angenommen werden soll (S. 182), kann durchaus nur den Grad, nicht das Wesen dieser Bedingungen betreffen, d. h. es muß sich immer ein Punct annehmen lassen, auf welchem aller Unterschied völlig verschwindet. Ein solcher Punct wäre z. B. bey dem factum die völlige Unmöglichkeit, auf die Sache einzutüren, denn animus der bestimmte Entschluß, nicht Besitzer zu seyn: und es ist klar, daß in beiden Fällen der Besitz eben so wenig anfangen als fortgesetzt werden könne, daß also hier die Bedingungen des Erwerbs und der Fortdauer völlig zusammen fallen.

Was hier gesagt worden ist, läßt sich in folgende Sätze zusammen fassen:

1. Soll der Besitz fortdauern, so muß factum und animus zugleich vorhanden seyn.
2. Hat das factum allein, oder der animus allein, oder beide zugleich aufgehört, so ist der Besitz ein verloren.
3. Diese Regel steht in einer unmittelbaren logischen Verbindung mit der Regel, welche den Erwerb des Besitzes bestimmt.

Wir wollen uns jetzt nach historischen Beweisen jener Regel umsehen: vielleicht, daß uns dabei der Standpunkt, aus welchem sie hier zuerst betrachtet worden ist, gute Dienste leistet.

## §. 30.

Die Regel, die im vorigen §. aufgestellt worden ist, wird theils in vielen Anwendungen (1), theils in einigen Ausnahmen so bestimmt vorausgesetzt, daß schon dadurch der historische Beweis derselben als vollständig geführt gelten könnte. Außerdem steht die Regel selbst in einer Stelle, die man grade daher gewöhnlich über sieht.

## L. 44. §. 2. de poss.

„... ejus quidem, quod corpore nostro  
„teneremus (2), possessionem amitti vel  
„animo, vel, etiam corpore ...“

Doch auch hier wird dieser Gegenstand nur ganzentlich berührt: dagegen findet sich eine andere Stelle, worin recht absichtlich eine allgemeine Regel für unsern Fall aufgestellt werden soll, und diese Regel — scheint der unstrigen grade entgegen gesetzt, indem sie weder

(1) Hier nur vorläufig einige der bestimmtesten: L. 3. §. 13. L. 29. de poss. (Verlust durch blosse factum). — L. 3. §. 6. L. 17. §. 1. de poss. (Verlust durch blosen animus).

(2) Dieser Fall macht die Regel aus, und es sollen eben hier die Modificationen für den entgegen gesetzten Fall angegeben werden.

das factum allein, noch den animus allein für hinreichend erklärt, den Besitz verlieren zu machen.

L. 153. de R. I. (1).

„Fere, quibusunque modis obligamur,  
„hisdem (iisdem) in contrarium actis li-  
„beramur: cum quibus modis adquiri-  
„mus; hisdem in contrarium actis amit-  
„timus. Ut igitur (2) nulla possessio  
„adquiri, nisi animo et corpore potest:  
„ita nulla amittitur, nisi in qua utrum  
„que in contrarium actum (3).“

An einen Streit der alten Juristen ist theils nach der Natur des Gegenstandes, theils auch deswegen nicht zu denken, weil die Stelle von Paulus herrührt, in dessen Schriften gerade die entscheidendsten Anwendungen der richtigen Regel sich finden (4).

Bei weitem die meisten Interpreten suchen diese Schwierigkeit dadurch aufzuheben, daß Sie die ganze Stelle blos auf einen besondern, ausgenommenen Fall beziehen. Nämlich Grundstücke werden auch dann noch

(1) Ich nenne diese Stelle die einzige, weil die L. 8. de poss. offenbar blos ein Fragment derselben ist: die ganz unbedeutenden Abweichungen sollen sogleich bemerkt werden.

(2) Die L. 8. de poss., die erst hier anfängt, liest „quem-  
„admodum“ anstatt „ut igitur.“

(3) L. 8. de poss.: „actus  
„est.“

(4) Lc. 3. §. 6. 13. de poss.

besessen, wenn schon ein Anderer sie occupirt hat, so lange nur der bisherige Besitzer noch keine Nachricht davon hat. Deswegen unterscheidet man nun so: entweder soll solo animo der Besitz verloren werden, dann hat der Verlust keine Schwierigkeit, folglich ist dann die Regel des Paulus falsch: oder solo corpore, dann ist die Regel wahr, aber doch auch nur bey Grundstücken (1). — Allein der Jurist hat so offenbar die Absicht, eine allgemeine Regel aufzustellen, daß diese Erklärung durch alle Nebengründe, die man dafür aufgesucht hat (2), unmöglich entschuldigt werden kann.

Alle Schwierigkeit liegt offenbar in dem Wort „*utrumque*“: daß beides zugleich (factum und factus) sein kann.

(1) *Azo in Summa Cod. tit. de poss. num. 15.* — *GLOSSA in L. 3. §. 6. et in L. 8. de poss.* — *CUIACIUS in notis ad §. 5. I. de interdictis, et in paratit. in Cod. tit. de poss.* (auch: *opp. T. 4. p. 625, T. 5. p. 710, T. 8. p. 258. 269. 877, T. 9. p. 1015.*) — *GIPHANIUS in lect. Altiorph. p. 420. 421. 422.* — *MERRNDA in contr. L. 12. C. 24.* — *CUPERUS de de poss. P. 2. C. 36.* Man lasse sich nicht dadurch irren, daß Euper und Andere damit

anfangen, eben diese Erklärung zu widerlegen, denn am Ende ist es immer dieselbe, nur etwas anders ausgedrückt.

(2) Enjaz legt viel Gewicht auf das Wort „*est*“ („*est à dire, le plus souvent, on peut*“ „que le plus souvent.“ Opp. T. 4. p. 625.), welches doch weder bey dem Besitz gebraucht ist, noch auch dabei einen so großen Unterschied machen könnte. — Giphanius und Euper sehen vorzüglich auf die Inscription.

*animus*) aufgehoben werden müsse, damit der Besitz verloren sey — das ist es, was allen übrigen Anwendungen widerspricht. Lieste sich also beweisen, daß *utrumque* für *alterutrum* stehen könnte, so wäre eben durch die übrigen Stellen diese Erklärung nothwendig und gewiß, und aller Widerspruch wäre völlig entfernt (1).

Dieser Beweis aber, daß *utrumque* die Bedeutung von *alterutrum* haben könne, ist auf zweierley Art zu führen: es muß nicht nur überhaupt, sondern auch nach dem Zusammenhang unsrer Stelle diese Bedeutung des Worts möglich seyn.

Erstens: *uterque* kommt in andern Stellen in der Bedeutung von *alteruter* vor (2):

A.) In einer Stelle des Celsus (3):

„Si Titio aut Sejo, utri heres vellet, le-

(1) Ich kenne nur Eine Erklärung, die einen etwas ähnlichen Weg einschlägt, indem sie den Text ändert und „*utrumque*“ liest (FRIESEN de genuina poss. indole, Ienae 1725. §. 14.): selbst diese Emendation ist weit weniger gewaltsam, als die gewöhnliche Erklärung.

(2) Diese Bedeutung selbst

steht schon in der Glossa (in L. 8. §. 5. C. de bon. quae lib.); ferner in den Zusäzen zu Brisson (p. 1372. ed. Heinecc.), aber Eine Stelle, die da angeführt wird (L. 2. pr. de eo, quod certo loco), beweist nichts, und die L. 16. de leg. 2. fehlt ganz.

(3) L. 16. de legatis 2.

„gatum relictum est: heres alteri dando,  
 „ab. utroque liberatur: si neutri dat,  
 „uterque perinde petere potest, atque  
 „si ipsi soli legatum foret, nam ut  
 „stipulando duo rei constitui possunt (1),  
 „ita et testamento potest id fieri.“

B.) In einer Constitution von Justinian (2).

„Ipsum autem filium . . alere patri ne-  
 „cesse est . . . et ab ipsis liberis paren-  
 „tes, si inopia ex *utraq*ue parte verti-  
 „tur.“

C.) Dass endlich umgekehrt *alteruter* für *uterque* in einer Stelle des Ulpian vorkommt, beweist wenig-

(1) Aus dieser Vergleichung mit gewöhnlichen Correis erhellt ganz offenbar, dass durch die wirkliche Forderung des Einen das Recht des Andern ausgeschlossen seyn soll, und dass es nur gleichgültig ist, Wer von Beiden fordert: eben das aber ist die allgemeine Bedeutung von *alteruter*.

(2) L. B. §. 5. C. de bonis quae liberis. — In dieser Stelle ist die Sache so klar, dass *H* also *a*nder in den Text gesetzt hat: *alterutra*. Allein dar-

aus folgt nicht, dass Er diese Leseart in einer Handschrift gefunden habe, die *Glosse* sucht die besondere Bedeutung, die hier *utraq*ue hat, ausführlich zu rechtfertigen, ohne einer Variante zu erwähnen, und die späteren Editoren haben das *alterutra* offenbar blos nach *H* also *a*nder in den Text aufgenommen, oder als Variante bemerkt. Russard z. B. sagt ausdrücklich, in allen seinen Handschriften siehe *utraq*ue.

stens soviel, daß der Sprachgebrauch hierin nicht mehr so fest beobachtet zu werden pflegte (1):

„ . . aut convenit inter litigatores,  
 „uter possessor sit, uter petitor, aut  
 „non convenit. Si convenit, absolutum  
 „est . . . Sed si inter ipsos contenda-  
 „tur, uter possideat, quia alteruter se  
 „magis possidere adfirmat“ etc.

Wenn zwischen Beiden Streit über den Besitz seyn soll, so muß wohl jeder (uterque) behaupten, se magis possidere,

Aber zweitens, wenn gleich *uterque* überhaupt für *alteruter* stehen kann, kann es auch hier diese Bedeutung haben? Offenbar soll der Verlust mit dem Erwerb verglichen werden (2), nun ist zu dem Erwerb factum und animus zugleich nothig, also (scheint es) auch zu dem Verlust. Allein dieses Resultat der Vergleichung ist nur scheinbar: „factum und animus zu-  
 „gleich ist zum Erwerb nothwendig“ heist nichts anders, als: „der Erwerb ist bedingt durch die Verbindung  
 „von factum und animus“, demnach wird nur dann der Erwerb mit dem Verlust verglichen werden können, wenn der Verlust eine Folge dieser auf-

(1) L. I. §. 3. *uti possidetis. sessio alquiri . . . potest:*

(2) „ . . . quibus modis adqui- „ita nulla amittitur . . . “

„rimus, iisdem in contrarium actis (§. 275.).

„amittimus. Ut igitur nulla pos-

gehobenen Verbindung ist. Aufgehoben aber ist diese Verbindung nicht erst dann, wenn factum und animus zugleich aufgehört haben, sondern wenn auch nur Eines von Beiden nicht mehr vorhanden ist: demnach ist die oben vorausgesetzte Bedeutung von *utrumque* nach dem innern Zusammenhang unsrer Stelle nicht nur möglich, sondern sogar nothwendig, indem Paulus nur darauf aufmerksam machen will, daß der Erwerb und Verlust des Besitzes auf denselben Grundsatz zurückgeführt werden können, welcher Satz eben für unsre Regel schon oben (S. 273) dargethan worden ist.

So ist folglich auch durch Interpretation bewiesen, daß die Fortdauer des Besitzes, wie der Erwerb desselben, auf factum und animus zugleich beruhen müsse, oder (was dasselbe sagt), daß sowohl durch factum als durch animus allein der Besitz verloren werden könne. — Diese Regel soll jetzt durch die Anwendung theils erläutert, theils näher bestimmt werden.

Nun kann aber, wie der Erwerb, so auch die Fortdauer des Besitzes durch fremde Handlungen begründet seyn: demnach wird das Detail dieser Untersuchung überhaupt auf folgende Punkte gerichtet seyn müssen:

A.) Factum, als erste Bedingung der Fortdauer des Besitzes (§. 31.).

B.) Animus, als zweite Bedingung derselben  
(§. 32.).

C.) Modification dieser Regeln bey der Fortsetzung  
des Besitzes durch Stellvertreter (§. 33.).

### §. 31.

Die erste Bedingung der Fortdauer des Besitzes ist ein physisches Verhältniß zu der besessenen Sache (factum), wodurch es uns möglich ist, auf dieselbe einzutwirken. Diese Möglichkeit aber muß nicht etwa, wie bey dem Erwerb des Besitzes, eine unmittelbare, gegenwärtige Möglichkeit seyn (S. 182.), sondern Möglichkeit überhaupt ist hinreichend, und der Besitz ist auf diese Weise erst dann verloren, wenn die willkürliche Einwirkung ganz unmöglich geworden ist. — Diese Regel soll jetzt theils auf bewegliche, theils auf unbewegliche Sachen angewendet werden.

Der Besitz einer beweglichen Sache wird zuerst dadurch verloren, daß ein Anderer sich derselben bemächtigt, einerley ob mit Gewalt oder heimlich (1): und hier ist die Ausschließung unsrer eignen Herrschaft über diese Sache sehr entschieden. Ob der Andere den Besitz wirklich erworben habe, ist ganz gleichgültig: wenn z. B. ein fremder Slave, ohne Befehl seines Herrn,

(1) L. 15. de poss. „Rem „possidere, atque eam, quae „quae nobis subrepta est, per- „vi nobis erepta est . . . .“  
„inde intellegimus desinere“

sie entwendet, so erwirbt diesen Besitz weder der Slave (S. 87), noch der Herr (1), aber Wir verlieren ihn dennoch, da uns die physische Möglichkeit, über die Sache zu verfügen, darum nicht weniger entzogen ist, weil kein Anderer das Recht des Besitzes hat. Anders verhält es sich freylich, wenn der Slave des Besitzers selbst die Sache stiehlt (2), aber hier gründet sich die Fortsetzung des Besitzes blos darauf, daß der Dieb selbst, also vermittelst desselben auch die gestohlene Sache, in unsrem Besitze ist. — Aber auch ohne die Einwirkung eines Andern kann die Möglichkeit der unsrigen ausgeschlossen seyn, wenn nämlich der Ort, an welchem sie sich befindet, uns entweder unzugänglich (3), oder unbekannt (4) ist. Doch ist bey dem letzten Punct noch eine besondere Bemerkung nöthig. Wer nämlich eine Sache in seinem Hause aufbewahrt, oder einen Schatz im Felde verbürgt, verliert den Besitz nicht, wenn Er auch die Sache

(1) Denn sonst müste entweder in dem Willen des Herrn (§. 244.), oder in der peculiaris causa (§. 248.) der Grund des Besitzes liegen; beides aber fehlt (vergl. L. 24. de poss.).

(2) *L.* 15. *de poss.* (§. II.  
§. 33.).

(3) L. 13. pr. de poss. , ,  
,,cum lapides in Tiberim de-

„mersi essent naufragio et  
„post tempus extracti . . da-  
„minium me retinere puto,  
„possessionem non puto.“

(4) *L. 25. pr. de poss.* „Si  
„id, quod possidemus, ita  
„perdiderimus, ut ignoremus,  
„ubi sit: desinimus posside-  
„re.“ Vergl. *L. 3. §. 13. de*  
*poss.*

nicht sogleich finden kann (1): denn die besondere Anstalt, die zu ihrer Aufbewahrung getroffen ist (custodia) (2), sichert ihm das Finden für die Zukunft. Also der Besitzer muß entweder bestimmt den Ort wissen, wo seine Sache ist, oder sie in einer besondern custodia haben: allgemeine Bedingung der Fortdauer ist die custodia nicht (3), und wer z. B. eine Sache im Walde liegen läßt, und sich nachher bestimmt denselben erinnert, hat ihren Besitz durchaus nicht verloren. Daraus ist folgende Stelle zu erklären:

(1) L. 3. §. 13. *de poss.* „ . . .  
„desinere a nobis possideri .  
„. Dissimiliter atque si sub cus-  
„,todia mea sit, nec inveniatur:  
„,quia praesentia ejus sit, et tan-  
„,tum cessat interim diligens inqui-  
„,sitione.“ — L. 44. pr. *de poss.*  
„Peregre prefecturus, pecu-  
„,niam in terra custodiae causa  
„,condiderat: cum reversus  
„,locum thesauri immemoria  
„,non repeteret . . . Dixi,  
„,quoniam custodiae causa pecu-  
„,nia condita proponeretur,  
„,jus possessionis ei, qui con-  
„,didisset, non videri peremptum:  
„,nec infirmitatem memoriae  
„,damnum adferre possessionis,  
„,quam alius non invasit.“

(2) Das nämlich ist die allgemeine Bedeutung von cus-

todia, und die Verschiedenheit bey dem Erwerb und Verlust (§. 183.) ist blos graduell.

(3) Dagegen kann durchaus nicht angeführt werden: L. 47. *de poss.* „ . . . rerum mobilium „,neglecta atque omissa custo-  
„,dia, quamvis eas nemo aliis  
„,invaserit, veteris possessio-  
„,nis damnum adferre consue-  
„,vit: idque Nerva filius retu-  
„,lit.“ Das „consuevit“ be-  
zeichnet nicht eine juristische  
Regel, sondern das, was aus  
der omissa custodia sehr oft  
erfolgt, und das läßt sich  
daher nicht läugnen. Papiani  
citirt ohnehin den jün-  
gern Nerva, von dessen Mei-  
nung sogleich weiter die Rede  
seyn wird.

L. 3. §. 13. *de poss.*

„Nerva filius (1), res mobiles . . . qua-  
 „tenus sub custodia nostra sint, hacte-  
 „nus possideri: Idem (2), quatenus si  
 „velimus naturalem possessionem nan-  
 „cisci possimus.“ — D. h. „Nerva sagt,  
 „die Fortdauer des Besitzes könne begründet  
 „werden durch custodia: derselbe (Nerva)  
 „sagt, sie könne auch blos dadurch begrün-  
 „det seyn, daß der Besitzer im Stande ist,  
 „die natürliche Detention zu erlangen, so-  
 „bald er will.“ — Nämlich wer seine Sache  
 im Hause hat, aber nicht finden kann, von  
 dem kann man nicht sagen: *si velit*, natu-  
 ralem possessionem nancisci potest, und  
 wer sich erinnert, an welchem Ort im Walde  
 seine Sache liegen müsse, von dem kann  
 man nicht sagen: *sub custodia ejus est*.  
 Also sollen diese zwey Sätze nicht sich wech-  
 selseitig erläutern, sondern zwey verschiedene  
 Wege der Fortsetzung des Besitzes beschrei-  
 ben: auch zeigen die Beispiele, die in unse-

(1) sc. sit.

Handschrift hat: „*id est*“, die(2) sc. sit, hactenus pos- meisten Ausgaben aber eine  
 sideri. „*Idem*“ liest Rom. bloße Abkürzung (i.). „*Item*“  
 1476, die Florentinische gäbe auch einen richtigen Sinn.

rer Stelle folgen, sehr deutlich, daß in keinem der hier angegebenen Fälle der Besitz als verloren gelten soll.

Auf den Besitz der Thiere sind diese Regeln so anzuwenden.

A.) Zahme Thiere werden besessen wie alle andere bewegliche Sachen, d. h. ihr Besitz hört auf, wenn sie nicht wieder gefunden werden können (1). — B.) Wilde Thiere werden nur solange besessen, als eine besondere Unstalt (custodia) vorhanden ist, die es uns möglich macht, sie wirklich zu ergreifen (2). Also nicht jede

(1) *L. 3. §. 13. de poss.*  
 „ . . pecus simul atque aber-  
 „ raverit . . . desinere a nobis  
 „ possideri.“ — Ganz ähnliche  
 Grundsätze galten bey dem Be-  
 sitz der Sclaven, nur machte  
 der animus revertendi einigen  
 Unterschied (*L. 44. pr. L. 47.  
 de poss.*), an einem flüchtigen  
 Sclaven wurde Besitz fingirt  
 (*L. 15. §. 1. de usurp., L. 13.  
 pr. L. 15. de poss., s. o. S. 246.*)  
 und durch das liberale judi-  
 cium wurde er blos suspendiert  
 (*S. 246.*).

(2) *L. 3. §. 2. L. 5. pr. de  
 adqu. rer. dom. (§. 12. I. de  
 rer. div.) „Quidquid autem  
 „ eorum ceperimus, eo usque*

„nostrum esse intellegitur,  
 „donec nostra custodia coer-  
 „etur: cum vero evaserit  
 „custodiam nostram, et in  
 „naturalem libertatem se re-  
 „ceperit: nostrum esse desi-  
 „nit, et rursus occupantis  
 „fit. — Naturalem autem li-  
 „bertatem recipere intellegi-  
 „tur, cum vel oculos nostros  
 „effugerit, vel ita sit in con-  
 „spectu nostro, ut difficilis  
 „sit ejus persecutio.“

Hier ist nämlich der einzige Fall, in welchem der Verlust des Besitzes zugleich den Verlust des Eigenthums zur Folge hat, so daß das Eine für das Andere gesezt werden kann.

custodia überhaupt ist hier hinreichend, wer z. B. wilde Thiere in einem Park hält, oder Fische in einem See, hat allerdings etwas gethan, um sie aufzubewahren, aber es hängt nicht von seinem Willen, sondern von vielen Zufällen ab, ob Er sie wirklich fängt; wenn Er will, folglich ist hier der Besitz nicht erhalten: ganz anders, wenn Fische in einem Fischkasten, oder andere Thiere in einem Zwinger eingeschlossen sind, weil sie nun in jedem Augenblick ergriffen werden können (1). — C.) Thiere, die von Natur wild, aber

(1) L. 3. §. 14. 15. de poss.  
 „Item feras bestias, quas vi-  
 „varii inclusimus, et pis-  
 „ces, quos in piscinas conje-  
 „cerimus, a nobis possideri.  
 „Sed eos pisces, qui in stagno  
 „sint, aut feras, quae in sil-  
 „vis circumseptis vagantur, a  
 „nobis non possideri . . .  
 „. . . Aves autem posside-  
 „mus, quas inclusas habemus“  
 etc. — Dass hier der Gegen-  
 sag durch den gröseren und  
 geringeren Umfang bestimmt  
 werde, ist sehr klar, und schon  
 die Glossa hat so die Stelle  
 verstanden. Eine *silva circum-*  
*septa* kann sehr gross seyn, und  
 man kann vergeblich darin ja-

gen, phne ein bestimmtes Thier  
 zu fangen, das darin einge-  
 schlossen ist, also hat man den  
 Besitz desselben nicht, obgleich  
 das Thier in dem Walde selbst  
 eingeschlossen ist. Es ist dem-  
 nach nicht nöthig, mit Ho-  
 mann (obss. VIII. 7.) zu le-  
 sen: „*silvis non circumsep-*  
 „*tis*,“ oder mit Fleck (de  
 poss. p. 82.) diese Worte vor  
 einer solchen Begränzung zu  
 verstehen, die das Thier nicht  
 hindert zu entfliehen. Dass sich  
 Viele mit der Lesart „*vagantur*“  
 aufhalten, ist ganz  
 unbegreiflich, da alles, was  
 dadurch etwa geändert werden  
 könnte, durch das „*in silvis*“

durch Kunst geähmt sind, werden den zahmest Thieren gleich behandelt, solange sie zu dem Orte zurück zu kehren pflegen (donec animum i. e. constitudinem revertendi habent), an welchem der Besitzer sie aufbewahrt (1).

Bey unbeweglichen Sachen ist die Regel für den Verlust des Besitzes ganz dieselbe. Auch dabey also wird der Besitz verloren, sobald die Möglichkeit der Einwirkung auf die Sache aufgehoben ist — fortgesetzt, solange diese Möglichkeit dauert, nur daß der Begriff dieser Möglichkeit auch hier dem Grade nach anders bestimmt werden muß, als bey dem Erwerb (S. 182—183.).

Verloren also wird der Besitz eines Grundstücks durch jedes factum, welches dem bisherigen Besitzer die Einwirkung auf die Sache unmöglich macht. Ein solches factum kann zunächst darin liegen, daß dem Besitzer die Gegenwart in dem Grundstück unmöglich gemacht wird, indem nämlich ein Anderer Ihn mit Gewalt herauswirft (2), oder Ihn hineinzugehen hinausgeschlossen ist.

Sehr ausführlich, aber nicht sehr gut handelt von dieser Stelle und ihren Interpretationen NETTELBLADT, diss. de vero sensu L. 3. §. 14. de poss. Hal. 1774., (1) L. 4. L. 5. §. 4. 5. de adqu. rer. dom. (§. 14. 15. I. de rer. div.) L. 3. §. 15. 16. de poss.

(2) Dabei indessen ist es nicht nöthig, daß die Körper-

dert (1). Aber auch ohne diese räumliche Trennung des Besitzers von der Sache ist der Besitz verloren, so-

lche Gewalt wirklich abgewar-  
tet werde: wer also aus Furcht  
vor derselben entflieht, verliert  
dadurch den Besitz, selbst wenn  
nun der Andere nicht zu be-  
sigen anfängt. L. 33. §. 2. de  
usurp. „Si dominus fundi ha-  
„mines armatos venire exis-  
„timaverit, atque ita profu-  
„gerit, quamvis nemo eorum fun-  
„dum ingressus fuerit, vi dejec-  
„tus videatur . . .“ das aber  
ist nöthig, daß außerdem,  
d. h. wenn der Besitzer nicht  
das Grundstück verlassen hätte,  
die körperliche Gewalt in der  
That erfolgt wäre, daß also  
jene Furcht nicht auf blo-  
sem Irrthum beruhte. L. 3.  
§. 6. 7. de vi. „Si quis au-  
„tem visus armatis, qui alibi  
„tendebant, metu hoc deterri-  
„tus profugerit, non vide-  
„tur dejectus: quia non hoc  
„animo fuerunt, qui armati  
„erant, sed alibi tendebant.  
„Proinde et si, cum armatos  
„audisset venire, metu decesser-  
„rit de possessione: sive ve-  
„rum sive falsum audisset,

„dicendum est, non esse eum  
„armis dejectum, nisi pos-  
„sessio ab his fuerit occupa-  
„ta.“ Das „verum audisset“  
geht offenbar auf den Fall,  
wenn die armati wirklich kä-  
men, aber „alibi tendentes“,  
also ist der seltener Fall, wenn  
die armati den Besitzer wirk-  
lich verjagen wollten, aber nicht  
selbst das Grundstück occupe-  
ten, nachdem Jener entflohen  
war. — dieser Fall, sage ich,  
ist also hier gar nicht gedacht,  
also auch nicht ausgeschlossen,  
und doch läßt sich dieser Fall  
recht gut denken, da es nämlich  
blos darauf ankommen konnte,  
die Iffucaption des jetzigen Be-  
sitzers zu unterbrechen. So  
allein, ist der Widerspruch der  
zweiten Stelle (und zugleich  
der L. 1. §. 29. de vi, und:  
Paulus V. 6. §. 4.) gegen die  
erste zu entfernen: denn die  
gewöhnliche Auffassung, nach  
welcher in dem streitigen Fall  
war der Besitz verloren (L.33.  
§. 2. de usurp.), aber kein Ju-  
terdict begründet seyn soll (L.3.

bed auf andere Weise alle Freiheit in der Behandlung der Sache aufgehoben ist (2).

Dagegen dauert der Besitz eines Grundstücks fort, solange die Möglichkeit willkürlicher Einwirkung nicht aufgehoben ist, und stete körperliche Gegenwart des Besitzers, die in den meisten Fällen sogar völlig unmöglich wäre, ist dazu durchaus nicht nöthig (3). Es ist

§. 6. 7. de vi) ist ganz unhaltbar, weil in allen Stellen ausdrücklich, non defensio die Rede ist, diese aber in allen Fällen zugleich auf den Verlust des Besitzes und auf das Interdict sich bezieht.

(1) L. I. §. 24. de vi: „si quis de agro suo, vel de domo processisset nemine suorum relicto, mox revertentis, prohibitus sit ingredi vel ipsum praeium, vel si quis eum in medio itinere detinere et ipse possederit.“ (D. h. daß detinere muß eben diesen Zweck gehabt haben) „vi dejectus videtur.“ Vergl. L. 3. §. 8. de vi. PAULUS V. 6. §. 6.

(2) L. I. §. 47. de vi: „Quid dicturi essemus, tractat, si aliquo possidente ego quo-

,que ingressus sum in pos-  
sessionem, et non deficiam  
possessorem, sed viacrum,  
opus facere cogam: quate-  
nus tes, inquit, esset? Ego  
verius puto, etiam quaque ex-  
iectum videri, qui illuc vivutus  
est.“ — PAULUS V. 6. §. 6:  
„Vi dejectus videtur et qui  
in praedio vi retinetur.“

(3) L. 3. §. 11. de poss.  
„Saltus hibernos aetivosque  
animo possidentis, quamvis  
debetis temporibus eos ten-  
quamvis.“ — L. I. §. 25. de  
vi. „Quod vulgo dicitur, aet-  
tivorum hibernorumque sal-  
tutum nos possessiones ani-  
mo retinere: id exempli causa  
didici Proculum dicere:  
nam ex omnibus praediis,  
ex quibus non hac mente

sehr wichtig, diesen Satz aus dem Gesichtspunkte zu bedenken, aus welchem er hier aufgestellt worden ist, d. h. als bloße Folge aus der allgemeinen Regel der Fortdauer, durchaus nicht als Ausnahme dieser Regel. Nur von diesem Standpunkte aus kann eine Ausdehnung dieses Satzes völlig verstanden werden, worin in der That eine Ausnahme der vorher für den Verlust des Besitzes unbeweglicher Sachen aufgestellten Regel enthalten ist.

Dass nämlich durch bloße Abwesenheit des Besitzers von der besessenen Sache der Besitz nicht aufhört, trugde um deswissen als Folge eines allgemeinen Grundsatzes betrachtet, weil durch diese Abwesenheit die physische Möglichkeit willkürlicher Behandlung zwar in eine entferntere Möglichkeit verwandelt, aber nicht überhaupt aufgehoben wird. Tritt also zu dieser Abwesenheit noch etwas anderes hinzu, was jene Möglichkeit in der That aufhebt, so müste, wenn jene Regel rein angewendet werden sollte, der Verlust des Besitzes allgemein behauptet werden. Hier aber ist es, wo

„recedemus (recedimus), ut im Winter, theils blos im Sommer sich aufhält, die also „omissose (amittere) posses- ihrer Bestimmung nach die an- sionem vellemus, idem est.“ — Die saltus hiberni aesti- dere Hälften des Jahres unbenuzt vique sind grosse Viehweiden, liegen. (L. 67. de leg. 3.) auf denen das Vieh theils blos

jene Regel durch eine merkwürdige Ausnahme beschränkt wird. Wenn nämlich in unserer Abwesenheit das Grundstück, welches wir besaßen, von einem Andern occupirt wird, der unsere Rückkehr gewaltsam zu verhindern im Stande ist, so ist uns von diesem Augenblick an die physische Möglichkeit auf die Sache zu wirken eben sowohl entzogen, als wenn ein Dieb eine bewegliche Sachen aus unserem Hause entwendet; dennoch soll in jenem Fall der bisherige Besitz solange noch fort-dauern, als der wirkige Besitzer von jener Occupation keine Nachricht hat.

Ehe ich den Satz selbst beweise, der hier aufgestellt worden ist, will ich auf einige andere Sätze aufmerksam machen, die, wenn er wahr ist, nothwendig auch wahr seyn müssen: A.) Der, welcher das Grundstück in Abwesenheit des Besitzers occupirt, erwirbt dadurch vor der Hand noch keinen juristischen Besitz (S. 129. 156). — B.) Uller Besitz an Grundstücken kann nicht anders als durch animus verloren werden (1), nicht als ob der Besitzer das Recht des Besitzes freiwilzig aufgeben müsse, sondern infosfern immer eine neue Bestimmung seines Bewußtseyns vorkommen muß, wenn der Besitz

(1) Uller Besitz — natürlich hem besondern Fall im 33ten mit Ausnahme der Fortsetzung S. die Rede s. da wird.  
durch Stellvertreter, von wel-

würklich verloren seyn soll; welches nach der bloßen Regel des Verlusts, also auch bey beweglichen Sachen, bey welchen diese Regel rein angewendet wird, keinesweges behauptet werden kann. Von dieser Bedeutung übrigens wird im folgenden §. Gebrauch gemacht werden. — C.) Heimlicher Besitz eines Grundstücks ist unmöglich. *Clandestina possessio* nämlich heißt ein solcher Besitz, der mit absichtlicher Verheimlichung der Apprehension angefangen wird (1). Wenn man ein Grundstück auf diese Weise ergriffen wird, so ist nach dem Satz, dessen Folgen jetzt betrachtet werden, der ganze Hergang so zu bestimmen: durch die Occupation selbst ist noch gar kein Besitz erworben, also auch keine *clandestina possessio*. Erfährt der vorige Besitzer die Occupation, so setzt Er entweder mit Gewalt Seinen Besitz durch, und dann hat Er ihn eigentlich nie verloren, und der Andere ist nie wahrer Besitzer gewesen (2); oder Er wird umgekehrt mit Gewalt zurückgewiesen (3), dann hat der Andere von diesem Augen-

(1) L. 6. pr. de poss.

(2) Gerade so wie in dem

Gall der L. 17. de vi: „Qui

„possessionem vi ereptam vi

„in ipso congressu reciperat,

„in pristinum omnium reverti po-

„tius quam vi possidere intelle-

„gendum est . . .“, also der

Besitz war hier eigentlich in

keinem Augenblick verloren.

(3) Dabey ist es denn wie-

der ganz gleichgültig, ob die

Gewaltthätigkeit wirklich vor-

fällt, oder ob sie aus Furcht

vermieden wird (S. 287.

Nr. 3.), nur muss diese Furcht

Sicht an den Besitz; aber dieser Besitz ist keine clandestina, sondern eine violenta possessio: oder endlich es ist keines von beiden der Fall, d. h. der vorige Besitzer unterläßt es, und zwar nicht aus Furcht, Seinen vorigen Besitz zu behaupten, in welchem Fall überhaupt keine vitiosa possessio vorhanden ist, indem der neue Besitz durch den Willen des vorigen Besitzers selbst seinen Anfang nimmt, mit welchem Willen aber, da er blos auf den Besitz sich bezieht, sehr wohl die Absicht bestehen kann, auf andere Art, z. B. durch vindication, die verlorene Sache wieder zu erlangen.

Bis jetzt sind blos die Folgen jenes Satzes entwickelt worden: es ist Zeit, den Satz selbst zu beweisen, ohne welchen diese Folgen keine Realität haben würden. Zugleich ist es aus Gründen, die erst unten angegeben werden können, nothwendig, nicht blos überhaupt zu zeigen, daß derselbe von Römischen Juristen anerkannt werde, sondern so genau als möglich die Zeit zu bestimmen, in welcher man ihn angenommen hat.

I) Papinian, Paulus und Ulpian behandeln den Satz als unbestreitbare Regel:

L. 46. *de pols.* (Papin. lib. 25. qu.)

gegründet seyr. d. h. es muß stören, worauf sie sich bezieht, wirklich eine Occupation exi-

„Quamvis saltus proposito possidehdū  
„fuerit aliis ingressus, tamdiu priorem  
„possidere dictum est, quamdiu posses-  
„sionem ab alio occupatam ignoraret.“

L. 3. §. 7. & de poss. (Paul. lib. 54. ad ed.)

„... si animo solo possideas, licet aliis  
„in fundo sit, adhuc tamen possides. Si  
„quis inuitet, domum a latronibus oc-  
„cupatam, et dominus timore conterri-  
„tus, noluerit accedere, amisisse eum  
„possessionem placet.“

L. 6. §. 1. de poss. (Ulpian. lib. 70. ad ed.) (1).

L. 7. de poss. (Paul. lib. 54. ad ed.) (2).

III) Celsus, Neratius und Pomponius erwähnen gleichfalls dieses Satzes, aber so, daß er wahrscheinlich zu ihrer Zeit weder ganz in derselben Ausdehnung, noch von allen Juristen als entschiedene Regel kann betrachtet werden seyn (3).

L. 18 §. 3. 4. de poss. (Celsus lib. 23. Dig.)

„Si dum in alia parte fundi sum, aliis  
„quis plam animo possessoris intraverit:

(1) s. u. N. III.

tes Citat des Paulus (L. 7. de poss.): jene Behauptung geht

(2) s. u. N. III.

also nur auf die zwey andern Juristen.

(3) Nämlich von Neratius haben wir überhaupt nichts andereres ass ein ganz unbestimm-

„non desisse illico possidere existimamus, „dus sum, facile expulserem finibus, si- „mul atque sciore. Rursus si cum ma- „gna vi ingressus est exercitus, eam tan- „tummodo partem, quam intraverit op- „petinet“ (1).

L. 25. §. 2. de post. (Pompon. lib. 23. ad Q.

Mucium.

„Quod autem solo animo possidemus, „quaeritur, utrumne usque eo posside- „mus, donec alias corpore ingressus sit, „aut potior sit illius corporalis possessio? „an vero, quod quasi magis proba- „tur, usque eo possideamus, donec rever- „tentes non (2) aliquis repellat: aut nos

(1) Also nur wenn es wahrscheinlich ist, daß Ich den Andern vertreibe würde (von welcher Beschränkung Papiani u. s. w. kein Wort mehr sagen), soll mir durch jene Ficition der Besitz erhalten werden, außerdem nicht, doch soll außerdem wenigstens das Besondere eintreten, daß der neue Besitz nur auf den Theil des Grundstücks sich erstreckt, der unmittelbar betreten das zweite haben viele Mf.

worden ist. Der Umstand, daß der vorige Besitzer sich eben in dem Grundstück aufhielt, soll offenbar nur die Möglichkeit, den Andern zu vertreiben, gegenwärtiger, anschaulicher darstellen.

(2) „donec non“, solange als (uns) nicht — „donec nos“, bis uns: das erste ist die Florentinische Leseart, die auch Halsoander hat:

„ita animo desinamus possidere, quod  
 „suspiciemur repellere nos posse ab eo, qui  
 „ingressus sit in possessionem? et (id)  
 „videtur utilius esse.“

III.) Ben. Labeo wird gerade das Gegentheil dieses Satzes vorausgesetzt, weswegen eine Entscheidung desselben von Ulpian ganz nach diesem Satze modifizirt wird:

L. 6. §. 1. *de poss.* (Ulp. lib. 70. ad ed.)

L. 7. *de poss.* (Paul. lib. 54. ad ed.) (1).

„Qui ad nundinas profectus, neminem  
 „reliquerit, et dum ille a nundinis re-  
 „dit, aliquis occupaverit possessionem,  
 „videri eum clam possidere, Labeo scri-  
 „bit (2). Retinet ergo possessionem is qui  
 „ad nundinas abiit (3). Unde (4) si

bey Gebauer, ferner: Ed.  
 Rom. 1476. u. s. w. Beides  
 giebt denselben Sinn, wegen  
 der zwey möglichen Bedeutun-  
 gen von *donen* und die Trans-  
 position, die Brenkmann  
 vorschlägt, ist ganz unnöthig.

(1) Beide Stellen müssen  
 zusammen genommen werden,  
 weil aus ihrer Verbindung das  
 oben (S. 292.) beschriebene  
 Resultat am deutlichsten erhellt.

(2) Also behauptet Labeo  
 etwas, das mit jenem Satz  
 im Widerspruch steht (S. 292.).

(3) Damit fängt die Berich-  
 tigung des Ulpian an: das  
 ergo steht dieser Verbindung  
 nicht entgegen, denn die Mei-  
 nung des Labeo wird nicht  
 als irrig verworfen, sondern  
 als durch eine andere, spätere  
 Regel modifizirt angegeben.  
 Man konnte nun sagen: „in

„revertentem dominum non admiserit, ut  
 „magis intelligitur (5) possidere, non  
 „clam (6) — Et si natus in fundum re-  
 „verti; quod vim majorum vereatur, ami-  
 „sisse possessionem videbitur (7): et ita  
 „Nestius quoque scribit (8).“

„jedem Fall, in welchem ehe-  
 „mals clandestina possessio  
 „angenommen würde, müßt jetzt  
 „dieses neue Resultat gelten“,  
 und dazu paßt das ergo voll-  
 kommen.

(4) Ven. 1485, Ven. 1494,  
 Lugd. 1513, Paris. 1536. —  
 FLORENT. „Verum“: allein es  
 soll vielmehr eine Folgerung  
 als ein Gegensatz dadurch ver-  
 knüpft werden.

(5) Rom. 1476, Nor. 1483,  
 Ven. 1485, Ven. 1494, Lugd.  
 1513, Paris. 1536. — FLO-  
 RENT. „intelligit“. Durch diese  
 Leseart wird der Sinn der  
 Stelle ganz entstellt: der letzte  
 Satz nämlich gehört dann zu  
 der Meinung des L a b e o , dann  
 ist der Satz: *retinet ergo etc.* eine  
 bloße Parenthese des Ulpian,  
 und das *verum* (anstatt *unde*),  
 das jetzt unmöglich ist, wird

dann nothwendig. Aber dann  
 ist es auch schlechterdings un-  
 möglich, in die Meinung des  
 L a b e o selbst und in die Be-  
 richtigung, die Ulpian be-  
 fügt, auch nur einen erträgli-  
 chen Zusammenhang zu brin-  
 gen, besonders wenn man die  
 sehr natürliche Regel hinzu-  
 denkt, die sogar in dem prooem.  
 derselben Stelle sich findet:  
*non ratio optimandae posses-  
 sionis, sed origo nanciscen-  
 dae exquirenda est.*

(6) Also: „bis auf diesen  
 Zeitpunkt hatte der Andere  
 keinen Besitz, von jetzt an hat  
 er vielmehr violenta als  
 „clandestina possessio.“

(7) Dadurch wird die Regel  
 des Ulpian nur näher be-  
 stimmt (S. 292. N. 3.).

(8) s. v. S. 294.

Jetzt wird es leicht seyn, den Inhalt dieses §. kurz und im Zusammenhang zu übersehen: Damit der Besitz fortduere, muß jederzeit die Möglichkeit vorhanden seyn, das als Bedingung des Erwerbs dargestellte unmittelbare Verhältniß, also durch dieses das Bewußtseyn physischer Herrschaft über die besessene Sache zu reproduciren: mit dieser Möglichkeit wird zugleich der Besitz selbst aufgehoben. Allein bey Grundstücken leidet dieser letzte Satz eine Ausnahme: hier ist die physische Unmöglichkeit nicht hinreichend, den Besitz zu entziehen, solange sie nicht zum Bewußtseyn des vorigen Besitzers gekommen ist.

## §. 32.

Die zweite Bedingung der Fortdauer des Besitzes ist der Wille des Besitzers (*animus*), und damit verhält es sich auf ähnliche Art, wie mit dem physischen Verhältniß, das als die erste Bedingung bereits dargestellt worden ist.

Also ist zur Fortsetzung des Besitzes, wie bey dem factum, so bey dem *animus*, nur das nöthig, daß die Möglichkeit einer Reproduction des ursprünglichen Wollens in jedem Augenblick erhalten werde: daß das Bewußtseyn des Besitzes selbst in jedem folgenden Augenblick wirklich fortduere, ist weder nöthig, noch auch überhaupt möglich. Dadurch also, daß der Besitzer eine kurze oder lange Zeit hindurch

nicht an die Sache, also auch nicht an Ihren Besitz denkt, ist der Besitz nicht aufgehoben: so es muß das-  
selbe behauptet werden, wenn der Besitzer in eine solche  
Lage kommt, in welcher Er überhaupt nicht wollen  
kann, s. z. B. wenn Er wahnhaft wird. Denn da  
in diesem Fall die Unmöglichkeit, einen bestimmten Be-  
sitz zu wollen, lediglich subjectiv und zufällig ist, so ist  
im Verhältniß zu jeder besessenen Sache gar kein we-  
sentlicher Unterschied, ob dieser Besitz blos auf längere  
Zeit vergessen, oder ob der Besitzer selbst wahnhaft  
geworden ist.

Dagegen ist durch bloßen animus der Besitz verlo-  
ren, wenn der Besitzer in irgend einem Moment den  
Besitz aufgeben will (1): denn in diesem Moment  
ist die Reproduction des ursprünglichen Wollens durch  
die entgegengesetzte Bestimmung des Willens schlechthin  
unmöglich, und diese Unmöglichkeit ist es, worauf eben  
sowohl als auf die physische Unmöglichkeit der Verlust  
des Besitzes erfolgen muß. Demnach kann selbst dann,  
wenn nachher der vorige Besitzer von neuem zu besitzen  
sich entschließt, höchstens eine neue Apprehension dadurch

(1) L. 3. §. 6. de poss.  
 „si in fundo sis, et ta-  
 „men nolis eum possidere:  
 „protinus amittes possessionem. —  
 L. 17. §. 1. de poss. „ pos-

„sessio autem recedit, ut quis-  
 „que constituit nolle possidere.“  
 — cf. L. 30. §. 4. L. 34. pr.  
 de poss.

veranlaßt werden, indem der vorige Besitz schon mit jenem Moment völlig zu existieren aufgehört hat.

Da also in diesem Fall der Verlust des Besitzes nicht auf ein bloses Nichtwollen, sondern auf ein neues Wollen, das dem ersten (dem *animus possidendi*) entgegen gesetzt ist, sich gründet, so ist es klar, daß zu dieser Art des Verlustes, wie zu dem Erwerb, Gedanke unfähig seyn müsse, der überhaupt nicht wollen kann (1). Demnach kann ein Rasender auf diese Art den Besitz durchaus nicht verlieren (2); dasselbe gilt von einem Pupillen, und zwar ganz allgemein, so daß die besondere Beschränkung, die oben (S. 192.) bei dem Erwerb hinzugefügt wurde, hier keinesweges anwendbar ist (3). — Dieselbe Unfähigkeit muß sogar in einem

(1) Die Modificationen dieser Sages im Fall einer Repräsentation gehören in den folgenden §.

(2) GLOSSA in L. I. §. 3: *de poss.*: „licet enim desinat habere animum possidendi, non tamen habet animum non possidendi.“ — L. 27. *de poss.* (s. u. S. 302.).

(3) L. 29. *de poss.* „Posse sessionem pupillum sine tutoris auctoritate amittere, posse constat: non ut animo,

,, sed ut corpore desinat possidere: quod est enim facti, ,potest amittere. Alia causa ,est, si forte animo possesionem velit amittere: hoc enim non potest.“ Hier ist eben so klar bestimmt, daß durch körperliche Handlung der Besitz dem Pupillen verloren werden könne, als (was zunächst hierher gehört) daß es durch *animus* unmöglich sey: auch stimmt jener erste Satz ganz mit allgemeinen Gründ-

ändern Fall des Verlustes behauptet werden, der dem unfrigen ähnlich, aber nicht damit zu verwechseln ist. Der Besitz der Grundstücke nämlich wird durch fremde Occupation erst dann verloren, wenn dieselbe zu des vorigen Besitzers Bewußtseyn gekommen ist (S. 291). Dieses bloße Bewußtseyn ist von dem Entschluß, nicht zu besitzen, sehr verschieden: aber darin kommen beide überein, daß sie in allen Fällen, wörth überhaupt kein

Sachen überein, und der einzige Zweifel davon gründet sich auf folgende Stelle: (L. II. de adqu. rer. dom.) „Pupillus . . . alienare . . . nullam rem potest, et ne quidem possessionem, quae est naturalis.“ Allein alienare possessionem heißt so den Besitz verlieren, daß darin eine juristische Succession liegt, diese aber ist unmöglich, weil es dabey auf den *animus* des vorigen Besitzers ankommt. Gesetzt also, ein Pupill verkauft und tradirt eine Sache, so erwirbt der Andere zwar den Besitz, aber nicht zugleich das, was außer dem Daseyn des Besitzes noch ein besonderes Successionsverhältniß vorausezt, also keine *accessio possessionis*, und zwar weder für die *possessio civilis* (ad

*usuacationem*), noch für die *possessio naturalis*. (Bei dem alten interdictum utrubi: darauf geht unsre Stelle: „ne quidem (eam) possessionem, quae est naturalis“.) Eine ähnliche Unterscheidung der *omissio* und *alienatio* *possessionis* steht in: L. 4. §. I. 2. de alien. iud. muc. causa, und eine ähnliche Anwendung ist oben (S. 44.) in dem Satz vorgekommen: *inter virum et uxorem nec possessio nis illa donatio est.* — Schon Muret (epp. III. 81., opp. Vol. I. p. 647.) erklärt die *alienatio* von einem solchen Verlust, der sich auf *animus* gründet. Cuper (P. 2. C. 382) nimmt einen unauflösblichen Widerspruch zwischen L. II. de adqu. rer. dom. und L. 29. de posse. an.

Bewußtseyn vorhanden ist, gleich unmöglich sind, so daß also Pupillen und Wahnsinnige den Besitz eines Grundstücks gar nicht verlieren können (1): diese praktische Aehnlichkeit mag die Römischen Juristen vergaßt haben, beide Fälle, ihrer Verschiedenheit ungeachtet, mit demselben Namen (2) zu bezeichnen.

Die Regel, daß durch bloses Wollen der Besitz verloren werde, ist jetzt erläutert und bewiesen; es ist nur noch nöthig, über die Anwendung derselben einiges hinzuzufügen. — Nun ist es eben so klar, daß durch ausdrückliche Erklärung des Besitzers die Anwendung

(1) L. 29. de poss. (s. die vor. Note). — L. 27. de poss. „Si „is qui animo possessionem „saltus retineret, furere coe- „pisset, non potest, dum fu- „reret, ejus saltus possessio- „nem amittat: quia furiosus „non posset desinere animo „possidere.“ — Cuper (P. r. C. 6, p. 66.) behauptet eine Ausnahme dieser Regel, wenn der Pupill oder der Wahnsinnige eine Sache verkaufe, und der Käufer in bona fide sey (L. 2. §. 15. 16. pro emt.): aber diese Stelle bestimmt nur, daß in einem solchen Fall, gegen die Regel, Usucaption anfangen solle —

versteht sich, wenn überhaupt Besitz da ist: daß aber durch keine Handlung Besitz übergeht (nämlich corpore, nicht animo), ist ohnehin Regel (s. die vor. Note), und leidet nur bei Grundstücken eine Ausnahme: auf diese Ausnahme allein beziehen sich L. 27. 29. de poss., und daß dieselbe in jenem Fall nicht gelten solle, sagt L. 2. §. 15. 16. pro emt. gar nicht, indem sie überhaupt nicht das Daseyn des Besitzes, sondern die Möglichkeit der Usucaption unter Voraussetzung des Besitzes bestimmt.

(2) „animo desinere possi- „dere.“

derselben, außer allen Zweifel, gesetzt werde, als daß eine falsche Erklärung nur sehr selten die Sache entscheiden könnte, da eben in den Fällen, in welchen sie fast allein vorkommt, z. B. bey der Tradition, ohnehin schon auf andere Art, nämlich durch factum (§. 31.), der Verlust des Besitzes entschieden zu seyn pflegt. Es kommt also hier, wie in vielen andern Fällen, hauptsächlich auf eine Interpretation anderer Handlungen des Besitzers an; aus welchen jener Entschluß gefolgt werden kann: in den Schriften der Römischen Juristen sind uns mehrere Proben einer solchen Interpretation übrig geblieben, wodurch über die ganze Sache dieses Licht verbreitet wird:

Eine Interpretation dieser Art liegt dem Constitutum zum Grunde. Wer eine Sache verkauft und zugleich miethet, verändert sein physisches Verhältniß zu dieser Sache im geringsten nicht, und da Er dennoch aufhört zu besitzen, so kann der Grund dieses Verlusts lediglich in einer Bestimmung Seines Willens aufgesucht werden. Auf welche Art überhaupt ein Constitutum angenommen werden könne, ist bereits oben (§. 27.) untersucht worden, wo das Constitutum als Grund des Erwerbs betrachtet wurde: hier wird darauf Rücksicht genommen, insofern der bisherige Besitz dadurch aufhört, aber die Bedingungen jenes Erwerbs und dieses Verlustes sind ganz dieselben.

Ein zweiter Fall, in welchem eine Interpretation vorkommt, betrifft die *rei vindicatio*. Es ist eine bekannte Regel, daß gegen den Besitzer diese Klage aufgestellt wird (S. 23.). Wenn also der Besitzer selber die Sache vindicirt, so scheint Er dadurch Dein Besitz zu entsagen, so daß Ihm nachher das interdictum *uti possidetis* abgeschlagen werden müste, wenn Er dazu zurückkehren wollte. Dennoch ist das Gegentheil in den *Orischen* bestimmt: (1) zu und der Grund dieser Bestimmung liegt bloss in jener Interpretation. Wenn nämlich seine Sache vindicirt, zeigt er eben darin, daß Er die Sache haben wolle; und da es kein Zweifel ist, daß Er den Besitz, den Ihm dieser Prozeß für unmittelbar sichern soll, auch jetzt schon zu haben geneigt wäre, wenn dieser Besitz mit der Qualität des Akägers im Vindicationsprozeß vereinbar wäre. Nun ist zwar diese Vereinigung unmöglich, allein man ist doch dadurch nicht gehindert, eine freiwillige Enttagung auf den Besitz anzunehmen, weil es leicht möglich ist, daß der Besitzer entweder seinen Besitz ignoriert (2), oder den

(1) L. 12. §. 1. *de poss.* hier ausgelassenen Worte könnten denegatur ei interdictum *uti possidetis*, qui erklärt werden „coepit rem vindicare: non enim videtur possessioni reguntiasse. qui rem vindicavit.“ (S. 32.) Die in C. 5. X. *de causa poss.*) Sehe

(2) Auf diesen Fall wird von der Glossa unsere Stelle begangen (GLOSSA in L. cit., et

Rechessatz, worauf sich jene Unvereinbarkeit gründet (1). Da nun in diesen beiden möglichen Fällen der Besitzer gewiß nicht die Absicht gehabt habe, den Besitz aufzugeben, so ist überhaupt nichts vorgefallen, woraus diese Absicht mit Sicherheit gefolgert werden könnte, folglich ist der Besitz nicht verloren, folglich das interdictum utri possidetis noch immer begründet.

Drittens kann die Absicht, den Besitz aufzugeben, auch aus einer bloßen Unterlassung gefolgert werden. Bey Grundstücken nämlich ist gewöhnlich die Benutzung an bestimmte Zeiten des Jahres gebunden: wenn nun z. B. der Besitzer eine Reihe von Jahren hindurch sein Feld unbenuzt liegen läßt, so kann man annehmen, daß Er diesen Besitz habe aufgeben wollen. Denn daß Er ihn blos vergessen habe, ist höchst unwahrscheinlich, und ob Er denselben überhaupt nicht haben will, oder ob Er ihn aus bloßer Nachlässigkeit aufgegeben

gründlich hat Merenda (contr. XII. 16.) diese Erklärung durchgeführt, die nicht unrichtig, aber einseitig ist.

(1) Der error juris schadet hier gar nichts, denn erstens wird dadurch überhaupt nur Erwerb verhindert (L. 7. de jur. et f. ign.), da hier im Ge-

gentheil von Verlust die Rede ist, und zweitens geht selbst jener Satz blos darauf, daß eine unbefolgte Vorschrift der Gesetze nicht durch einen solchen Irrthum entschuldigt werden soll: hier aber soll blos eine Handlung interpretirt, also blos ein Factum bewiesen werden.

hat, oder weil Thut eine Reise viel wichtiger war — das alles ist hier ganz gleichgültig, indem dadurch nur die Motive Seines Entschlusses modifizirt werden, welche aber der Entschluß selbst: da nämlich in allen diesen Fällen der Entschluß frey und mit vollem Bewußtsein auf etwas gerichtet ist, was die Ausübung des Besitzes ganz unmöglich macht, so ist nothwendigerweise auch die Entzagung des Besitzes in ihm enthalten (1). Gesezt also der Besitzer hätte nicht aus freiem Entschluß sondern aus Furcht die Benutzung des Feldes eine Zeitslang unterlassen, so könnte jener Echluß durchaus nicht gemacht werden, es wäre nun kein Entschluß vorhanden, den Besitz aufzugeben, und dieser wäre in der That erhalten (2). Noch entschiedener ist diese Fortdauer

(1) L. 37. §. 1. de usurp. (cf. §. 7. l. de usuc.) „Fundus quoque alieni potest aliquis sine vi nancisci possessio- nem: quae vel ex neglegentia domini raper, vel quis dominus sine successore decesserit, vel longo tempore a fuerit.“ Das durch des Eigenthümers Nachlässigkeit oder Abwesenheit die Sache nicht blos ohne Aufficht und Detention, sondern wirklich ohne Besitzer müsse gewesen seyn,

erholt nicht nur aus dem Ausdruck *vacans possessio*, sondern auch daraus, daß sonst selbst durch die neue Occupation kein Besitz hätte anfangen können. — Unsere Juristen (s. B. Cuper p. 65. 66.) haben diese Bestimmung gewöhnlich als etwas ganz positives betrachtet, was sie nicht ist, ja Einige haben sogar die Zeit genau bestimmen wollen, nach welcher der Besitz für verloren zu halten wäre.

(2) L. 4. C. de poss. „Licer

des Besitzes, wenn die Benutzung der Sache so beschaffen ist, daß sie nur zu gewissen Zeiten wiederkehrt: wer in dieser Zwischenzeit die Sache gar nicht besucht, hat damit durchaus nicht die Absicht erklärt, den Besitz aufzugeben. Hieraus erklärt es sich, warum die Römischen Reisenden, um das besondere Recht der Grundstücke in der Erhaltung des Besitzes zu bestimmen, fast immer die *sabatia hibernata* und *aestivi* als Beispiel wählen (1): weil nämlich diese, die eine Hälfte des Jahrs hindurch unbesucht bleiben, dieser Umstand aber, indem er auf die eigenthümliche Bestimmung solcher Weiden sich gründet, den *animus dereliquendi* ausschließt, folglich für jeden einzelnen Fall die Be-

*apossessio nudo animo ac  
quiri non possit, tamen solo  
animo retineri potest. Si  
ergo praediorum desertam  
possessionem non derelinquisti  
affectione transactio tempore  
non coluisti, sed metus ne  
cessitate culturam eorum dis  
missisti: praejudicium tibi ex  
transmissi temporis injuria  
generari non potest,*“ also soll auch der Besitz nicht verloren seyn. Das übrigens versteht sich von selbst, daß keine de-

*jectio vorgefallen seyn darf,* denn sonst wäre schu solo corpore der Besitz verloren. Man denke sich also ein sehr entferntes Grundstück, das der Besitzer durch Kriegsunruhen lange verhindert war zu bauen.

(1) *L. I. §. 25. de vi „Quod  
„virgo dicitur, aestivatum  
„hibernatumque saltuum nos  
„possessiones animo retinet:  
„id exempli causa didici Pro  
„culum dicere . . .“* (S. 289.).

merkung unnöthig macht, daß dieser animus weggedacht werden müsse.

## §. 33.

Das einzige, was jetzt noch für die Fortdauer des Besitzes zu bestimmten übrig bleibt, ist das Verhältniß der Repräsentation, wodurch die Erhaltung des Besitzes eben sowohl, als der Erwerb, möglich ist.

Bey dieser Art der Fortsetzung kommen dieselben drey Fragen vor, die oben (S. 241.) bey dem Erwerb aufgeworfen wurden, nur daß hier die Ordnung etwas verändert werden muß.

Erstens also: Was ist in der Person des Besitzers zu Erhaltung des Besitzes nöthig, und wie kann umgekehrt blos in seiner Person der Besitz verloren werden? — Was zuerst das physische Verhältniß zu der Sache betrifft, so ist es klar, daß dadurch allein der Besitz nicht verloren werden könne. Wer also ein Grundstück verpachtet hat, verliert den Besitz nicht, wenn gleich ein Dritter Ihn selbst heraustrifft, da Seine Herrschaft über die Sache durch den blosen Pächter immer noch völlig gesichert ist (1). — Ganz anders verhält es sich mit dem animus possidendi:

(1) L. I. §. 45. *de vi: „periri: quia per eos retinetur . . . si quis me vi dejecerit, possessionem, qui dejecti non meos non dejecerit, non sunt.“* (S. 118.).  
„posse me hoc interdicto ex-

folglich kann auch der, welcher durch Andere den Besitz ausübt, durch bloßes Wollen (animus non possidendi) den Besitz verlieren.

Zweitens: das Verhältniß zwischen dem Besitzer und Repräsentanten kann hier, wie bey dem Erwerb, eben sowohl ein Verhältniß juristischer Gewalt (1), als ein freyes Verhältniß seyn (2), und im zweiten Fall ist auch hier wieder der Auftrag, wopin es besteht, durchaus nicht als eine besondere juristische Form genauer zu bestimmen (S. 249.). Auch ist es gar nichts besonderes, und nur zufällig bey der Fortsetzung gewöhnlicher, als bey dem Erwerb, daß diese Repräsentation durch mehrere Personen hindurch gehen kann. So kann der Pächter die Sache wieder verpachten, der Depositar sie wieder deponiren, und der vorige Besitz dauert immer auf dieselbe Weise fort (3). Eben so

(1) Bey Sklaven gilt hier die besondere Regel, daß sie auch gegen ihren Willen ihrem Herrn den Besitz fortsetzen, z. B. wenn sie ihm selbst die Sache stehlen wollen. L. 15. de poss. — Eine merkwürdige Anwendung auf den Besitz des Pfandes s. in: L. 23. § 6. de usq., L. 40. pr. de poss.

(2) L. 9. de poss. „Genera-

„litter quisquis omnino pos-  
„tro nomine sit in possessio-  
„nem (possessione), velut  
„procurator, hospes, ambo  
„cus, nos possidere vide-  
„mur.“

(3) L. 30. § 6. de poss. — Das wird natürlich vorausgesetzt, daß nicht etwa der Pächter bey der neuen Verpachtung die Absicht gehabt habe, sic

kann nicht lehren, daß Verpächter seine Sache einem Dritten verkaufen und zugleich von ihm pachten, so daß also der durch Repräsentanten ausgeübte Besitz, wie jeder andere, durch bloßes Constitution übertragen werden kann. (1).

Der Dritten's (und dieser Punct ist bei weitem der wichtigste): was ist in der Person des Repräsentanten zu dieser Art der Fortdauer nöthig, d. h. wie kann bloß in seiner Person der Besitz verloren werden? dieser Verlust läßt sich auf zweyerley Art denken: theils so, daß der Repräsentant selbst den Besitz erwerben will, den Er bisher blos ausübte (Verlust an den Repräsentanten), theils so, daß ein Dritter oder auch Niemand diesen Besitz erwirbt (Verlust durch den Repräsentanten). — Warum eben so und nicht anders?

selbst den Besitz zuzueignen: dann wäre der Verlust allerdings möglich, was aber erst zu dem dritten Punct gehört. Wenn aber nur jene Absicht nicht da ist, so hat die Fortdauer des Besitzes keinen Zweifel, wiewohl die neue Verpachtung u. s. w. immer noch eine unrechliche Handlung seyn kann, z. B. eine Verlegung des Contracts, oder auch ein

fürum ~~ans~~: auf dieses letzte geht L. 54. S. 1. de furtis, die folglich der Fortsetzung des Besitzes durchaus nicht entgegen steht.

(1) Dieser Satz wird indessen von vielen geläugnet, z. B. von Merenda (contr. III. 21.), was sich aus der Art, wie das Constitution gewöhnlich missverstanden wird, leicht erklären läßt.

Diese Fälle entgegen gesetzt werden müssen, wird sich in der Darstellung selbst zeigen.

Der Verlust an den Repräsentanten hat am wenigsten Schwierigkeit. Der Repräsentant hat nämlich als Solcher den animus possidendi nicht, aber Er steht zu der Sache in dem physischen Verhältniß eines Besitzers. Deswegen kann er ohne eine neue Bestimmung seines Willens den vorigen Besitz nicht aufheben, durch diese Bestimmung müste es unmittelbar und ohne neues factum geschehen, so wie dieses bey der traditio brevi manu (Eccl. 184.) behauptet werden mußte. — Das erste hat keinen Zweifel. Solange also der Repräsentant nicht Besitzer seyn will, kann von dieser Art des Verlustes nicht die Rede seyn, selbst wenn aus andern Gründen die Zurückgabe der Sache verweigert würde:

#### L. 20. *de poss.*

„Si quis rem, quam utendam dederat,  
 „vendiderit, emporique tradi jusserit,  
 „nec ille tradiderit: alias videbitur pos-  
 „sessionem domini (1) intervertisse, ali-  
 „as contra. Nam nec tunc quidem sem-

(1) So lesen viele. Grand: 1483. u. s. m. — ELORENI  
scheissen bey Gebauer, ser. „possessione dominum.“ —  
ner: EDD. Rom. 1476, Nor.

„per dominus amittit possessionem, cum  
 „reposcenti ei commodatum non reddi-  
 „tur: quid enim si alia quaepiam fuit  
 „justa et rationabilis causa non redde-  
 „di (1)? non utique ejus rei possessio-  
 „nem intervertit (2).“

Dagegen müste zweitens, wenn hds die allgemeine Regel des Erwerbs anzuwenden wäre, der animus possidendi allein hinreichend seyn, den Repräsentanten zum Besitzer zu machen. Allein diese Regel kann hier in keinem Fall rein zur Anwendung kommen. — Zugriff: nicht bey Grundstücken, indem bey diesen, wie überall, so auch hier, der Besitz nicht früher verloren wird, als der Besitzer die aufgehobene physische Möglichkeit der Einwirkung meist (S. 291.). — Zweitens: nicht bey beweglichen Sachen. Bey diesen nahm man aus einem Grund, der erst im folgenden Abschnitt angegeben werden kann, die Regel an, daß der Repräsentant erst dann als Besitzer gelte, wenn er zugleich ein furtum begangen habe; dazu aber, folglich auch

(1) Vergl. L. 12. in f. de  
 st. — Eine solche justa causa  
 wäre z. B. das jus retentionis  
 wegen der actio commodati  
 contraria.

(2) Nor. 1483, Hal. —

Eben so, mit einer ganz unbedeutenden Transposition (posse  
 ejus rei), Ven. 1485. — FLO-  
 RENT. et rel. „non utique ne posse  
 „sessionem ejus rei intervertit.“

zu diesem Erwerb des Besitzes, ist *contrectatio* nötig, d.h. körperliche Berührung der Sache zu dem Zweck des Diebstahls selbst (1). Nun lasse sich freilich denken, daß der Repräsentant aus dieser Grund noch nicht angefangen hätte zu besitzen, und dennoch der bisherige Besitz verloren wäre, da offenbar die physische Möglichkeit über die Sache zu verfügen schan durch den bloßen Entschluß des Repräsentanten dem Besitzer entzogen ist: dann

(1) L. I. §. 2. de furtis:  
 „Sic is, qui depositum abnegat, non sicut etiam furti tenetur: sed ita, si intercipiendo causa occulatur.“  
 — 4, 62. pr. cod.: „Insignando depositum, nemo facit furustum; neq; enim furcum est ipsa iniustitia, licet prope fursum est. Sed si possessio, nem eius apiscatur intervertendi causa, facit furustum. Nec refert, in digito habeat annulum, an dactyliotheca, quem deposito teneret, habere pro suo destinaverit.“  
 Also ist erstens die bloße iniustitia unzureichend zum fursum, zweitens fursum und Erwerb des Besitzes unzertrennlich verbunden, also auch (moralisch hier alles ankommt) der

Besitz nicht durch die bloße iniustitia erworben, drittens sind zwei Beispiele angeführt, in welchen weder furcum noch Besitz vorhanden ist: für die dactyliotheca ist das klar, aber auch für den annulus in digito hat es keinen Zweifel, denn dagegen ist zwar körperliche Berührung, aber nicht zu dem Zweck der Entwendung, welcher Zweck eben in der vorigen Stelle durch das „occultatio, verit“ bezeichnet wird. Avellanius (Interpr. I. 28. §. 12.) hat diese Beispiele so misverstanden, als ob darin fursum und Besitz angenommen würde. So vor ihm die Glossa, die auch schon die Lesart: „datu hypotbecne“ meint.

wäre die Sache einstweilen ganz ohne Besitzer (1). Allein eben bewege ich es sehr begreiflich, daß man jener Abweichung noch diese zweite hinzugefügt hat, so daß nun nicht nur der Anfang des neuen Besitzes (des Repräsentanten nämlich), sondern auch das Ende des bisherigen durch alle die furiistischen Bestimmungen bedingt ist, welche das Furtum enthält (2). Diese Ab-

(1) Auf diese Meinung geht L. 47. de poss., deren Inhalt kurz dieser ist: „Verloren ist der Besitz einer solchen Sache, sobald der Depositarius die Absicht hat, selbst zu besitzen; daß der Depositarius damit nicht auch den Besitz erwartet, steht jenem Sache nicht entgegen, weil auch in anderen Fällen der Besitz beweglicher Sachen oft verloren wird, ohne daß ein Anderer diesen Besitz erlangt. Nur bei Sklaven leidet der Sache keine Ausnahme, wegen des möglichen animus revertendi: da also dauert der Besitz des depositens solange fort, bis der depositarius (durch sein wahres Furtum) zu besitzen anfängt.“ (Das nämlich durch diesen Anfang der

vorige Besitz nothwendig aufzuhalten muß, folgt schon aus dem Satz: *plures eandem rem etc.*)

(2) L. 3. §. 18 de poss.: „Si, cum spud' te depositam, furti, facienti causa revertere veris, de-sine possidere: sed et cum loco non moveris, et (al. ermissit) infra iuncta animus habetas, plerique veterum, et Sabinus et Cassius recte responderunt, possessorem me manere: quia furtum sine contrectatione fieri non potest, nec animo (solo) furtum admittatur (al. committitur).“ Die Stelle selbst ist klar, aber wie ist damit L. 47. de poss. (s. die vor. Note) zu vereinigen? nicht anders als so: Papinius (L. 47.) referirt bloß, daß auch für jene andere Meinung responsa existent

vorzüglich indessen darf durchaus nicht über den Fall ausgedehnt werden, für welchen sie hier bestimmt worden ist, d. h. es darf blos gelten für den Fall einer Repräsentation des Besitzes, welche durch die Untreue des Repräsentanten selbst aufgehoben werden soll (1).

(,responsum est"), was auch MERENDA in *concr. Lib. 2* schon ang. der unstrigen wahr. C. 21. — AVERANUS in *int. scholasticis* („placide si de- terpt. Lib. I. Cap. 48. S. 19 „spondentur“); zugleich sucht, 20. (T. I., p. 322.) Er die Gründe dieser andern

Mēnung zu entmischen („eu- (1) Tuper (P. 2. C. 33: h schus rei sorsitatis vero est") hat sie auf eine solche Weise ohne sich dadurch selbst dafür missverstanden. Er scheint die zu erklären. — Die gewöhnl. Regel so zu fassen: „wo nur liche Vereinigung ist diese: „überhaupt ein furtum gedacht Paphontan sagt „si . . . tibi „werden kann, sind die Bedin- vissimile. C. constitutio: conser- gungen doch fari, zugleich Be- partim opusisse me posse clementem“, „dingungen für den Verlust nämlich vorausgesetzt, daß „des Besitzes“, und Er folgert auch noch contrectatio vorge- aus dieser falschen Regel den gängen sey. Diese Erklärung übrigend sehr wahren Sach, liest sich dem Anfang der Stelle, daß im L. 2. S. 3. de poss. nicht zur Noth noch anpassen, aber blos von einem Schatz in alles nachfolgende hätte durch fremdem Eigenthum die Rede aus keinen Sinn (s. die vor. seyn könnte) (s. o. S. 176. Note): Sie steht übrigends Note: wo aus Versehen Eu- schon in der Glosse, und au- ver u. q. m. gerade bey dem serdem bey folgenden Schrift- entgegen gesetzten Sache citirt stellern: DUARENUS in L. 3. sind: s. u. die Verbeffern u. S. 18. de poss. (opp. p. 86): — gewann Ende des Wieds.)

Was bey unbesteglichen Sachen kann die Untreue des Repräsentanten erst dann den Besitz entziehen, wann diese Untreue dem Besitzer bekannt geworden ist; bey beweglichen Sachen erst dann, wann zugleich ein furtum in dieser Untreue enthalten ist.

Bisher war von dem Verlust an den Repräsentanten die Rede: es ist jetzt noch der Verlust durch denselben zu bestimmen, d. h. die Art des Verlustes, wodurch in dem Repräsentanten selbst das Verhältniß zur Sache aufgehoben wird, welches unsern Besitz bisher sicherte. Die Fälle, die hierher gehören, sind zum Theil schon unter den Römischen Juristen so bestritten gewesen, daß es für die Sicherheit der Resultate sehr vortheilhaft ist, die Gegenstände dieses Streites soviel als möglich zu beschränken. — Nun kann der gegebene Fall so beschaffen seyn, daß der Besitz der Sache verloren wäre, auch wenn kein Repräsentant ihn ausgeübt hätte: alsdann ist er immer auch hier verloren, und dieser Fall darf gar nicht als Gegenstand des Streites betrachtet werden. Wenn also der Pächter eines Grundstücks dasselbe verkauft, der Käufer es bezieht, und Ihn der vorige Besitzer nicht zu hören wagt (S. 292.), so ist ohne Zweifel von diesem Augenblick an der Besitz verloren. Eben so, wenn der Repräsentant eine bewegliche Sache verliert, so daß weder Er noch der Besitzer sie wieder finden kann (S. 282.); oder wenn Er die

Sache einem Dritten übergiebt, indem dieser auf dieselbe Art wie ein Dieb (S. 281.) den vorigen Besitz ausschließt, ganz ohne Rücksicht auf das Bewußtsein des vorigen Besitzers! — Ohnehin wird in vielen Fällen dieser Art der Repräsentant selbst bereits Besitzer geworden seyn (S. 312. re.), und dann hat es keinen Zweifel, daß er diesen Besitz veräußern kann. Demnach ist nun unsere Frage so zu bestimmen: kann durch den Repräsentanten der Besitz verloren seyn, wenn er ohne Rücksicht auf Repräsentation als fortdauernd angesehen werden müsse?

Nun kann das Verhältniß des natürlichen Besitzes, in welchem bisher der Repräsentant zu ver besessenen Sache stand, auf zweyerley Weise aufgehoben werden: ohne seinen Willen, und mit seinem Willen.

Für den ersten Fall ist wieder kein Zweifel. Ist es nämlich fremde Gewalt, die den Repräsentanten verdrängt, so ist, ohne Zweifel der Besitz verloren, und es kommt nicht auf das Bewußtsein des vorigen Besitzers an (1). Dagegen dauert sicher der Besitz fort;

(1) L. I. §. 22. de vi: „Quod „quos possidebat.“ Nämlich „servus, vel procurator, vel nun ist auch sogleich das Interdict begründet, und das „colonus tenent, dominus Grundstück als fundus vi pos- „videtur possidere: et ideo sessus der Usucaption entzogen, „his dejectis ipse dejici de also der ganze Erfolg wenig „possessione videtur, etiam si ignoret eos dejectos, per bedenklich.

wenn ohne fremde Gewalt der Repräsentant unfähig wird unsern Besitz auszuüben, z. B. durch den Tod oder durch Wahnsinn (1).

Nun ist noch der letzte Fall zu untersuchen, übrigens nämlich durch den Willen des Repräsentanten selbst sein Verhältniß zur Sache aufgehoben wird, und dieser Fall ist wieder auf zweierlei Art zu denken möglich:

A.) so, daß nun überhaupt Niemand den natürlichen Besitz hat. — Hier haben vielleicht einige Juristen den Besitz als verloren betrachtet: beweisen läßt sich das Daseyn dieser Meinung nicht, vielmehr man es gewöhnlich als entschieden annimmt, vielmehr ist in vielen Stellen gerade das Gegentheil bestimmt, ohne daß dabei eines Streites Erwähnung geschieht (2). Alles kommt auf folgende Stelle an (3):

(1) L. 60. §. 1. locati, L. 25. zusammen.

§. 1. de poss., L. 40. §. 1. de poss. — Bloß die Maßnahmen de poss., L. 7. pr. pro custode, in der letzten Stelle: „eum L. 31. de dolo.

„dominus possessionem apisci „neglexerit“ und: si nemo „extraneus“ etc. können einigen Zweifel erregen: allein die erste derselben läßt sich auf Analogien zurück führen (S. 205.), und die zweite hängt mit dem gleich folgenden Streite

(3) Nämlich das argumentum a contrario, wodurch noch eine andere Stelle den Streit beweisen soll (L. 31. de poss. „... si non deserenda“), ist hier ziemlich unbedeutend, da uns aller Zusammenhang der Stelle fehlt.

*Liber 5. 1. de poss. et hered. c. 10.*

„Si ... colopus ... decessisset ... non sta-

tim dicendum, eam (et possessionem),

„interpellari ... Idem (1) existimandum,

„ait, si colonus sponte possessione di-

cesserit. Sed haec ita esse vera, si

„nemo extraneus eam rem interea pos-

„sederit, sed semper in hereditate co-

„loni manserit“ Ist „aliquid“ die richtige

Lesart, so ist jener Streit bewiesen, ist es

„idem“, so ist kein Grund dafür da. Für

die zweite Lesart ist der Zusammenhang der

ganzen Stelle, indem nun die Worte: „Sed

„haec ita est vera“ beide vorhergehende

Sätze zugleich umfassen, da sie nach der

ersten Lesart sehr gezwungen blos auf den

entferneren Satz bezogen werden müssen;

die erste Lesart hat die Schlussworte für sich

(„sed semper in hereditate“ sc.) die jedoch

auch nach der zweiten erklärt werden können.

B.) so, daß nun ein Dritter den natürlichen Be-  
zug bekommt. Die Tradition ist blos Ein Fall dies-

(1) **Glossa:** „alias aliquid“ gedruckten Ausgaben. — **Gepl.** „alias idem“ (**GIPHANIUS** Gebauer findet sich hier, wie in *lect. Alt. p. 535.*). — **Flo-** gewöhnlich, keine Spur einer **RENT.** „aliquid“ eben so die Variante.

ser Art, und die Römischen Juristen behandelten es, wie billig, als ganz gleichgültig, ob der natürliche Besitz unmittelbar (durch Tradition) auf den Dritten übergeht, oder mittelbar, indem erst der Repräsentant ohne Rücksicht auf einen neuen Besitzer die Sache verläßt, und dann dieser sie occupirt. — Für diesen Fall nahmen die Meisten den Besitz als verloren an (1): in folgender Stelle aber wird sehr bestimmt das Gegentheil behauptet (2):

L. 3. §. 6. 7. 8. 9. *de poss.*

„In amittenda quoque possessione affectione ejus, qui possidet, intuenda est.  
 „Igitur etc. etc. — Sed et si animo solo  
 „possideas, licet alius in fundo sit, ad-  
 „huc tamet possides. — Si quis nuntiet,  
 „domum a latronibus occupatam, et do-  
 „minus timore conteritus, noluerit ac-

(1) L. 40. §. 1. L. 44. §. 2. *de poss.*, L. 33. §. 4. *de usurp.*

(2) Nämlich L. 32. §. 1. *de poss.* kann nicht hierher gezogen werden, da sie bloß den Satz enthält: „der Repräsentant kann nicht quasi ex Constituto deu  
 „Besitz übertragen.“ (CUPPE-  
 RUS P. 2. C. 40.). Diesem wichtigen Satze, der auch ganz

die Analogie färb sich hat, steht nicht entgegen L. 21. §. 3. *de poss.* („Qui alienam rem pre-  
 „cipio rogavit, si eandem a  
 „domino conduxit: possessio  
 „ad dominum revertitur“), denn der rogans ist in der Regel selbst Besitzer (§. 238.), also nicht Repräsentant eines fremden Besitzes.

„cedere: amisse eum possessionem placet. Quod si servus vel colpnus, per manus corpore possidebam; decesserint discesserintve animo (1), retinebo possessionem (2). — Et si alii tradiderim (3), amitto possessionem. Nam constat possidere nos, donec aut nostra voluntate distesserimus, aut vi dejecti fuerimus (4).“ — Paulus bestimmt den Verlust des Besitzes an unheimglichen Sachen (die beweglichen Sachen folgen *est* §. 13. n.). „Daben“ sagt er, „ist der animus (5) des Besitzers entscheidend“, und diese Regel wird durch eine Reihe von Abwendungen Durchgeführt: a.) durch bloßen animus non sibi in possidendi wird der Besitz verloren. b)

(1) Bod. Reld. 1, Bod. Lugd. 1513, Hal., Paris. 1536: Rom. 1476, Ven. 1485, Ven. 1494, Lugd. 1513, Paris. „Sed si alii tradiderit“ (Hal., „tradiderint“).

1536: „possidebam, decesserit vel animo.“ — Nor. 1483, Hal., „possidebam, discesserit, (Hal. discesserint) vel animo.“

(2) ohne Unterschied, ob auf den discussus eine fremde occupatio gefolgt ist oder nicht.

(3) Bod. Rom. 1476, Nor. 1483, Ven. 1485, Ven. 1494,

(4) Hal., „discesserint . . fuennt.“ Das Resultat ist nicht wesentlich verschieden, aber die Stelle verliert an Zusammenhang.

(5) Animus bezeichnet hier, wie gewöhnlich, zwei verschiedene Begriffe (S. 302.).

Durch bloße Occupation wird er nicht verloren! c.) Kommt aber das Bewusstsein des Besitzers hinzu, der seinen Besitz mit Gewalt durchzusetzen nicht wagt, so hört nun der Besitz auf. d.) Wenn der Slave oder der Pächter, durch den wir den Besitz ausüben, stirbt oder freiwillig die Sache verläßt, dauert dennoch der vorige Besitz fort; e.) Wenn der Besitzer selbst die Sache tradirt, so hört der Besitz auf (1). — Alle diese einzelne Abweichungen werden nun unter die allgemeine Regel zusammengefaßt:

„Wir verlieren den Besitz (einer unbeweglichen Sache) nicht anders, als entweder durch unsern Willen, oder durch eine *projectione*.“ Durch diesen Schluß ist die Notwendigkeit der Florentinischen Ge-

(1) Mehrere haben um deswillen die Richtigkeit der These bezweifelt, weil dann der Satz zu bekannt wäre, als daß ihn Paulus ausdrücklich aufstellen sollte. Allein einmal kam es hier nur darauf an, den Zusammenhang mehrerer (zum Theil sehr be-

kannter) Sätze mit einer allgemeinen Regel darzustellen, und zweifellos gab es auch den der Tradition Fälle, in welchen es gar nicht überflüssig war, den Verlust des Besitzes zu behaupten und zu beweisen: vergl. L. 17. §. 1. de poss. (S. 128.).

seit, und damit zugleich die Richtigkeit unserer Erklärung völlig bewiesen.

Also es war überhaupt von zwei Fällen die Rede: In dem ersten hatte der Repräsentant den natürlichen Besitz blos aufgegeben; in dem zweiten Fall hatte überdem ein Dritter diesen Besitz occupirt: für den ersten Fall waren vielleicht, für den zweiten gewiß die Meinungen der alten Juristen getheilt. — *Gustian* hat, mit ausdrücklicher Beziehung auf einen Streit der alten Juristen, in einer eigenen Constitution (1) verordnet: „die Untreue des Repräsentanten soll dem Besitzer nicht schaden!“ (2); (also auch seinen Besitz nicht aufheben): betrifft nun diese Verordnung blos den ersten, oder auch den zweiten Fall (3)? Ich glaube, beide Fälle zugleich, und zwar auf folgenden Gründen:

A.) Der Streit der alten Juristen ist für den ersten Fall gar nicht bewiesen (S. 328.), und doch will *Gustian* einen Streit entscheiden.

(1) L. 12. C. 2. §. 1. eingeführt werden: zweitens

(2) Einige haben das blaß, wäre dann doch ein *praejudicium* von einem Recht der Zurück- nicht zu läugnen, fordern erklärt, allein ein- (3) Nämlich daß sie den er- mal existente ein solches Recht sen betrifft, darüber kann kein nach allgemeinen Grundlagen Urteil seyn: ohnehin ist der gar nicht, und hier soll ja nicht erste in dem zweiten vollständig etw<sup>a</sup> ein neues Rechtsmittel enthalten.

B.) Dagegen ist für den zweiten Fall der Streit völlig bewiesen (S. 320.), und dieser würde sonst auf eine unbegreifliche Weise unentschieden bleibend, da er so genau mit dem ersten verbunden ist.

C.) Die Worte:

„... definimus, ut sive ‘servus, sive  
„procurator ... corporaliter’ nactam  
„possessionem dereliquerit, vel alii pro-  
„diderit, desidia forte vel dolo, ut lo-  
„cus aperlatur abit ‘eandem’ possessionem  
„detinere: nihil penitus domino praeju-  
„dicii generetur etc. etc.“

bezeichnen offenbar jeden dieser zwei Fälle besonders; und sie müssen sehr gestrungen erklärt werden, wenn nicht dieser Gegensatz darin enthalten seyn soll: um so mehr, da hier schon die alten Zweisten zwischen Tradition und Detraction auf welche nachher Occupation folgt, gar nicht unterscheiden.

D.) Endlich die allgemeine Wiederholung:

„Hoc etenim tantum sancimus, ut do-  
„minus nullo modo aliquod discriminem  
„sustineat ab his quos transmiserit. . . .“

Nach der andern Erklärung würde ganz eigentlich durch die Handlung des Repräsentanten der Verlust begründet seyn, da die bloße Occupation eines Grund-

stücks, ohne Wissen des Besitzers, den Besitz nicht entziehen kann.

Schon unter den Glössatoren war die Interpretation dieser Stelle sehr bestritten (1). Sie und die neueren Interpreten theilen sich in zwey Hauptpar- teyen: die erste, deren Meinung auch hier vertheidigt worden ist, nimmt Fortdauer des Besitzes an, ohne Unterschied ob der Repräsentant die Sache blos verläßt, oder einem Dritten übergiebt (2): die zweite läßt nur in dem ersten dieser beiden Fällen die Fort- setzung des Besitzes zu (3). Von beiden Meinungen

(1) GLOSSA in *L. 12. C. de poss.* — Azo in *L. 12. C. de poss.* (lectura p. 570.). — Azo in Summa, *tit. de poss. num. 15.* (fol. 135.). — PLACENTINUS in Summa, *tit. de poss.* (p. 332.). — — Die Juristen der folgenden Periode citirt in großer Anzahl: MENOCH. *de recup. poss., remed. 14,* num. 17—23.

(2) GIPHANIUS in *L. 12. C. de poss.* (lect. Alt. p. 536: fürg vorher (p. 423. 424.) war Er noch anderer Meinung). — MERILLIUS in 50 Decis. (opp. P. 2. p. 130.). — VINNIUS in §. 5. I. *de interdictis.* —

MVLIUS in diss. ad *L. f. C. de poss.*, Lips. 1690. — OPPENRITTER in Decis. Imp. Synt. cont. 50. Imp. Iustin. Decis., Viennae 1735. 4. (p. 792-794.).

(3) CUIACIUS in *L. 3. §. 8. 9. de poss.* (opp. VIII. 258, cf. V. 711, IX. 1018.). — A. FABER *de err. pragm. IV. 2.* — RAMOS *de poss. P. 2. C. I. §. 12.* (Meerm. T. 7. p. 97.). — CUPERUS *de poss. P. 2. C. 39.* — FLECK *de poss. p. 112, 113,* *de interd. unde vi* p. 77—80. — Thibaut über Besitz §. 23.

finden sich unter den Glossatoren sowohl, als unter den späteren Juristen, noch mancherlei Modificationen, die meist auf einer unvollständigen Uebersicht der Quellen beruhent.

## Bierter Abschnitt.

### S u t e r d i c t e.

#### Schriftsteller:

MENOCHIUS de acquirenda, retinenda et recuperanda possessione (die zwey ersten Abschnitte: Colon. 1557, das ganze: Colon. 1577, nachher sehr oft, z. B. Colon. 1624. f.). Ein Werk für Praktiker, das alles enthalten sollte, was gute und schlechte Schriftsteller über den Gegenstand gesagt hatten. Eine eigene Bearbeitung sucht man vergebens, aber die Zusammenstellung ist ganz erträglich, so daß das Werk als Materialiensammlung nicht unbrauchbar ist.

DONELLUS XV. 32 — 38, et in Cod. VIII. 4.

5. 6. 9, s. die Einleitung.

FRIDERUS MINDANUS de interdictis, s. die Einleitung.

RETES de interdictis, s. die Einleitung.

## §. 34.

**P**urer Besitz wird durch Interdicte geschützt: demnach ist zunächst der Begriff der Interdicte zu bestimmen.

Im allgemeinen kam der Prozeß der Interdicte mit dem der Actionen darin überein, daß der Prätor blos einen Privatmann (*judex*) instruirte, den Streit zu untersuchen und zu entscheiden: auf dieser Form beruhte der *ordo judiciorum privatorum*, weshalb auch die Interdicte überall als *ordinaria judicia* allen den Prozeßformen entgegen gesetzt werden, in welchen, ohne *judex (extra ordinem)* etwas geschah (*misiō in possessionem, inductio in possessionem, decretum, actio extraordinaria u. s. w.*) (1). Wenn freilich der Beklagte, nachdem der Prätor die

(1) Die Hauptstellen für diese Ansicht der Interdicte, deren Ausführung nicht hierher, sondern in die Rechtsgeschichte gehört, sind diese: FRONTIN. et AGGEN. URN. (bey GOESIUS p. 41. §6.), L. 3. pr. ne vis fiat ei, L. 3. §. 3. de liberis exhibendis, L. 5. §. 27. ut in poss. legat., L. 1. §. 2. si ventris nomine, L. 3. C. de interd. (G. tit. ad Cod. VIII. I., VIN-329.), THEOPHILUS qd pr. I. mius in pr. I. de interd.

de interd. (Die Stelle der Institutionen selbst ist weniger entscheidend). Der beste Schriftsteller ist: COSTA ad pr. I. de interd. — Mehrere nehmen im Gegentheil an, daß das Wesentliche der Interdicte eben darin bestanden habe, daß der Prätor ohne *judex* den Prozeß entschied. CUIACIUS in para-

formula actionis oder interdicti gegeben hatte; sein Unrecht erkannte; oder auch nur das Factum zugab (confessio), von dessen Untersuchung die Entscheidung des judex allein abhieng; so war aller Prozeß vergeblich, und das Geschäft des judex war geendigt, noch ehe es angefangen hatte (1). — Im dritten Jahrhundert wurden die actiones extraordinariae, die vorher blos als einzelne Ausnahmen gegolten hatten, immer mehr Regel. Dadurch musste endlich der alte Prozeß der Interdicte aufhören, auch existirt eine Constitution von Diocletian (2), nach welcher auf dieselbe Art untersucht und gesprochen werden soll, wie es ehernals bey den Interdicten der Fall gewesen sey (3).

(1) Für die Actioen s. ten war umgekehrt die Endis Digest. XLII. 2. Cod. VII. 59, für die Interdicte L. I. §. 1. de tab. exhib. — Hieraus widerlegt sich die mehrmals versuchte Vereinigung der zwey angeführten Meinungen, nach welcher der Prozeß vor einem judex bey den Interdicten etwas blos zufälliges seyn soll, etwas das hinzukommen konnte, wenn der Andere nicht gehorchte. Bey Actioen galt genau dasselbe, und bey diesen wie bey den Interdic-

ten war umgekehrt die Endis  
gung des Streits ohne judex  
das Zufällige und Ausnahme  
von der Regel.

(2) L. 3. C. de interdictis  
(§. 8. I. eod.). — Vergl. L. 2.  
4. C. unde vi, L. 17. C. de act.  
emti. — Giphanius (explan.  
Cod. P. 2. p. 262. 270.) nimmt  
ohne Grund an, die ganze Ver-  
änderung sey erst von Justi-  
nian vorgenommen, und die  
Stellen des Codex seyen in-  
terpolirt.

(3) „Interdicta autem licet

Also vor dem *judex* wurde ein Interdict eben sowohl, als eine *actio*, durchgeführt: demnach kann der Unterschied beider Prozessformen blos in der mehr oder weniger formlichen Untersuchung liegen. Das Besondere der Interdicte also bestand in einem summarischen Prozeß vor dem *judex*: genauer läßt sich dieser Begriff durchaus nicht bestimmen.

Aus diesem Begriff der Interdicte aber, so unbestimmt er ist, folgt notwendig, daß er nur noch historisches, kein praktisches Interesse für uns haben kann, da uns die ganze Prozessform fremd, ja unbekannt ist, auf welcher allein er beruhte. Demnach sind die Interdicte in dem heutigen Recht zwar anwendbar, aber nicht insofern sie Interdicte, sondern insofern sie Rechtsmittel überhaupt sind, und die Art der Anwendung würde gar nicht geändert, wenn z. B. der Prätor eine *actio de tabulis exhibendis* anstatt eines Interdicts angeordnet hätte.

*in extraordinariis judiciis  
proprie locum non habent,  
nam ad exemplum eorum  
res agitur.*" Hierin liegt ein Hauptbeweis für die hier dargestellte Ansicht der Interdicte (S. 328.): heißt *interdictum* ein einseitiger Befehl des Prätors an die Partey (etwa wie ein Mandat),

woraus nur etwa in der Folge und zufällig ein Prozeß vor einem *judex* entstehen konnte, so war es durch die allgemeine Einführung des *judicium extraordinarium* (d. h. ohne *judex*) nicht unmöglich gemacht: wohl aber, wenn *interdictum* (oder *formula interdicti*) die Instruktion des *judex* selbst bezeichnet.

## §. 35.

Der Interdicte überhaupt ist hier nur deswegen erwähnt worden, weil auch der Besitz durch Klagen dieser Art geschützt wird. Die possessorischen Klagen also sind Interdicte, ohne darum mit den übrigen Interdicten in einer anderen Berühring zu stehen, als durch den gemeinschaftlichen Prozeß, welche Berühring für uns völlig verschwindet. Der Begriff der possessorischen Klagen, oder (weil alle possessorische Klagen zugleich Interdict sind) der possessorischen Interdicte ist jetzt zu bestimmen.

Diese Bestimmung hat im allgemeinen keine Schwierigkeit. Bei vindicatio heißt die Klage, welche der Kläger durch sein Eigenthum, actio emti die, welche Er durch eine emtio begründet; eben so sind possessorische Klagen die, welche auf den Besitz des Klägers sich gründen, d. h. die nur unter der Bedingung angestellt werden können, daß der Kläger ein *jus possessionis* würklich erworben hat. Die Anwendung dieses Begriffs auf die interdicta retinenda und recuperandae possessionis hat keine Schwierigkeit: allein bey den interdictis adipiscendae possessionis behauptet der Kläger weder jetzt zu besitzen, noch ehemals den Besitz gehabt zu haben. Dennoch ließe sich eine zweyfache Art denken, diese Interdicte mit den übrigen possessorischen Klagen in Verbindung zu bringen: A.) Indem man eine Fiction hinzudenkt, durch welche der Be-

sig als erworben behandelt würde, den wir blos das Recht habent zu erwerben (1). Allein eine solche fiction darf nicht willkührlich angenommen werden, und für diese wäre der erste Beweis noch vorzubringen: ja sie hat alle Analogie gegen sich, denn bey den int. retin. und recup. poss. beruht das Klagrecht auser dem Besitz auch noch auf einer bestimmten Form der Verlezung (Gewalt u. s. w.), diese ist bey den int. adip. poss. gewiss nicht nöthig, folglich hätte ein singulär Besitz sogar noch mehr Recht, als ein wirklich erworbenen. — B.) Indem man den Besitz einer andern Person, deren successor der Kläger wäre, als Bedingung betrachtet. So könnte z. B. das int. quorum bonorum nur dann gelten, wenn der Verstorbene den juristischen Besitz der Sache gehabt hätte, und eben durch diese Beziehung auf den Besitz würde es ein possessorisches Rechtsmittel. Allein eben diese Beziehung ist falsch: die possessio des Verstorbenen wird durchaus nicht als Bedingung dieses Interdicts angegeben (2), und es wäre völlig willkührlich, wenn wir

(1) Diese Ansicht hat: DOMINICUS in comm. j. civ. XV. III. 5. §. 18: „In possessione in comm. j. civ. XV. „nem earum rerum, quas 37. (p. 814.). „mortis tempore testator non posse dicit, heres scriptus, pri-

(2) Die einzige Stelle, die hieran einen Augenblick könnte „usquam jure ordinario ex Zweifeln lassen, ist: PAULUS „periatur, improbe mitti de-

auf, diese Weise des Klagrecht des Erben, beschränken wollten. — Demnach stehen die int. adipiscendae possessionis auf keine Weise mit jenem Begriff der possessorischen Klagen in Verbindung.

Dennoch ist nicht zu läugnen, daß die Römer selbst die int. adipiscendae, recuperandae und retinendae possessionis zusammen stellen (1): aus dieser Zusammensetzung haben alle unsere Juristen ihren allgemeinen Begriff der possessorischen Interdicte konstruiert. Possessorische Interdicte waren nun solche, welche den Besitz zum Zweck haben. — Allein diese Bestimmung ist so gut als gar keine, da der Besitz als Zweck bey den meisten Klagen vorkommen und nicht vorkommen kann, was offenbar ganz zufällig ist. So z. B. ist der eigentliche Zweck der *actio pigmentatitiae*, die Restitution des Besitzes, derselbe Zweck ist bey der *actio emti* und *locazi* und bey unzähligen anderen Klagen möglich, und es wäre durchaus kein Grund da, alle diese Klagen von jenem unbestimmten Begriff der possessorischen Klagen auszuschließen. Auch

siderat. Allein diese missio des Testamentserben, worauf sich auch das edictum D. Hadriani bezieht, ist von dem Interdict sehr verschieden, ja es wird ihr aber hierin auch das Interdict entgegen gesetzt („jure ordinatio“ s. o. S. 328), so daß diese Quelle das Gegenteil für meine Behauptung völlig beweist.

(1) L. 2, §. 3. de interd., §. 2, I. cod.

werden in der einzigen Stelle, in welcher würklich von possessorischen Rechtsmitteln in jenem unbestimmen Sinne die Rede ist, ausdrücklich Interdicta, Actionen und Exceptionen zugleich darunter begriffen (1): Dagegen werden jene brey Classen gar nicht als possessoria interdicta, sondern als interdicta rei familiandi überhaupt zusammen gestellt (2), ja es wird eine Eintheilung der Interdicta als Haupt in theilung genannt (3); welche jene Zusammensetzung gerade ausschließt. Der entscheidendste Grund endlich gegen die gewöhnliche Zusammensetzung ist dieser: die wahren possessorischen Interdicta gründen sich auf Delicta (S. 26. — 28.): hätte nun der Prätor kein Interdict, sondern eine actio für den Fall einer dejectio angeordnet, so wäre diese actio de vi ohne Zweifel mit der actio vi bonorum raptorum u. d. m. zusammengefaßt worden: dahin aber hätte Fleischhand darauf fallen können; sie müßt deict. quorum bonorum ass. no. in eine Classe zu setzen, folglich darf dieses durch Interdict

(1) L. I. §. 4. uti poss. ut omnis de possessione cons. pectoris aut eo pertinet, ut quod non possidemus, sed bis restituatur: aut ad hoc, ut retinere nobis liceat quod possidemus. Restitutae (restituenda) possessiois de-

, do aut interdicto expeditur, aut per actionem. Retinendae utique possessiois duplex, vta est, aut exceptio, aut in teſdicione . . . .

(2) L. II. §. 3. ut int.

(3) §. 1. I. ob ill. . . . .

auch jetzt nicht geschehen, indem jene Anordnung eines *Interdicts*, anstatt einer *actio*, für uns völlig unbedeutend, und selbst nach der Ansicht der Römer zu ungültig ist, d. h. die Natur des Klagechts, selbst nicht afficit.

Also sind die *int. retinendae* und *recuperandae poss.* die einzigen possessorischen Klagen, überhaupt, und die *int. adipiscendae poss.* haben nichts mit ihnen gemein. Da noch mehr: diese haben untereinander selbst nichts gemein, welches sich leicht durch eine Aufzählung derselben zeigen läßt, und auch schon daraus erhellt, daß sie an so ganz verschiedenen Stellen der Quellen abgehandelt werden. Das *int. quorum bonorum* nämlich ist eine provisorische hereditatis *petitio possessoria*: das *int. quod legatorum* beruht, wie der ganze Besitz und so vieles andere, auf einem ganz eigenen Rechtssatz, den das Edict zuerst aufgestellt hatte: das *int. de glande legenda* ist eine provisorische *re iudicatio* für einen speziellen Fall: das *int. Salvianum* eine provisorische *actio Serviana*<sup>(1)</sup>: das *int. fraudatorium* <sup>(2)</sup> endlich eine provisorische *actio Pauliana*.

(1) Donellus (Cognit. XV. 37.) rechnet außer jenen vier zuerst genannten noch zwei: das *int. de cibis exhibentis*, und das was der missus in

possessione habe. Allein diese beiden haben gar nicht den Vorsatz zum *me eti* gehörten, also gar nicht dahin. (2) Et. 67. S. 2. ad Sc. Treg.

§. 36. Reduktion auf ein und dasselbe

Der Begriff der possessorischen Interdicte ist jetzt vollständig bestimmt: aber es ist noch Einem Einswurf zu begegnen, der für die ganze Darstellung außerordentlich wichtig ist. Die meisten neueren Praktiker nämlich haben mehr oder weniger deutlich die Interdicte als provisorische Vindicationen betrachtet (1); diese Ansicht soll hier geprüft werden.

Provisorische Rechtsmittel sind solche, deren Entscheidung den Streit nur vorläufig endigt, indem noch eine andere (peremptorische) Untersuchung und Entscheidung derselben Rechtsfrage möglich ist. So z. B. ist bey dem int. quorum bonorum das Erbrecht des Klägers ganz eigentlich das, was untersucht und entschieden wird: aber derselbe Punct kann nachher, bey der hereditatis petitio, Gegenstand einer neuen Unter-

sucht, L. 96. pr. de solut. — L. 10. pr. quae tu fraud. cred.

(1) s. o. S. 31, und über die Entstehung dieser Meinung bey Bartolus und Eujaz S. 96—98. Der Gegensatz des *potioris* und *possessoris* wird gewöhnlich auf diese Art gedacht. Z.gleiche hat unter andern die Stelle des Istvori zu dieser Meinung beygetragen, wor-

in alle Interdicte überhaupt als provisorische Entscheidungen dargestellt werden (orig. V. 25, beg Gothofred p. 932.): „Interdictum est, quod a iudeo non in perpetuum, sed pro reformando momento ad tempus interim dicatur: salvo propositione actionis ejus.“ Eben so Anian. in Paul. V. 6. §. I. 116 v.

— suchung seyn. Beide Untersuchungen stehen demnach in einem ähnlichen Verhältniß zu einander, wie die Untersuchung vor einer ersten und zweiten Instanz.

Wenn also die possessorischen Klagen in der That solche provisorische Rechtsmittel wären im Verhältniß zum Eigenthum, so müste das Recht derselben so betrachtet werden: wer besitzt, wird nach einer allgemeinen Präsumtion der Gesetze vorläufig als Eigentümer angenommen, aber diese Entscheidung der provisorischen Vindication (des possessorii) kann bey einer folgenden Untersuchung (dem peitorio) eben sowohl geändert als bestätigt werden. — Daß diese Ansicht falsch sey, indem das Recht der Interdicte auf Gründen beruhe, die in gar keiner Beziehung auf Eigenthum stehen — dieser Satz ist gleich im Anfang dieser Abhandlung (S. 2.) vorausgesetzt, in der Folge aber vollständig bewiesen worden, indem gezeigt wurde, daß das Recht der Interdicte als das einzige Recht des blosen Besitzes von den Römern betrachtet werde (S. 50 — 54.), der Erwerb des Besitzes selbst aber sp. beschaffen sey, daß der Besitz weder mit dem Eigenthum, noch mit einem anderen Rechte in Verbindung stehen könne (Abschn. 2, besonders S. 28.). — Hier ist es nöthig, die Veranlassungen jenes Irrthums zu entfernen, die, weil sie den Interdicten eigenthümlich sind, bisher noch nicht berührt werden konnten.

Die interdicta retinenda possessionis nämlich werden als nöthige Vorbereitungen der Vindication angegeben, ja es wird gesagt, daß dieser Umstand Gelegenheit zu ihrer Einführung gegeben habe (1): in einer andern Stelle wird jedem Eigenthümer der Rath gegeben, wo möglich ein Interdict und nicht die Vindication zu gebrauchen (2). — Allein dieses vorbereitende Verhältniß ist offenbar von dem eines provisorischen Rechtsmittels sehr verschieden, da gerade das Wesentliche dieses letzten (nämlich die Untersuchung derselben Rechtsfrage) bey dem erstem ganz gleichgültig ist, so daß selbst eine Civilsache zur Vorbereitung einer Criminaluntersuchung dienen kann. Ferner: jenes vorbereitende Verhältniß zur Vindication läßt sich bei sehr vielen anderen Klagen (z. B. aus Contracten) denken, und es ist kein Zweifel, daß jeder Jurist dem Eigenthümer, der außer der Vindication auch eine Klage aus einem Contract hat, zu dieser letzten rathe wird, wiewohl sie sicher nicht eine provisorische Vindication ist. Endlich: was die Hauptsache ist: jenes vorbereitende Verhältniß ist bey den Interdicten selbst blos zufällig. Da nämlich das Recht der Interdicte

(1) L. I. §. 2. 3. *uti possid.* (2) L. 24. *de rei vind.* —  
(& 4. I. *de interd.*), L. 35. *de Bergl. FESTUS o. possessio* (bey  
*poss.* Gotthofred p. 372:).

durch den blosen Besitz völlig begründet ist, so können sie ohne Zweifel auch dann gebraucht werden, wenn keiner der streitenden Theile Eigenthum zu haben behauptet.

Dein nach kann der Gebrauch der Interdicte zur Vorbereitung der Vindication sehr gewöhnlich seyn, ja es kann eben dieses Verhältniß die Einführung der Interdicte veranlaßt haben (1) — dennoch ist dasselbe blos zufällig, und es darf kein Gebrauch davon gemacht werden, wo es darauf ankommt, die juristische Natur jener Interdicte zu bestimmen. Diese letzte Bemerkung wird vorzüglich durch eine Stelle des Ulpian bestätigt, die schon mehrmals in dieser Abhandlung vorgenommen ist (2). Es war nämlich die Frage, ob der

(1) Es kann sie verabsähe sor) gelten solle; aber gerade haben — aber es muß nicht, für diese Untersuchung existierte denn das Zeugniß des Ulpian seit den ältesten Zeiten eine (E. I. §. 2. adi poss.) für die ganz eigene Prozeßform vor „Interdicti p' op' h' n' d' i' t' u' s' a'“ dem Prætor schafft, die *lis vindicarum*, die noch zur Zeit des Gellius, also lange nach Einführung der Interdicte, im Gebrauch war (noct. att. XX. 10. „verba . . quae . . dici „nunc quoque spud' Praetorem „solent.“).

(2) E. 52; §. 1. de poss. — s. o. §. 32, und vorzüglich E. 304.

Besitzer durch den Gebrauch der Vindication den Besitz, folglich auch das interdictum uti possidetis, verliere; diese Frage wird hier verneint. Wäre nun das interdictum uti possidetis nicht blos zufällig und in den meisten Fällen, sondern seinem Wesen nach eine Vorbereitung der Vindication, d. h. der Anfang des Vindicationsprozesses gewesen, so läge darin der entscheidendste Grund, den wirklichen Gebrauch der Vindication als Entsaugung auf das Interdict zu betrachten: deswegen leitet Ulpian seine Entscheidung der Frage durch die Bemerkung ein, daß der Streit über Besitz und der Streit über Eigenthum ihrer Natur nach unabhängig von einander seyen, und folgert daraus, daß durch die Vindication dem Interdict nicht ent sagt werde (1):

„Nihil commune habet proprietas cum  
„possessione: et ideo non denegatur ei  
„interdictum uti possidetis, qui coepit  
„rem vindicare: non enim videtur pos-  
„sessmenti renuntiasset qui rem vindica-  
„vit.“

Die possessorischen Interdictionen also sind die Rägen, die durch den bloßen Besitz begründet sind (S. 331.).

(1) Nämlich diese Renuntiation konnte auch aus einem andern Grunde behauptet werden (§. 304.) / den hier Ulpian nicht ausdrücklich nennt.

und dieser Begriff ist jetzt durch den Beweis gerechtfertigt, daß sie mit der Vindication in keiner nothwendigen Verbindung stehen. Aber nicht jede Verlezung des Besitzes überhaupt, sondern nur die Verlezung in bestimmten Formen giebt dem Besitzer das Recht der Interdicte, und durch diese Formen der Verlezung werden die einzelnen Interdicte selbst von einander unterschieden. Nämlich alle Interdicte gründen sich entweder auf Gewalt, oder auf Verheimlichung, oder auf den Misbrauch eines precarii: aber Gewalt kann den Besitz entweder blos stören, oder entziehen, und wegen der blosen Störung giebt es wieder zwey verschiedene Interdicte, je nachdem ein Grundstück, oder eine bewegliche Sache Gegenstand des Besitzes ist. — Demnach sind hier überhaupt folgende Interdicte abzuhandeln:

#### I. *Interdicta retinendæ possessionis:*

- A. im allgemeinen (§. 37.).
- B. *Uti possideris* (§. 38.).
- C. *Utrubi* (§. 39.).

#### II. *Interdicta de violenta possessione.* (§. 40.).

#### III. *Interdictum de clandestina possessione.* (§. 42.).

#### IV. *Interdictum de precaria possessione.* (§. 42.).

V. Constitutionen der Kaiser über die possessorischen  
Interdicte (§. 43.).

§. 37.

VERGINII de BOCCATIIS a CINGULO, Ic. Romani,  
Tract. de int. uti poss. s. de manuten. in  
poss., Colon. 1582. 8, auch in: Tract. Tract.  
Tom. 3. P. 2. (Ven. 1584. f.) und öfters.

Alle *Interdicta retinendae possessionis*  
(auch für die *Quasi Possessio*) zusammen-  
gestellt: schlecht und sehr entbehrlich.

---

Die *Interdicta retinendae possessionis* sollen den  
Besitz schützen, der durch gewaltsame Handlungen zwar  
gestört, aber nicht aufgehoben ist.

Die erste Bedingung also, hier wie bey allen pos-  
sessorischen Interdicten (§. 50.—54.), ist die, daß  
Besitz wirklich erworben sey: nicht etwa *possessio  
civilis*, wohl aber juristische *Possessio*, im Gegensatz  
des blos natürlichen Verhältnisses der Detention (1). —  
Die zweite Bedingung ist eine gewaltsame Ver-

(1) Hierher gehört: KLEPP diss. de nat. et ind. poss. ad int. uti poss. et utrubi negess., Lips. 1794. (s. die Einl.) —

Die Einwürfe gegen diesen Satz können erst bey den einzelnen Interdicten dieser Classe widerlegt werden.

lezung (1), und damit verhält es sich so: Der Ausdruck „Vis“ wird im allgemeinen von jeder Handlung gebraucht, welche gegen den Willen eines Andern vorgenommen wird, sei es, daß dem Handelnden dieser Wille wirklich erklärt wurde, oder daß Er selbst diese Erklärung verhinderte (2). Eben wegen dieses weiten Umfangs versteht es sich von selbst, daß immer noch andere Bestimmungen hinzukommen müssen, wenn ein juristischer Gebrauch von jenem Begriff gemacht werden soll: so z. B. hier, wo in dem bloßen Daseyn des Besitzes das Recht liegt, jeden Eingriff zu verbieten, so wie in der bloßen Nichtachtung dieses Verbots die Form der Verlezung, welche das Interdict begründet. —

Drittens: die gewaltsame Verlezung des Besitzes muß den Besitz selbst nicht aufheben, welche Bedingung schon aus dem Namen dieser Classe der possessio-  
rischen Interdicte (*retinendas possessionis*) erhellt (3). Die nähere Bestimmung dieser blos negativen Bedingung ist bereits in dem dritten Abschnitt dieses Werks gegeben, indem daselbst alle Fälle überhaupt bestimmt

(1) „Vim fieri veto“ L. I. pr. *uti poss.*, L. I. pr. de utrubi.

(3) Die Glossa nennt diese Art der Gewalt „vis inquieta-  
tiva“, und setzt ihr die „vis

(2) L. I. §. 5—7. L. 20. pr. §. 1. quod vi, L. 73. §. 2. de R. I.

„expulsiva“ entgegen (GL. in  
§. 4. I. de interd., et in L. I.  
§. 9. *uti poss.*).).

sind, in welchen der Besitz als verloren angenommen wird. Demnach kann der Besitzer auf zweyerley Art das Recht zu jenen Interdicten erwerben: theils indem Ihm selbst nur einzelne Neuerungen seiner Willkür in Beziehung auf diese Sache verhindert werden (1), theils indem sich ein Anderer Handlungen eines Besitzers anmaßt, ohne Ihn selbst aus dem Besitz zu verdrängen (2). Aus dieser letzten Bestimmung erklärt sich die Möglichkeit einer Verbindung dieser Interdicta mit dem Streit über Eigenthum (S. 339.): wer nämlich vor Gericht Besitzer zu seyn behauptet, thut eben durch diese Behauptung, wegen der grossen Vorrechte,

(1) Beispiele: der Besitzer wird verhindert, sein Feld zu bauen (*L. 3. §. 4. uti poss.*), oder ein Gebäude aufzuführen oder zu verändern (*L. 3. §. 2. 3. uti poss., L. 52. §. 1. de poss., L. 12. comm. divid.*) oder seinen Schatz aus einem fremden Grundstück auszugraben (*L. 15. ad exhibendum*).

(2) *L. II. de vi:* „*Vim facit, qui non sinit possidentem eo, quod possidebit, uti sit, bitrio suo: sive inserendo, sive fodiendo, sive arando, sive quid aedificando, sive*

„*quid omnino faciendo, per quod liberam possessionem adversarii non relinquit.*“ Aus den letzten Worten, so wie aus den ersten (*vim facie, bezogen auf vim fieri veto*), erhellt am deutlichsten, daß von einer bloßen Entfernung, nicht von Aufhebung des Besitzes die Rede ist. DUNELL. XV. 33. (p. 804.). —

Durch die Stelle, an welcher dieses Fragment eingeschaltet ist (*cit. ff. de vi*), sind mehrere Juristen veranlaßt worden, es auf das interdictum *de vi* zu beziehen.

die der Besitzer als Beklagter geniest, Eingriff in den fremden Besitz, und durch diesen Eingriff ist das Interdict begründet (1).

Der Zweck dieser Interdicte ist der, daß die Störung des Besitzes aufgehoben werde, und dieses läßt sich am einfachsten so denken, daß für die Zukunft die Handlung verhindert wird, wodurch bisher der Besitz gestört wurde: ob diese Handlung durch das bloße Verbot des Richters gehindert wird, oder ob eine thörichtliche Execution dieses Beschl's nöthig ist, oder ob durch Cautionen die Ruhe des Besitzes gesichert wird, ist für den allgemeinen Zweck dieser Interdicte ganz gleichgültig. Hat die bisherige Störung dem Besitzer bereits geschadet, so muß auch dieser Schade ersetzt werden.

Für diese Wirkung unserer Interdicte haben die Gesetze noch eine besondere Regel aufgestellt, die hier zu erläutern ist: Diese Interdicte nämlich sollen *duplicia* seyn, oder als *mixtae actiones* betrachtet werden (2), d. h. der Kläger und der Beklagte sollen gleiche Rechte haben, und nicht wie bey den meisten Klagen durch bestimmte Funktionen einander entgegen

(1) L. 1. §. 2. 3. *uti poss.*, I. *de interd.* — Für das *int.* §. 4. I. *de interd.* *uti possidetis* allein: L. 2. pr.

(2) Für beide Interdicte: *de interd.*, L. 3. §. I. *uti poss.* L. 37. §. I. *de O. et A.*, §. 7.

gesetz seyn (1). Die wichtigste practische Folge dieses Gesetzes ist die, daß der Kläger eben sowohl als der Beklagte condemniert werden kann. Nun läßt sich dieses auf zweyerley Art denken: theils so, daß nicht der Kläger, sondern der Beklagte in der That den Besitz hat (2), und hier hat es keinen Zweifel, daß der

(1) §. 7. I. de interd. . . .  
 „duplicia vocantur, quia per  
 „strinsque litigatoris in his con-  
 „ditio est, nec quisquam pre-  
 „cipie raus vel actor intelli-  
 „gitur: sed unusquisque tam  
 „rei, quam actoris partes susti-  
 „net.“ Noch deutlicher ist:  
 L. 10. fa. regund. Iudicium  
 „comm. div., fam. etc., fin.  
 „reg. tale est, ut in eo singu-  
 „lae personae duplex ius habeant:  
 „agentis, et ejus cum quo agi-  
 „tur.“ — Einige nehmen jenen Satz so, als ob jeder Theil  
 das Recht hätte, als Kläger  
 aufzutreten, da doch nach  
 der klaren Bestimmung des Ge-  
 setzes die Eigenheit der mixta  
 actio bloß die Rechte der Par-  
 teyen während des Pro-  
 zesses betrifft. Anstellen kann  
 das interdictum retinendae pos-  
 sessionis nur der Besitzer,

also immer nur Eine bestimmte Person. Eine wichtige Folge jenes Irrthums s. im folg. §.

(2) In den meisten Fällen ist eben dies die Behauptung des Beklagten und der Gegenstand des Streits: daraus erklärt sich die Formel „uti pos-  
 „siderit“ d. h. „So, wie Ei-  
 „ner von Euch, die Ihr  
 „Beide zu besitzen behauptet,  
 „würklich besitzt ic. ic.“ Die Glossatoren haben mancherley Vermuthungen über diese Formel: unter andern nehmen sie an, der Prätor habe aus Höflichkeit den Besitzer durch „Sie“ angeredet. Eine andere Erklärung war von sehr bedeutenden Folgen: Man bezog nämlich das „uti possiderit“ auf die possessio plurim in solidum, die eben dadurch theils überhaupt, theils für

Beklagte, der sogar selbst, als Kläger hätte auftreten können, auf dieselbe Weise, wie wenn er würklich geagt hätte, den Prozeß gewinnen müßt: theils läßt es sich so denken, daß der Kläger zwar den Besitz hat, aber durch Exceptionen des Beklagten den Prozeß verlieren müßt. In diesem Fall hätte der, welcher jetzt Beklagter war, nicht als Kläger auftreten können, dennoch wird Ihm jetzt der Besitz zugesprochen (1), und diese scheinbare Indonsequenz läßt sich leicht rechtfestigen. Soll nämlich, wie hier, der Kläger abgewiesen werden, so muß der Richter entweder gar nicht über den Besitz entscheiden, oder den Beklagten zum Besitzer machen. Durch das Erste aber würde jedem Theile erlaubt, dem Andern nach Belieben Gewalt anzuthun; da nun dieses auf keine Weise das Resultat eines Richterspruchs seyn kann und darf, so bleibt nur das Zweite

Das int. *me possidet et al. me* 7. 8. (p. 288. 289.).

stätigt seyn sollte, indem bei diesem Interdict auch wohl der dejectus noch als Besitzer gel-

ten künne (s. u. S. 349.). — **GLOSSA** in rubr. Tit. C. *uti poss.*, Azo in Summa b. t. num. 19, et in lectura b. t. p. 622, PLACENTIN. in Summa b. t. p. 376. 377. — Do-

NELLUS in Cqd. b. t. num. 6.

(1) Daß dieses würklich der Fall sey, folgt nicht nur aus dem Begriff des int. duplex, sondern auch aus L. 3. pr. *uti poss. . . si a me possides, superior sum interdicto*“, d. h. ich soll gewinnen, was sich auf keine andere Art denken läßt.

übrig, d. h. das Interdict muss als *duplex* behandelt, und der Beklagte muss in den Besitz gesetzt werden, wiewohl Er als Kläger mit diesem Interdict (1) nicht hätte gewinnen können.

## §. 38.

Eigene Quellen für das *Interdictum uti possidetis*:

§. 4. I. de interd.

Digest. Lib. 43. Tit. 17 } s. die Einleitung.

Cod. Lib. 8. Tit. 6. }

Die Regeln, die in dem vorigen §. für die int. *retinenda possessionis* überhaupt aufgestellt wurden, sind jetzt auf den Besitz der Grundstücke, also auf das Int. *uti possidetis* (2) anzuwenden.

Die allgemeinen Bedingungen dieser Interdicta waren: Besitz überhaupt, gewaltsame Verlezung desselben, und eine solche Verlezung, durch welche der Besitz nicht aufgehoben ist. Die erste und dritte dieser

(1) Nämlich in den meisten Fällen würde Er freylich ein anderes Interdict auch als Kläger haben gebrauchen können, z. B. das int. de vi, wenn Ihn der Andere mit Gewalt aus dem Besitz warf, und dann das int. *uti possidetis* gegen

Ihn gebrauchte, das Er durch eine Exception ausschloss (L. I. §. 5. *uti poss.*).

(2) Die Stelle des Edictus steht in: L. I. pr. *uti possidetis*, und mit etwas verändertem Ausdruck bey Festus (v. *posseditio*, ap. Gothofr. p. 372.).

Bedingungen sind in der Anwendung auf das int. uti possidetis beweist worden. — Was den ersten Punkt betrifft, so fordert Cuper, daß die possessio auch civilis seyn, wenn das Interdict begründet seyn sollte. Diese Behauptung ist eine bloße Folge seines falschen Begriffs von possessio civilis, mit welchem sie sogleich zugleich widerlegt ist. Allein Cuper beweist seinen Satz noch besonders für unser Interdict, und dieser Beweis gehört hierher. Ulpianus nämlich sagt in einer sehr bekannten Stelle, bey dem int. unde vi müsse die possessio nicht nothwendig civilis seyn; also — folgert Cuper — muß sie es bey dem int. uti possidetis allerdings seyn. (1). — Die drachte Bedingung, daß der Kläger nach gegenwärtig Besitzer seyn müsse, ist gerade bey dem int. uti possidetis so klar bestimmt (2), daß sie eben hier am wenigsten hätte beweist werden sollen. Der erste Grund dagegen beruht auf der falschen Erklärung der possessio civilis

(1) de nat. poss. P. 2. C. 8.  
„in L. i. §. 9. de uti scribit“  
„ULPIANUS de Interdicto  
„unde vi: Nam et Naturalis  
„Possessio . . . ad Hoc Inter-  
„dictum pertinet; aperto in-  
„dicio, eam non pertinere ad  
„Interdictum Utii posside-  
„tis, aut Utrabi.“

(2) L. i. §. 4. uti possidetis  
„. . . interdictum . . . uti pos-  
„sidetis . . . redditur, ne vis  
„fiat ei, qui possidet . . . . hoc  
„interdictum quetur, ne omitt-  
„atur possessio; denique Praef-  
„tor possidenti viam fieri vetat“  
etc.

als possessio quae animo retinetur (S. 90. — 92. u. S. 347.): diese Art der Fortsetzung sey auch dem dejectus möglich, folglich habe dieser die Wahl zwischen dem int. *de vi* (wegen der verlorenen possessio naturalis) und *uti possidetis* (wegen der fortlaufenden possessio civilis) (1). Ein zweiter Grund liegt in einer unrichtigen Erklärung der L. 11. *de vi* (S. 344.): in dieser Stelle sey bei einer bloßen Störung des Besitzes das int. *de vi* zugelassen, folglich müsse auch umgekehrt der dejectus das int. *uti possidetis* gebrauchen dürfen. Drittens sagen Einige, da der dejectus als Beklagter ohne Zwischen den Prozeß gewinne, so müsse er auch als Kläger das Interdict haben (2). Das Missverständniß in dem Begriff von *Interdicuum duplex*, der dabei zum Grunde liegt, ist schon oben (S. 346. Note 1.) aufgezeigt worden. Auch die Wirkung dieses Interdicts kommt völlig mit dem überein, was oben über die Wirkung der int. *retinenda poss.* im allgemeinen bestimmt worden ist. — Zuerst also ist die Handlung zu verhindern, wo-

(1) Azo in *Summa Cod. tit. uti possidetis* num. 16. 17. (fol. 145.). — MENOCH. *de retin. poss., remed.* 3. num. 35. 36. 37. — GIPHANIUS in *antinom.*, Lib. 4. Disp. 48. n. 24 — 30.

(2) Die zwey letzten Gründe zusammen haben: BÜSIUS in *subtil. juris Lib. 6. C. 8*, GIPHANIUS l. c. (s. die vorige Note).

durch der Besitz bisher gestört wurde. Dieser Zweck wird gewöhnlich durch das Blöse Urtheil des Richters, welches die Störung verbietet, vollauf erreicht sehn; außerdem hat es keinen Zweck, daß dieses Urtheil, wie jedes Urtheil überhaupt, exequirt werden müsse; und diese Exsequition kann weder anders darin liegen, daß der Richter von dem Verurtheilten, von welchem eine fortgesetzte Störung des Besitzes zu befürchten ist, deshalb Caution leisten läßt. Das Recht also, eine solche Caution aufzulegen, liegt schon in dem allgemeinen Recht der Exsequition, und es bedarf hierzu gütig drücklichen Bestätigung der Gesetze nicht, die bloß mit Hülfe einer falschen Interpretation, hat behauptet werden können (1). — Für die Störung des Besitzes in

(1) *L. m. C. uti possidetis:*  
 „Uti possidetis fundum, de  
 „quo agitur, cum ab altero,  
 „nec vi, nec clam, nec pre-  
 „cario possidetis, Rector pro-  
 „vinciae vim fieri prohibebit;  
 „ac satisfactionis, vel transferen-  
 „dae possessionis Edicti perpetui  
 „forma servata, de proprietate  
 „cognoscet.“ Nämlich entwe-  
 der, sagt man, ist der Beklagte  
 nicht im Besitz, dann muß Er  
 jene Caution leisten; oder) Er  
 ist im Besitz, dann wird der

Besitz selbst durch dieses Inter-  
 dict vom Ihm weggenommen  
 (s. o. S. 349.). Dürkens  
 in tit. *uti poss.*, et in Disp. an-  
 hiv. I. 21. (opp. p. 944. 1386). —  
 Allein mit den Worten „vimi  
 „fieri prohibebit“ ist die Be-  
 stimmung des Interdicts zu  
 Ende, was darauf folgt“ be-  
 trifft die Vindication, und von  
 dieser war es allgemeine Re-  
 gel, daß der Beklagte entweder  
 den *judicato* coviren über den  
 Besitz abgeben musste, Erschei-

der vergangenen Zeit muß dem Besitzer Ersatz geleistet werden, und bey der Bestimmung dieses Ersatzes kommt alles das in Betracht, was der Besitzer durch jene Störung, würlich verloren, oder zu erwerben versäumt hat. (Wiczer in d. 1. §. 179. 180. 181.)

• Sobald von den Bedingungen und der Wirkung dieses Entschieds im allgemeinen. Allein es sind einige Fälle besonders ausgenommen, in welchen das Urteil entweder gar nicht, oder nur zum Theile zugelassen wird: die Exceptionen des Beklagten, die sich auf diese Fälle beziehen, sind nun noch hinzuzufügen. — Die erste dieser Exceptionen betrifft die Art, wie der Besitz des Klägers entstanden ist: wenn nämlich dieser Besitz selbst mit Gewalt, oder heimlich, oder durch ein prearium angefangen hat, so gewinnt nicht der Kläger.

„dationis, vel transferendas „possessionis“), welche Regel aber nachher aufgehoben wurde. (S. 2. I. de factis.). Diese richtige Erklärung haben: GLOSSA in L. cit., Azo in Summa C. b. t. num. 23. — BAZO in manusl. in Dig. P. 6. (p. 194.), CUIACIUS in Paup. l. II. §. 1. (heftiger Ausfall gegen Duaren), DOPPLIUS in Cod. b. t. n. 25 —

28. (Der jedoch andere Irrthümer in diese Interpretation bringt), ganz vorzüglich aber: F. C. CONRADI in diss. cau-  
tio de non ampl. turb. in jud.  
poss. usu fori recepta, Helmst.  
1737, wo außer der Interpre-  
tation jener Stelle auch diese  
Caution überhaupt gründlich  
dargestellt ist.

(1) L. 2. §. II. mi pauperis.

ger, sondern der Beklagte (1): Doch muß diese unrechte Handlung zwischen denselben Personen vorgefallen seyn, die jetzt als Kläger und Beklagter im Prozeß auftreten: also gilt die Exception nicht, wenn entweder von dem auctor des Klägers (2), oder gegen eine andere Person als den Beklagten (3) die dejectio etc. etc. verübt worden ist. — Der Grund dieser Exception liegt darin, daß in allen solchen Fällen der Beklagte ohnehin ein int: recuperandae possessionis hat: anstatt also den Beklagten, der freylich nicht Besitzer ist, in dem int. *uti possidetis* verlieren, und dann in einem zweiten Prozeß gewinnen zu lassen, wird durch eine sehr natürliche Abkürzung des Prozesses gleich jetzt der Kläger abgewiesen, ja sogar aus einem besondern Grunde (S. 347.) der Besitz dem Beklagten eingeräumt. — Die zweite Exception betrifft die Verjährung des Interdicts. Wenn nämlich Ein Jahr verflossen ist, seitdem der Besitz verlezt wurde, so kann

(1) L. I. pr. §. 5. L. 3. pr. „clam, aut precario, si qui uti poss. (s. o. S. 124.). „sem ab alio, proposit ei posses-

(2) L. 3. §. 10. uti poss. „sio: si vero ab adversario suo, „Non videor vi possidere, „non debet eum propter hoc, „qui ab eo, quem scirem vi „quod ab eo possidet, vincere „in possessione esse, fundum .. “ cf. L. 2. eod., L. 53. „accipiam.“ de poss., §. 4. I. de interd.,

(3) L. I. §. 9. „ut, L. 17. de prec. „si quis possidet vi, aut

von diesem Interdict kein Gebrauch gemacht werden, um Schadensersatz zu fordern (1); es müste denn durch den Verlust des Besitzers zugleich der Verleger gewonnen haben (2).

### §. 39.

Eigene Quellen für das *Interdictum utrubi*:

S. 4. I. de interd.

Digest. Lib. 43. Tit. 31. } s. die Einl.  
Cod. Theod. Lib. 4. Tit. 23. }

Wie bey Grundstücken durch das Int. *uti possidetis*, so wird bey allen beweglichen Sachen durch das Int. *utrubi* der Besitz geschützt, wiewohl es nach den Worten des Edicts nur Sklaven betraf (3).

Die erste Bedingung, hier wie bey dem Int. *uti possidetis*, ist juristischer Besitz, ohne Unterschied, ob

(1) L. I. pr. *uti possidetis*  
„intra annum, quo primum  
„experiundi potestas fuerit,  
„agere permittam.“

(2) L. 4. de interd. „Ex  
„quibus causis annua inter-  
„dicta sunt, ex his de eo,  
„quod ad eum, cum quo agitur,  
„pervenit, post annum judi-  
„cium dandum, Sabinus re-

„spondit.“

(3) L. I. pr. §. 1. de *utrubi*  
„Praetor ait, utrubi hic homo,  
„quo de agitur, maiore parte anni  
„bujusce anni fuit: quo minus is  
„cum ducat, vim fieri veto. —  
„Hoc interdictum de posses-  
„sione rerum mobilium locum  
„habet . . .“

es possessio *civilis* ist oder nicht (1). Allein Besitz überhaupt war dennoch nicht hinreichend, sondern der Besitz musste in dem letzverflossenen Jahre längere Zeit als von dem Gegner ausgeübt worden seyn (2): in diese Zeit wurde natürlich der Besitz des Verkäufers z. mit eingerechnet, so daß hier, wie bey der Usucaption und der Verjährung mancher Klagen, die accessio possessionis von großer Wichtigkeit war (3). Das neuere Recht hat diese Beschränkung aufgehoben, und das Int. *utrubi* dem Int. *uti possidetis* völlig gleich gesetzt (4): wahrscheinlich röhrt diese Änderung erst von Justinian her, und die Stelle des Ulpian, worin sie vor kommt (5), ist interpolirt: wenigstens findet sich bey

(1) Cuper (II. 8.) behauptet auch hier das Gegentheil: Einer seiner Gründe ist schon bey dem Int. *uti possidetis* (S. 349.) vorgekommen: ein zweiter beruht auf L. 46. de dom. int. vir. et ux., welche Stelle auch schon oben (S. 44.) erklärt worden ist.

(2) Die *major pars anni* also ist relativ zu nehmen. L. 156. de V. S.

(3) Cuper (II. 8.) macht, zum Theil nach Schulting, die sehr gute Bemerkung, daß

L. 46. de dom. int. vir. et ux. (s. o. S. 44.) und L. 13. de poss. durch die Inscription unter einander und mit L. 1. *utrubi* verbunden sind, also wahrscheinlich bey Gelegenheit dieses Interdicts von der accessio possessionis handelten. —

— Ferner gehört dahin: L. 14. §. 3. de div. temp. prie:cr. (KLEBER de nat. et ind. poss. p. 27.). — Endlich: L. II. de adqu. rer. dom. (s. o. S. 301).

(4) §. 4. I. de Int.

(5) L. 1. §. 1. de *utrubi*.

Paulus noch keine Spur von dieser Neuerung (1). — Die zweite Bedingung ist ein gewaltsamer Eingriff in den Besitz, und dabey findet sich hier nichts besonderes. — Endlich muß drittens die Verlezung den Besitz blos stören, nicht aufheben. Für das neue Recht kann dieser Satz nicht bezweifelt werden, und alles was oben bey dem Int. *uti possidetis* darüber gesagt worden ist, gilt auch hier: mehr Schwierigkeit hat der Beweis des selben Satzes in dem älteren Recht, d. h. vor der Gleichstellung beider Interdicte. Die Frage ist also diese: war im älteren Recht das Int. *ut rubi* ein Int. *retinendae* und *recuperandae* possessionis zugleich, oder (was es jetzt gewiß ist) nur allein ein Int. *retinendae* possessionis? im ersten Fall kam es gar nicht auf den gegenwärtigen, sondern auf den vergangenen Besitz (*majore parte anni*) an: im zweiten Fall war außer dem gegenwärtigen auch noch der vergangene Besitz nöthig, und Justinian hat blos Eine dieser zwey Bedingungen aufgehoben, ohne selbst eine neue Bedingung vorzuschreiben (2). —

(1) Rec. Sent. V. 6. §. 1: „... in altero vero (sc. in „Int. ut rubi) potior est, qui „majore parte anni retrosum „numerati ... possedit.“

(2) Außer dem allgemeinen historischen Interesse hat diese Frage noch ein ganz besonderes

Interesse für den Inhalt dieser Schrift. Es ist nämlich gleich im Anfang derselben alles Recht der possessorischen Interdicte bezogen worden auf formelle Verlezung: wenn aber die erste der zwey angeführten Meinungen richtig ist, so muß entwe-

Für die erste Meinung werden folgende Stellen angeführt, von welchen keine entscheidend ist:

A.) *L. 3. §. 5. ad exhibendum:*

„Sed et si quis *interdicturus*, *rem exhiberi desideret*, audietur.“

B.) *L. 3. §. 12. ad exhibendum* (1);

„Pomponius scribit, ejusdem hominis  
 „recte plures ad exhibendum agere pos-  
 „se: forte, si homo primi sit, secundi  
 „in eo ususfructus sit, tertius possessio-  
 „nem suam contendat, quartus pignera-  
 „tum sibi eum adfirmet. Omnibus igi-  
 „tur ad exhibendnm actio competit: quia  
 „omnium interest exhiberi hominem.“

In beiden Stellen, sagt man, soll das Int. *utribi* durch die actio ad exhibendum präparirt werden, also muß es auch den verlorenen Besitz wieder fordern können. Aber erstens ist es gar nicht nöthig, diese Stel-

ler diese Ansicht der Interdicte überhaupt verworfen, oder eine unerklärliche Inconsequenz bey diesem einzelnen Interdict behauptet werden, welche Inconsequenz zu entfernen erst Iustinian's Verdienst gewesen wäre.

(1) Beide Stellen hat: A. PAGENSTÄECHER in *admonitor. ad Pand. Lib. 43. Tit. 31.* (ed. Groning. 1715. 8. p. 775.). Schon Cuja (obss. V. 23.) bezieht sie auf das Int. *utribi*, doch ohne diese Folgerung zu machen.

len auf das Int. *ut rubi* zu beziehen, und zweitens ist der Schluß aus dieser Beziehung ganz falsch. Das erste — denn der §. 5. kann von jedem Int. *adipiscendae possessionis* eben so gut verstanden werden, und der §. 12. setzt gar kein Klagrecht auf die possessio nothwendig voraus, vielmehr ist es aus andern Stellen gewiß, daß die actio ad exhibendum ohne Beziehung auf ein anderes Klagrecht gebraucht werden konnte, wenn nur Interesse und *justa causa* desselben vorhanden war (1): unter diesen Bedingungen konnte die possessio selbst unmittelbar durch jene Klage erlangt werden (2). — Zweitens war der Schluß falsch: denn wenn in der That die actio ad exhibendum das Int. *ut rubi* vorbereiten kann, so ist es doch nicht nöthig, bey diesem Interdict den Besitz als verloren anzunehmen. Da nämlich der *commodans* etc. seinen Besitz nicht verliert, wenn ihm der *commodatarius* die Restitution blos verwiesert, ohne durch *contrectatio* ein wahres

(1) L. 3. §. 9. 10. 11. 14. (2) L. 5. §. 1. *ad exhibendum.*

furtum zu begehen, so kann in diesem Fall das Int. *utrubi* als Int. *retinendae possessionis* allerdings durch die actio ad exhibendum vorbereitet werden; dasselbe ließe sich in dem Fall der *L. 14. C. de agricolis* denken, die sogleich erklärt werden wird.

C.) PETRON. Cap. 13. (1).

Über diese Stelle ist schon oben (S. 37.) das nöthige gesagt worden.

D.) *L. 14. C. de agricolis* (vgl. *Cad. Theod.*

*V. 23.*) (2):

„Si coloni, quos bona fide quisque possidet (3), ad alios fugae yitiū transeunt, necessitatem propriae conditionis declinare tentaverint, bonae fidei possessori, primum oportet celeri reformatiōne succurri: et tunc causam originis et proprietatis agitari.“ Die Leseart „possidet“, die sicher aus Handschriften genommen ist, da sie das Zeugniß so bewährter Editoren für sich hat, wird durch das nachfolgende „possessori“ bestätigt, da

(1) PAGENSTECHER I. c.

(3) „Possedit“ lesen: Ms.

(2) I. GOTHOFF, in *L. cit.*

Götting., EDD. Basil. 1478. f.

KLEPE de nat. in ind. poss. p. 25.

(ap. Wenssler), Ven. 1498. f.

(ap. Tortis), Lugd. 1512. f.

dieses, wenn es natürlich erklärt werden soll, nicht andets als so aufgelöst werden kann, „ei, qui possessor est.“ Ein noch wichtigerer Grund für jene Leseart ist der Inhalt der Stelle selbst. Die Leibeigenen (*coloni*) nämlich, die hier, wie in vielen anderen Rücksichten, den Slaven gleich behandelt werden (1), waren entflohen, und gaben sich unter dem Schutz einer Dritten Person für *frēn geborne* aus: gegen diesen Dritten sollte geklagt werden. Also war dieser Dritte nicht Besitzer der Leibeigenen, weil Er es gar nicht seyn wollte. Sie selbst wurden als servi fugitivi behandelt, und so wie diese (S. 285.) von Threm vorigen Besitzer auch jetzt noch besessen. Demnach ist freylich in unserer Stelle von dem Int. *utrubi* die Rede, was auch aus der Ueberschrift des Titels im *Cod. Theod.* erheilt und worauf der Zusatz „*bonae fidei poss-*

(ap. Fardin), Paris. 1515. 4.  
(ap. A. Boucardum et I. Parvum), Hal., Cont. II. (Paris. 1562. 8.), Russard. Eben so:  
*Cod. Theod.* (aber aus dem *Breviarium*). — — „*Possi- „der“* lesen: Cont. III. (Pa-

ris. 1566. f.), Charondas,  
Cont. V. (Paris. 1576. f.),  
ferner alle Gothofredische  
Aussgaben, und aus diesen auch  
Gebauer.

(1) *I. GOTHOFREDI paratit.*  
in *Cod. Theod. V.* 9.

sessori, sich besicht; um die Exceptionen anzudeuten, durch welche dieses Interdict, wie das Int. *uti possidetis* ausgeschlossen werden kann: allein das Interdict selbst ist hier, wie überall, ein Int. *retinendae possessionis.*

Aus die Grunde, womit man beweisen sollte, daß das Int. *utribi* auch den verlorenen Besitz zum Gegenstand gehabt habe, beweist diesen Satz nicht dagegen läßt sich auf andere Art der Satz geradezu widerlegen. Paulus nämlich, der von der neuen Gestalt dieses Interdicts nichts weiß, nennt es auch drücklich als Int. *retinendae possessionis* neben dem Int. *uti possidetis* (1): Bald nachher spricht Er von dem Int. *de vi*, stellt den bekannten Satz auf, daß es bei beweglichen Sachen nicht gebraucht werden könne, und nennt eine andere Klage, durch welche es in diesem Fall ersetzt werden könne: und hier, wo das Int. *utribi* vor allen andern hätte vorkommen müssen, wenn es je auf den verlorenen Besitz sich erstreckt hätte — nennt er es nicht (2).

(1) PAULUS. V. 6. §. 1.  
„Retinendae possessionis gratia comparata sunt interdicta, per quae eam possessio-

„,retinere volumus quae est  
„,uti possidetis de rebus soli,  
„,et Utribi de re mobili.“

(2) PAULUS V. 6. §. 3.  
„De novi vi dejectus hoc in-

Bischof) ist von den Bedingungen dieses Interdicts die Rede gewesen: die Wirkung derselben hat gar nichts Eigentümliches. Also auch hier muss vorzüglich die Störung des Besitzes selbst verhindert werden, außerdem aber auch für die vergangene Zeit Schadensersatz geleistet werden.

Endlich sind noch die *Exceptionen* bey diesem Interdict zu bestimmen. — Die erste gründet sich hier, wie bey dem Iur: *uti possidetis* auf die *vitiosa possessio* des Klägers (2), und es muss auch hier, wenn die Exception gelten soll, die Gewalt z. gegen den jetzigen Beklagten gebraucht worden seyn. Für das neuere Recht hat auch dieser letzte Satz keinen Zweifel (3); und selbst für das ältere Recht ist es blos ein seltsamer Einfall von Cuper (4) gewesen, ihn zu läugnen.

„Interdicto (de vi) experiri non „Vim fieri veto.“  
 „potest: sed utilis est actio de“ (2) Indessen ist die Veran-  
 „rebus recuperandis; exemplo de“ lassung dieser Exception hier  
 „propter liquorum raportum, datur. etwas anderes zu bestimmen,  
 „Idemque de eo dicendum: da hier gerade in den meisten  
 „est, qui carruca, aut equo Fällen der Beklagte kein eige-  
 „dejicitur . . .“ — Eine ned Interdict hat, mit welchem  
 ähnliche Stelle bey Ulpian Er als Kläger auftreten könnte.  
 (L. 1. §. 6. de vi) ist um des- (3) §. 4. in fin. I. de interd.  
 willen weniger entscheidend, (4) de nat. poss. P. 2. C. 7.  
 weit dagey immer eine Inter- — Von neueren Schriftstellern  
 polation möglich wäre. gilt dieser Einfall schon als hi-  
 (1) L. 1. pr. de utrudi . . . storische Gewissheit.

Seine Gründe sind diese: A.) Paulus wiederholt nicht ausdrücklich die Worte „*ab adversario*“ (1); aber auf dieselbe Art hätte auch für das neuere Recht dieser Beweis geführt werden können, da auch in den Pandekten, und zwar in einer wahrscheinlich interpolirten Stelle (2), jene Worte fehlen. B.) Ein argumentum a contrario (3), das offenbar noch viel schlechter ist als jener erste Grund. Dagegen wird das ausdrückliche Zeugniß der Institutionen, welches gerade das ältere Recht betrifft (4), ganz übersehen, und es läßt sich kein Grund denken, warum dieses Zeugniß nicht als vollständiger Beweis sollte gelten können. — Die zweite Exception bezog sich bey dem Int. *uti possidetis* auf die Verjährung (§. 353.); diese Exception kann hier nicht behauptet werden, weil sie wegen der Verjährung nicht mehr in Betracht kommt.

(1) PAULUS. V. 6. §. 10 „enim an iugosa aduersus ceteros possessio sit, in hoc is potior est, qui redditi interdicto nihil refert.“ Also „interdicti tempore nec vi,“ (schließt Cupet) macht es bey „nec clam, nec precario ab dem Int. utriuslibet allerdings einen „adversario“ possidet. In altero „vero (utriuslibet) potior est, qui „majore parte anni retrosum „numerati nec vi, nec clam, „nec precario possedit.“

(2) L. I. §. 1. de utribi.

(3) L. 2. uti poss. „Iusta

(4) §. 41 I. de interd. „Utribi „vero Interdicto is vincebat, „qui majore parte ejus anni „nec vi, nec clam, nec pre- „cario ab adversario possidebat. „Hodie tamen . . . .“

der in dem Edict selbst (1), noch in den Institutionen (2) vorgeschrieben ist.

§. 40.

Eigene Quellen für die Int. *de vi*:

CICERO pro A. Caecina.

§. 6. I. *de interdictis.*

Digest. Lib. 43. Tit. 16.

Cod. Iust. Lib. 8. Tit. 4. 5.

Cod. Theod. Lib. 4. Tit. 22.

{ s. die Einl.

Schriftsteller:

Henr. Const. CRAS diss. qua spec. jpr. Ciceron. exhib., s. Ciceronem justam pro. A. Caecina causam dixisse ostenditur. Lugd. Bat. 1769. 4.

Eine gründliche Schrift, die nicht blos von der Rede des Cicero handelt, sondern über das ganze Interdict sich verbreitet. Dass indessen Cicero eine gute Sache vertheidigt habe, ist auch durch diese Schrift nicht wahrscheinlicher geworden.

Ferd. Gotth. FLECK commt. binae de interd. unde vi. et remediis spolii, Lips. 1797. 8. (s. die Einl.) Nur der erste Theil des Buchs gehört hierher, und dieser erste Theil ist aus

(1) L. I. pr. §. I. de utribj. (2) §. 4. I. de interd..

Eras abgeschrieben (1), Zusätze abgerechnet,  
die nicht von Bedeutung sind.

---

Wer durch Gewalt den Besitz verloren hatte, forderte ihn auf verschiedene Weise zurück, je nachdem die Gewalthätigkeit mit oder ohne Waffen ausgeübt worden war (2). Zu den Zeiten der classischen Juris

(1) Ich muß hier ein Unrecht gut machen, daß ich oben (S. 118.) gegen diese Schrift begangen habe. Die getadelte Stelle ist nämlich wörtlich aus Eras (p. 15.) genommen, den ich noch nicht kannte, als ich jenen Tadel niederschrieb.

(2) Int. de vi armata vel quotidiana. — Die vis quotidiana (d. h. quae sine armis infertur) ist auf eine unbegreifliche Weise mit der vis civilis oder festucaria (vis vindicarum) verwechselt worden, einem prozessualischen ritus, der bey der Vindication (nie bey den Interdicten) gebraucht wurde. Vielleicht ist eine Stelle des Gellius (XX. 10. in fin.) die Veranlassung dazu gewesen, indem daselbst der vis festucaria die vis bellica et

cruenta entgegen gesetzt wird. Aber schon aus Cicero läßt sich das Misverständniß darthun, und noch viel deutlicher aus dem ganzen Zusammenhang der Interdictie. Nämlich wer den Besitz verloren hatte, brauchte entweder das int. de vi armata oder de vi quotidiana: wer im Besitz bloß gestört war, hatte das int. uti possidetis oder utrubi, und wer nicht den Besitz, sondern das Eigenthum forderte, mußte diese Vindication mit der vis civilis eröffnen: diese vis civilis oder vis vindicarum sollte den Besitzstand zum Behuf der Vindication selbst reguliren, sie war viel älter als alle Interdictie, und selbst nachdem die Interdictie eingeführt waren, wurde sie

sten wurde dieser Unterschied noch beobachtet, aber da ihn Justinian nicht mehr kennt (1), so würden Wir selbst die Spuren desselben in den Fragmenten der Juristen (2) nicht mit Sicherheit unterscheiden können, wenn uns nicht bey Cicero ziemlich genaue Nachrichten von beiden Interdicten übrig geblieben wären. Um

noch lange Zeit gebraucht (S. 339.), und zwar bey jeder Vindication, ohne Unterschied, ob ein Interdict vorhergegangen war oder nicht. Nur war freylich im ersten Fall die *lis vindicarum* eine bloße Form, indem nun die Entscheidung des Interdicts auch für sie geltten musste. — Am vollständigsten hat den Irrthum durchgeführt: HOTOMANNUS in or. Cic. pro Caec. (p. 467. ed. Graev.) und: obss. VII. 6. — Auch Eujaz ist nicht ganz frey davon. (obss. V. 17. „Ad interdictum ibatur vi, et de ductione quadam moribus facta, advocatis amicis in rem praesentem, ut constat ex or. pro Caec.).

(1) Nur Ein Unterschied steht wirklich in den Pandekten: Kinder und Freigelassene sol-

len daß Int. de vi *armata* gegen ihre Eltern und Patronen haben, daß Int. de vi *quotidiana* nicht, sondern an dessen Stelle eine *actio in factum* (L. 1. §. 43. de vi). In zwey andern Stellen aber wird Ihnen das Interdict allgemein abgesprochen (L. 2. §. 1. L. 7. §. 2. de obsequi), und ohnehin war schon zu Justinian's Zeit der Unterschied zwischen Interdict und *actio* eine bloße Antiquität.

(2) Auf die vis *quotidiana* geht L. 1. de vi, auf die vis *armata* aber L. 3. de vi (CUIAC in Paul. V. 6. §. 3.). Auch erklärt sich daraus die Rubrik der Pandekten: „de vi (sc. *quotidiana*) „et de vi *armata*.“

— Die Spuren der einzelnen Rechtsfälle werden unten vor kommen.

neuesten Recht also giebt es nur Ein Int. de vi, und dieses richtet sich theils nach der vis *armata* theils nach der vis *quotidianā* des alten Rechts: da indessen beide Interdicte nur in einzelnen bestimmten Puncten von einander abweichen, so wird es hinreichend seyn, bey der Darstellung des neuesten Rechts selbst blos diese Abweichungen zu bemerken.

Die erste Bedingung dieses Interdicts ist die, daß der Kläger juristischen Besitz würklich erworben habe. Für das neueste Recht kann an der Richtigkeit dieser Bestimmung nicht gezwifelt werden, da die Gesetze eben so deutlich sagen, daß Besitz überhaupt nöthig, als daß *civilis possessio* unnöthig sey, wenn dieses Interdict gebraucht werden soll (1). Desto schwerer ist diese Frage für das ältere Recht zu beantworten. Cicero nämlich sagt ausdrücklich, das Int. de vi *armata* sey gar nicht durch Besitz bedingt (2), und diese Behauptung ist wohl einer näheren Erwägung werth. Der Fall, in welchem Cicero als *Advocat* des Klägers auftritt, ist kurz dieser: Cacina behauptet, ein Stück Land geerbt zu haben, Aebutius macht aus anderen Gründen auf das Eigenthum Anspruch: Cacina will in das Grundstück hinein gehen, wird aber von Aebutius und einem Haufen

(1) L. I. §. 9. 10. 23. de vi. (opp. Vol. 2. p. 306 — 308.)

(2) pro Caec. Cap. 31. 32. ed. Beck.)

bewaffneter Leute mit Gewalt zurück gehalten. „Höchst wahrscheinlich war Cæcina noch gar nicht im Besitz gewesen, denn Cicero sagt zwar, daß Er besessen habe, aber diese Behauptung, die unter allen die entscheidendste gewesen wäre, kommt ganz gulegt, nur mit zwey Worten, und gleichsam zum Ueberfluß vor (1), so daß es offenbar Seine Absicht war, sie in Schatten zu stellen: und doch findet sich in diesen wenigen Worten mehr als Eine Spur, woraus gerade das Gegentheil jener Behauptung geschlossen werden kann (2). Wenn nun Cæcina in der That nie den Besitz gehabt hatte, so konnte Seine Sache blos dadurch gewonnen werden, daß der Richter den Besitz überhaupt zu diesem Interdict nicht für nöthig hielt: folglich war es die Aufgabe Seines Advocaten, diesen falschen Satz so wahrscheinlich als möglich zu machen, Cicero hat das

(1) pro Caec. C. 32. (l. c. p. 308. 309.).

(2) Vorzüglich wichtig sind die Worte: „Caesenniam pos- „sedisse propter usumfructum „non negas“ (s. v. S. 222): denn dadurch wird das folgende: „Cæcina . . . venit in istum „fundum, rationes a colono ac- „cepit, sunt in eam rem testi- „monia“ ganz unbedeutend, und enthält durchaus keine Ap- prehension des Besitzes, indem blos für das Vergangene abge- rechnet worden war. Selbst Eras (p. 30.) findet die Worte „propter usumfructum“ so bedenklich, daß Er sie wegzstreicht, was zwar durch das Beispiel mehrerer Editoren, aber durch keine Handschrift unterstützt wird (s. die Note von Beck).

würklich gethan, und Er kann also hier nicht als historische Auctorität aufgeführt werden (1). Ein Ausdruck in jener Stelle bedarf indessen einer näheren Erklärung: „Cur ergo aut in illud quotidianum interdictum, unde ille me vi deject; additur, cum ego posside, rem: si deject; nemo potest, qui non possidet: aut in hoc interdictum, de hominibus armatis, non additur, si aperte queri, possederit, nec ne?“ Cicero heraufft sich hier auf den Gerichtesthl, dieser war allgemein bekannt, also muß doch Etwas wahres dabey zum Grunde liegen, was nur etwa falsch ausgelegt wurde. Vielleicht läßt sich die Sache so erklären: das Int. de vi quotidiana wurde (die gleich folgenden Worte bey Cicero selbst machen es sehr wahrscheinlich) in dieser Formel gefordert: „unde ille me vi deject; cum ego nec ui, nec clam, nec precario ab illo possiderem.“ Der ganze Zusatz also enthielt bis die bekannten drei Exceptionen; und das „cum ego possiderem“ stand hier dieser Exceptionen wegen, nicht um den Besitz überhaupt zu be-

(1) Auch Er. o. § (p. 35) wage nicht gerade die ganze Sache es bey dieser einzigen Stelle nicht den Redner zu vertheidigen, und Er hingützt sich ausführlich zu beweisen, daß wegen Eines schlechten Grundes

nicht gerade die ganze Sache für schlecht gehalten werden dürfe. — Dieselbe Meinung von dieser Stelle hatte schon GIPHANIUS in Cod. tit. unde vi (Expl. Cod. P. 2. p. 276).

zeichnen, das ja schon durch das „*unde me dejectisti*“ deutlich genug ausgedrückt war. Dey der *vis armata* galten. Die Exceptionen überhaupt nicht, folglich wurde auch in der Formel der ganze Zusatz („*cum „ego . . . possiderem“*“) weggelassen, ohne daß hier der Besitz zu Begründung des Klagrechts weniger nöthig gewesen wäre. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß Cicero jene Auslassung benutzte, um eine Folge daraus zu ziehen, die eben so unrichtig, als für die Sache des Cæcina unentbehrlich war. — Unsere Juristen haben meistens die Behauptung des Cicero für wahr genommen, und so erklärt, als ob die bloße Detention, ohne juristischen Besitz, Bedingung des Int. de *vis armata* gewesen wäre (1); allein dieser Unterschied wird nicht nur nicht ausdrücklich von Cicero angegeben, sondern es kann ihn auch unmöglich gemeint haben: denn Cæcina war nicht etwa ein Pachter, dem nur das juristische Besitz der Sache abgelaugnet worden wäre, sondern Er hatte entweder juristischen Besitz, oder nicht einmal die bloße Detention, so daß hier auf jenen Unterschied gar nichts ankommen konnte. Da nun für uns die Stelle des Cicero die einzige Nachricht von der ganzen Sache enthält, so ist

(1) So z. B. CUIACIUS in pin., opp. IV. p. 652. — Paul. V. 6. §. 3, und: in L. Hier scheint der Satz sogar als 18. de vi (lib. 26. quaest. Pa- geltendes Recht behandelt!).

es ein völlig willkürliches Verfahren, jenen Unterschied dennoch dabei zum Grunde zu legen. Westphal (1) vermeidet glücklich alle diese Schwierigkeiten: Er hält die Behauptung des Ciceron für wahr, nimmt sie ganz buchstäblich, und erklärt folglich das Interdictum *de vi armata* zugleich für ein Interdictum *adipiscendae* und *recuperandae possessionis*.

Die zweite Bedingung dieses Interdicts ist gewaltsame Verlezung des Besitzes. Auch ist hier nicht, wie bei den vorigen Interdicten (S. 343.), jede Gewalt überhaupt hinreichend, sondern es muß „atrox vis“ (2) seyn. Atrox vis aber bezeichnet nicht den Grad der gewaltthätigen Handlung (3), sondern ihre Richtung auf die Person des Besitzers oder seines Repräsentanten (4). Persönliche Gewaltthätigkeit also

(1) Arten der Gegenace: § 249: „(a) L. I. §. 3. de vi „Ad solam autem atrocem vim pertinet hoc interdictum.“ Westphal (§. 275.) überetzt das vor „eine ziemliche Gewalt.“ Er hätte sie besser „eine unziemliche Gewalt“ genannt.

(3) Deswegen steht folgende Stelle des Ciceron gar nicht mit unserer Regel im Wider-

spruch (pro Cœ. Cap. 16; p. 274): Cum de jure et legi „timis hominum controversia, siis loquimur, et in his rebus vim dominamus, per nos nisus vis intelligi debet.“

(4) L. I. §. 29. de vi „Pomponius ait, vim (sc. an hoc interdicto) sine corporali. si locum non habere.“ Ulpian läugnet gar nicht diesen Satz, sondern Er bestimmt nur seine Anwendung. Nämlich

ist die Bedingung, wodurch sich hier dieses Interdict von den Int. *retinendae possessionis* unterscheidet. Ob Waffen zu der gewaltsamen Störung des Besitzes gebraucht worden sind, oder nicht, ist nach dem neuen Recht ganz gleichgültig.

Dritte Bedingung: die Gewaltthätigkeit muß von dem Beklagten selbst verübt worden seyn. — Diese Regel hat indessen mehrere Ausnahmen; A.) Derjenige, mit dessen Willen die Handlung geschehen ist, z. B. indem er einem Andern den Auftrag dazu gab, hat die selbe Verbindlichkeit, wie der Handelnde selbst (1); — B.) Der Erbe ist nur in soweit verbunden, als Er selbst vermittelst jener Handlung etwas bekommen hat (in id quod ad eum pervenit) (2), oder ohne Seinen dolus bekommen haben würde (3). Nicht so de-

lich ob die corporalis vis wirklich ausgeübt, oder nur gedroht und vermieden wird, das soll keinen Unterschied machen: bei dem Int. *uti possideris* war nicht einmal das letzte nothig. — Ein zweiter Beweis für jene Erklärung der atrox vis liegt in L. 3. §. 1. *quod metus*: „. . . Vim accipimus „atrocem“, nämlich in dem Edict; *quod metus causa*; in anderen Stellen wird die Gewalt,

von welcher in diesem Edict die Rede ist (also die vis atrox) erklärt: „vis enim siuebat mentio, proper necessitatem imposuit contrarium voluntati“ (L. 3. eod.) und: „Vis autem est mentis iuris rei impetus, qui repellit, non potest“ (L. 2. eod.). — (1) L. 1. §. 12—15, L. 3. §. 10—12. *de vi.* — (2) L. 1. §. 49, L. 3. pr., L. 9. pr. *de vi*, L. 11. C. *de posse*. — (3) L. 2. *de vi.*

**Successor singularis**, j. B. der Käufer des Hauses, aus welchem die *dejectio* geschehen ist: denn dieser steht in gar keiner Verbindlichkeit (1). — C.) War die Gewalt von Slaven ausgeübt worden, und zwar ohne Willen des Herrn (s. o. A.), so hatte der Herr eine zweysache Verbindlichkeit: Er musste erstens das Interdict selbst, wie jede andere *actio ex delicto*, als *Nox alklaige* übernehmen, und zweitens herausgeben, was Er durch die Gewaltthätigkeit seiner Slaven hinterher erworben hatte (*id quod ad eum perveniret*) (2). Diese zweite Verbindlichkeit gilt sogar noch viel allgemeiner, nämlich in allen Fällen überhaupt, in welchen Wir unmittelbar durch die Gewaltthätigkeit die ein Anderer verübt hat, und ohne neue juristische Handlung, etwas erworben haben (3).

**Viertens:** Durch die gewaltsame Handlung muß

(1) *L. 3. §. 10. uti possidetis.*

(2) *L. 1. §. 11. §. 15—19.  
§. 21. de vi.*

(3) Anwendungen: A.) *L. 4. de vi:* „*Si vi me dejecerit quis* „*nomine municipum, in mu-* „*nicipes mihi interdictum* „*reddendum, Pomponius scri-* „*bit: si quid ad eos pervenit.*“ —  
B.) *L. 1. §. 20. de vi:* „*Si*

„*filiusfamilias vel mercenarius* „*vi dejecerit, utile interdictum* „*competit.*“ (nämlich gegen den *conductor* des Slaven, oder gegen den Vater, und zwar in *id quod pervenit*, denn davon war in den vorhergehenden Worten die Rede gewesen. — *L. 16. de vi* gehört noch nicht hierher).

der Besitz verloren seyn (1), d. h. die Handlung selbst muss als *dejectio* betrachtet werden können (2). In welchen Fällen überhaupt durch körperliche Handlung (*facto*) der Besitz verloren werde, ist oben untersucht worden. In allen diesen Fällen also kommt es blos darauf an, ob fremde Gewalt die Ursache des Verlustes war, und diese Bestimmung wird gewöhnlich keine Schwierigkeit haben. So z. B. ist es ganz gleichgültig, ob die Gewalt wirklich ausgeübt, oder aus einer begründeten Furcht vermieden wird: eben so, ob der Besitzer aus seinem Hause herausgeworfen, oder hinein zu gehen abgehalten wird (3): und, diese beiden Regeln zusammen gefasst, ist es sehr klar, dass der Besitzer, dessen Haus in seiner Abwesenheit besetzt wird, als *dejectus* das Interdict gebrauchen kann, wenn er gleich nicht einmal den Versuch macht, Seinen Besitz mit Gewalt zu behaupten (4). Dagegen ist das Interdict nie begründet, wenn durch Tradition der Besitz übertragen wird: selbst wenn die Tradition durch Furcht

(1) L. I. §. 45. de vi (s. o. S. 118.). beides zusammen ausgedrückt durch „*mùde dejecisti.*“ Cic. pro Caec., Cap. 30. 31. (p. 302 — 305.).

(2) *Dejicere* war schon zur Zeit des Cicero technischer Ausdruck: vorher *depridere*. Cic. pro Caec., Cap. 17. (p. 275.).

(3) „*Ex aliquo loco*“ und *poss.* (s. o. S. 320. sc.) „*ab aliquo loco dejicere*“:

(4) s. o. S. 292. Note 3, und vorzüglich L. 3. §. 8. 9. de

bewirkt worden ist, können andere Klagen begründet seyn (1), das Interdict ist es nicht (2). — In den meisten Fällen also wird selbst die Anwendung des Begriffs der *dejectio* keine Schwierigkeit haben. Ein Fall muss indessen noch besonders bestimmt werden. Wer nämlich durch Gewalt den Besitz verliert, und unmittelbar darauf wieder mit Gewalt die Gathē occupirt, hat den Besitz eigentlich nie verloren (3). Es istd also nicht als eine doppelte *dejectio* betrachtet, sondern als Eine, ungetheilte Handlung, wodurch der vorige Besitzer seinen Besitz mit Gewalt vertheidigte. Das praktische Interesse dieser Ansicht ist bedeutend: enthielte die Hand-

(1) *L. 9. pr. quod metus* (Ulp. lib. II. ad Ed.) „. Sed et „si per vim tibi possessionem „tradidero: dicit Pomponius „hoc (huic) Edicto (sc. *quod metus*) locum esse.“

(2) *L. 5. de vi* (Ulp. lib. II. ad Ed.): „Si rerum“ (Acurus. „al. incipit si metu et al. „si rerum“) „tibi possessio- „nem tradidero, dicit Pom- „ponius, unde vi interdictum „cessare: quoniam non est vi „dejectus, qui compulitus est in „possessionem inducere.“ — Eras (p. 21. not. 2.) vermuthet mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß

diese und die vorige Stelle (*L. 9. quod metus*) nur Eine Stelle gewesen seyen, folglich in der umfängl. gelesen werden müsse: „Si per vim“ etc.

(3) „Qui possessionem vi „ereptam, vi in ipso con- „gressu reciperat, in pristinam „causam reverti potius quam vi „possidere intelligendas est: ideo- „que si te vi dejecerō, illico „tu me, deinde ego te: unde „vi interdictum tibi utile „erit.“ Die Anwendung in den letzten Worten kann erst bey den Exceptionen erklärt werden.

lung eine doppelte *dejectio*, so könnte die Rechtlichkeit der zweiten *dejectio* nur durch eine *Exception* gegen das Interdict des Andern behauptet werden; und diese *Exception* selbst gilt im neueren Recht gar nicht mehr (1): nach jener Ansicht hingegen ist eine *Exception* unnöthig, weil das *Factum* (*dejectio*) fehlt, wodurch allein das Interdict begründet seyn könnte, und die Rechtlichkeit der Handlung ist eine bloße Folge des allgemeinen Rechts der Vertheidigung (2). Eine wichtige Anwendung dieser Regel betrifft den Besitz der Grundstücke, die in Abwesenheit des Besitzers *occupirt* werden (S. 392 *sc.*). Wenn nämlich der Besitzer in das Grundstück zurück zu kehren durch Gewalt verhindert wird, so hat Er nun erst, und zwar durch *dejectio*, den Besitz verloren (3): gelingt es Ihm also umgekehrt, Seinen Gegner zu vertreiben, so ist überhaupt keine *dejec-*

(1) *L. 3. §. 9. de vi.* sagt zunächst nichts anderes als: „*reine solche Handlung des vorwigen Besitzers ist rechtlich*“, welche Rechtlichkeit denn auch durch die *Exception* erklärt werden könnte, so daß daraus nicht auf jene Regel geschlossen werden müßt. Allein da bey der *vis armata*, wovon in dieser Stelle die Rede ist, die *Exception* gar nicht galt, und

da die Beschränkung „*sed hoc confessim, non ex intervallō*“ bey der *Exception* ganz falsch wäre, so ist dennoch die Stelle nicht anders als durch jene Regel zu erklären, so daß sie eben sowohl, als *L. 17. de vi.* den Beweis dieser Regel enthält.

(2) *L. 1. §. 27. 28. de vi.*

(3) *L. 6. §. 1. de vi.*

zio vorgefallen, und der vorige Besitz ist nie verloren, sondern nur vertheidigt worden, so daß an der Rechtlichkeit dieser Handlung nicht gezweifelt werden kann.

Die fünfte Bedingung des Interdicts betrifft den Gegenstand des Besitzes: es muß eine unbewegliche Sache seyn, wenn das Interdict gelten soll (1). Da nun bey beweglichen Sachen derselbe Grund vorhanden ist den bloßen Besitz zu schützen, wie bey unbeweglichen, so wäre es eine Unconsequenz, wenn nicht auch dabey ein Interdict oder eine andere Klage möglich wäre, wodurch das Int. de vi ersetzt werden könnte. Ein Interdict dieser Art giebt es nicht (2): dagegen nennt Ulpian drey andere Klagen, durch welche das Int. de vi bey beweglichen Sachen entbehrlich werde: die *condictio furtiva*, *actio vi bonorum raptorum*, und *actio ad exhibendum* (3). Die *condictio furtiva* aber, wie das *furtum* selbst, durch dessen Daseyn sie bedingt ist, setzt Umstände voraus, auf welche bey

(1) L. I. §. 3 — 8. de vi, „nit, interdictum hoc ad res PAULUS V. 6. §. 5. „mobiles non pertinere. Nam

(2) Nämlich nach der richtigen Meinung, daß das Int. *scrupuli* nie den verlorenen Besitz zum Gegenstand haben kann.

(3) L. I. §. 6. de vi: „Illud „utique in dubium non ve-

„,ex causa furti, vel vi bonorum „raptorum actio competit: pot- „est et ad exhibendum agi.“

Die rei persecutio ex causa furti ist keine andere als die *condic-  
tio furtiva*.

dem bloßen Besitz nichts ankommt: den *litteris animis* nämlich, die *correctio*, und in der Person des Klägers selbst ein Interesse, das durch ein anderes Recht begründet ist (1). Die *actio vi bonorum rapzorium* ist auch durch ein solches rechtliches Interesse bedingt (2), und zugleich durch die Absicht des Räubers, ein solches Recht (ausser dem bloßen Besitz) zu verleihen (3). Die *actio ad exhibendum* endlich kann zwar auch ohne Rücksicht auf eine andere Klage gebraucht werden, allein dasselbe Interesse, was bey den vorigen Klagen erfordert wurde, ist auch hier nothig (4). Demnach finden sich bey jeder dieser drey Klagen Bedingungen, die in dem Rechte des Besitzes nicht enthalten sind, und es lassen sich folglich Fälle denken, in welchen das Recht des bloßen Besitzes gewaltsam verletzt ist, ohne daß irgend eine Klage gegeben ist, obgleich das Int. de vi sicher begründet seyn würde, wenn der Gegenstand des Besitzes eine unbewegliche Sache gewesen wäre. Diese Lücke muß so erklärt werden: jene drey Klagen sind älter als die In-

(1) L. 53. §. 4. L. 71. §. 1. bey dem *furtum*,  
de *furtis*.

(2) L. 2. §. 22—24. vi bon.  
rapz., §. 2. I. eod. Nur wird  
es in einigen Fällen weniger  
streng damit genommen als

(3) L. 2. §. 18. vi bon. rapz.,  
§. 1. I. eod.

(4) L. 3. §. 9, 10. II. ad ex-  
hibendum. (S. 358.).

terdiete, folglich waren durch sie die meisten Fälle des verlorenen Besitzes beweglicher Sachen erschöpft; als die Intendit einge führt wurden. Die Intendite aber, wie das ganze Recht, wurden nicht durch Rüsonnement, sondern durch Bedienstet verabsäfft; und es war daher sehr natürlich, daß man bei beweglichen Sachen nicht um einiger seltenen Fälle wegen ein eigenes Int. recuperandae possessionis erfand; wenn gleich eine strenge Consequenz auch hier darauf geführt haben müste, das Recht des bloßen Besitzes zu schützen. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch folgenden Umstand bestätigt. Wer als Repräsentant eines Andern den Besitz einer beweglichen Sache ausübt, kann dem Besitzer untreu werden, und selbst den Besitz der Sache erwerben: allein das Römische Recht bestimmt ausdrücklich, daß dieser Erwerb und Verlust des Besitzes nur durch eine solche Handlung des Repräsentanten vor sich gehen könne, wobin zugleich ein *furtum* enthalten sey (1). Ein Grund dieser Ausnahme mag darin liegen, daß der Besitz nicht dher verloren seyn soll, bis die Sache als res *furtiva* der *Uscopyption* entzogen sey: allein ein zweiter Grund, der noch allgemeiner ist als der erste, scheint hierher zu gehören. Der Besitzer nämlich soll nicht früher den Besitz (also das Int. *utribus*) ver-

(1) L. 3. §. 18. de poss. (S. 313. 314.).

dieren, bis Er zugleich durch das factum des Repräsentanten eine neue Klage erworben hat, so daß also diese Bestimmung darauf ausgeht, die Fälle zu beschränken, in welchen das Recht des Besitzes einer beweglichen Sache verletzt wird, ohne daß der vorige Besitzer wegen dieser Verlezung klagen kann. — Diese ganze Beschränkung des Interdicts auf unbewegliche Sachen ist durch die Constitutionen aufgehoben worden. Valentinius nämlich verordnete, daß die gewaltthätige Besitznahme jeder Sache überhaupt eine zweifache Folge haben sollte: erstens Restitution des Besitzes, und zweitens (als Strafe der Verlezung) Verlust des Eigenthums, oder, wenn der Verlechter nicht Eigentümer sey, Bezahlung einer Summe, die dem Werthe des Eigenthums gleich sey (1). Bloß die erste dieser zwey Obligationen gehört hierher, und darin ist eine reine Ausdehnung des Int. de vi auf bewegliche Sachen enthalten. Daß die Gesetzgeber selbst die Sache

(1) L. 3. C. Tb. unde vi, (bey Ritter p. 56.). — Grühere Spur desselben Rechtsanlasses: L. 2. C. Tb. fin. reg., L. 4. C. I. ead. — Hauptchriftsteller für die historische Erklärung: J. Gothofred zu den angeführten Stellen des Cod. C. de loc., L. 10. C. unde vi., Theod. Nov. Theod. (Valent.) Tit. 19.

so betrachten, d. h. als bloße Modification des ältern Int. de vi, zeigt nicht nur die Verbindung mit dem Interdict, in welcher dieser Satz (in den Quellen) selbst vorgetragen wird (1), sondern auch besonders der Umstand, daß die Bedingungen seiner Anwendung durchaus nicht näher bestimmt werden, was bey der Wichtigkeit dieses Satzes, so wie der andern damit verbundenen Folge durchaus unbegreiflich wäre, wenn nicht eben davon eine stillschweigende Hindeutung auf die bekannten Bedingungen des Int. de vi enthalten wäre.

Die Wirkung des Interdicts ist ganz einfach so zu bestimmen: Der *dejectus* muß wieder in die Lage gesetzt werden, in welche Er vor der *dejectio* war. — A.) Das erste also ist die Restitution des verlorenen Besitzes selbst. Hat der Beklagte gegenwärtig diesen Besitz, so hat die Restitution ohnehin keinen Zweifel; aber auch wenn Er ihn nie gehabt oder wieder verloren hat, ist Er darum nicht weniger verbunden, ihn zu restituiren, d. h. den Werth desselben (2) zu bezah-

(1) L. 3. C. Th. unde vi, L. 7. 10. C. 1. cod., §. 6. 1. da außer d.

(2) Dieser Werth des Besitzes ist von dem Werthe der Sache, d. h. des Eigenthums, wohl zu unterscheiden, und auf diesen letzten kommt hier nichts

an. L. 6. de vi. — Die Stoße nimmt ganz unrichtig an, der Werth der Sache müsse immer bezahlt werden, und das specielle Interesse des Besitzes könnte nun noch diesen Werth erhöhen.

ken (n) dagegen (B1). Wässer doabolischen Besitz steht ihm alle Schädigungen wider, der durch die *dejectio* verursacht werden ist (2). Einige der wichtigsten Anwendungsbereichen der Regel sind diese: (a.) Wenn durch die *dejectio* zugleich andere Gatten verloren worden sind, so

(1) *L. I.*, §. 42. *de vi*: „Ex „, Interdicto unde vi uti potes, „, Int. unde vi etiam is, qui „, si a filiosfamilias dejectus est, „, non possidet, restituere co- „, ut et eius causa quod ad patrem „, gerit, &c.“ *L. 15.* eod. „, Si vi „, pervenit ipse teneatur.“ „, me dejeccris „, quamvis lesenj Ver. 1485, Lugd. 1513, „, sine dolo et culpa amiseris Paris. 1536: eben so (nur mit „, possessionem, tamen dam- einem zweiten „, et“ vor „, ad „, nendat es, quanti mea in- „, patrem“) Rom. 1476, Nor. „, tersit, quia in ea ipsa culpa 1489; Ven. 1494. — Die *Ex. „, tua praecessit, quod omnino t. i. n. i. s. c. Leseart* ist außerordentlich abweichend, und offensbar corrupt: die des *Hab-*  
„, vi dejecisti . . .“ (cf. *L. I.*, *§. 36.* eod.). — Eine merkwürdige Auswendung der Regel ent- hält die unmittelbar darauf fol- gende Stelle (*L. 16.* eod.): wenn nämlich ein *filiusfamilias* die *de- jectio* vornehmt, so ist sein Va- ter verbunden in *ad quod pervenit* (E. 373), ob scheint also, daß der Sohn für dasselbe Object nicht mehr zur *Restitution* verhängt seyn müsse, weil Er das nicht mehr hat; ganz anders nach unserer Regel, nach welcher der Sohn *auß* für dieses Object einstehen muß:

(2) *L. I.*, §. 41. (cf. §. 31.) *de vi*: „, . . . Vivianus refert, „, si hoc int. omnia, que- „, cunque habiturus vel adse- „, tururus erat is qui dejectus „, est, si vi dejectus non es- „, set, restitui, aut eorum li- „, tem à justae testimoni- de- „, beret eumque tantum con- „, secuturum, quanti sui in- „, tercesserit se vi dejectum nō esse.“

müssen auch diese oder der Werth derselben restituirt werden. In dieser Rücksicht konnte schon nach dem ältesten Rechte das Interdict auf bewegliche Sachen gelegt, und selbst in den Worten des Edictis war dieser Fall besonders bestimmt (1); auf juristischen Besitz dieser Sachen kommt es nicht einmal an (2), und es ist bei ihnen, wie bei der Hauptſache selbst, ganz gleichgültig, ob der Beklagte den Besitz dieser Sachen hat oder nicht hat (3). (4) Auch die Früchte, die durch die dejectio verlorenen Sachen müssen restituirt werden; sie werden berechnet von dem Augenblick der dejectio an (4), und es kommt nicht darauf an, ob der Beklagte sie würklich erhalten hat, sondern ob der dejectus sie hätte erhalten können (5). — (6) Ist die Sache nach der dejectio beschädigt worden (z. B. das Haus abgebrannt), so muß dieser Verlust ersezt werden, ohne Rücksicht auf die culpa des Beklagten (6). (7) Eine sehr wichtige Frage endlich ist diese; wenn der Besitzer zugleich usucapirte, müßt auch für die unterbrochene Usucaption Ersatz geleistet werden? (7). Nach der allgemeinen Meinung der Rechtsgelehrten ist dies nicht der Fall.

- (1) L. I. pr. de iuri; „... et, PAULUS V. 6. §. 8. „quaque tunc ibi habuit.“ Comentarij über diese Worte: L. I. §. 32. 33. 34. 37. 38. edidit L. I. §. 33. de iuri. LUS V. 6. §. 8.
- (2) L. I. §. 33. de iuri.
- (3) L. I. §. 34. L. 29. de iuri.
- (4) L. I. §. 40. de iuri.
- (5) L. I. 4. C. unde vi.
- (6) L. I. §. 35. de iuri, PAULUS V. 6. §. 8.
- (7) Eine ganz andere Frage

meinen Vorschrift, daß der *dejectus* völlig schadlos gehalten werden soll, ist diese Frage zu bejahen, und selbst die Stelle der Pandekten, welche bey dem *furtum*, das Gegentheil bestimmt: (1), kann als Bestätigung dieser Entscheidung gelten.: Denn der einzige Grund, den sie aufführt, besteht darin, es sei hier kein solches Interesse vorhanden, das durch ein anderes, schon erworbenes Recht begründet werden könne; und gerade durch diese Beziehung auf ein rechtliches Interesse unterscheidet sich die *obligatio furti* von dem Rechte des bloßen Besitzes (§. 378). — Wenn über die einzelnen Sachen, die durch die *dejectio* verloren worden sind, kein Beweis geführt werden kann, so wird der Verlust selbst und der Werth derselben durch den Eid (§. 378) auf den Wert der Sache abgeschätzt. Und eigentlich ist es, worin dieser Erfolg bei der ersten Usucaption geendigt steht? Gesezt, es wären nur noch wenige Tage zu Vollendung der Usucaption übrig gewesen, so könnte ohne Bedenken der Werth des Eigenthums selbst dafür angenommen werden, da dieses schon so wahrscheinlich war. Außerdem läßt sich kein anderer Weg denken, die Sache mit volliger Sicherheit zu entscheiden, als durch Cautionen: vindicirt nachher vor Eigenthämer, ehe die Zeit

(1) L. 71. §. 1. de furto  
 „Eius rei, quae pro herede possidetur, furti actio ad possessorem non pertinet, quamvis usucapere quis possit: quia furti agere potest, is, cuius interest rem non subripit: interesse autem eius videtur, qui dominum passurus est: non eius, qui lucrum facit, turus est.“

des Klägers entschieden: nur muß vorher der Richter nach den Umständen ein *maximum* bestimmen, welches der Kläger nicht überschreiten darf. (1).

Die Bedingungen und die Wirkung des Interdicts sind jetzt bestimmt, und es ist nichts mehr zu bestimmen übrig, als die Exceptionen, durch welche dieses Interdict beschränkt ist. (2). — Die erste Exception betraf hier, wie bey den Int. *retinendae possessionis*, die Entstehung des Besitzes, aus welchen der Kläger vertrieben war. Hatte dieser Besitz selbst *vi, clam* oder *precario* angefangen, und zwar so, daß die Gewaltthätigkeit *et. et.* gegen den jetzigen Be- flagten selbst vorgefallen war (*ab adversario vi possidere*), so war das Interdict ausgeschlossen (3), nur

(1) L. 9. C. unde vi (*Iuramentum Zenonianum*). — Der Unterschied von dem gewöhnlichen *Iuramentum in litem* besteht darin, daß dieses letzte blos den Werth der geforderten Sache betrifft, alles andere aber als bewiesen voraussetzt.

(2) Es ist gleich hier zu bemerken, daß das Int. de vi *armata* von allen Exceptionen frey war: Cic. pro Caec. C. 8. (p. 258): „P. Dolabella praetor interdixit, ut est con-

„suetudo, de vi, hominibus armatis, sine ultra exceptione.“ C. 22. (p. 285): „Vim, quae ad caput et vitam pertinet, restitui sine ultra exceptione voluerunt.“ C. 32. (p. 308) „... ut, qui armatus de possessione contendisset, inermis plane de sponsione certaret.“

(3) Cic. pro Caec. C. 32. (p. 307): „In illa vi quotidiana . . . ne id quidem satis est, nisi docet, ita se

gegen das Int. de *vi armata* galt diese Exception nicht (1). Der Grund, warum (außer diesen letzten Fällen) die Exception zugelassen wurde, lag offenbar darin: der Beklagte hätte in allen diesen Fällen ein eigenes Int. recuperandae possessionis gehabt, das Er nach dem verlorenen ersten Prozeß mit Erfolg hätte anstellen können, und es war wieder eine bloße Abkürzung des Prozesses, daß

„possedisse, ut nec vi, nec  
„clam, nec precario possede-  
„rit.“ Cic. ep. ad fam. VII.  
13. (p. 390. ed. Graev.) „ne-  
„que est, quod illam excep-  
„tionem in interdicto perti-  
„mescas, Quod tu prior vi ho-  
„minibus armatis non veneris.“

(Das „non“, das Manu-  
tius sehr seltsam erklärt, und  
Mehrere sogar wegstreichen  
wollen, gehörte zu der ge-  
wöhnlichen Formel der Excep-  
tion, worin der Beklagte und  
auch der Prätor den Kläger  
anredete; vergl. L. I. §. 7. de  
cloacis: „... non esse in in-  
terdicto addendum: quod non  
„vi, non clam, non precario, ab  
„illo usus“ (al. usus es): quod  
non steht für nisi). — PAULUS  
V. 6. §. 7: „Qui vi, aut clam,  
„aut precario possidet, ab ad-

„versario impune dejicitur.“  
(*Impune* — nämlich so, daß kein  
Interdict zu befürchten ist,  
wovon hier allein die Rede  
war. Ein Verbrechen konnte  
es dennoch seyn). FRAGM.  
LEGIS THORIAB. (b. SIGON. de  
ant. Iul. Ital. II. 2, opp. ed.  
Argelat. T. 5. p. 388, auch  
bey: BRISSONIUS de form.,  
p. 135, und bey: GOESIUS  
p. 332) „Qui . . . ex . pos-  
„sione . vi . ejectus . est  
„. quod . ejus . is . quei..  
„ejectus . est . possederit .  
„quod . neque . vi . neque . clam.  
„. neque . precario . possederit  
„. ab . eo . quei . eum . ea .  
„possessione . vi . ejecerit . jus .  
„suum . persequi . licetq.“

(1) Cic. pro Caec. C. 32.  
(p. 307. 308).

man anstatt eines neuen Interdicts eine Exception gegen das erste Interdict gab. Nur Wer sich einer vis *armata* schuldig gemacht hatte, sollte diesen Vortheil nicht geniesen. — Justinian verwirft diese Exception ganz allgemein, ja Er behandelt diese Ungültigkeit als eine ganz bekannte Sache (1): unsere Juristen haben darüber allerley Meinungen. Bald soll Justinian das alte Recht stillschweigend geändert haben, bald soll die Änderung selbst in einer verlorenen Constitution vorgenommen worden seyn, bald soll Tribonian über das alte Recht völlig unwissend gewesen seyn (2): die letzte dieser Meinungen, die vorzüglich Hotmann vertheidigt, könnte wohl eher für unwissend gelten. Die ganze Sache bedurfte keines neuen Gesetzes, da sie sich als Folge eines andern sehr bekannten neuen Rechtsfazies von selbst verstand.

Nach den Constitutionen nämlich sollte durch die *dejectio* sogar das Eigenthum verloren werden, wenn dieses der Verleger vorher hatte: um so mehr also

(1) §. 6. I. de interd. „Nam „possidebat.“

„ei (sc. dejecto) proponitur „interdictum Unde vi, per „quod is, qui dejecit, cogi- „tur ei restituere possessio- „nem, licet is ab eo, qui dejec- „cit, vi, vel clam, vel precario

(2) DUARENUS in disp. an- niv. I. 20, HOTOMANNUS in obss. VII. 6, CUIACIUS et SCHULTING in Paulum V. 6. §. 7.

alles Recht aus dem bloßen Besitz, wenn Er etwa vorher Besitzer der Sache gewesen war. Nun gründete sich diese Exception auf das vorige jus possessionis, welches früher gewaltsam verlegt worden war: also war es sehr natürlich, daß die Exception seit jenen Constitutionen nicht mehr gelten konnte, ohne daß es eines besondern Gesetzes darüber bedurftet (1). Dass Justinian's Juristen selbst die Sache auf diese Art ansahen, folgt nicht nur aus der angeführten Stelle der Institutionen, die schwerlich auf eine andere Art zu erklären ist (2), sondern vorzüglich daraus, daß in den Pandekten mehrere Spuren des alten Rechts übrig geblieben sind, und doch recht künstlich alles das weggelassen ist, woraus eine Abweichung des alten Rechts direct (d. h. anders, als durch ein *argumentum a contrario etc.*) bewiesen werden könnte. Folgende Stellen dienen zu Beweisen dieser Behauptung (3):

(1) Schon Schulting (s. die vor. Note) glaubt, durch diese Constitutionen sei der neue Rechtsatz veranlaßt worden: allein den eigentlichen Zusammenhang scheint Er nicht deutlich gedacht zu haben, sonst hätte Er die übrigen Meinungen geradezu verwiesen müssen, die Er doch auch gelten läßt.

(2) Das nämlich in diesem §. erst das Interdict selbst mit Inbegriff jener Modification (also überhaupt die *rei persecutio*), und dann die Strafe der Constitutionen angeführt, und bey der letzten allein die Constitutionen als Quelle genannt werden, beweist durchaus nicht dagegen.

(3) Schon daraus, daß in

L. 1. §. 30. *de vi*: „Qui a me vi possidebat,  
„si ab alio deficiatur, habet interdictum.“

L. 18. *pr. de vi*: „... emptorem quoque...  
interdicto... teneri: non enim ab ipso, sed  
„a venditore, per vim fundum esse pos-  
sessum . . .“

L. 17. *de vi*: „... ideoque si te vi dejec-  
„tro, illico tu me, deinde ego te: unde vi  
„interdictum utile tibi erit“ (1).

L. 14. *de vi*: „Sed si vi armata dejectus es,  
„sicut ipsum fundum recipis, etiam si vi,  
„aut clam, aut precario eum possideres (2):

L. I. *pr. de vi* die Exception „walt nehme, von Dir unmit-  
ausgelassen ist, die doch „telbar darauf (illico) wieder  
sicher in dem Edict stand, „vertrieben werde, in der Folge  
folgt nothwendig, daß die Art,  
wie in Justinian's Geseß-  
gebung die Sache bestimmt ist,  
nicht durch bloße Unwissenheit  
der Compilatoren verursacht  
worden seyn kann.

(1) Der erste Theil der  
Stelle lautete so: „wer in con-  
tinenti den dejector wieder aus  
„dem Besitz setzt, hat eigent-  
„lich nie den Besitz verloren.“ (S. 375). Daraus wird hier  
diese Folgerung gezogen: „wenn  
„ich Dir den Besitz mit Ge-

(2) und zwar ganz allgemein,

„ita res quoque mobiles omnimodo recipies.“

Die zweite Exception gegen das Interdict betrifft die Verjährung. Wenn nämlich Ein Jahr verflossen ist, so wird das Interdict durch diese Exception ausgeschlossen (1), allein diese Regel ist wieder durch folgende Ausnahmen beschränkt; A.) Insofern der Beklagte durch die *dejectio* etwas erlangt hat (*in id quod ad eum pervenit*); hat Er kein Recht auf diese Exception (2). Demnach kann gerade in dem ersten und wichtigsten Fall des Interdicts überhaupt, wenn nämlich der Beklagte den Besitz der Sache noch hat, und es dem Kläger um diesen Besitz selbst und nicht um Schadensersatz gilt, von der Exception kein Gebrauch gemacht werden (3). — B.) Bey der *vis armata* gäbt

ohne Unterschied, ob *ab adversario* oder *ab alio vi, clam, precario* besessen wird.

(1) *L. 1. pr. de vi*, „. . . de eo . . . tantummodo intra annum . . . judicium dabo.“ — (*L. 1. §. 39. eod.*, „Annus in „hoc Interdicto utilis est.“ Cf. *L. 2. C. eod.*)

(2) *L. 1. pr. de vi*, „. . . post annum de eo, quod ad eum, qui vi dejecit, pervenerit, judicium dabo.“ *L. 7. §. 5.*

*comm. divid.* „. . . placuit, „etiam post annum in eum, „qui vi dejecit, interdicium reddi“ (nämlich unter jener Voraussetzung, die nicht ausgedrückt zu werden brauchte, weil sie sich in dem vorliegenden Fall von selbst verstand). Cf. *L. 3. §. 1. de vi*, *L. 2. C. unde vi.*

(3) Man kann über diese Exception unmöglich mehr Irrthümer haben, als Domat

die Exception nicht (1), aber von dieser Ausnahme ist in Justinian's Gesetzbuch keine Spur übrig geblieben. — (2) Nach einer Constitution von Constantinus (2) endlich fällt die Exception weg, wenn während des Besitzers Abwesenheit (3) Seine Leute aus dem Besitz gesetzt werden. Hier soll das Interdict auf keine Zeit beschränkt seyn, ohne Unterschied ob der Besitzer selbst nach Seiner Rückkehr klagen will, oder ob noth vorher Seine Leute die Klage vorbringen: denn auch diesen hat die Constitution das besondere Recht ertheilt, ohne ausdrücklichen Auftrag und doch als Procuratoren des Besitzers das Interdict zu gebrauchen.

in wenigen Worten vorbringt (*Loix civiles III. 7, S. 1. §. 18, und S. 2. §. 30.*): „Wer mit „Gewalt aus dem Besitz gesetzt „wird, behält noch Ein Jahr „lang den Besitz, und durch „diesen das Interdict: nach „dieser Zeit ist der Besitz und „das Interdict verloren, und „es ist nichts mehr übrig als „die Vindication.“ Was in den ordonnances steht, die Domat anführt, weis ich nicht: entschuldigen können sie ihn nicht, da Er zugleich auf das Römische Recht sich beruft.

(1) CIC. ep. ad fam. XV.

16. (p. 415, ed. Graev.) „pos-  
,,tulabimusque, ex qua hae-  
,,resi, vi, hominibus armatis de-  
,,spectus sis, in eam restituare.  
,,In hoc interdicto non solet  
,,addi, In hoc anno. Quare si  
,,jam biennium, aut trien-  
,,nium est, . . . in integro  
,,res nobis erit.“

(2) L. I. C. si per vim (L. I. C. Th. unde vi).

(3) Die Abwesenheit selbst aber ist hier etwas anders zu bestimmen als bey dem Verlust des Besitzes: hier ist nämlich blos von langer Abwesenheit die Rede.

## §. 41.

Das Interdictum *de clandestina possessione* scheint ganz dem Int. *de vi* ähnlich gewesen zu seyn. So wie dieses, setzte es nach der ganzen Analogie zuerst juristischen Besitz voraus. Dieser Besitz musste verloren seyn, und auf die unrechtl. Form der Handlung, welche den Verlust nach sich zog, gründete sich das Recht, durch dieses Interdict den Besitz wieder zu fordern. *Clandestina possessio* nämlich heisst ein solcher Besitz, dessen Apprehension einem Andern, dessen Widerspruch man befürchtete, verheimlicht worden ist (1). Auf den Anfang des Besitzes also kommt alles an: ist durch diesen Anfang der Besitz als *clandestina possessio* bestimmt, so hört er nicht auf es zu seyn, wenn er gleich nachher dem Andern bekannt gemacht wird (2): eben so wird umgekehrt der Besitz nicht etwa dadurch zu einer *clandestina possessio*, wenn der Besitzer erst nach dem Erwerb ihn zu verheimlichen anfängt (3).

(1) *L. 6. pr de poss.* „Clam „, a domino emerim, et tum „, possidere eum dicimus, qui „,(al. clam) clam eum possidere „, furtive ingressus est posses- „, coepissem, postea certiorem „, sionem ignorante eo, quem „, te fecerim: non ideo desi- „, sibi controversiam facurum „, dere me clam possidere.“

(2) *L. 40. §. 2. de poss.* „, . . „, si sciens tuum servum non

(3) *L. 6. pr de poss.* „, . . „, Is autem, qui cum posside- „, ret non clam se celavit, in „, ea causa est, ut non vi-

Eine ganz besondere Ausnahme liegt darin, daß der Eigenthümer der Sache, wenn gleich Sein Besitz in der That einen solchen Anfang hat, dennoch nicht als *clandestinus possessio* betrachtet wird (1). — Aus diesem Begriff der *clandestina possessio* ist es klar, daß sie nicht nothwendig Verlezung eines fremden Besitzes seyn müsse. Wer z. B. eine gestohlene Sache, von der Er weiß, daß sie gestohlen ist, heimlich kauft, hat dabei die Absicht, die Sache vor dem Eigenthümer verborgen zu halten: Sein Besitz also ist eine *clandestina possessio* (2), weil er gleich bey seiner Entstehung vor der Person verborgen gehalten wird; deren Widerspruch man fürchtet; allein dieser Widerspruch würde sich nicht auf das *jus possessionis* gründen, weil der Besitz selbst längst verloren ist, sondern auf das Eigenthum. Deswegen ist hier eine *clandestina possessio*,

„destur clam possidere: non  
„enim ratio obtinendae pos-  
„sessionis exquirenda est.“  
Dagegen: L. 4. pr. pro mo  
„, . . . tum enim clam posse-  
„disse videberis“), allein diese  
Stelle bezieht sich wohl auf das  
besondere Recht der *ancilla fur-  
tiva*, das ohnehin so viel abweis-  
chendes hat. CUIAC. in L. 40.  
§. 2. de poss. (African. Tr. 7.

— Nachher anders und schlech-  
ter: in L. 6. de pass., opp. VIII.  
268.). Andere betrachten es  
als eine Ausnahme für das *fur-  
tum* überhaupt. GLOSSA in L. 6.  
de poss., DUAREN. in L. 6. de  
poss. (opp. p. 865).

(1) L. 40. §. 3. de poss. —  
CUIACIUS in b. L. (Afric.  
Tr. 7.).

(2) L. 40. §. 2. de poss.

welche sich nicht auf fremden Besitz bezieht. Dieser allgemeine Begriff der *clandestina possessio* muß überall vorausgesetzt werden, wo nicht ein besonderer Grund seiner Beschränkung nachgewiesen werden kann. Von jeder *exceptio clandestinae possessionis* also liegt er wirklich zum Grunde (S. 352, 362, 385). Ganz anders bey dem Interditte, wovon hier die Rede ist. Da nämlich alle possessorischen Klagen blos auf verlegten Besitz sich beziehen, so kanit auch Verheimlichung des Besitzes blos insofern ein Interdict begründen, als in dieser Verheimlichung die (unrechtlische) Form liegt, wodurch ein fremder Besitz aufgehoben wird.

Also ein juristischer Besitz mußte entzogen seyn, und durch die Art, wie dieses geschah, müsse der neue Besitz als *clandestina possessio* betrachtet werden können, wenn das Interdict möglich seyn sollte. Zu diesen Bedingungen ist endlich noch die hinzuzusehen, daß eine unbewegliche Sache Gegenstand des Besitzes seyn müsse. Dieser Satz hat kein ausdrückliches Zeugniß für sich, wohl aber eine so vollständige Analogie, daß ein anderer Beweis fast entbehrlich ist. Das Int. de vi nämlich war bey beweglichen Sachen ausgeschlossen, und zwar deswegen, weil andere Klagen für diesen Fall bereits vorhanden waren, als die Interdicte überhaupt eingeführt wurden (S. 377). Diese anderen Klagen (mit Ausnahme der *actio vi bonorum raptorum*) gal-

ten auf dieselbe Weise bey der *clandestina possessio* beweglicher Sachen, und es ist um so unwahrscheinlicher, daß dafür ein eigenes Interdict wäre gegeben worden, da es für die *violenta possessio* nicht geschah, die doch sicher als ein viel wichtigerer Fall betrachtet wurde.

Die Bedingungen dieses Interdicts sind jetzt vollständig bestimmt, aber eine ganz andere Frage ist noch zu beantworten übrig: die Frage nämlich, ob ein solches Interdict überhaupt existirt? Warum diese Frage erst hier aufgeworfen werden kann, wird sich sogleich zeigen.

Für die Existenz dieses Interdicts ist nur Ein Zeugniß vorhanden, und selbst dieses ist sehr zweydeutig. Ulpian nämlich sagt bey einer ganz andern Gelegenheit: „*Julian nimmt auch für die clandestina possessio ein eigenes Interdict an*“: Er selbst erklärt sich darüber nicht (1). Dagegen wird nicht nur in der

(1) L. 7. §. 5. *comm. divid.* „qui vi dejecit, interdictum (Es ist die Rede von dem „reddi: et si precario, inquit, Rechte des Besitzers, auf ein „dicat eum possidere, adhuc *judicium communi dividendo* zu „cessabit hoc iudicium: quia provocarent); „Iulianus scri- „et de precario interdictum „bit, si alter possessor pro- „datur. Sed et si clam dicitur „vocet, alter dicat eum vi- „possidere qui provocat, dicendum „possidere, non debere hoc „esse ait, cestante hoc iudicium: „iudicium dari, nec post an- „nam (al, nam gr) de clandestina „num quidem: quia placuit, „possessione competere interdictum „etiam post annum in eum, „inquit.““

ganzen Darstellung der Interdicte in den Institutionen und Pandekten dieses Interdict nicht genannt, sondern es ist kein Fall mehr übrig, in welchem es angewendet werden könnte, indem in allen den Fällen, in welchen es sonst allein gegolten haben kann, jetzt entweder kein Besitz verloren ist, oder das Int. de vi gebraucht werden kann. — Alles dieses erklärt sich leicht aus der historischen Untersuchung, die oben bey dem Verlust des Besitzes angestellt worden ist. Grundstücke nämlich werden solange besessen, als der Besitzer von einer neuen Occupation nichts weis, und daraus folgt, daß *clandestina possessio*, insofern sie auf ein fremdes *jus possessionis* sich bezieht, was bey dem Interdict immer der Fall seyn müste (S. 394), an Grundstücken nicht mehr möglich ist (S. 292). Aber das Interdict bezog sich überhaupt blos auf Grundstücke (S. 394), folglich ist seitdem auch das Interdict unmöglich geworden. Nun hat jener Satz mit allen seinen Folgen zu der Zeit des Labeo noch nicht gegolten (S. 293 sc.), folglich konnte in der noch früheren Zeit, in welcher die Interdicte eingeführt wurden, ein solches Interdict allerdings gegeben werden: zur Zeit des Papinian, Ulpian und Paulus war der Satz allgemein angenommen, also konnten diese Juristen das Interdict nicht mehr als gültig betrachten, und es konnte noch viel weniger in die Pandekten aufgenommen werden:

im Anfang und um die Mitte des zweiten Jahrhunderts war der Saz selbst noch nicht völlig entschieden, und gewiß noch nicht in allen seinen Folgen durchgeführt, also konnte Julian das Interdict noch als gestendes Recht anführen. — Ganz anders verhält es sich mit der *exceptio clandestinae possessionis*: diese setzte nicht nothwendig eine fremde *possessio* voraus (S. 394), und sie musste daher noch immer als gültig behandelt werden, wenn gleich das Interdict nicht mehr gebraucht werden konnte.

Unsere Juristen haben meistens dieses Interdict mit Stillschweigen übergangen, was nicht sowohl wegen der gelegentlichen Erwähnung des Julian, als wegen der Verbindung zu tadeln ist, in welcher überall die *clandestina* und *violentia possessio* genannt werden. Eujaz erwähnt nicht nur des Interdicts, sondern behauptet, es müsse noch jetzt angewendet werden: aber die Erklärung, die Er von dem Fall seiner Anwendung giebt, ist freylich sehr unbefriedigend (1).

(1) CUIACIUS in obss. IX. §. 1. pr. de poss. (Copp. VIII. 93, in L. 40. §. 2. de poss. 267, 268.)  
(African. Tr. 7.), et in L. 6.

## §. 42.

Eigene Quellen für das *Precarium*:

PAULUS Lib. 5. Tit. 6. §. 10 — 12.]

Digest. Lib. 43. Tit. 26.

Cod. Lib. 8. Tit. 9.

} f. die Einf.

Schriftsteller:

Christ. RAU s. Aug. CORN. STOCKMANN diss. de  
precario, Lips. 1774.

I. G. VOGEL diss. de precario. Gött. 1786.

Beide Schriften sind nicht sehr bedeutend.

Wenn die bloße Ausübung eines Rechts einem Andern übertragen werden soll, so kann das unter sehr verschiedenen juristischen Formen geschehen: der Pacht z. B., das *commodatum* u. s. w. sind nichts als solche Formen, durch welche die bloße Ausübung des Eigentums gewöhnlich auf bestimmte Zeit von dem Eigentum selbst getrennt wird. In allen diesen Fällen ist durch jene juristische Form selbst für das Recht der Zurückforderung gesorgt: nicht so, wenn ohne alle juristische Form, wie z. B. durch ein bloses *factum*, jenes Geschäft vor sich gegangen ist. Allein für zwei Fälle dieser Art haben die Gesetze ein eigenes Recht der Zurückforderung bestimmt. Wer nämlich die Ausübung des Eigentums (d. h. den natürlichen Besitz), oder die Ausübung einer *Servitut*, einem Andern verstat-

tet, Sich selbst aber das Recht vorbehält, nach Willkür diese Erlaubniß zureich zu nehmen, hat dieses besondere Recht, und das juristische Verhältniß das dar durch entsteht, heist *precarium* (1). Der Name dieses Verhältnisses ist daher entstanden, daß die Erlaubniß selbst durch eine Bitte veranlaßt zu werden pflegt: nothwendig ist diese Bitte durchaus nicht, ja selbst eine stillschweigende Erlaubniß ist hinreichend (2). — Hierher übrigens gehört nur noch der erste der beiden Fälle, welcher die Ausübung des Eigenthums betrifft.

Wenn also die Detention auf diese Weise übertragen wird, so ist es Regel, daß damit zugleich der juristische Besitz übergeht, und es muß das Gegentheil besonders verabredet seyn, wenn diese Regel nicht gel-

(1) L. 2. §. 3: *de prec.* „Ha-  
„bere *precario* videtur, qui  
„possessionem vel *corporis* vel  
„*juris* adeptus est, ex hac solum-  
„modo causa, quod preces ad  
„hibuit, et impetravit, ut  
„sibi possidere aut *uti* liceat.““

(2) PAULUS V. 6. §. II:  
„*Precario* possidere videtur  
„non tanrum qui per episto-  
„lam, vel quacunque alia ra-  
„tione hoc sibi concedi pos-  
„tulavit, sed et is, qui nullo  
„voluntatis *indicio*, patiente ta-

„men domino possidet.“ Eu jaz  
(in einer Note zu dieser Stelle)  
beschränkt das auf die Fortset-  
zung eines früheren *precarii*,  
und zwar ohne allen Grund,  
wenn nicht der folgende §. bei  
Paulus diesen Grund enthal-  
ten soll: „ . . . magis dicen-  
„dum est, clam videri possi-  
„dere (also nicht *precario*) e  
„nullae enim preces ejus videntur  
„adhibitae.“ Allein gerade diese  
letzten Worte fehlen in der *edit.*  
*princ.* (s. die Note von Hugo).

ten soll (S. 237 n.). In beiden Fällen aber kann die Erlaubniß nach Willkür zurück genommen werden: wird die Sache dennoch nicht zurück gegeben, so ist nun der Besitz unrechtlich (*vitiosa, injusta possessio*) (1) und kann auf ähnliche Weise durch ein Interdict eingeklagt werden, wie der gewaltsame Besitz. Demnach gehört das *precarium* hierher, und blos hierher, denn die *vitiosa possessio* ist das einzige, was hier ein juristisches Verhältniß begründet, und als Vertrag wird es durchaus nicht betrachtet (2). Eine Folge davon ist

(1) Einige Gesetze nennen die *precaria possessio: justa*, andere: *injusta*, offenbar weil sie beides wirklich ist, nur zu verschiedenen Zeiten: sie fängt an, *injusta* zu seyn, sobald die Restitution verweigert ist. Dieser Missbrauch des guten Willens und Zutrauens hat hier dieselbe Wirkung, wie bey der *violenta possessio* die Gewalt. Cuper (II. 7.) verwirft diese sehr natürliche Vereinigung der Gesetze, die längst vorgeschlagen und angenommen war: Sein Hauptgrund dagegen ist der, daß nicht etwa das *revocatum precarium*, sondern das *precarium* schlechthin als Grund einer

*injusta possessio* mit *vi* und *clam* bey den Exceptionen verbunden werde: allein wenn eine Exception gebraucht wird, so versteht es sich ja von selbst, daß die Erlaubniß zurückgenommen ist.

(2) Alles dieses ist sehr klar bestimmt in: L. 14, L. 22. §. 1. de prec., L. 14. §. II. de furcis, und es wird dadurch bestätigt, daß das Interdict sogar wegfällt, wenn ein anderes Klagerrecht aus einem juristischen Geschäft, vorhanden ist. L. 2. §. 3. de prec. („ex hac solummodo causa“), L. 15. §. 3. eod. — Aus zwey Gründen könnte jedoch der Satz bezweifelt werden:

es, daß das Recht der willkürlichen Zurückforderung selbst dadurch nicht ausgeschlossen wird, wenn der, welcher die Erlaubniß gab, jenem Rechte entsagt (1): da doch die Klage aus einem Vertrage immer durch eine *exceptio pacis* beschränkt werden kann.

Die *obligatio* betrifft nur den, welcher durch das *precarium* den Besitz bekommen hat, einerley ob Er selbst darum bat, oder durch Andere bitten lies (2). — Der Erbe besitzt die Sache nicht eigentlich als ein *precarium* (3), so daß auch das Interdict nicht so wie in andern Fällen gebraucht werden kann (4): Den-

fest werden: A.) in L. 23. de R. I. heißt das *precarium* ein *Contractus*: allein dieses Wort wird da: offenbar für jeden möglichen Grund einer Obligation genommen, denn auch *tutela* und *negotiorum gestio* ist darunter begriffen. — B.) in späteren Zeiten wurde außer dem Interdict auch eine *actio (praescriptis*

*verbis*) gegeben L. 2. §. 2., L. 19. §. 2. de prec., PAULUS V. 6. §. 10. Allein das heißt nur, der Kläger soll nun zwischen beiden Prozeßarten die Wahl haben. Die Natur der *obligatio* selbst wurde dadurch nicht geändert.

(1) L. 12. pr. de prec. — G. F. KRAUS diss. de *precario ad certum tempus dato*, Vitеб. 1750.

(2) L. 4. §. 2., L. 6. §. 1., L. 13. de prec. /

(3) L. 12. §. 1. de prec. — Eine wichtige Folge ist die, daß nun die *accessio possessionis* (S. 127) wegfällt.

(4) Darauf gehen einige Stellen, die das Interdict schlechthin (d. h. in seiner regelmäßigen Gestalt) für diesen Fall versagen: L. 11. de div. temp. *praescr.*, PAULUS V. 6. §. 12. (wenn nämlich die letzten Worte ächt sind).

noch gilt auch hier das Interdict, insfern der Erbe selbst durch das *precarium* etwas erlangt hat (in id. quod ad eum pervenit) (1). — Gegen den Eigenthümer der Sache kann das Interdict und deswillen nicht gebraucht werden, weil in diesem Falle gar kein *precarium* von den Gesetzen anerkannt wird: die näheren Bestimmungen dieses Saches sind schon oben (S. 239 *sc.*) vorgekommen:

Die *obligatio* selbst, welche der Gegenstand dieses Interdicts ist, ist zunächst auf Restitution der Sache gerichtet; auf den Ersatz ihres Werthes (wenn sie selbst verloren oder verdorben ist) nicht, außer insofern *datus* oder *lata culpa* des Beklagten nachgewiesen werden kann (2). Allein von der Zeit an, in welcher die Klage angestellt wird, ist der Beklagte *in mora et nunca*: Er, wie bey den vorigen Interdicten, für jede *culpa* überhaupt einstehen, die Früchte der Sache zurückgeben — kurz, den Kläger ganz in die Lage setzen, in welcher derselbe seyn würde, wenn die freywillige Restitution nicht verweigert worden wäre (3).

(1) *L. 8. §. 8. de prec., L. 2. C. cod.*

(2) *L. 2. pr. de prec.* „Ait „Praetor, quod precario ab illo „habes, aut dolo malo fecisti ut „destineres habere, qua de re agi- „tur, illi restitas.“ *L. 8. §. 6.*

*cod.* „Et generaliter erit di- „cendum, in restitutionem

„venire dolum et culpam la- „tam dumtaxat, cetera non „venire.“ Cf. *L. 8. §. 3. 5. cod., L. 23. de R. I.*

(3) *L. 8. §. 4. 6. de proc.*

Besondere Exceptionen giebt es bey diesen Interdicte nicht, namächtlich keine, die sich auf Verjährung gründet (1): und selbst die allgemeine Verjährung, die das neuere Recht eingeführt hat, kann doch nur in dem Fall angewendet werden, wenn nach der verweigerten Restitution der Besitz noch 30 Jahre fortgesetzt worden ist.

## §. 43.

Das ganze Recht der possessorischen Interdicte, welches bis hierher dargestellt worden ist, beruhte auf bestimmten Formen der Verlehnung des Besitzes, aus welchen allein die *obligatio* entstand, die durch die Interdicte verfolgt werden sollte. Viele Juristen betrachteten diese ganze Theorie als bloße Antiquität: durch die Constitutionen nämlich sey ein allgemeines Rechtsmittel eingeführt, wodurch jeder verlorne Besitz überhaupt wieder gefordert werden könne, ohne Rücksicht auf die Art wie er verloren worden sey: durch dieses allgemeine Klagrecht seyen die alten Interdicte nicht sowohl aufgehoben, als ganz überflüssig geworden (2). Nach dieser

(1) L. 8. §. 7. *de prec.*

und Ihm sind viele Andere ge-

(2) Eujaz hat vorzüglich folgt. — Dagegen sind: GI-  
diese Behauptung aufgestellt PHANIUS in proleg. lib. 8. Cod.  
(obss. I. 20, XIX 16, para- (expl. Cod. 1 P. 2. p. 269.),  
tit. in Cod. tit. unde vi, Com- Westphal §. 320, FLECK de  
ment. in Cod. tit. unde vi in interd. p. 66 — 71.  
opp. T. 9. p. 1148. 1153. 1159.)

Ansicht wäre das neue Recht der possessorischen Klagen eben so unbestimmt und willkührlich, als das alte Recht bestimmt und zusammenhängend war, und es ist um so nöthiger, die historische Richtigkeit derselben streng zu prüfen.

Der neue Rechtsatz selbst soll nicht sowohl in einem einzelnen Gesetz eingeführt, als in mehreren Constitutionen als entschieden vorausgesetzt seyn. Allein selbst ohne diese Constitutionen erklärt zu haben, kann man ihn bestimmt widerlegen. Justinian nämlich hat nicht nur in den Pandekten ganz das alte Recht aufgenommen, sondern selbst in den Institutionen wird es vorgetragen, und zwar hier mit den neueren Modificationen, die zum Theil erst von Justinian selbst hinzugesetzt waren, zum deutlichen Beweise, daß es nicht blos Antiquität, sondern praktisches Recht ist, was daselbst gelehrt wird. Ja, was noch entscheidender ist, in einer der neuesten Constitutionen, die das neue Recht beweisen sollen (1), wird gerade im Gegentheil das alte Recht als geltend vorausgesetzt, indem für einen ganz speciellen Fall ein eigenes Klagrecht blos deswegen eingeführt wird, weil die alten Interdicta für diesen Fall nicht zureichten. Das also ist schon jetzt entschieden, daß jener Rechtsatz nicht

(1) L. II. C. unde si.

der Inhalt der Constitutionen seyn kann, deren Erklärung nun gegeben werden soll.

A.) L. 5 C. unde vi (1):

„Invasor locorum poena teneatur legitima: si tamen vi loca eadem invasisse constiterit. Nam si per errorem aut incuriam domini loca ab aliis possessa sunt: sine poena possessio restitui debet.“

„Also — soll der Besitz auch dann wieder gefordert werden können, wenn er nicht „durch Gewalt verloren worden ist.“ — Allein den Besitz fordert auch der Eigenthümer durch die Vindication, und daß gerade davon die Rede sey, zeigt der Ausdruck „domini“ deutlich genug (2). Die ganze Stelle ist also nur, wie so viele andere, von Trivonian an einem unrichtigen Orte eingefügt worden.

(1) Vergl. L. 1. C. Tb. fm. (2) Eujaz selbst erklärt in reg. — CUIAC. obss. XIX. 16, einer ganz ähnlichen Stelle I. GOTHOFR. in L. cit. C. Tb., (L. 6, C. de poss.) die restitu-GOESIUS in notis ad scr. rei agr. p. 183. (auch bei Ritter zu der Stelle des Cod. Tb.), FLECK de Westphal §. 320, Interd. p. 67.

rio possessionis auf dieselbe Art (Comm. in Cod., opp. IX. 1016), ohne sich hier dieser Erklärung zu erinnern.

## B.) L. 8. C. unde vi (1):

„Momentariae possessionis interdictum,  
 „quod non semper ad vim publicam per-  
 „tinet, vel privatam, mox audiri, inter-  
 „dum etiam sine inscriptione meretur.“

Also es soll Fälle geben, in welchen zwar das Interdict, aber keine *accusatio ex lege Iulia* möglich wäre. Solche Fälle lassen sich allerdings denken: wenn z. B. in Abwesenheit des Besitzers sein Grundstück ohne besondere Gewaltthätigkeit occupirt wird, und Er zurück zu kehren nicht wagt, so ist kein *crimen vis* begangen, das Interdict aber dennoch begründet (S. 374).

## C.) L. 11. C. unde vi:

„Cum quaerebatur inter Illyricianam  
 „advocationem, quid fieri oporteret prop-  
 „pter eos, qui vacuam possessionem (2)

(1) L. 8. C. Th. de jurisd. —  
 CUIAC, obss. I. 20, GIPHAN.  
 in b. L. (expl. Cod. P. 2.  
 p. 288).

(2) *Vacua possessio* kann gesagt werden, theils von einer Stätte die keinen Besitzer hat (S. 132.), theils von einem Besitz der eben jetzt nicht körperlich

ausgeübt wird (z. B. *possessio fundi quae animo retinetur*). Hier ist der Ausdruck in der ersten Bedeutung genommen, die ohnehin die technische ist: die Gründe werden weiter unten angegeben werden. Azo in Summa b. t. num. 31. (fol. 146), et in lect. in b. L.

„absentium sine judiciali sententia deti-  
 „nuerunt, quia veteres leges nec *Unde*  
 „*vi* interdictum, neq; *quod vi aut clam,*  
 „*vel aliam quandam actionem ad reci-*  
 „*piendam tam possessionem definiebat,*  
 „*violentia in ablatam possessionem mi-*  
 „*nime praecedente, nisi domino tantum-*  
 „*modo in rem exercere permittentes* (1):  
 „*nos non concedentes aliquem alienas*  
 „*res, vel possessiones* (2) *per suam auc-*  
 „*toritatem usurpare, sancimus, tam*  
 „*possessorem, uti praedonem intelligi,*  
 „*et generali jurisdictione ea teneri, quae*  
 „*pro restituenda possessione contra hu-*  
 „*jusmodi personas veteribus declarata*  
 „*sunt legibus* (3) . . . . . si non ex

(p. 619), GLOSSA in b. L.,  
GIPHANIUS in b. L. (expl.  
Cod. P. 2. p. 295).

(1) Dieser Theil der Stelle macht sie selbst am deutlichsten. Der Fall nämlich muß nun nothwendig so gedacht werden, daß keine persönliche Klage nach dem ältern Recht statt finden könnte.

(2) Res, im Gegensatz von *possessiones* (S. 70) sind beweg-

liche Sachen: also beide zugleich soll das Gesetz umfassen, was auch sehr natürlich ist, da das Int. de *vi* längst auf bewegliche Sachen ausgedehnt war.

(3) d. h. es soll nach dieser Ausdehnung des Int. recuperandae possessionis (s. de *vi*) auf diesen Fall, nun auch alles das in demselben beobachtet werden, was bei dem Int. de

„die, ex quo possessio detenta est, triga  
„inta annorum excesserint curricula“ (1).  
Der Fall, welchen dieses Gesetz bestimmt,  
muss so gedacht werden: der Besitz einer  
Sache war durch bloße Abwesenheit verloren  
worden (S. 305), und diese *vacua possessio*  
hatte ein Anderer *occupirt*. (2). Für diesen  
Fall nun galt keine der bisherigen possessio-  
rischen Klagen, ja keine Klage überhaupt

vi schon nach altem Recht galt  
„quae . . . contra hujusmodi  
„personas (s. *praedones*) veteri  
„ribus declarata sunt legibus“).

(1) Dass die Klage nicht über  
30 Jahre dauert, ist eine Folge  
der allgemeinen 30jährigen Ver-  
jährung: dass sie nicht auf Ein  
Jahr beschränkt ist, erklärt sich  
aus der Voraussetzung, dass  
der Beklagte selbst den Besitz  
der Sache noch hat, in wel-  
chem Fall auch das Int. *de vi*  
nicht auf Ein Jahr beschränkt  
ist (S. 390). Folglich enthält  
diese Bestimmung nichts beson-  
deres, und sie ist wohl von  
einer ähnlichen Bestimmung der  
L. I. C. *si per vim* zu unter-

scheiden, welche in der That  
eine Ausnahme vorschreibt (S.  
391).

(2) Dass so und nicht anders  
der Fall gedacht werden müsse,  
ist oben vorausgesetzt worden,  
und kann jetzt bewiesen werden.  
Wäre nämlich erst durch die  
Occupation des jetzigen Besit-  
zers der vorige Besitz aufgehoben  
worden, so hätte bey  
Grundstücken das Int. *de vi*  
gegolten (S. 374), bey beweg-  
lichen Sachen die *conductio fur-  
tiva*. Der Fall aber ist nach  
Justinian's eigener Erklä-  
rung so beschaffey, dass das  
alte Recht keine Klage gestattet  
hätte.

außer der Vindication. Justinian will, daß auf diesen Fall das Int. *de us* angewendet werde: etwas Neues liegt darin allerdings, aber einmal betrifft dieses Neue einen einzelnen, sehr genau bestimmten Fall, und zweitens wird dadurch überhaupt keine Regel modifiziert, welche für die possessorischen Klagen außerdem gegolten hätte. Denn da der Besitz schon vor der Occupation verloren war, so ist von einer unmittelbaren Verlehung des Besitzes gar nicht die Rede, so daß selbst die Entscheidung dieses speciellen Falls keine Ähnlichkeit mit der Regel hat, die als allgemeine Regel dadurch bewiesen werden sollte.

D.) L. 12. C. *de poss.*

Die Stelle selbst ist oben erklärt worden (S. 323 r.). Sie verordnet, daß in bestimmten Fällen durch die Untreue des Repräsentanten der Besitz nicht verloren seyn solle: von einem besondern Klagrecht ist darin überhaupt nicht die Rede, am wenigsten von einer neuen *actio recuperandae possessionis*, da das Gesetz gerade die Fortdauer des Besitzes zum einzigen Gegenstand hat.

E.) Endlich muß noch die bloße Ueberschrift eines Titels (1) dahin gerechnet werden, die wohl viel zu jener unrichtigen Meinung hingetragen haben mag. Sie lautet so: „*si per vim vel alio modo perturbata sit possessio.*“ Was in diesen beiden Fällen einer perturbata possessio (*per vim vel alio modo*) erfolgen soll, ist nicht gesagt: dieser Erfolg kann also wohl nicht anders als aus den Constitutionen des Titels selbst bestimmt werden. Die erste dieser Constitutionen spricht blos von einer possessio *per vim perturbata*. Der Inhalt der zweiten ist dieser: „*bey einem Rechtssstreit soll der Besitzstand weder durch ein Rescript des Kaisers, noch durch ein Decret des Richters geändert werden können, wenn eine Partei abwesend ist.*“ Diese Verordnung betrifft offenbar blos den Prozeß, und sie ist nur an einer unschicklichen Stelle von den Compilatoren eingeschaltet worden. Die Verlezung des Besitzes also, gegen welche das Gesetz gerichtet ist (*possessio alio modo quam per vim perturbata*) ist eine prozessualische Nullität, und hat mit einer solchen Verlezung, welche ein Interdict veranlassen könnte, nicht die geringste Ahnlichkeit.

(1) Cod. Inst. Lib. 8. Tit. 5.

Demnach ist das alte Recht der Interdicte durch die Constitutionen auf keine Weise aufgehoben oder entbehrlich gemacht worden, und die Ansicht des Besitzes, welche jenen Interdicten zum Grunde lag, ist auch in Justinian's Gesetzgebung dieselbe geblieben.

---

## Fünfter Abschnitt.

---

### *Iurium quasi Possessio.*

S. 44.

**D**as Recht des Besitzes beruht auf dem Schutz der bloßen Ausübung des Eigenthums gegen bestimmte Formen der Verlezung. Diese Formen der Verlezung und jener Schutz lassen sich auf dieselbe Weise auch bey solchen Rechten denken, die als einzelne Bestandtheile des Eigenthums von dem Eigenthum selbst abgesondert sind (*Iura in re*), und das Römische Recht hat diese Anwendung wirklich gemacht. Das Verhältniß dieser *Iurium quasi Possessio* zum wahren Besitz ist oben entwickelt worden (§. 12). Hier sind dieselben drey Fragen zu beantworten, wie bey dem Besitze selbst, d. h. es ist der Erwerb, der Verlust und der Schutz durch Interdiche für die *Iurium quasi Possessio* zu

bestimmen. Diese Untersuchung aber muß für jede Classe jener Rechte besonders angestellt werden; daher zerfällt dieser Abschnitt in drey Theile:

1. Personliche Servituten (§. 45).

2. Dingliche Servituten (§. 46).

3. *Iura in re*, die nicht unter die Servituten gehören (§. 47).

Für diese drey Classen von Rechten ist indessen noch eine allgemeine Bemerkung voraus zu schicken. Hier nämlich, wie bey dem eigentlichen Besitz, beruht der Erwerb und die Fortdauer des Rechts auf *factum* und *animus* zugleich. Allein die zweite dieser Bedingungen ist bey allen diesen Rechten ganz auf dieselbe Weise, wie bey dem Besitze selbst, zu bestimmen. Ohne *animus possidendi* also kann keine *Iuris quasi Possessio* erworben werden, und durch bloßen *animus non possidendi* muß das Recht des Besitzes jedesmal aufhören. Deswegen mag diese allgemeine Bemerkung hinreichend seyn, und bey den einzelnen Rechten selbst wird des *animus possidendi* nicht mehr Erwähnung geschehen.

### §. 45.

Die persönlichen Servituten (d. h. vorzüglich *usus-fructus* und *usus*) haben das Eigenthümliche, daß die Ausübung derselben immer mit dem natürlichen Besitz der Sache selbst verbunden ist. Darum hat ihre *quasi*

*Possessio* mehr Ahnlichkeit mit dem eigentlichen Besitz, als die der übrigen Rechte, und diese Ahnlichkeit zeigt sich nicht nur in dem Erwerb und Verlust, sondern auch in den Interdicten.

Erworben also wird diese Art des Besitzes durch dasselbe *factum*, wie der Besitz der Sache selbst: namentlich durch Uebergabe der Sache, oder dadurch, daß der Eigenthümmer in das Grundstück einführt, oder den *fructuarius* selbst Besitz nehmen läßt (1): voraus-

(1) L. 3. pr. de usfr. „Omnium praediorum jure legati potest constitui ususfructus, ut heres iubetur dare aliqui usumfructum. Dare autem intellegitur, si induxit in fundum legatarium, etiamve patiatur uti frui. Et sine testamento, autem si quis, volit, usumfructum constituere, pactio, nibus et stipulationibus id efficere potest.“ Die „pactio, nes et stipulationes“ gehen nicht auf den Besitz, sondern auf die *justa causa*, durch welche die Einführung in den Besitz (die *traditio*) allererst fähig wird, das Recht selbst zu übertragen. Uebrigens mag wohl in der ganzen Stelle von

den Compilatoren etwas ausgelassen oder geändert worden seyn, denn nach dem alten Rechte verhielt sich die Sache sehr wahrscheinlich so: war der Gegenstand eine *res mancipi*, so wurde auch der *ususfructus mancipi*, und die Tradition begründete außer der *Iuris quasi Possessio* mit einer publicana actio (*Possessio ususfructus*, s. o. §. 72). L. II. §. 1: de publica, L. I: pr. quib. mod. usfr. — Bey einer *res nec mancipi* wurde schon durch bloße Tradition das *jus ususfructus* begründet. — Cessio endlich hatte diese Wirkung immer, ohne Unterschied der *res mancipi* und *nec mancipi* (ULP. XIX. II).

gesetzt, daß dieses alles in bestimmter Besitzung auf den *ususfructus* geschehe.

Fortgesetzt wird dieser Besitz, wie jeder andere Besitz, durch die ununterbrochene Möglichkeit das factum acquisitionis zu reproduciren (1). — Auch darin kommt dieser Besitz mit jedem andern überein, daß er durch Repräsentanten, z. B. durch Pächter, fortgesetzt werden kann; und nur in der Anwendung dieser Regel ist es nöthig, einige Fälle besonders zu erörtern: A.) Das Recht dieser Servituten ist an eine bestimmte Person gebunden, folglich unveräußerlich, folglich hat selbst die Veräußerung derselben (durch Verkauf, Schenkung &c.) im wesentlichen keine andere Wirkung als eine blose Verpachtung: es entsteht ein blos persönliches Recht gegen den *fructuarius*, und nur die Form dieser obligatio ist verschieden. Die Folge dieses Gesetzes für den Besitz ist die, daß in allen den Fällen, in welchen der Besitz einer Sache übertragen zu werden pflegt, der Besitz des *usufructus* etc. ungeändert bleibt, so daß der fructuarius auf gleiche Weise das Recht des Besitzes behält; Er mag den *usufructus* blos verpachten, oder aber verkaufen, verschenken, oder

(1) Selbst das besondere und es ist hier sogar noch vor Recht des Besitzes an einem theilhafter bestimmt. L. 12. servus fugitivus gilt auch hier, §. 3. 4. de *usfructu*.

durch precarium einem Andern überlassen (1). —

B.) Auch an den Eigenthümer der Sache kann der ususfructus verpachtet werden, so daß nun durch den Eigenthümer der Besitz fortgesetzt wird. Wenn aber der Eigenthümer die Sache ohne Rücksicht auf den ususfructus, (d. h. ohne ihn vorzubehalten) verkauft, oder in eigenem Namen (also gleichfalls ohne Rücksicht auf den ususfructus) verpachtet, so ist dadurch der Besitz aufgehoben (2).

Die Interdicte endlich sind hier ganz dieselben, wie bey dem eigentlichen Besitz, und dieser Umstand mag wohl am meisten dazu beygetragen haben, beide

(1) L. 12. §. 2. de usufructu:  
 „Usufructarius vel ipse frui  
 „ea re, vel alii fruendam  
 „concedere (für dieses letzte  
 „folgen nun Beyspiele), vel  
 „locare, vel vendere potest:  
 „nam et qui locat, ntitur: et qui  
 „vendit, utitur. Sed et si alii  
 „precario concedat vel donet, puto  
 „cum uti: atque ideo retineri  
 „usumfructum . . . “ Die  
 letzten Worte beziehen sich dar-  
 auf, daß durch non usus in einer  
 bestimmten Zeit der ususfruc-  
 tus selbst verloren wird: so ist  
 also hier die Fortsetzung des  
 Besitzes für die Erhaltung des

Rechts selbst indirect nöthig.

(2) L. 29. pr. quib. mod. usfr.  
 — Diese Stelle darf durchaus  
 nicht bey der Streitfrage ge-  
 braucht werden, die oben (§. 33.)  
 für den Besitz selbst abgehan-  
 delt worden ist. Denn einmal  
 ist die *Iuris quasi Possessio* über-  
 haupt mit dem eigentlichen Be-  
 sitz nicht einerley, und zweitens  
 kommt in diesem Fall alles auf  
 das besondere Verhältniß des  
 fructarius zum Eigenthümer  
 an, mit welchem Verhältniß  
 bey dem eigentlichen Besitz sich  
 gar nichts ähnliches findet.

Rechte mit einander zu vertauschen. Da nämlich die Ausübung dieser Servituten, wie die des Eigenthums, von dem natürlichen Besitz ~~der~~-Sache selbst abhängt, so ist die Art der Störung in beiden Fällen ganz dieselbe, und eben so wurde der Schutz gegen diese Störung in beiden auf gleiche Weise bestimmt:

I.) Ist der Gegenstand eine unbewegliche Sache, so ist das Int. *uti possidetis* anwendbar, wenn die Iuris quasi Possessio zwar gestört, aber nicht aufgehoben ist. Dieses Interdict ist demnach auf folgende Fälle anzuwenden: A.) wenn Mehrere an derselben Sache (d. h. an partibus indivisis) den ususfructus haben, und sich gegenseitig im Besitz stören, B.) wenn sich der fructuarius gegen Eingriffe des Eigenthümers schützen will oder umgekehrt (S. 221), C.) wenn ein Fremder, d. h. der gar kein Recht hat, den Besitz des fructuarius stört, D.) wenn verschiedene Rechte, z. B. usus und ususfructus, an derselben Sache neben einander bestehen, und die Ausübung derselben gegen wechselseitige Störung gesichert werden soll (1).

(1) L. 4. *uti possidetis*: „In bandum, et si ususfructus quic  
summa puto dicendum, et sibi defendat possessionem: et ita  
inter fructuarios hoc interdic-  
tum reddendum, et si alter  
usumfructum, alter possessionem  
sibi tueatur, et his inter-  
dictum erit dandum.“

II.) Auf dieselbe Art, wie das *Ine. uti possidetis* bey unbeweglichen Sachen, muß bey beweglichen das *Int. utrubi* auch auf diese ~~Iuris~~ quasi Possessio angewendet werden; daß diese Anwendung nicht ausdrücklich in den Gesetzen vorgeschrieben ist, erklärt sich leicht wenn man bedenkt, wie wenig überhaupt von dem *Int. utrubi* die Rede ist.

III.) Ist der Besitz nicht bloß gestört, sondern gewaltsam aufgehoben, so ist das *Int. de vi* begründet (1). Nach dem alten Recht war es auch hier bey beweglichen Sachen ausgeschlossen, den Fall ausgenommen, wenn mit dem Grundstück zugleich solche Sachen (*quae ille tunc ibi habuit*) verloren wurden (2): die Ausdehnung dieser obligatio auf bewegliche Sachen, durch die Constitutionen, muß auch hier gelten, obgleich die Strafe der Constitutionen hier nicht anwendbar ist. Gegenstand der Klage ist erstens die Restitution der Sache, weil von dem natürlichen Besitz derselben die Möglichkeit der Ausübung jener Rechte abhängt: zweitens, vollständiger Schadensersatz (3). In vielen Fällen wird dieser Ersatz sogar

(1) *L. 3. §. 13. 14. de vi*, *L. 60. pr. de usufructu* (über *usufructus*). *L. 3. §. 16. de vi*, *L. 27. de donat.* (über *usus*). — HUENERER diss. de restituione usufructuarii ex int. unde vi, Arg. 1631. G. A. STRUV. diss. de int. unde vi,

quatenus usufructuarius ex eo restituatur, Ien. 1658.

(2) *L. 3. §. 15. de vi.*

(3) *L. 9. §. 1. de vi:* „*Dejectum ab usufructu in eandem causam Praetor restitui jubet: id est, in qua futurus esset, si dejectus non esset.*“

der einzige Gegenstand der Klage seyn, wenn nämlich das Recht der Servitut selbst durch den Tod des fructuarius, oder durch capitis remunatio, oder durch non usus einstweilen aufgehört hat: in den zwey ersten Fällen betrifft der Ersatz blos die vergangene Zeit, weil auch ohne die dejectio der Verlust hätte erfolgen müssen (1): wenn dagegen durch non usus das Recht verloren worden ist, so enthält die dejectio selbst die Ursache des Verlustes, folglich muß nun der Ersatz zugleich auf die künftige Zeit gerichtet seyn (2).

IV.) Von dem Int. *de clandestina possessione* ist hier natürlich gar nicht die Rede, da selbst bey dem eigentlichen Besitz der Name desselben nur sehr zufällig auf behalten worden ist.

V.) Endlich kann auch die Ausübung einer solchen Servitut *precario* einem Andern überlassen werden (3), und nun wird die Restitution der Sache schon nach den Worten des Edicts mit dem Int. *de precario* gefordert (4).

(1) L. 60. pr. de usufructu, „id illi restituas.“ — L. 2.  
L. 3. §. 17. de vi. §. 3. eod. „Habere precario vi-

(2) L. 9. §. 1. L. 10. de vi. „detur, qui possessionem vel

(3) L. 12. §. 2. de usufructu. „corporis vel juris adeptus

(4) L. 2. pr. de prec. „est . . .“

„Quod precario ab illo habes . . .“

## §. 46.

Der Besitz der dinglichen Servituten ist nicht so einfach zu bestimmen, wie der der persönlichen: es müssen hier mehrere Fälle genau unterschieden werden, und diese Fälle selbst sind zum Theil sehr streitig (1).

Alle dingliche Servituten nämlich bestehen in einzelnen Ausnahmen von der allgemeinen Regel eines fremden Eigenthums: so daß entweder der, welcher das Recht der Servitut hat, etwas thun darf, das ihm außerdem untersagt werden könnte, (*servitus quae in faciendo consistit*), oder daß der Eigenthümer etwas unterlassen muß, das er außerdem thun dürfte (*servitus quae in non faciendo consistit*). Im ersten Fall ist das, was vermöge der Servitut geschehen darf, entweder eine eigene Handlung für sich, die nur mittelbar auf ein anderes Grundstück sich bezieht (z. B. *jus itineris*), oder es ist mit dem Besitz eines andern Grundstücks unmittelbar verbunden (z. B. *jus tigni immittendi*). Diese drey Classen von dinglichen Servituten sind hier sorgfältig zu unterscheiden (2).

(1) OPPENRITTER, *Summa poss.*, P. I. C. 5. *de acquisitione gnasi Possessionis*: fast bloß von dinglichen Servituten.

(2) Diese Eintheilung fällt mit einer andern fast zusam-

men, was aber bloß zufällig und eben deshalb nicht allgemein wahr ist: nämlich die erste Classe enthält *jura praediorum rusticorum*, die 2te und 3te *jura praediorum urbanorum*.

**Erste Classe:** Positive Servituten (serv. quae in faciendo consistunt), deren Ausübung in einer eigenen, unabhängigen Handlung besteht. — In allgemeinen läßt sich hier der Erwerb der *Iuris quasi Possessio* so bestimmen: die Handlung, die den Gegenstand des Rechts ausmacht, muß irgend einmal ausgeübt seyn, und zwar als ein Recht ausgeübt seyn. Wer also über des Nachbars Grundstück geht, um mit diesem zu reden, hat dadurch kein *jus itineris* ausübbar; wer dagegen ein solches Recht ausüben will, und es gegen den Widerspruch des Eigenthümers mit Gewalt durchsetzt, hat allerdings den Besitz erworben, so daß die „*patientia*“ des Eigenthümers durchaus nicht zum Erwerb dieses Besitzes nöthig ist (1). Voll dem-

(1) *L. 20. de serv. . . . Ego puto, usum ejus juris (es war „von ius fundi“ die Rede) pro traditione possessionis accipiendum esse.* „Also „usus“, ohne nähere Bestimmung, ist das factum acquisitionis. Der selbe Satz folgt aus den Exceptionen der einzelnen Interdicte, welche Exceptionen („vis, clam, precari“); hier wie bey dem eigentlichen Besitz, durchaus keinen Sinn hätten, wenn in den Fällen der selben selbst das factum possessionis nicht behauptet werden könnte. Die Stellen, um deren willen Man das Gegenteil behauptet (*L. XI. §. 1. de publicis, L. XI. §. 2. de serv. pr. rur.*) reden nicht von dem Erwerb des Besitzes, sondern des Rechts selbst, und Damit verhielt es sich ebenso. I.) *cessus* und *mancipatio* begründeten ein solches Recht in der That (*Usp. XIX. s. 15. 20. Traditio* gab nicht das Recht selbst, sondern

Verluste des Besitzes kann, wie sich sogleich zeigen wird, bey den Interditten nicht die Rede seyn, und diese allein sind der Gegenstand unserer Untersuchung. — Die Interdicte endlich sind hier auf ganz eigene Art bestimmt, und die gewöhnlichen possessorischen Klagen können durchaus nicht gebraucht werden (1). Das int. *de vi* ist um destwillen nicht anwendbar, weil eine eigentliche *dejectio* sich nicht denken lässt (2): das int. *de precario* ist wenigstens ganz überflüssig: denn wer einem Andern *precario* verstattet, durch ein Grundstück zu gehen, und dann Diese Erlaubniß zurück nimmt, kann durch das int. *uti possidetis* dieses Verbot durchsehen (3), und ohnehin ist das int. *de precario* schon den Worten nach nur auf Rückgabe eines Gegebenen

nur eine *publicaria actio* (LL. cit.): aber auch dazu, wie zu jeder Tradition, gehört der Wille des *tradens*, und dieser setzt hier immer *patientia* voraus.

(1) Mehrere Juristen haben sie dennoch zugelassen, z. B. BUSIUS in *subtil. jur. VII. 5.* — Dagegen s. GIHRAN. in *Cod. tini nei poss.*, P. 2. p. 302.

(2) *L. 4. §. 27. de usurp.*: „Si viam habeam per tuum fundum, et tu me ab ea vi expellat per longum tempus

„non utendo amittam viam: „quia nec possideri intellegi- „tut jus incorporele, nec de „via quis, id est nero iure, „detruditur.“

(3) Nämlich das Verhältniß ist vollständig so zu bestimmen: der Eigenthümer hat vermöge seines blauen Besitzes das int. *uti possidetis*: ist der Beklagte im Besitz der Servitut, so gebraucht derselbe das int. *de itinere*, und zwar als *Excep-  
tio* (S. 221): ist aber der

gerichtet, was sich hier gar nicht denken lässt (1). Das ist. *ut p<sup>ro</sup>p<sup>ri</sup>etatis* also wäre das einzige, welches sich hier denken liese, und doch ist nicht dieses Interdict hier zugelassen, sondern es sind eigene Interdictie für die wichtigsten Fälle dieser Art gegeben (2); demnach gilt überhaupt nur in diesen bestimmten Fällen ein Klagerecht, und nur in den Formen, die von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben sind und jetzt erklärt werden sollen.

1.) *Ius Itineris, Actus, Viae.*

Quelle: Digest. Lib. 43. Tit. 19.

Die erste Bedingung dieses Interdicts ist Besitz der Servitut, und dieser Besitz muss hier näher bestimmt werden. Darin nämlich kommt er mit alter Iuris quasi Possessio dieser Classe überein, dafs das Recht

Besitz der Servitut auf ein *precarium* gegründet, so kann der Kläger den Besitz selbst zugeben, und dennoch die Exception durch eine Replik entkräften.

(1) Nämlich das babere *precario* lässt sich bey jedem *jus in re* denken (L. 2. §. 3. de prec.), und namentlich bey den Servituten dieser ersten Classe (L. 3. L. 15. §. 2. de prec.), aber nicht das *restituere preca-*

*rium*, worauf das Interdict einzig und allein gerichtet ist (L. 2. pr. de prec.). Dennoch ist es auch bey diesen Servituten nicht gleichgültig zu wissen, ob sie sich auf *precarium* gründen oder nicht, weil davon wenigstens *Exceptionen* abhängen (L. 1. pr. de itin. etc.).

(2) L. 20. in f. de serv.  
„ „ Ideoque et interdicto  
„ „ veluti possessoria constituta  
„ „ sunt.“

von dem Kläger selbst oder von andern Personen in seinem Namen (1) muss ausgeübt worden seyn, und zwar als ein Recht ausgeübt: wer also aus einer andern Ursache den Weg über ein fremdes Grundstück nimmt, z. B. weil der gewöhnliche Weg überschwemmt ist, hat dadurch gar keine Handlung eines Besitzers ausgeübt, und sein Verhältniß wird in den Gesetzen sehr genau selbst von dem einer *precaria possessio* unterschieden (2). — Allein Ausübung der Servitut überhaupt ist nicht einmal hinreichend, sondern die Gesetze haben ein bestimmtes Maas derselben als Bedingung des Interdicts vorgeschrieben. Wer nämlich das Interdict gebrauchen will, muss in dem verflossenen Jahre (von der Klage an gerechnet) wenigstens 30 Tage hindurch das Recht ausgeübt haben (3). Doch ist gegen diese Art der Berechnung eine Restitution möglich: wenn z. B. die Ausübung in dem letzten Jahre durch Gewalt oder andere hinreichende Ursachen verhindert worden ist, so kann durch Restitution das vorhergehende Jahr der Berechnung zum Grunde gelegt werden (4). — Endlich ist bey dieser Bedingung die *accessio possessio* zu bemerken: es ist nämlich ganz gleichgültig, ob der Kläger selbst oder sein *auctor* (Erblasser, Vero-

(1) L. I. §. 7. 8. II. L. 3.  
§. 4. de itin.

(2) L. I. §. 6, L. 7. de itin.

(3) L. I. §. 2. 3. de itin.  
(4) L. I. §. 9. de itin.

Käufer *et. al.*) oder beiderzugleich das Recht an 30 Tagen des letzten Jahres aufgezehrt haben (1). — Die zweite Bedingung des Interdictes ist gewaltsame Störung, und der Begriff derselben ist auf dieselbe Weise zu bestimmen wie bei dem Int. *uti possidetis*. Von wem diese Störung herrühet, ist ganz gleichgültig; und das Interdict bezieht sich folglich durchaus nicht blos auf das Verhältniß der Servitut zum Eigenthum (2).

Der Kläger fordert durch dieses Interdict zunächst, daß die Störung seitens Besitzes aufgehoben (3), zweitens, daß ihm vollständiger Schadensersatz geleistet werde (4). Die Wirkung des Interdicts ist also der des Int. *uti possidetis* ganz ähnlich.

Die Exceptionen endlich beziehen sich blos auf die Art, wie die Servitut ausgeübt worden ist, denn für die Verjährung ist eine eigene Exception um deswillen nicht nöthig, weil schon in dem Factum, das der Kläger beweisen muß, eine solche Zeitbeschränkung enthalten ist. Die Regel, auf welcher jene Exceptionen beruhen, ist also diese: in die 30 Tage werden alle die Tage nicht eingerechnet, an welchen nur durch Gewalt, oder heimlich, oder *precario* die Servitut

(1) *L. 3. §. 6 — 10, L. 6. de itin.*

(3) *L. 1. pr. de itin. „ vim fieri veto.*

(2) *L. 3. §. 1. de itin.*

(4) *L. 3. §. 3. de itin.*

ausgeübt wurde (1). Dieses ist die einzige Bedeutung jener Exceptionen: wenn also 30 Tage hindurch ohne jene Fehler die Servitut ausgeübt wurde, so ist nicht etwa um deswillen eine Exception begründet, weil außer den 30 Tagen auch noch mit Gewalt oder heimlich oder *praevario* die Servitut ausgeübt worden ist (2). Dagegen ist es ganz gleichgültig, ob gegen den jetzigen Beklagten selbst, oder gegen seinen Repräsentanten, oder gegen einen vorigen Besitzer die Gewalt z. g. gebraucht wurde, worauf sich die Ausübung der Servitut in den 30 Tagen gründete: also auch wer ein Grundstück kauft oder erbt, erwirbt damit zugleich die Exceptionen, welche der vorige Besitzer, dessen juristischer Successor Er ist, hätte gebrauchen können:

L. 3. §. 2. *de itinero:*

„Si quis ab actore meo (3) vi aut clam,  
 „aut praecario usus est: recte a me via  
 „uti prohibetur, et interdictum ei iniuriale est: quia a me videtur vi, vel clam,

(1) L. I. pr. L. 3. pr. §. 1. 1536. 4. — FLORENT. „ab de itin.“ „auctore vi.“ — Rom. 1476.

(2) L. I. §. 12, L. 2, L. 6. etc. etc. „ab auctore meo vi.“ — Ueber die häufige Verwechslung de itin.

(3) So liest (vielleicht unter des actor und auctor, actio und allen Ausgaben allein) Paris. auctio s. GULAC. obes. XXIV. 8.

„vel preoatio possidere, qui ab actore<sup>(1)</sup>  
meo viciose possidet. Nam et Pedius  
scribit, si vi aut clam, aut preario ab  
eo sit usus, in cuius locum<sup>(2)</sup> heredi-  
tate, vel emptione, aliove quo jure  
successi, idem esse dicendum . . .“

Die Florentinische Leseart ist höchst unwahrscheinlich, weil nach ihr Ulpian zweymal ganz dasselbe sagen, und sich doch gerade so ausdrücken würde, als ob Er etwas anderes sagen wollte: ganz vorzüglich gilt das von den Worten „idem esse dicendum“ die nicht wohl anders als bei einem zweiten Fall gebraucht werden können, der aber mit dem ersten gleich entschieden werden soll. Die hier angenommene Leseart hebt

(1) So liest abermals: Paris. 1536. 4, und durch diese Wiederholung wird es um so wahrscheinlicher, daß es eine eigene Leseart, und nicht etwa Druckschluß ist.

(2) So lesen die alten Ausgaben, mit Einschluß der Haioand. und der Paris. 1536. 4. — „Non in cuius locum“ hat im Text: Basil. 1541. f. (sp. Hervag.). — Nicht im Text,

aber als Variante („quaedam exempl. non“) Lugd. 1551. 4. (Portans). — Auf ähnliche Art (aber mit der Bemerkung „Cod. Medic. non“): Lugd. 1551. 12. (sp. Ronill.), Paris. 1552. 8. (sp. vid. Cheyillon.), Russard., Charond., Paciana, Baudoz. — Laurellus und Gebauer geben gar keine Nachricht davon.

die Schwierigkeit völlig? nun ist zuerst die Rede von einer gewaltsamen Handlung, die gegen meinen *actor* (d. h. den *Sclaven*, der über mein Landgut die Wissicht hat), zweitens von der die gegen meinen *auctor* (Erlässer, Verkäufer sc. sc.) gebraucht worden ist: im ersten Fall soll Ich die Exception haben, die sich auf die gewaltsame Handlung gründet, und von dem zweiten Fall soll das nämliche gelten („*idem esse dicendumHervagischen* Leseart wäre dieselbe Schwierigkeit auch aufgehoben, aber auf ganz andere Art: im ersten Satz wäre von einem juristischen *successor* die Rede („*ab auctore*“), im zweiten Fall von einem nicht juristischen („*non in cuius locum . . . jure successi*“): aber der zweite Satz wäre dann nicht nur sehr schlecht ausgedrückt, sondern auch gegen alle Analogie.

II.) Ein zweites Interdict bezieht sich zwar auf dieselben Servituten wie das vorige, aber es hat die Ausbesserung des Weges zum Gegenstand, dessen Gebrauch durch das vorige Interdict gesichert werden sollte.

Quelle: Digest. Lib. 43. Tit. 19. (L. 3.  
§. 11. etc.).

Der Kläger also fordert in diesem Interdict, daß der Eigenthümer Ihn nicht hindere, den Weg in brauchbaren Stand zu setzen.

Dieses Interdict ist indessen, aus leicht begreiflichen Ursachen, mehr als das vorige eingeschränkt: der Kläger nämlich muß wegen des Schadens, der aus seiner Arbeit entstehen kann, Caution stellen (1): Er muß ferner (und in diesem Punct unterscheidet sich das Interdict von allen anderen possessorischen Klagen) sein *jus reficiendi* beweisen, und außer diesem auch noch den Besitz, so wie er bey dem vorigen Interdict als Bedingung vorausgesetzt würde. Das *jus reficiendi* aber wird als Folge der Servitut selbst angenommen, solange keine besondere Ausnahme nachgewiesen werden kann: demnach muß hier der Kläger außer dem Besitz der Servitut auch noch das Recht derselben beweisen (2).

Indessen ist hier das Recht der Servitut nicht blos Bedingung, sondern zugleich Gegenstand dieses Interdicts, so daß der Kläger durch dasselbe nicht nur gegen alle Störung seiner Arbeit geschützt wird, sondern daß

(1) L. 3. §. 11, L. 5. §. 4. (2) L. 3. §. 13. 14. *de item de item*.

Ihm, wie durch die *confessoria actio*, das Recht der Servitut selbst zu gesprochen werden muß, wenn Er seinen Beweis führt (1). Das Verhältniß des Interdicts zu der *confessoria actio* ist folglich so zu bestimmen: Wer das Recht der Servitut beweisen kann, schützt durch die *confessoria actio* jede Ausübung seines Rechts: allein für diesen bestimmten Fall hat Er sogar die Wahl zwischen dem ordentlichen Prozeß und dem summarischen Prozeß der Interdicte: nur muß Er, wenn der letzte gewählt werden soll, außer dem Recht der Servitut auch noch den Besitz derselben beweisen. — Da also dieses Interdict nichts anderes ist, als eine *summarische actio confessoria*, so kann nicht mehr die Rede davon seyn, seitdem die Prozeßform aufgehört hat, wodurch es sich allein von jener Klage unterschied.

### III.) *Ius aquae quotidianae vel aestivae ducendae* (2).

Quelle: *Digest. Lib. 43. Tit. 20.*

Bedingung des Interdicts ist zuerst der Besitz

(1) *L. 2. §. 2. de interdictis:*  
 „Quaedam interdicta rei per-  
 „secutionem continent, veluti de  
 „itinere acqueo privato (sc.  
 „reficiendo): nam proprietatis  
 „causam continet hoc interdic-  
 „rum.“ — *Costa in pr. I.*  
 „de interd.

(2) Ursprünglich bezog sich  
 wohl dieses Interdict bloß auf  
 Ackerbau: in der Folge wurde  
 es auf alle Wasserleitungen  
 überhaupt erstreckt. *L. 1.*  
*§. 11 — 14. §. 24, L. 3. pr.*  
*de aqua.*

Dieser Servitut. Die Servitut muß zugleich in der Ueberzeugung ausgeübt seyn, daß das Recht selbst vorhanden sey. (*bonae fidei possessio*) (1). Sie muß endlich in dem jetztverflossenen Jahre, oder, wenn die Wasserleitung nur im Sommer oder nur im Winter gebraucht wird, wenigstens in den letzten anderthalb Jahren ausgeübt worden seyn (2). — Wider dem Besitz wird hier wieder gewaltsame Störung des Besitzes vor- ausgefertigt, und es ist ganz gleichgültig, ob dieses durch die Handlung des Eigenthümers oder eines Dritten geschehen ist (3). Wenn Mehrere auf dieselbe Wasserleitung Anspruch machen, so gilt die Klage, wie das Int. *ut sit possidetis*, als Int. *duplices* (4).

Gegenstand der Klage ist zunächst die ungestörte Ausübung des Besitzes (5): ferner Ersatz des zugefügten Schadens, der hier, wie bey allen Servituten, in dem Verlust des Rechts selbst durch non usus bestehen kann (6).

(1) *L. I. §. 10. 19. de aqua.*

(2) *L. I. §. 31—36, L. 6. de aqua.*

(3) *L. I. §. 25. de aqua.*

(4) *L. I. §. 26. de aqua:* „Si „*inter rivales, id est, qui per eundem rivum aquam ducunt, sit contentio de aquae usu, utroque suum usum esse*

„*contendente: duplex inter*

„*dictum utriusque competit.*“

(Über die Definition von *rivis*

„*valis* s. GLOSSA in c. 18.

C. 32. q. 5.). Cf. *L. 4. de aqua*, PAULUS V. 6. §. 9.

(5) *L. I. pr. de aqua:* „„

„*vim fieri voto.*“ *L. I. §. 27. cod.*

(6) *L. I. §. 27. de aqua.*

Die Exceptionen gründen sich darauf, daß die Servitut zwar ausgeübt worden sei, aber auf unrechtmäßige Art, nämlich *vi*, *clam*, *precario* (1). IV. Auf die Ausbesserung der Wasserleitung bezieht sich auch wieder ein eigenes Interdict (*de rivis*).

Quelle: *Digest. Lib. 43. Tit. 21.*

Dieses Interdict hat ganz dieselben Bedingungen wie das vorige (2); auf das Recht der Servitut also kommt es hier gar nicht an, sondern allein auf den Besitz (3). Nur wegen des Schadens, der durch die Arbeit etwa zugefügt werden könnte, ist auch hier eine Cautionsleistung nöthig (4).

V.) Auf ähnliche Art und unter denselben Bedingungen, wie die zwey vorigen Interdicte, sind zwey andere dazu bestimmt, das *jus aquae hauriendae* gegen Störung zu sichern.

Quelle: *Digest. Lib. 43. Tit. 22.*

Wer also dieses Recht in dem letzten Jahre nicht gewaltsam re. ausgeübt hat, der kann das erste dieser Interdicte gebrauchen, um die künftige Ausübung selbst zu sichern; das zweite, um den Brunnen re. worauf die Servitut sich bezieht, wiederherstellen zu können.

Zweite Classe der dinglichen Servituten: Po-

(1) *L. I. pr. §. 10. 20. de aqua.*

(2) *L. 3. §. 7. de rivis.*

(3) *L. I. §. 9, L. 4. de rivis.*

(4) *L. 3. §. 9. de rivis.*

siktive Gewittuten, die mit dem Besitz eines Grundstücks in unmittelbarer Verbindung stehen.

Der Erwerb und die Erhaltung ihres Besitzes ist sehr leicht zu bestimmen, da sie immer in einer dauernden Anstalt bestehen, durch deren Daseyn das Recht wirklich ausgeübt wird. Wenn z. B. von dem *jus in *iuri *immittendi** die Rede ist, so hängt die *Iuris quasi Possessio* davon ab, ob die *immissio* wirklich statt findet oder nicht. (1).*

Die Interdicte können erst bey der dritten Classe erklärt werden.

### Dritte Classe: Negative Gewittuten.

Wer ein solches Recht hat, kann von dem Eigenthümer einer Sache fordern, daß derselbe irgend eine Handlung unterlasse, die Er als Eigenthümer auszuüben berechtigt wäre. Wie wird der Besitz eines solchen Rechts erworben? — In der Antwort auf diese Frage sind drei Beziehungen zu unterscheiden, in welchen die Frage selbst vorkommen kann: A.) Meistens wird sie aufgeworfen in Beziehung auf das Recht selbst, das dadurch bedingt seyn soll. Dingliche Rechte, sagt man, sind nicht anders zu erwerben als durch Tradition: wie

(1) *L. 20. pr. de serv. pr. urb.* „Servitutes, quae in superficie, cie consistunt, possessione retinentur . . .“, nämlich ver-

mittels des Besitzes der Sache (des Körpers), durch welches das Recht ausgeübt wird.

ist also hier diese möglich? Daß die Römischen Juristen keine Veranlassung hatten diese Frage aufzurütteln, daß bey Ihnen eine eigentl. juristische Form alle andere Art des Erwerbs überflüssig mache. (1), pflegt man hier zu übersehen. Die Meisten nehmen an, daß diese Rechte ohne alle Uebergabe, durch bloßen Vertrag, übertragen werden können, und diese Meinung ist ganz richtig, da wir jene Form des alten Römischen Rechts nicht mehr haben, und in unserer Gesetzgebung nicht etwa eine ähnliche Form (z. B. Erklärung vor einem Richter) substituiert ist. Da also diese Rechte selbst in den Gesetzen anerkannt sind, und doch keine Form für sie bestimmt ist, so müssen sie ohne solle Form erworben werden können, wenn nur der Eigenthümer in ihren Erwerb einwilligt. Einige behaupten jedoch, daß auch hier eine *juris quasi traditio* nöthig sei, und diese Uebergabe soll darin bestehen, daß der Eigenthümer die Handlung zum Schein unternimmt, und sich bey dem Verbole des Anderen beruhigt (2). — B.) Servituten

(1) ULP. XIX. II: „*In iure cedi res etiam incorporales possunt . . .*“

langen werden (Abhandl., Halle 1783. 4, St. 3.) §. 14 — 16.  
Thibaut über Besitz 16. —

(2) Heisler, Untersuchung des Gesetzes, daß die verneindenden Dienstbarkeiten durch bloße Verträge ohne Uebergabe er-

Heisler sucht der Unschädlichkeit einer Handlung, die weder ernstlich gemeint seyn kann, noch auch als bloße Fur-

können durch *longa possessio* erworben werden, und es ist in dieser Beziehung zu bestimmen, wie der Besitz der negativen Servituten entstehe. Allein diese Frage setzt ganz andere Untersuchungen über die Verjährung der Servituten überhaupt voraus, und kann also hier nicht beantwortet werden. — C.) Endlich muß für unsseren Zweck, d. h. für die possessorischen Interdicte, bestimmt werden, wie der Besitz der negativen Servituten erworben werden könne. Zu diesem Erwerb ist nicht etwa ein wirklicher Versuch der Handlung nöthig, welcher Versuch durch Einspruch des anderen Theils wäre verhindert worden, sondern das bloße Nicht thun ist, zum Besitz der Servitut hinreichend (1). Dieser

Moralität durch die Gesetze eingeführt ist, dadurch zu entgehen, daß Er eine bloße Klausel des Contracts, wodurch für die Zukunft gegen alle solche Handlungen protestirt wird, für hinreichend erklärt: allein dadurch wird die Sache um nichts verbessert. — Der eigentliche Fehler liegt darin, daß Man die Nothwendigkeit der Tradition, die bey dem Eigenthum, so wie bey den Servituten, bey denen sie sich denken läßt, in den Gesetzen vorgeschrieben ist,

ganz willkürlich auf alles jenseit re ausgedehnt hat.

(1) L. 6. §. 1. si serv. vindic.  
 „Sciendum tamen, in his ser-  
 „vitutibus possessorum esse  
 „eum (al. eundem) juris et pe-  
 „nitorem, et, si forte non ba-  
 „beam aedificatum altius in meo,  
 „adversarius meus possessor est;  
 „nam, cum nihil sit inno-  
 „varum, ille possidet, et aedi-  
 „ficantem me prohibere pot-  
 „est, et civili actione, et in-  
 „terdicto, quod vi aut clam.  
 „Idem et si legilli iactu im-

Gescheint um deswillen bedenklich, weil dann z. B.  
jeder, der jetzt gerade sein Haus nur bis zu einer be-  
stimmten Höhe gebaut hat, von seinem Nachbar ver-  
hindert werden könnte es höher zu bauen (*jus altius  
non tollendi*): allein dieser Einwurf ist nicht von Be-  
deutung, weil sogleich das Daseyn des Rechts selbst  
durch die *actio negatoria* in Untersuchung gezogen  
werden kann. Da nun bey dieser Klage der Beklagte  
selbst durch den Besitz nicht frey vom Beweise des  
Rechts der Servitut ist (1), so hat jener Schutz des  
Besitzes immer nur die Folge, daß während des Pro-  
zesses die jetzige Lage der Sache unverändert bleiben  
muss. — Gründet sich aber der Besitz auf das bloße  
Nicht handeln, so wird derselbe durch das entgegen  
gesetzte Handeln natürlich aufgehoben: wenn also das  
Haus eines Nachbars, gegen welches Ich ein *jus altius  
non tollendi* behaupte, wirklich höher gebaut ist, so  
ist dadurch mein Besitz der Servitut nothwendig ausge-  
schlossen (2).

Endlich sind noch die Interdicte zu bestimmen,  
wo durch die Ausübung der zweiten und dritten

„pedierit. Sed et si, patiente schen Klage (Beiträge, St. 4,  
„eo, aedificavero, ego possessor Jena 1802. 8.).  
;;eo effectus.“

(1) Hufeland über die in fin. (s. die vorletzte Note).

Beweislast bey der negatori-

Classe der dinglichen Servituten geschützt werden kann: —  
Rede dieser Servituten ist eigentlich nur eine Qualität des Besitzes der Hauptsache; wer z. B. das *jus signi immittendi* oder *alijus non tollandi* besitzt, hat eigentlich nur den Besitz eines Hauses, so oder anders modis sicut. Deswegen war es ganz unnötig, für den Besitz dieser Servituten eigene Interdicta einzuführen, da durch jede Schädigung derselben zugleich der Besitz der Hauptsache mit gestört wird. Die Klage also, welche für den Besitz aller dieser Servituten allein gilt, ist das *Int. utri possidetis* (1). Dieser Satz zeigt sich recht

(1) L. 8. §. 5. *si serv. vind. o. . . agi poterit, ius esse sumum immittere, quod et ipsum videtur Aristote probare. Sed et interdictum uti possidetis poterit locum habere, si quis prohibeatur, qualiter velit, non nisi.* — Hier ist bloß von einer positiven Servitut (und zwar der zweiten Classe) die Rede, aber es ist kein Zweifel, daß dasselbe auch bey negativen Servituten gelten müsse. Indessen tritt ein besonderer Grund ein, warum bey diesen seltener von possessorischen Klagen Gebrauch gemacht werden wird: es kommt näm-

lich bey ihnen gewöhnlich nicht bloß darauf an, eine Strafe abzuwenden und Erfah zu bekommen, sondern das was wirklich gebaut ist, niederrissen zu lassen &c. &c. Zu diesem Zweck aber steht es ein ganz eigenes Interdict (*quod uti clam*), welches nicht unter die possessorischen Klagen gehört und sogar noch vortheilhafter ist, indem es andere und leichtere Bedingungen hat als diese. Hieraus erklärt es sich, warum in L. 6. §. 1. *si serv. vind.* bloß dieses Interdict genannt wird (S. 435).

deutlich in einer Ausnahme. Bei dem *ius cloacae* nämlich fand man es für nöthig, die possessorische Klage etwas anders zu bestimmen, als das Int. *uti possidetis* wirklich bestimmt war: deswegen wurde für diesen Fall nicht nur ein eigenes Interdict gegeben (1), sondern auch das Int. *uti possidetis* noch besonders ausgeschlossen (2). — Diese Ansicht wird durch den Gegensatz der ersten Classe dingslicher Servituten (welche in unabhängigen Handlungen bestehen) noch deutlicher werden. Auch diese Servituten nämlich sind Qualitäten der Grundstücke, d. h. das Recht derselben ist eine Qualität des Eigenthums der Grundstücke (3): nicht

(1) *Digest. Lib. 43. Tit. 23. de cloacis* (sc. purgandis, resciendis). — Das Unterscheidende dieses Interdicts liegt in der Ausschließung der gewöhnlichen Exceptionen (L. I. §. 7. *de cloacis*), und der Grund dieser Ausschließung ist leicht einzusehen. Die ganze Stadt ist dabei interessirt („ad publicam utilitatem spectare videtur“), daß die Reinigung ic. nicht aufgehoben werde: die Untersuchung des Rechts selbst, oder auch nur der *iusta possessio*, hat schon eher Zeit.

(2) *L. I. pr. uti possidetis: De cloacis hoc interdic- tum non dabo.*

(3) *L. 86. de V. S.: „Quid aliud sunt jura praediorum, quam praedia quælibet se habentia, ut bonitas, salubritas, amplitudo?“* D. h. die Servituten sind eben so bloße Qualitäten der Grundstücke, wie der gute Boden, die gesunde Lage ic. die gar nichts juristisches enthalten. — Der Satz wird übrigens allgemein behauptet, also auch von den Servituten der ersten Classe:

so ihr Besitz. Denn da dieser auf Handlungen beruht, die von dem Besitz der Hauptsache ganz unabhängig sind; so kann man nicht sagen, daß die Servituten selbst zugleich mit der Hauptsache besessen werden, und daß die Störung derselben zugleich den Besitz des Grundstücks verlege. Daraum sind für die wichtigsten Rechte dieser Classe eigene Interdictione angeordnet, ohne daß Man es für nothig fand, sie von dem Int. *ut possidetis* ausdrücklich auszunehmen: und das rum mußte oben (S. 423) behauptet werden, daß sie außer diesen bestimmten Fällen überhaupt gar nicht durch Interdictione geschützt werden können.

## §. 47.

Der letzte Fall der *Iuris quasi Possessio* betrifft dirjenigen *jura in re*, welche nicht Servituten sind, und von den neueren Juristen gewöhnlich mit dem allgemeinen Namen „*dominium utile*“ bezeichnet werden.

Dieser Rechte gibt es nur zwei (1): das *jus in* von diesen allein steht etwas ist. Die Vermischung dieser ähnlichen in L. 12. genannten Institute ist um so schlimmer, weil gerade in Beziehung auf

(1) Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß das dritte Recht, welches man dahin zu rechnen pflegt, das *jus in fendo* nämlich, um deswille nicht hierher gehört, weil hier allein von Römischem Recht die Rede

den Besitz ganz entgegen gesetzte Grundsätze gelten: der Vasall nämlich hat den juristischen Besitz der Sache selbst (II. F. 8. §. 2, II. F. 7. §. 1, II. F. 26. §. si facta), bedarf also keiner *Iuris quasi Possessio*.

agro, vestigio; und die superficies. Nur für das letzte findet sich eine eigene Bestimmung des Besitzes; das erste ist leicht nach der Analogie dasselben zu bestimmen aus der Eigentümlichen Quelle für die Superficie: . . . .  
 178 und folgt; Digestus Lib. 43. Tit. 18a. . . . .  
 Gedes, Gebäudenurk. blos als Theil des Bodens  
 betrachtet; auf möglichst es ruht; und das Eigenthum  
 sowohl als der Besitz derselben ist mit dem Eigenthum  
 und Besitz des Bodens unzertrennlich verbunden. Die  
 einzige Trennung, die hier möglich ist, besteht in einer  
 eignen Art von ius in re, welches von dem Eigen-  
 thümer einem Anderen übertragen werden kann. Wer  
 dieses *jus in re* hat, ist eben so wenig Besitzer als  
 Eigenthümer des Hauses, allein er hat eine *Juris quasi  
 Possessio*, und durch diese auch possessorische Klagen.  
 Diese *Juris quasi Possessio* hat die grösste Unschärfe  
 mit dem Besitz der persönlichen Servituten, weil sie  
 wie dieser, von dem natürlichen Besitz der Sache selbst  
 abhängt. In dem Erwerb und Verlust des Besitzes  
 ist gar kein Unterschied, und auch in den Interdichten  
 ist er wenigstens nicht praktisch.

I.) Gewaltsame Störung des Besitzes begründet nicht,  
 wie der ususfructus etc. das Int. *uti possidetis*, son-  
 dern ein ganz eigenes Interdict (1), das aber alle

(1) L. I. pr. de superficie, L. 3. §. 7. uti possid.

Rechte des Int. *uti possidetis* hat (1). Dieser Unterschied betrifft also nur den Namen, und er ist wohl so zu erklären: die *Superficies* war ein blos prätorisches Institut, und sie musste also durch eine eigene Stelle des Edicts *alleen* juristische Existenz erlangen. Dass diese Stelle vielmehr bey den Interdicten als bey den Realklagen eingerückt wurde, war wohl bloßer Zufall. Ganz anders verhielt es sich mit dem *ususfructu*: alle Servituten wären schon auf das Civilrecht gegründet, und es bedurfte also dabey blos einer ganz einfachen Anwendung der gewöhnlichen possessorischen Interdicte.

(II.) Soll der natürliche Besitz durch *dejectio* wirklich aufgehoben, so gilt das Int. de *vi*, hier wie bey dem eigentlichen Besitz (2).

(III.) Hat endlich der *superficigrius* die Ausübung seines Rechts einem Anderen *precario* überlassen, der ihm jetzt die Restitution verweigert, so muss das Int. de *precario* angewendet werden, indem Dieses Interdict für alle *Iura* überhaupt gilt; bey welchen sich nur eine Restitution denken lässt (S. 423), die *Superficies* aber ganz auf eben die Weise, wie die Servituten (S. 136), unter die *Iura* (*in re*) gerechnet werden muss.

(1) *L. i. §. 2. de superficie*. „fuerit, qua quis dejectus

(2) *L. i. §. 5. de vi*: „Prosternatur, appareat interdicto fore, inde et si superficiaria insula“ „locum.“

## Sechster Abschnitt.

### Modificationen des Römischen Rechts.

§. 48.

Die Theorie des Besitzes ist in den fünf ersten Abschnitten dieses Werks mit volliger Abstraction von allem demjenigen dargestellt worden, was dem Römischen Rechte durch neuere Gesetzgebung etwa beigemischt sehn könnte: und diese Methode der Untersuchung ist schlechthin nothwendig, wenn nicht über der Vermischung des Alten und Neuen, Beides zugleich misverstanden werden soll.

Allein jene Untersuchung ist jetzt geschlossen, und nun ist es erlaubt, nach den Modificationen zu fragen, welche das Römische Recht in neueren Zeiten erfahren hat. Zugleich tritt hier ein besonderer Grund ein, warum diese Frage nicht übergangen werden darf. Unter allen bedeutenden Juristümern nämlich, die man

über die Römische Ansicht des Besitzes zu haben pflegt, ist vielleicht keiner, der nicht zugleich durch das Canonische oder Deutsche Recht veranlaßt wäre. Deswegen ist für die Anwendung wenige gewonnen, wenn jene Meinungen blos aus dem Römischen Rechte völlig widerlegt sind: Man kann diese Widerlegung zugeben, und dennoch blos eine falsche Deduction einer richtigen Ansicht entdeckt zu haben glauben. Soll also eine civilistische Theorie des Besitzes auf Anwendung Anspruch zu machen berechtigt seyn, so muß das Verhältniß, in welchem sie zu den Bestimmungen des neueren Rechts steht, untersucht und dargestellt werden: dieses Verhältniß wenigstens anzudeuten; ist die Bestimmung der folgenden §§ vollständig auszuführen liegt nicht in den Gränzen dieses Werks, indem dazu ein ganz verschiedener historischer Standpunkt genommen werden muß.

Es sind drei Punkte, auf welche diese Untersuchung gerichtet seyn muß: der erste hat den Begriff des Besitzes selbst (§. 49), die zwey letzten haben possessorische Klagen zum Gegenstand: die Spolienklage nämlich (§. 50.) und das possessorium summarium oder summarissimum (§. 51.).

### §. 49.

Die erste Untersuchung also, die hier anzustellen ist, betrifft den Begriff des Besitzes. Der Besitz bezog

sich nach Römischem Recht blos auf Eigenthum und *jura in re*. (S. 140): in der Folge (und besonders durch das Canonische Recht) soll er auf jedes möglichste Recht überhaupt ausgedehnt worden seyn:

Nun beruhte das ganze Recht des Besitzes darauf, daß die bloße Ausübung eines Rechtes ohne alle Rücksicht auf die Existenz des Rechtes selbst, gegen bestimmte Formen, der Verlezung geschützt werden sollte; dieser Schutz also konnte sich nur auf solche Rechte erstrecken, bey welchen diese Formen der Verlezung gedacht werden konnten, und solche Rechte gab es außer Eigenthum und *jus in re* nicht. Allein durch die Verfassung der christlichen Kirche und der Europäischen Staaten sind Rechte erzeugt und mit dem Besitz und Genuss des Bodens verbunden wurden, welche die Römer theils nicht kannten, theils als eigene Rechte der Einzelnen zu betrachten sehr entfernt waren. So hängt die Ausübung der bischöflichen Gewalt von dem Besitz der bischöflichen Kirche und ihrer Güter ab, und ein ähnliches Verhältniß der Staatsgewalt oder einzelner Zweige derselben zeigt sich bey der Landeshoheit der Fürsten, wie bey der Jurisdiction der Güterbesitzer. Bey allen diesen Rechten ist ein ähnlicher Schutz der bloßen Ausübung denkbar, wie bey dem Eigenthum, und der Besitz dieser Rechte, der auf diese Weise angenommen würde, ließe sich immer auf den Besitz des Bodens, d. h. auf die Ausübung des

Grundelgenthums, reduzieren. In vielen Fällen ist die Richtigkeit dieser Beziehung sehr auffallend: wenn z. B. ein Bischoff von seinem Gegner mit Gewalt aus seinem Bisthum vertrieben wird, so ist die Störung des Besitzes am Boden mit der Störung der bischöflichen Rechte unzertrennlich verbunden, und dieselbe Verbindung ist auch in jedem Schutz gegen diese Störung nothwendig: Über selbst in den Fällen, in welchen nur eine einzelne Ausübung jener Rechte, z. B. der Jurisdiction, gewaltsam gehindert wird, ist jene Beziehung, obgleich weniger auffallend, dennoch nicht abzuläugnen: dieses Recht nämlich steht zu dem Gangen von Rechten, wovon es als Theil gedacht werden muß, in einem ähnlichen Verhältniß, wie eine Servitut zu dem Eigenthum, an welches sie gebunden ist, und die Ausübung jenes Rechts kann auf ähnliche Weise gestört und gegen Störung gesichert werden, wie die Ausübung einer Servitut.

Die hier beschriebene Beziehung des Besitzes ist aber nicht blos denkbar, sondern sie ist längst wirklich gemacht worden. In dem Canonischen Rechte nämlich ist sehr häufig von dem Besitz der Diözesanrechte und anderer kirchlichen Rechte die Rede: und eben so hat nieemand gezweifelt, daß die Jurisdiction und andere publicistische Rechte auf ähnliche Art gegen gewaltsame Eingriffe der Ausübung geschützt werden müssen,

als das Eigenthum, obgleich bey allen diesen Rechten nie ein Römer an ein Recht des Besitzes denken konnte:

Wie verhält sich also diese Art des Besitzes zu dem Römischen Recht? auf unmittelbare Anwendung derselben beruht sie nicht, denn die Gegenstände dieser Anwendung sind dem Römischen Recht fremd: wohl aber beruht sie auf einer sehr natürlichen und consequenten Anwendung seiner Grundsätze. Die Ansicht des Besitzes also ist dadurch auf keine Weise verändert: sie ist nur auf Gegenstände bezogen worden, worauf schon die Römer sie ohne Zweifel angewendet haben würden, wenn die Römer diese Gegenstände gekannt hätten.

Ausser diesen Rechten aber, bey welchen eine Ausdehnung des Römischen Rechts, und zwar ganz im Geiste dieses Rechts, nicht geläugnet werden kann, werden vorzüglich zwey andere Classen von Rechten genannt, auf welche der Besitz sich beziehen soll, Rechte des persönlichen Zustandes nämlich, und Obligationenrechte. Durch die Prüfung dieser Meinung wird der allgemeine Begriff des Besitzes, durch welchen der sehr bestimmte Römische Begriff verdrängt seyn soll, hinlänglich widerlegt seyn.

Zuerst also wird ein Recht des Besitzes behauptet: bey Familienrechten, und diese Behauptung scheint gerade bey dem wichtigsten Fall dieser Art, der Ehe

nämlich, ausdrückliche Stellen des Canonischen Rechts für sich zu haben (1). Die Vergleichung mit einem Fall des eigentlichen Besitzes wird die Sache völlig in's Licht sezen. — Wenn also über das Eigenthum eines Grundstücks gestritten würde, so ließe sich dieser Streit ohne Zweifel selbst davon entscheiden, wenn die Gesetze über das Recht des bloßen Besitzes gar nichts bestimmt hätten; aber selbst dann wäre es möglich, ja es könnte nöthig seyn, daß der Richter den Besitzstand vorläufig besonders regulirte, nur wäre diese provisorische Verfügung von einem Schutz des Besitzes, als eines eigenen Rechts für sich, sehr verschieden. Sezen wir, um diesen Schutz im Gegensatz jener Verfügung deutlich zu denken, daß keine der beiden Parteien das Eigenthum wirklich habe, daß aber Eine von der Andern einmal mit Gewalt aus dem Besitz gesetzt worden sey; hier könnte jene provisorische Verfügung nichts ändern, da in diesem Augenblick der Besitz ruhig und entschieden ist, allein durch die *obligatio*, die das einzige Recht des Besitzes ausmacht, wird die Restitution des Besitzes gefordert, der in einer vorigen Zeit gewaltsam aufgehoben worden war. — Lehren Wir nun zu den Familienrechten zurück, deren Besitz vom Richter geschützt werden soll. Dieser Schutz ist offenbar nichts

(1) C. 8. 10. 13. X. *de restit. spoliat.*

anderes, als eine provisorische Verfügung über den Besitzstand, welche in unmittelbarer Verbindung mit der endlichen Entscheidung des Rechts selbst steht. Die Form der Ehe z. B. wird nicht abgeläugnet, sondern es werden andere Gründe gegen ihre Gültigkeit angeführt: diese Gründe sind nun zu untersuchen, aber vorläufig sagt das Canonische Recht, soll das eheliche Verhältniß fortgesetzt werden, wenn nicht aus besonderen Gründen selbst diese Fortsetzung sündlich wäre (1). Zu diesem allen ist also durchaus nicht ein Recht des bloßen Besitzes enthalten, d. h. ein *jus obligationis*, wodurch die Ausübung eines anderen Rechts gesichert würde, ohne alle Rücksicht auf das Daseyn dieses anderen Rechts selbst.

Alles was hier gegen den Besitz der Familienrechte bewirkt worden ist, gilt in noch weit höherem Grade gegen den Besitz der Obligationenrechte. In den meisten Fällen dieser Art läßt sich an einen Besitz gar nicht denken, und es ist sehr zufällig, daß auch nur in Einem Fall die Rede davon seyn könnte. Wer nämlich für ein Capital Zinsen empfangen hat, soll durch diesen Empfang den Besitz des Rechts auf das Capital und die künftigen Zinsen erworben haben. Daß nun in diesem Fall ein wahres Recht des Besitzes eben so

(1) C. 10. 13. X. de restie. spoliat.

wenig als bey Familienrechten angenommen werden könne, bedarf nicht noch eines besondern Beweises. Aber selbst die provisorische Verfügung über den Besitzstand, welche bey Familienrechten behauptet werden müste, ist hier weder nöthig, noch in den Gesetzen vorgeschrieben, wiewohl man wegen einiger, selbst Römischen, Gesetze, die eher alles andere enthalten, häufig das Gegentheil angenommen hat.

Bis jetzt ist bewiesen worden, daß die Ansicht, aus welcher im Römischen Recht der Besitz selbst betrachtet wird, nicht sowohl verändert, als auf eine ganz consequente Weise weiter durchgeführt worden ist. Es ist nun noch zu untersuchen übrig, wie die Plagrechte aus dem Besitz, d. h. die Formen unter welchen der Besitz gegen Verlezung geschützt wird, modifizirt worden sind.

### §. 50.

#### Schriftsteller über die Spolienslage:

C. ZIEGLER ad can. *redintegranda* (zuletzt, mit Anerkennungen, in: WOLTAER, *observ. ad jus civ. et Brand.*, fasc. 2., Hal. 1779. 8, obs. 35.).

I. H. BOEHMER in I. Ecel. Prot. Lib. 2.  
Tit. 13.

Ej. *notae in c. 3. C. 3. q. 1. etc. etc.* (ed. Corp, jur. can. Hal. 1744.)

FLECK de interdictis unde vi et remedio  
excoli, p. 83 — 136.

Unter den erdichteten Decretalen, wodurch die Pseudodorsche Sammlung das Ansehen der Erzbischöffe und der Provincialsynoden untergrub (1), findet sich auch eine ganze Reihe folgenden Inhalts (2): „Ein Bischoff, der aus seinem Sitz vertrieben, oder seines eigenen Vertrügens beraubt ist, soll wegen keines Verbrechens vor die Synode gezogen werden können; solange Er nicht in den Besitz der verlorenen Güter wieder eingezieht.“ Gewiß hat Niemand weniger als der Betrüger selbst, der diese Briefe Römischer Bischöffe verfertigte, daran gedacht, daß aus Einer unter jenen Stellen einst ein ganz neues System des possessorischen Rechts, ja des Besitzes selbst, hergeleitet werden würde. Die Stelle, welcher diese zufällige Ehre widerfahren ist, lautet so (3):

„Redintegranda sunt omnia exscoliatis,  
„vel ejectis episcopis praesentialiter or-  
„dinatione pontificum, et in eo loco,  
„unde abscesserant, funditus revocanda  
„quacunque conditione temporis aut cap-  
„tivitate, aut dolo, aut violentia malo-

(1) (Spittler) Geschichte des kanonischen Rechts, Halle 1778. 8, S. 261. 272. (2) c. 3. 4. 5. 6. C. 2. q. 2, c. 1. 2. 3. 4., C. 3. q. 1. (3) c. 3. C. 3. q. 1.

„rum (1), aut per quascunq[ue] i[n]stas  
 „causas, res ecclesiae, vel proprias, id  
 „est substantias (2) suas perdidisse nos-  
 „cuntur ante accusationem, aut regu-  
 „larem ad synodum vocationem eorum,  
 „et rel.“

Wenn es wahr ist, was Uns die Praktiker versichern, so ist durch diese Stelle alles, was das Römische Recht über den Besitz bestimmt hat, völlig überflüssig geworden. Sie soll nämlich nicht weniger als folgende Sätze enthalten:

- 1.) Das Klagerecht gilt ohne alle Rücksicht auf juristischen Besitz des Klägers.
- 2.) Es gilt auch bey beweglichen Sachen. — Davon ist schon oben (§. 40) bey dem Römischen Recht geredet worden.
- 3.) Es gilt auch bey unkörperlichen Sachen, d. h. als Schutz der Ausübung aller Rechte überhaupt. — Davon s. §. 49.
- 4.) Es ist nicht bedingt durch gewaltsame Verletzung des Besitzes, sondern es gilt auf dieselbe

(1) Diese Leseart einer alten Berliner Handschrift findet Böhmer mit Recht viel wahrscheinlicher als die gewöhnlichen: *violentia majorum, violentia minorum.*

(2) So lesen die vier Handschriften, die Böhmer gebraucht hat. — Al. *aut substantias.*

Beiße bey jedem Verlust des Besitzes ohne rechtlichen Grund.

5.) Es gilt auch gegen jeden Dritten Besitzer.

6.) Es ist nicht auf Ein Jahr beschränkt. — Davon s. §. 40.

Unter diesen Sätzen ist vorzüglich der erste, vierte und fünfte zu bemerken: wären diese Sätze in der That in jener Stelle enthalten, so würde es wenig bedeuten, daß eigentlich blos von Bischöffen die Rede ist: die Bischöffe könnten beispielweise gebraucht seyn, oder wir könnten durch bloße Analogie das für uns verwenden, was der Verfasser jener Stelle und nach ihm Gratian blos den Bischöffen zugeschrieben hatte.

Von jeher aber haben sich alle gründliche Juristen durch jene Behauptungen gar nicht oder doch nur wenig täuschen lassen: Sie haben einstimmig behauptet, es sei kein neues Klagrecht in jener Stelle eingeführt, sondern der Verfasser habe das Römische Recht, also das Interdictum *de vi* gemeint, wiewohl auch unter den gründlichen Juristen Manche nicht abgeneigt sind, keine Modificationen des Interdicts durch die Stelle des Decrets anzunehmen.

Allein es lassen sich wohl alle jene Behauptungen auf eine weit sicherere Art widerlegen. Die ganze Stelle nämlich sagt überhaupt kein Wort davon, daß ein bestohnter Bischoff restituirt werden, sondern daß er,

nicht angeklagt werden soll, solange Er nicht restituirt ist. Sie sagt nicht: „*Redintegranda sunt omnia episcopis*“, sondern: *Redintegranda sunt omnia episcopis . . . ante accusationem*; d. h. „*regularum ad synodum vocationem eorum.*“ Wäre die Stelle so ausgedrückt, wie folgende (und es ist offenbar bloß zufällig), daß es nicht geschehen ist): „*Nullus episcopus exscoliatus debet accusari prius quam integerrime restauretur*“ (1), so hätte wohl Niemand darauf verfallen können, ein eigenes Klagerecht in derselben zu suchen. Also von Klagerecht ist in der ganzen Stelle überhaupt nicht die Rede, sondern von einer Exception gegen die Anklage vor der Synode, und hieraus folgt für uns zweierlei. Erstens, daß die Ausdehnung dieser Verordnung für Bischöfe auf alle übrige Menschen, die oben vorläufig zugegeben wurde, unmöglich ist: denn ein Klagerecht wegen des verlorenen Besitzes läßt sich bei anderen Menschen ungefähr auf dieselbe Weise denken; aber jene Exception hat keinen Sinn, außer in dem bestimmten Verhältniß des Bischöfs zur Synode. — Zweitens, daß in jener Stelle ein Klagerecht gewiß nicht neu eingeführt, sondern höchstens als existirend vorausgesetzt ist. Auf diese Voraussetzung also muß alles das bezogen

(1) c. 3. C. 2. q. 2.

merden, was aus dieser Stelle für die possessorischen Klagen bewiesen werden soll.

Nun waren es vorzüglich drey neue Bestimmungen, die das Klagrecht hier erhalten haben sollte: Klagrecht ohne juristischen Besitz, ohne gewaltsame Verlehung und gegen jeden Dritten Besitzer. Die erste dieser Bestimmungen hat am wenigsten Veranlassung in der Stelle selbst, für die zwey letzten scheint würglich einiger Grund darin enthalten zu seyn. Für die zweite: denn in den Worten: „aut captivitate, aut dolo, aut violentia malorum, aut per quascumque injustas causas“ ist ausdrücklich dafür gesorgt, daß die Webschrift nicht auf den Fall gewaltsamer Entziehung beschränkt werde. Für die Dritter: denn die unbestimmten Worte „redintegranda sint“ unterscheiden durchaus nicht unter den verschiedenen Personen, die jetzt den Besitz haben können. Also: es ist wahrscheinlich, daß der Verfasser jener Stelle und eben so Gratian vorausgesetzt hat, selbst außer diesen drei Bedingungen noch etliche Klagrechte möglich. Aber auch ein Klagrecht aus dem bloßen Besitz? davon enthält die ganze Stelle keine Spur. Der Bischoff, der durch eine „injusta causa“ nicht im Besitz des Bistums ist, soll ja würglich Bischoff seyn: das Vermögen, das Er durch eine „injusta causa“ verloren hat, soll würglich sein Vermögen seyn:

mum, in diesen Fällen hat Sein (petitorisches) Klagerecht kein Bedenken, wenn gleich von einer possessoriischen Stage vielleicht nicht die Rede seyn kann.

Ich fasse diese ganze Erklärung nochmals kurz zusammen: ein Klagerecht ist hier nicht vorgeschrieben, sondern vorausgesetzt. Dieses Klagerecht wird in den meisten Fällen (1) ein Römisches Interdict seyn, und in den übrigen Fällen (2) ist es eine vindication. Also lässt sich das Klagerecht, welches die Stelle voraussetzt, völlig aus dem Römischen Recht erklären, und es ist selbst um dieser Voraussetzung willen nicht nöthig eine neue Art von Klagerecht anzunehmen.

Wenn also in den Worten jener Stelle ein neues Recht des Besitzes nicht enthalten ist, und wohl noch viel weniger, der Verfasser derselben und Gratian daran dachten, ein solches Recht dadurch einzuführen, wie ist Man dennoch auf diese Erklärung gekommen, die nicht etwa der Einfall eines einzelnen Juristen, sondern die allgemeine Meinung der Praktiker ist? Darüber ist nur eine Beweisführung möglich, aber eine sehr wahrscheinliche Vermuthung. Man verstand das Ab-

(1) „expolitio vel ejectio epis- ganzen Zusatzes, worin Er ein „copis . . . captivitate . . . auf allgemeines Resultat zieht, blos „violentia.“ Es ist sehr zu be- diesen Fall denkt. marken, daß Gratian, in der (2), „aut per quacumque injus- Anmerkung am Schluß der „cognos“,“

mische Recht nicht, und vermisse daher in vielen Fällen des verlorenen Besitzes ein Klagrecht, in welchen eine vollständige Einsicht in das Römische Recht ein solches dargeboten hätte. Deswegen war es am bestmöglichen ein neues Rechtsmittel auszusinnen, das durch seine Allgemeinheit und Unbestimmtheit recht geschickt war, der mühsamen Kenntniß des Römischen Rechts zu überheben. Ist es nun zu verwundern, daß die Praktiker diese Erfindung mit großer Freude aufnahmen? daß Sie, weit entfernt, an ihrer Echtheit zu zweifeln, Sich bestürzen die Erfindung selbst immer noch zu vervollkommen? — Über die Sache bedurfte auch einer Auctorität, und es war ein recht artiger Zufall, daß Man dazu gerade eine Stelle der Pseudisidorischen Sammlung wählte: vor einem Texte, der selbst untergeschoben ist, hat selbst die willkürlichste Interpretation keine Ursache sich zu schämen!

Außer diesen wichtigen Neuerungen, die das Canonicische Recht enthält, sind aber auch noch zwei andere, weniger bedeutende, würklich in demselben enthalten, welche sich beide auf das Recht des gewaltsam verlorenen Besitzes beziehen (1).

Die erste dieser Neuerungen betrifft das Klagrecht selbst. Das Römische Recht gestattete die Klage gegen

(1) Eine dritte Bestimmung probet enthalten soll, kann erst nämlich, die das C. g. X. de im folgenden §. klar werden.

einen dritten Besitzer selbst dann nicht, wenn dieser Dritte von demjenigen, welcher die Gewaltthärigkeit verübt hatte, die Sache bekam und es wohl wusste, wie der Besitz Seines *auctor* entstanden sey (1). Aber Innozenz III. sah wohl ein, daß die Seele dieses Dritten in eben so großer Gefahr schwebte, als die des gewaltsamen Besitzers selbst, und Er lies daher auch gegen Jenen die Klage zu (2).

Die zweite Neuerung betrifft die *exceptio spoliæ*. Diese Exception, die sich ursprünglich blos auf die Unklage der Bischöffe bezog, scheint durch Gewohnheitsrecht für alle Sachen überhaupt aufgenommen worden

(1) L. 3. §. 10. *uti possidetis* (G. 373). — Bohmer zeigt in einer Note zu C. 18. X. *de restit. spoliat.*, daß Er mehr Canoniſt, als Civilist war; Er glaubt, es ſey in den Decreta- len gar nichts neues verordnet.

(2) C. 18. X. *de restit. spoliat.* — Ziegler (l. c. p. 246) hat die sehr richtige Bemerkung gemacht, daß, da hier etwas Neues bestimmt ſeyn ſolle, nicht ſchon vorher nach c. 3. C. 3. q. I. gegen jeden dritten Be- ſitzer ein Klagrecht gegolten ha- ben könne. Woltär's Wi-

derlegung (p. 250) ist wohl mehr gelehrt als überzeugend: auch betrifft sie nicht ſowohl den Canon ſelbst, als eine Usualerklärung derselben, die ſchon längst gegolten haben soll. — Ferner ſoll nach Woltär (p. 252) das C. 18. X. *de restit. spoliat.* ſelbst gegen jeden dritten Besitzer gehen, weil auch derjenige *scienter deinen* ſey, der nur jetzt durch den Prozeß das *spolium* erfahre. Allein es heißt ja ausdrücklich: „*si quis . . . scienter rem tamē receperit.*“

zu seyn, und sie ist endlich gesetzlich bestimmt worden (1). Jeder, der gewaltsam beraubt ist, soll diese Exception haben, um dadurch alle Eipilklagen, die der spoliator gegen Ihn anstellen kann, solange abzuweisen, bis die Restitution erfolgt ist: doch ist die Exception ausgeschlossen, wenn die Klage eine Kirchensache, die Exception aber eine andere Sache betrifft, oder umgekehrt. Gegen eine Criminalanklage kann die Exception auch dann gebraucht werden, wenn nicht der Spoliator, sondern ein Dritter die Anklage vorbringt: nur muß dann das Spolium mehr als die Hälfte des ganzen Vermögens betragen, auch kann der Ankläger fordern, daß dem Angeklagten eine Frist vorgeschrieben werde, in welcher das Interdict gebraucht werden könne: nach Verlauf dieser Zeit hört die Wirkung der Exception auf (2). In Civilsachen sowohl als in Criminalanklagen muß das Spolium selbst, worauf sich die Exception gründet, längstens in 15 Tagen bewiesen werden.

Zunächst also ist die Bedeutung der *exceptio spoliis* bloss prozeßualisch: allein wie verhält sie sich zu dem *Interdictum de vi*, wenn dieses die Klage ist, die der Andere anstellt? Entweder ist in der Klage und in der

(1) *C. I. de rect. spol. in 6.*

(2) Es versteht sich von selbst, daß diese Exception in Criminalesachen nur da gebraucht wer-

den kann, wo der reine accusatorische Prozeß gilt, d. h.

dab daß sie fast ganz außer Gebrauch ist.

Exception von verschiedenen Gegenständen oder von demselben Gegenstände die Rede. Im ersten Fall wird das Interdict, wie alle andere Klagen, durch jene dilatorische Exception einstweilen ausgeschlossen: allein der Beklagte kann anstatt dessen auch Sein Interdict als Recovvention vorbringen, und dann ist die Bürfung die, daß beide Rechtsachen zugleich verhandelt und entschieden werden (1). Im zweiten Fall, wenn der Kläger, der den verlorenen Besitz wiederfordert, früher den Beklagten aus demselben Besitz verdrängt hat, ist jene Exception als dilatorische Exception, was sie nach dem Canonischen Rechte immer seyn soll, undenkbar: als peremptorische Exception aber ist sie nach Römischem Recht ungültig (S. 387) und diese Ungültigkeit muß folglich noch jetzt behauptet werden.

## S. 51.

Seit dem dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert (2) ist in Italien, Spanien, Frankreich, Reich und Deutschland ein ganz neues Klagerecht aus dem Besitz aufgekommen, welches possessorium summarium oder summarissimum genannt wird (3), zugleich mit dem Namen Possessio. Es soll das summariisticum hennen. (1) C. a. 4. X. de ord. cognit. soll daß summariisticum hennen. (2) Die Glossa nämlich (Cluver res quodid. p. 138.) erwähnt der Sache nach nicht: (3) Bey älteren Schriftsteller Balbus dagegen († 1400) lern führt sie verschiedene

Unterschied von den possessorischen Klagen, die schon das Römische Recht eingeführt hatte. Die Entstehung dieses Instituts ist nach der Art, wie der Gebrauch desselben von älteren Schriftstellern allgemein beschrieben wird, so zu erklären (1). Der Prozeßgang war in demselben Verhältniß weitläufiger geworden, als er früher hätte werden müssen um der allgemeinen Gewohnheit der Selbsthülfe zu steuern: ein Rechtsstreit über den bloßen Besitz also, der in Rom vielleicht wenige

Namen: in Italien hieß es gebraucht. Er hätte sich so ausdrücken müssen, um etwas Wahres zu sagen: die *lis vindicarum* stand zu der *Vindication* in einem ähnlichen Verhältniß wie das *summarissimum* zu dem *ordinarium*, d. h. zu dem *Int. nisi possidetis*. — Andere finden das *Summarissimum* in L. I. §. 3. *nisi poss.* (RETES ap. Meerm. VII. p. 507) oder in L. 13. §. 3. *de usufr. (I. GRAV. de jud. poss. summ. Tüb. 3629, §. 6—8)*: noch Andere in CICERO pro Caec. Cap. 12: „Non,, dum de Caecinae causa (sc. „principali) disputo, nondum „de jure possessionis (sc. ordinario) nostrae loquor.“ (PALLER de summariss. poss. Akendorph. 1665. §. 13.).

(1) Es ist leicht zu vermuten, daß Man keinen Versuch gespart hat, dieses Institut aus dem Römischen Recht herzuleiten. *Budäus* (in L. 2. de O. I., annet. in ff. p. 90. 91. ed. Lugd. 1546. 8.), und nach ihm viele Andere, behaupten, daß die *lis vindicarum* ganz dasselbe sey. Allein die *lis vindicarum* war nichts als die Eröffnung der *Vindication*, und wurde nie, wie *Budäus* glaubt, zur Vorbereitung eines Streites über den bloßen Besitz

Tage gedauert hätte, konnte jetzt Jahre hindurch geführt werden, und die Parteien pflegten dann einzuweilen mit Gewalt durchzusetzen, was sie ohnehin, nur später, von dem Urtheil zu erhalten hofften. Diese Selbsthilfe konnte auch bey der Vindication, oder bey der Klage aus einem Contract zu befürchten seyn: nur bedurfte es dabey, um dem Uebel vorzubeugen, keiner eigenen Rechtsanstalt: der Besitzstand war in allen diesen Fällen entschieden, und gerade in der Unentschiedenheit des Besitzstandes lag die stärkste Veranlassung zu Gewaltthätigkeiten, indem diese immer unter dem Vorwand bloßer Vertheidigung ausgeübt werden konnten. Wie mit der Vindication so verhielt es sich auch mit dem Int. *de vi*: der Besitzstand war nach des Klägers eigener Behauptung entschieden, denn der Kläger behauptete nur aus einer *obligatio* die Restitution des Besitzes fordern zu können. Ganz anders bey dem Int. *ati possidetis*: hier ist es gerade der jetzige Zustand des Besitzes worüber fast immer gestritten wird, folglich lag dabey gerade in dem Gegenstande des Streites die Veranlassung der Gewaltthätigkeit, und es bedurfte einer eigenen Rechtsanstalt, um nur vorläufig, d. h. bis zu Entscheidung der Sache selbst, alle Gewalt zu verhüten. Diese Anstalt war das *Summariissimum*, dessen Beschaffenheit nun leicht zu bestimmen ist. Es bezieht sich lediglich auf ein Int. *uti possidetis*, worin

ber noch nicht entschieden ist: es ist nur nöthig, wenn die Gefahr offensichtlicher Gewaltthätigkeit so dringend ist, daß sie nur durch eine vorläufige Verfügung des Richters vermieden werden kann: es gilt in diesem Fall als ein provisorisches Int. *uti possidetis* selbst, d. h. es wird gerade dieselbe Rechtsfrage untersucht und entschieden, wie in dem Int. *uti possidetis*, und der einzige Unterschied besteht darin, daß die Nothwendigkeit einer schnellen Entscheidung jede andere Rücksicht, selbst die der vollständigen faktischen Gewissheit, überwiegt.— Das erste, worauf es bey dem Int. *uti possidetis* ankam, war gegenwärtiger juristischer Besitz, und es ist ganz ohne Grund, wenn viele behaupten, daß bloße Detention und nicht eigentlicher Besitz für das *Summariissimum* erforderlich werde. Freylich wird es dem, welcher bloße Detention hat, hier leichter als in dem Int. *uti possidetis* gelingen, den Richter zu täuschen, und Seine Detention als Besitz gelten zu lassen; allein Gegenstand der Untersuchung und Grund der Entscheidung ist doch immer der juristische Besitz, und es ist durchaus kein Grund denkbar, warum hier etwas anderes gelten sollte als bey dem Int. *uti possidetis* selbst. Denn der eigenthümliche Zweck mozu das *Summariissimum* bestimmt ist (Verhütung von Verbrechen) wird durch jede Festsetzung des Besitzstandes erreicht; und außer diesem Zweck ist überhaupt kein Grund der

Entscheidung zu denken möglich, als der, nach welchem auch das Int. *uti possidetis* entschieden wird. — Allein nicht jeder Besitz war bei dem Int. *uti possidetis* hinreichend, sondern durch die bekannten drey Exceptionen war jede *injusta possessio* ausgeschlossen. Auch diese Exceptionen müssen hier das Urtheil bestimmen, nur ist die Anwendung dieses Satzes nicht leicht möglich, da ein so schneller Beweis dieser Exceptionen, als hier geführt werden müste, in den meisten Fällen nicht wird geführt werden können.

Nach dieser ganzen Darstellung also ist der eigentliche Zweck jenes Instituts die Verhütung von Verbrechen; und Man kann es als eine Maasregel betrachten, die die Polizey unter der Form eines Rechtsinstituts zu brauchen für gut gefunden hat. Diese Ansicht wird bestätigt durch die bestimmte Form, unter welcher dasselbe in Deutschland von der Gesetzgebung eingeführt worden ist, und obgleich diese Bestimmung nicht als allgemeines Gesetz für ganz Deutschland gegeben worden ist, so hat es doch keinen Zweifel, daß das Wesentliche ihres Inhalts die sicherste Norm der Entscheidung ist, wo sie nicht etwa mit den Gesetzen einzelner Länder, sondern nur mit einem unbestimmten Gerichtsgebrauch concurrirt. Der Inhalt des Gesetzes

ist dieser (1): Wenn unmittelbare Unterthanen des Deutschen Reichs über den Besitz streiten, der jetzige Besitzstand zweifelhaft und die Lage der Sache so ist, „dass unsorgliche Empörung, Weiterung oder Aufruhr (also „Bruch des Landfriedens) daraus zu besorgen“, so soll das Kammergericht das Recht haben, auf Anrufen der Parteien oder auch ex officio den Besitz zu sequestrieren und unmittelbar darauf „ohne einigen Gerichtlichen Prozeß oder andere weitläufige Ausführung der Sachen zu erkennen, welchem Theil die momentanea Possessio vel quasi einzugeben, oder zu inhibiren wsey, sich derselben bis zu endlichem Austrag des endlichen Rechtens, in Possessorio und Petitorio (2) zu enthalten, und so das beschehen, soll alsdann sol-

(1) Ord. Cam. 1555. P. 2. Tit. 21. §. 3; Conc. Ord. Cam. P. 2. T. 22. §. 4. 5.

(2) Frider (de interd. Comm. 13.) will die ganze Eintheilung in ordinarium und summarium nicht gelten lassen, und Er legt auf diese neue Meinung groses Gewicht. Das *ordinarium*, meint Er, sey das einzige possessorium, und das *ordinarium*, wovon Kunst und auch wohl in den Reichsgesetzen ge-

redet werde, sey nichts anders als das *petitorium*, weil darin ja auch die *possessionis causa* (d. h. die endliche Entscheidung des Besitzstandes) enthalten sey. Am Ende des Abschnitts giebt Er aber doch selbst ein Paar Ausnahmen zu, und es trifft sich gerade, dass in diesen Ausnahmen alle die Fälle enthalten sind, in welchen das *summarium* als Regel gilt.

reches keinen Theil an seinem Inhaben oder Besitz im Recht nachtheilig seyn.

Nach diesem Geseze ist es leicht, die Art der Anwendung jenes Instituts zu bestimmen. Der erste Grund nämlich, warum es auch in diesem Gesez vorgeschrieben ist, liegt offenbar darin, daß selbst das (gewöhnliche) possessorium nicht schnell genug entschieden werden kann. Aber nicht die lange Dauer der Prozesse allein ist der Grund jener Vorschrift, sondern die Gefahr der öffentlichen Sicherheit, welche durch jene lange Dauer verursacht wird. Wo also eine solche Gefahr nicht nachgewiesen werden kann, da kann das Summarissimum nicht etwa deswegen angewendet werden, weil Eine Partei wegen der Langwierigkeit der gewöhnlichen possessorischen Prozesse vorläufig in den Besitz zu kommen wünscht. Wäre dadurch allein das Summarissimum begründet, so ließe sich kein Grund denken, warum nicht bey jedem anderen Rechtsstreite, z. B. über Eigenthum, eine solche provisorische Entscheidung getragen sollte, da bey allen Prozessen die lange Dauer derselben gleich drückend ist. Ja es ist sehr natürlich, daß durch den häufigen Gebrauch, der von jenem Institut gemacht wird, der Streit über Besitz immer noch langwieriger werden müßt, und daß bald ein zweites Summarissimum notig wäre, um der langen Dauer des ersten zu entgehen. Wenn dagegen dieses Institut

nur so angewendet wird, wie seine ursprüngliche Bestimmung und die Vorschrift der Reichsgesetze es fordern, so ist es klar, daß in den einzelnen Ländern in Deutschland der Gebrauch desselben nur sehr geringe sein kann; denn eigenmächtige Störung der öffentlichen Sicherheit ist das einzige, was dadurch abgewendet werden soll, und davon ist in den einzelnen Staaten Deutschlands wenig mehr zu befürchten.

Bisher ist blos das possessorium *summarium* untersucht worden, ohne das *ordinarium* auch nur zu berühren: dieses letzte nämlich wird nur um des Gegensatzes willen mit diesem Namen bezeichnet, es ist nichts anderes als das alte Int. *uti possidetis*, und es ist leicht zu begreifen, daß die Polizeyanstalt, wodurch nur vorläufig die öffentliche Sicherheit erhalten werden sollte (das *summariissimum*), auf dieses Interdict keinen Einfluß haben konnte. Einige Juristen haben gerade das umgekehrte Verhältniß angenommen (1), und einzelne Anwendungen dieser Meinung finden sich bey sehr

(1) F. A. HOMMEL, diss. Recht, daß *Summarium* von der de processu poss. summ. Kammergerichtsordnung: die quæst. 12, Lips. 1748; Qu. Interdicte aber sollen doch auch 1—3. KLEPE de nat. et ind. noch gelten. Aber in welchem poss. ad interd. Cap. 3. p. 35. Verhältniß das alles neben ein 36. Klepe läßt eigentlich bei ander bestehen soll, ist schwer die Possessoria neu einführen: zu begreifen.  
das *Ordinarium* vom Canonischen

vielen Schriftstellern: das *Summariū* nämlich soll das alte Interdict seyn, nur etwa mit einigen Modificationen, das *Ordinariū* aber soll ein Mittelding von Possessorium und Petitorium seyn, welches das Canonische Recht zwischen Beide eingeschoben habe. Dass diese Ansicht historisch falsch ist, zeigt der erste Blick auf die älteren Schriftsteller und auf das angeführte Reichsgesetz. Jene Schriftsteller behandeln ohne Ausnahme das *Summarissimum* (die Recredentia, das *Interim* etc.) als etwas Neues, das der Gerichtsgebrauch dem Römischen Recht hinzugefügt habe, und die Kammergerichtsordnung, welche die Bedingungen der Anwendung dieses Instituts genau bestimmt, sagt ausdrücklich, dass diese vorläufige Entscheidung auf das Endurtheil über das Recht selbst sowohl als über den Besitz keinen Einfluss haben soll (S. 464); und damit kann nichts anderes gemeint seyn, als das was das Römische Recht über Eigenthum und Besitz bereits bestimmt hatte. Von jener falschen Meinung über das Possessorium *ordinarium* giebt es vorzüglich zwey wichtige Anwendungen. Erstens, der Besitz, worauf sich das *Ordinariū* gründet, soll eine *justa possessio* seyn müssen. Versteht Man darunter nur das, dass die possessio nicht *injusta* (d. h. weder gewaltsam, noch heimlich, noch *prævaricatio* erworben) seyn dürfe; so ist der Satz wahr, allein er sagt weiter nichts, als

was, schon nach dem Römischen Recht keinen Zweifel hat, daß das Interdict durch die bekannten drey Exceptionen ausgeschlossen werde. Soll dagegen die *gusta possessio* ein solcher Besitz seyn, der durch eine juristische Handlung (*justus titulus*) entstanden ist (1), so ist der Satz ganz falsch, und beruht auf einer gänzlichen Verwirrung der Begriffe von Eigenthum und Besitz. — Die zweite Anwendung jener Meinung betrifft die Dauer des Besitzes: der Besitz soll nämlich vor mehr als Einem Jahre da gewesen seyn, wenn das *Ordinarium* gelten soll (2). Diese Bestimmung, die fast noch willkürlicher ist als die erste, ist aus einer missverstandenen Stelle des Canonischen Rechts entstanden, und Man hat sich dadurch eben nicht irremachen lassen, daß das Canonische Recht die ganze Unterscheidung zweier possessorischen Klagen völlig

(1) HOMMEL l. c. p. 15. 16.

— Hier ist die Wahrheit der Bemerkung recht auffallend, die oben (S. 443) über die Genealogie dieser Art von Irrethümern gemacht worden ist. Der Zusammenhang dieser Meinung mit einer andern über den Begriff des Besitzes (S. 96—98) und einer dritten über die Natur der Interdicte (S. 336) ist

unverkennbar.

(2) HOMMEL l. c. qu. 1. 2, KLEPE l. c. p. 36. — Nach Hommel soll gar das *Ordinarium* ein Remedium *recuperandae possessionis* seyn: dadurch wird die ganze Verwirrung so groß, daß man nicht weiß, wo die Widerlegung eigentlich anheben müste, um Alles abzuthun.

ignorirt. Der Fall, welchen Innocenz III. zu entscheiden hatte (1), betraf den Besitz eines Districts mit Jurisdicition und anderen Rechten. Beide Parteien hatten eine Menge Zeugen vorgebracht, welche hatte bewiesen, daß Sie seit vielen Jahren solche Rechte ausübt habe, und das Factum des Besitzes war folglich höchst zweifelhaft. In dieser Verlegenheit entschied der Papst so: weil Ein Theil schon 60 Jahre jenen District mit allen Hoheitsrechten besitzt, und zugleich einen rechtlichen Grund seines Besitzes bewiesen hat, der andere Theil aber erst seit 50 Jahren einzelne Hoheitsrechte ausübt, und keinen Rechtstitel dieser Ausübung nachweisen kann, so soll in dem Int. *uti possidetis* jener erste Theil im Besitz geschützt werden. Dieses Urtheil ist in die Decretalen eingerückt worden, aber was folgt daraus? daß in dem blosen Streit über Besitz der Rechtstitel des Besitzes unter andern als Entscheidungsgrund angeführt wird (2), und zwar in einer Sache, die wegen der gegenseitigen Beweise im höchsten Grad zweifelhaft war. Daß auch bey einem klaren Factum durch diese Rücksicht das Urtheil bestimmt

(1) C. 9. X. de probat.

lich Besitzer gewesen sey,

(2) Der Hauptgrund der Entscheidung nämlich ist offenbar der, daß der Eine Theil 10 Jahre vor dem Andern wirk-

also (nach der Regel: *plures in solidum* etc.) der Andere nicht neben Ihm habe Besitzer seyn können,

worden wäre, wird dadurch nicht einmal wahrscheinlich, und daß wir diese Rücksicht nehmen sollen, folgt daraus auf keine Weise. Noch einleuchtender ist die Willkürlichkeit jener Interpretation, was die Dauer des Besitzes betrifft. Die Ausübung der Hoheitsrechte wurde zufällig von Einer Seite für die letzten 60 Jahre, von der andern für 50 Jahre behauptet: also — schließt man — ist das *Ordinarium* auf solchen Besitz eingeschränkt, der mehrere Jahre gedauert hat.

## §. 52.

Das Resultat dieser Untersuchung über den Inhalt der neueren Gesetzgebungen ist folgendes. Es sind darin allerdings Rechtssätze aufgestellt, die das Römische Recht nicht kannte: allein durch diese Sätze ist das Ganze der Römischen Theorie so wenig aufgehoben, daß sie selbst im Gegentheil nicht anders Sinn haben können, als indem man sie als Zusätze zu jener Theorie betrachtet, deren Gültigkeit eben dadurch sehr deutlich anerkannt ist.

---

# In h a l t.

---

## Einleitung:

I. Quellenkunde.

II. Literárgeschichte.

## Erster Abschnitt: Begriff des Besitzes (1 — 143).

### §. 1. Einleitung in diese Untersuchung (1 — 5).

Detention, als Grundlage des Begriffs (2). — Besitz, als Bedingung von Rechten: *jus possessionis*, verschieden von *jus possidendi*. (3). — Uebersicht über den ersten Abschnitt (4).

### §. 2. Juristische Bedeutung, wodurch die Detention zum Besitz wird (5 — 9).

Erste Bedeutung: Usucaption (5). —

Zweite Bedeutung: Interdiction. Beziehung derselben auf formelles Unrecht (6).

## (Erster Abschnitt:)

§. 3. Widerlegung anderer Beziehungen (9 — 16).

Tradition und Occupation (10). —

Prätorisches Eigenthum (11). —

*Fructuum perceptio* (12). — Freiheit vom Beweise (12). — Selbsthülfe (14).

§. 4. Stelle dieser Lehre in den Quellen des Römischen Rechts (16 — 21).

Institutionen (16). — Pandekten

(17). — Codex (17). — [Basiliken

(18)]. — Paulus (18). — Edict (18).

— Stelle der im 3ten §. abgehandelten Gegenstände (20).

§. 5. Ist der Besitz ein Recht? (21 — 25).

Der Besitz ist Factum und Recht zugleich

[Dominium possessionis] (22). — Regeln,

die hieraus folgt [Reine Successio in

possessionem] (23). — Ausnahmen dieser

Regel (23).

§. 6. Zu welcher Classe von Rechten gehört der Besitz? (25 — 32).

Diese Frage betrifft nicht die Usucaption

(25). — Die Interdicte gehören in das

Obligationenrecht (26). — Es sind

Obligationes ex maleficiis (26). — Was

## (Erster Abschnitt:)

## (§. 6.)

rum rechnen die Römer sie nicht darunter? (27). — Literarische Bemerkungen (28).

## §. 7. Sprachgebrauch der Römischen Juristen (32 — 65).

Uebersicht über den §. (32).

1. *Possessio civilis* und *naturalis* (34 — 47).

Nach der allgemeinen Bedeutung von *civilis* (34). — Nach einzelnen Anwendungen: a. *pignus*. L. 3. §. 15. *ad exhibendum* (40). — b. *donatio inter virum et uxorem* (43). [L. 46. *de don. int. v. et ux.* (44, vergl. 355)]. — c. Besitz, den ein Slave hat (46). — d. Besitz an einem einzelnen Theile einer Sache (46). — e. Andere Anwendungen (46). — *Possessio naturalis* (47).

2. *Possessio (ad interdicta)* und *Possessio naturalis* (47 — 54).

a. Possessio, als juristisches Verhältniß im Gegensatz der possessio naturalis (47). Das natürliche Verhältniß kann in dem juristischen enthalten seyn (49). — b. Beziehung jenes

## (Erster Abschnitt:)

(§. 7.)

Gegensatzes auf Interdicte (50). —

L. 9. *de Rei Vind.* (52).

3. Verhältniß der Possessio *civilis* zu der Possessio (ad interdicta) (54 — 58). — Es liegt keine Eintheilung des Besitzes dabei zum Grunde (55). — Resultate: Für die Interpretation der Quellen (56). — Für die Kritik (57). — Für die Geschichte der Interdicte (57).

4. Possessio *naturalis* (58 — 61).

Zwei Bedeutungen des Worts (58). —

Beide sind negativ (59). — Erste Bedeutung in Beziehung auf Usucaption. L. 1. §. 9. 10. *de vi* (59). — Zweite Bedeutung, in Beziehung auf Interdicte (60). — Regel für die Interpretation (61).

5. Possessio überhaupt (62 — 65).

Ursprünglich nicht juristisch (62). — Unbedeutende Etymologie (62). — Possessio, als juristischer Besitz (63). — Regeln für die Interpretation (63).

## (Erster Abschnitt:)

## §. 8. Fortsetzung der Untersuchung über den Sprachgebrauch (65 — 77).

*Possessio justa, injusta* (65). — *Possessio bonae fidei, malae fidei* (68). — *Possessio*, Besitzung für: Sache, die im Eigenthum ist (69). — *Possessio* für: Prætorisches Eigenthum (70). — *Possessiones*, Grundstücke die das Ius Italicum nicht hatten. *L. 115. de V. S.* (71). — *Possessio ususfructus* (72). — *Bonorum Possessio* (72). — *Possessio* für: Verhältniß des Beklagten. *Iuris Possessor. L. 62. de judic.* (73). — Regel für die Interpretation (76).

§. 9. Materieller Begriff des Besitzes (77 — 88).  
Detention allein reicht nicht hin zum Besitz (77). — *Animus dominii exercendi* (78). — Abgeleiteter Besitz: hier ist nicht, wie bey dem ursprünglichen, der *animus domini* nothig (79). — *Animus possidendi* (81). — Tabelle für die Anwendung des Römischen Sprachgebrauchs. [Besitz des Eigenthümers?] (82). — Gegenstände, die nicht im Besitze seyn können: freye Menschen, res

## (Erster Abschnitt:)

(§. 9.)

publicae, res sacrae (83). — Subiecte, die des Besitzes unfähig sind (85).  
 1. *Filius familias* (86). 2. Sclaven, oder die als Sclaven besessen werden (87).  
 3. Capite deminuti (88).

§. 10. Literárgeschichte dieses Begriffs (88 — 107).

I. Erklärung der Eintheilung der possesio (*civilis, naturalis*) aus der Art der Ausübung. Placentin. (89).  
 Ugo. (91).

II. Erklärung aus den juristischen Wirkungen (92).

Erste Partey (93). Bassian (95).

Bartolus (96). Eujas (97).

Zweite Partey (98).

Dritte Partey (100). Cuper (102 — 105).

Verbindung mehrerer entgegen gesetzten Meinungen (105).

Donellus (106).

§. 11. Aller Besitz ist ausschließend (*plures eandem rem in solidum possidere non possunt*) (107 — 133).

*Compossessio* gehört gar nicht hierher (108).

Verschiedene Meinungen der Römischen

## (Erster Abschnitt:)

(§. 11.)

Juristen: Bestimmung der Streitfrage (108 — 111). Einige behaupten die Regel ganz allgemein, Andere nur mit Ausnahme der possessio *justa* und *injusta* (111 — 113).

Beweis der Regel im allgemeinen. L. 3. §. 5. *de poss.* (113 — 116). [L. 19. *pr. de precar.* (114)] — L. 5. §. 15. *commodati* (116 — 117).

Erklärung der einzelnen Anwendungen, über welche allein gestritten wurde:

A. *Violenta possessio* (117 — 121).

L. 1. §. 45. *de vi* (118). L. 17. *pr. de vi* (120).

B. *Clandestina possessio* (121. 122).

C. Beide vorige Fälle zusammen gefasst.

L. 3. *pr. uti possidetis* (122 — 125).

D. *Precaria possessio* (125 — 128).

L. 15. §. 4. *de precario* (126).

L. 13. §. 7. 9. *de poss.* (127).

Resultate: Für die Geschichte (128). Für das System (129).

Literärgeschichte (130 — 133). [Posseſſio *vacua* (132)].

## (Erster Abschnitt:)

§. 12. Uebersicht über die folgende Abhandlung  
(133 — 143).

Besitz (d. h. Ausübung des Eigenthums) ist nur an Körpern möglich (135). *Iura* oder *Iura in re* (136). *Iurium quasi Possessio* (136 — 138). Verwechslungen, die bei diesem Begriff zu verhüten sind (139 — 140). Misverständnisse unserer Juristen (140 — 142).

## Zweiter Abschnitt: Erwerb des Besitzes (144 — 270).

§. 13. Uebersicht (144 — 146).

§. 14. *Factum*, erste Bedingung des Erwerbs  
(146 — 152).

Gewöhnliche Meinung über das *Factum*. *Ficta apprehensio* durch symbolische Handlungen? (146). — Bedeutung der Frage (147) — Interesse der Frage (148). — Unwahrscheinlichkeit der gewöhnlichen Meinung (149). Richtiger Begriff der Apprehension, durch die folgende Darstellung zu beweisen (150).

§. 15. I. Apprehension der Grundstücke (152 — 156.).

Körperliche Gegenwart (152). — Konkurrenz einer andern Person, aufgehoben

## (Zweiter Abschnitt:)

## (§. 15.)

durch Ihren Willen (154): durch Gewalt. L. 52. §. 2. *de poss.* (155). — Ausnahme der Regel (156).

## §. 16. II. Apprehension beweglicher Sachen (157 — 166).

Gegenwart (157). L. 79. *de solut.* (157). L. 1, §. 21. *de poss.* (158). L. 51. *de poss.* (159). L. 14. §. 1. *de peric. et comm. rei vend.* (161). — Unwendungen (161 — 166). Wilde Thiere (162). Uebergabe der Schlüssel (163). [L. 74. *de contr. emit.* (166)].

## §. 17. Fortsetzung des vorigen §. (167 — 178).

Apprehension ohne Gegenwart, wenn die Sache im Hause niedergelegt wird (167). L. 18. §. 2. *de poss.* (167). Grund (168). Nähtere Bestimmungen (168). [L. 30. *pr. de poss.* (169)]. — Schäze: Begriff (170). Erwerb des Besitzes (171). L. 15. *ad exhibendum* (172). L. 44. *pr. de poss.* (173). L. 3. §. 3. *de poss.* (173 — 178).

## §. 18. Nähtere Bestimmung des Begriffs der Apprehension (179 — 184).

## (Zweiter Abschnitt:)

## (§. 18.)

1. Beziehung auf Bewußtseyn (181). Neuer Ausdruck für den materiellen Begriff des Besitzes (182). Beispiel der Anwendung (183).

§. 19. Erwerb des Besitzes, wenn das physische Verhältniß schon vorher existirt (184 — 188).

*Traditio brevi manu* (185). [L. 47. *de rei vind.* (185)]. Bedingte Uebergabe (187). Ausnahme der Regel (188).

§. 20. *Animus*, zweite Bedingung des Erwerbs. — Uebersicht. (188 — 190).

§. 21. Personen, welche des *animus* unfähige sind (190 — 204).

Juristische Personen (190). — Wahnsinnige (191) — Pupillen L. 1. §. 3. *de poss.* (192). — Kinder (193). L. 52. §. 2. *de poss.* (194 — 197), L. 3. C. *de poss.* (197 — 204). [Variante des *Uleciat* (197). Literärgeschichte (201)].

§. 22. Besitz an einem einzelnen Theil einer Sache (204 — 215).

Erste Regel [Willkürlicher Begriff des Ganzen] (204). — Zweite Regel [Idea

## Zweiter Abschnitt:)

(§. 22.)

elle Theilung] (205). L. 26. *de poss.* (206). L. 32. §. 2. *de usurp.* (207). L. 3. §. 2. *de poss.* (207). — Dritte Regel (208). — Vierte Regel [Besitz des Theils in dem Ganzen] (208). 1.) Bewegliche Sachen. L. 7. §. 1. 2. *ad exhib.* (209 vgl. 213). 2.) Grundstücke (210). 3.) Schäze (210). 4.) Gebäude. L. 23. pr. *de usurp.* Eigenheiten dieses Falles (211 — 215). — Die vierte Regel gilt nicht für die Fortdauer des Besitzes (213). L. 30. §. 1. *de usurp.* (214).

§. 23. Abgeleiteter Besitz (215 — 227).

Drei Classen ohne Eigenthum veräußerter Detention (215).

Erste Classe: Immer ohne das Recht des Besitzes (216). — *Procurator possessionis* (216). — 2.) *Commodatarius* (217). — 3.) *Conductor* (217). [Ausnahmen? *Possessionis conductio.* (218)]. — 4.) *Missus in possessionem* (219). [L. 7. pr. quib. ex causis. L. 30. §. 2. *de poss.* (220)]. — 5.) *Fructuarius* (221). [Cicero pro Caec. 32? (222)].

## (Zweiter Abschnitt:)

(§. 23.)

*L. 6. §. 2. de prec.* (222). — *L. 12. pr. de poss.* (222) *L. 52. pr. de poss.* (223). — *Schriftsteller* (223). — *Usuarius* (225). — *Superficiarius* (225). — *L. 3. §. 7. uti poss.* (225). — *Ius in agro vectigali* (226). — *Placentin* (227).

§. 24. Zweite Classe: Jämmer mit dem Rechte des Besitzes zugleich (227 — 235).

*Creditor pigneratitius* (227) — Grund dieses Besitzes (228). — Nähtere Bestimmung desselben (230). — Beweise (231 — 234). [*L. 7. §. 2. C. de praescr. 3o. l. 40. ann.* (232). *L. 36. de poss.* (233)]. — Literatur (234).

§. 25. Dritte Classe: Zurweisen mit dem Recht des Besitzes, zuweilen ohne dasselbe (235 — 240).

*Depositum* (235 — 237). — *L. 17. §. 1. depositi* (237). — *Precarium* (237 — 240). [*Possessionis Precarium* (239)].

§. 26. Erwerb durch fremde Handlungen (240 — 257).

Eigenthümlichkeit dieses Erwerbs (240). Handlung des Repräsentanten (242).

## (Zweiter Abschnitt:)

(§. 26.)

[*L. 1. §. 19. 20. de poss.* (242). *L. 37.*  
*§. 6. de adqu. rer. dom.*, *L. 13. de*  
*donat.* (243)]. — Wille des neuen Be-  
sitzers selbst (244). *Ignorantis possessio*,  
zweydeutig *L. 1. §. 22. de poss.* (244).  
— Juristisches Verhältnis zwischen Beiden  
(245). A.) *Befehl* (245). *Sclaven*  
(246). *Filiifamilias* (247). *Peculiaris*  
*causa* (248). — B.) *Auftrag* (249)  
*L. 51. de poss.* (251). *L. 41. de usurp.*  
(252). *L. 13. pr. de adqu. rer. dom.*  
(252). *L. 1. C. de poss.* (252). Der  
Satz galt schon zur Zeit des Labeo,  
und nicht erst seit Geber (253). Nä-  
here Bestimmungen (253 — 257) [*Pau-*  
*lus V. 2. §. 2, Lib. 42. §. 1. de poss.*  
(255)].

**§. 27. Constitutum possessorium** (257 — 266).

*L. 18. pr. de poss.* (258). — Begriff  
des *Constitutum* (259). — Es ist in  
der Regel nicht anzunehmen. *L. 48. de*  
*poss.* (260). — Ausnahmen: A.) *Schen-*  
*kung und Pacht in derselben Handlung*  
(261). B.) *Vorbehalt des ususfructus*

## (Zweiter Abschnitt:)

(§. 27.)

- (262). C.) *Pignus precario rogatum*
- (262) [L. 16. *de obligi et act.* (263)].
- D.) *Societas universorum bonorum*
- (263). — E.) L. 1. C. *de donat:* (264).
- Literatur (265).

§. 28. Resultate dieses Abschnitts (266 — 270).

Blos juristische Handlungen geben den Besitz nicht (266). Erbschaft (266). Mancipation (267). — Blos juristische Gründe verhindern den Besitz nicht (268 — 270) L. 22. *de poss.* (268)].

Dritter Abschnitt: Verlust des Besitzes (271 — 326).

§. 29. Einleitung (271 — 274).

Bestimmung der Fortdauer und des Verlustes gleichbedeutend (271). — Regel des Verlustes aus dem Begriff des Besitzes abgeleitet: *Factum* allein, und *Animus* allein, ist zum Verluste hinreichend (272).

§. 30. Historische Untersuchung dieser Regel (274 — 281).

L. 44. §. 2. *de poss.* (274). — L. 153. *de R. I.*, [L. 8. *de poss.*] (275 — 280). Gewöhnliche Erklärung verworfen (275).

## (Dritter Abschnitt:)

## (§. 30.)

„Utrumque“ (276). L. 16. *de leg. 2.*  
 (277). L. 8. §. 5. *C. de bonis quae lib.*  
 (278). L. 1. §. 3. *uti poss.* (279). Logischer Zusammenhang jener Stelle (279)].  
 — Uebersicht über die folgenden §§. (280).

## §. 31. Verlust durch Factum (281 — 298).

Bewegliche Sachen von Anderen occupied (281), oder an einem unzugänglichen oder unbekannten Orte (282) [*Custodia* (282)]. L. 47. *de poss.* (283). L. 3. §. 13. *de poss.* (284)]. Zahme Thiere (285) [*Sclaven* (285)]. Wilde Thiere (285) [L. 3. §. 14. 15. *de poss.* (286)]. Gejähmte Thiere (286). — Unbewegliche Sachen (287.— 289). Gleiche Abwesenheit hebt nicht den Besitz auf (289) [*Saltus hiberni et aestivi* (289)]. — Durch eine besondere Ausnahme wird selbst durch fremde Occupation des Grundstücks, ohne des Besitzers Bewußtseyn, der Besitz nicht verloren (290). Folgen des Gages (291). Beweise, mit Rücksicht auf die Geschichte des Gages (293). [L. 18. §. 3. 4. *de poss.* (294). L. 25.

## (Dritter Abschnitt:)

## (§. 31.)

§. 2. *de poss.* (295). L. 6. §. 1. L. 7. *de poss.* (296)]. — Resultate für den Verlust durch *Factum* (298).

§. 32. Verlust durch *Animus* (298 — 308). Regel für diesen Verlust (298. 299). — Persönliche Unfähigkeit dazu (300). [L. 29. *de poss.* (300). L. 11. *de adqu. ret. dom.* (301). Ausdehnung dieser Unfähigkeit (301). [*Animo desinere possidere* (302)]. — Beweis des *Animus non possidendi* durch Interpretation (302): A.) *Constitutum* (303). B.) *Rei vindicatio?* L. 12. §. 1. *de poss.* (304, vgl. 340). C. *Blose Unterlassung* (305) [L. 37. §. 1. *de usurp.* (306). L. 4. C. *de poss.* (306). *Saltus hiberni et aestivi* (307)].

§. 33. Fortsetzung des Besitzes durch Repräsentanten (308 — 326).

Was muß der Besitzer selbst thun? (308). — Verhältniß zwischen ihm und dem Repräsentanten (309). — Was muß der Repräsentant thun? (310). A.) Verlust an den Repräsentanten (311 — 316).

## (Dritter Abschnitt:)

## (§. 33.)

*L. 20. de poss.* (311). Ausnahmen, die für diesen Fall gelten (312) [*L. 67. pr. de furtis* (313)]. *L. 47. de poss., L. 3. §. 18. eod.* (314)]. — B.) Verlust durch den Repräsentanten (316 — 326). Fälle, die nie bestritten worden sind (316 — 318). Streitige Fälle 318 — 326). *L. 40. §. 1. de poss.* (319). *L. 3. §. 6 — 9. de poss.* (320). *L. 12. C. de poss.* (323 — 326).

## (Vierter Abschnitt: Interdicta (327 — 411).

## Schriftsteller (327).

## §. 34. Begriff der Interdicta (328 — 330).

Sie gehörten vor den *Iudex*, so gut als *actiones* (328). — Sie sind, wie diese, *extraordinariae judicia* geworden (329). — Das Eigenthümliche dieses summarischen Prozesses ist nicht nur unpractisch, sondern unbekannt (330).

## §. 35. Possessorische Interdicta (331 — 335).

Begriff: Klagen aus dem Recht des Besitzes (331). — *Interdicta adipiscendae possessionis?* Sie sind nicht possessorische Klagen, ja sie machen überhaupt keine

## (Vierter Abschnitt:)

## (§. 35.)

eigene Classe von Klagen aus (331 — 335).

[Paulus III. 5. §. 18. (332)].

**§. 36. Die possessorischen Interdicta sind nicht provisoriische Vindicationen (336 — 342).**

Begriff der provisoriischen Rechtsmittel (336).

[Ethnologie des Isidor und Anian (336)]. — Der Irrthum ist schon durch die bisherige Darstellung widerlegt (337).

— Besondere Veranlassungen des Irrthums (338). [*Lis vindiciorum* (339)].

*L.* 12. §. 1. *de poss.* (340). — Uebersicht über den vierten Abschnitt (340 — 342).

**§. 37. Interdicta *retinendas possessionis* im allgemeinen (342 — 348).**

Schriftsteller (342).

Bedingungen: 1.) Besitz (342). 2.) Gewaltsame Verlezung (342). 3.) Gegenwärtige Dauer des Besitzes (343). [*L.* 12. *de vi* (344)]. — Zweck (345). Sie sind Interdicta *duplicia* (345 — 348).

**§. 38. Interdictum *uti possidetis* (348 — 354).**

Quellen (348).

Bedingungen (349): Possessio civi-

## (Vierter Abschnitt:)

(§. 38.)

*Uis?* [Cuper] (349). Gegenwärtiger Besitz (349). — Wirkung (350). Cau-  
tion [*L. un. C. uti poss.*] (351). — Exceptionen: 1.) *vi, clam, precario possidere* (352). 2.) Verjährung (353).

§. 39. Interdictum *utrubi* (354 — 364).

Quellen (354).

Bedingungen: Possessio *civilis?* [Cuper] (355). Besondere Bedingung des Besitzes, von Justinian aufgehoben (355). Gegenwärtiger Besitz (356) [? Interesse der Frage (356)]. Gegen-gründe widerlegt: *L. 3. §. 5. ad exhib.* (357). Petron. Cap. 13. (359). *L. 14. C. de agricolis* [*Cod. Th. V. 23.*] (359). Directer Beweis des Sätzes: Paulus V. 6. §. 1. 5. (361). — Wirkung (362). — Exceptionen: 1.) *vi, clam, precario possidere* (362) [und zwar ab *adversario*, selbst nach dem ältern Recht (362)]. 2.) Verjährung? (363).

§. 40. Interdicta *de vi* (364 — 391).

Quellen (364). Schriftsteller (364).

*Vis quotidiana, [civili?] festucaria?*

## (Vierter Abschnitt:)

(§. 40.)

*lis vindiciorum?*] *armata*: fast aller Unterschied aufgehoben (365 — 367). — Bedingungen des Interdicts: 1.) Besitz [?Cicero pro Caec. C. 31. 32.] (367 — 371). 2.) *Vis atrox* (371. 372). 3.) Der Beklagte selbst muß die Gewalt zugefügt haben. Ausnahmen (372. 373). 4.) *Dejectio*, d. h. Verlust des Besitzes durch Gewalt [L. 5. de vi, L. 17. eod., L. 3. §. 9. eod. (374 — 377)]. 5.) Unbewegliche Sache; historische Erklärung des Sakes (377 — 380). Durch die Constitutionen ist er aufgehoben (380. 381). — Wirkung: A.) Restitution (381) [L. 16. de vi (382)] B.) Interesse [Usucaption?] [*Iuramentum Zenonianum*] (382 — 385)]. — Exceptionen [*Vis armata* (385)]: 1.) *Vi, clam, precario possidere* (385) [Cic. ep. ad fam. VII. 13]. Ausnahme bei *vis armata* (386). Grund der Regel (386). Justinian hat die Exception verworfen: historische Erklärung (387. 388). In den Pandekten sind nur

## (Vierter Abschnitt:)

(§. 40.)

noch indirekte Beweise für sie übrig:

L. 1. §. 30, L. 18. pr., L. 17, L. 14.  
*de vi* (388 — 390). — 2.) Verjährung.

[*Domat*]. Ausnahmen (390. 391).

§. 41. Interdictum de *clandestina possessione*  
(392 — 397).

Bedingungen (392 — 394).

*Clandestina possessio* (392 — 394) [L. 4.  
pr. *pro suo* (393)]. Ausnahme des Eigentümers (393). Sie bezieht sich nicht notwendig auf fremden Besitz (393): das Interdict aber ist nur unter dieser Bedingung möglich (394). Es geht nur auf unbewegliche Sachen (394). Existiert überhaupt ein solches Interdict? (395 — 397) [L. 7. §. 5.  
*comm. divid.* (395). Historischer Zusammenhang (396)].

§. 42. Interdictum de *Precario* (398 — 403).

Quellen (398). Schriftsteller (398).

Begriff des *Precarium* [Paulus V. 6.  
§. 11. 12] (398 — 401). *Injusta possessio?* (400). — Bedingungen dieser

## (Vierter Abschnitt:)

(§. 42.)

*obligatio* (401, 402). — *Gegenstand* (402). — *Exceptionen?* (403).

§. 43. *Neues Recht aus den Constitutionen?* (403 — 411).

*Gewöhnliche Meinung* (403). — *Directer Gegenbeweis* (404). — *Erklärung der einzelnen Constitutionen selbst: L. 5. C. unde vi* (405). *L. 8. C. unde vi* (406). *L. 11. C. unde vi* (406 — 409). *L. 12. C. de poss.* (409). *Tit. Cod. si per vim vel alio modo* (410). — *Resultat* (411).

Fünfter Abschnitt: *Iurium quasi Possessio* (412).§. 44. *Einleitung* (412, 413).

Für den *Animus* ist hier nichts besonderes zu bestimmen (413).

§. 45. *Personliche Servituten* (413 — 419)

*Detention* der Sache, hier wie bey dem eigentlichen Besitz (413). — *Erwerb* [Erwerb des Rechts selbst. *L. 3. pr. de usufr.*] (414). — *Fortsetzung* [*L. 12. §. 2. de usufr.*, *L. 29. pr. quib. mod. ususfr.*] (415, 416). — *Interdicta* (416): *L.) Ut possidetis* [*L. 4. uti*

## (Fünfter Abschnitt:)

(§. 45.)

*poss.* (417). II.) *Utrubi* (418). III.)  
*Unde vi* (418. 419). IV.) *de clande-*  
*stina possessione* (419). V.) *de preario*  
(419).

## §. 46. Dingliche Servituten (420 — 439).

Drei Classen 420. — Erste Classe: Erwerb (421). Verlust? (422). Interdicte, die gewöhnlichen Interdicte gelten hier nicht (422 423). I.) *Int. de itinere*: Bedingungen (423 — 425). Gegenstand (425). Exceptionen [L. 3. §. 2. *de itinere*] (425 — 428). — II.) *Int. de refiendo itinere* [unpractisch] (428 — 430); III.) *Int. de aqua*; Bedingungen (430. 431). Gegenstand (431). Exceptionen (432). — IV.) *Int. de rivis* (432). — V.) *Int. de fonte* (432).

Zweite Classe (432. 433).

Dritte Classe [Negative Servituten]: Erwerb des Besitzes [verschiedene Beziehungen der Frage] (433 — 436). Verlust (436). Interdicte für die zweite

## (Fünfter Abschnitt:)

(§. 46.)

und dritte Classe (436 — 439) [Int. *de cloacis* (438)]. [L. 86. *de V.* S. (438)].

§. 47. Uebrige *Iura in re* (439 — ).

[Lehen? (439)] — *Ius in agro vectigali* (440). — *Superficies* (440. 441).

## (Sechster Abschnitt: Modificationen des Römischen Rechts (442 — 470).

§. 48. Einleitung (442. 443).

§. 49. Begriff des Besitzes (443 — 449).

Ausübung jedes Rechts überhaupt? (444). — Richtige Beziehung auf kirchliche und publicistische Rechte (444 — 446). — Familienrecht? (446 — 448). — Obligationenrecht? (448 — 449).

§. 50. Spolienklage (449 — 459).

Schriftsteller (449). — Can. *redintegranda* (450). — Vorgeblicher Inhalt der Stelle (451). — Wahrer Inhalt (452 — 455). — Entstehung der falschen Interpretation? (455. 456). — Andere Bestimmungen des Canonischen Rechts über possessorische Rechtsmittel: 1.) C. 18. X. *de restit. spoliat.* (456. 457). 2.) *Exceptio spolii* (457 — 459).

## (Sechster Abschnitt:)

§. 51. Possessorium Summariissimum (459 — 470).

Entstehung 459 — 461). [Erklärung aus dem Römischen Recht?] (460). — Beschaffenheit, aus jener Entstehung abgeleitet (461 — 463). Bestätigung des Instituts und dieser Ansicht durch die Reichsgesetze (463 — 466). — Possessorium ordinarium. [C. 9. X. de probat.] (466 — 470).

§. 52. Resultat des sechsten Abschnitts (§ 70).

## Berichtigungen und Zusätze.

---

Einführung I. Quellenkunde; am Schluß derselben ist dieser Zusatz zu machen: „Auser diesen e i g e n t h ö m l i c h e n Quellen des Besitzes gehören dahin auch die Quellen, welche zunächst auf Occupation, Tradition und Usucaption sich beziehen.“

S. 41. Note 1, „Lips. 1780“ l. „p. 83. ed. Lips. 1780“.  
S. 82. Z. 4 v. u., st. „in der Regel“ l. „zuweilen“.  
S. 156. Z. 8. v. u., st. „war“ l. „wahr“.  
S. 176. Note 1 (bis S. 177). Hier ist in den Citaten eine kleine Verwirrung vorgegangen, die von Z. 7. v. u. an so berichtigt werden muß: „Also nicht bloß ein herrenloser Schatz, welches durch die Worte: quia sicut alienum esse unlängsam bewiesen ist. Eben so wenig aber bloß ein solcher Schatz, der noch in fremdem Eigenthum ist, welches letzte von Cuper aus einem falschen Grunde behauptet (S. 315), von dem Meisten aber aus folgenden zwey Gründen bezweifelt wird: A.) weil von“ re. re. re.

S. 269. Note 3, st. „S. v. S.“ l. „S. v. S. 239.“

S. 272. Z. 2. v. o., st. „nur“ l. „nun“.

S. 321. Z. 4. v. o., st. „discesserintve“ l. „discesserintve“.

S. 375. Note 3, ist zuzusehen: „L. 17. de vi“.

---